

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon zentral 062 835 12 40 Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

psm@blv.admin.ch

4. Dezember 2024

Parlamentarische Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen" (22.441); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen" (22.441), Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Aargau setzt sich seit Jahren für einen sachgemässen und zurückhaltenden Einsatz von Pflanzenschutzmittel ein, um die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Das Ziel ist, Pflanzenschutzmittel (PSM) nur dann einzusetzen, wenn keine Alternativen zum Schutz der Kulturen möglich sind – und auch dann nur als letzte Möglichkeit (ultimo ratio).

Dabei wird versucht, dem Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und den Anforderungen an die Umwelt gleichermassen Rechnung zu tragen. Dies kann dazu führen, dass aufgrund von nachteiligen Umweltauswirkungen auf gewisse PSM verzichtet werden muss. Bei einer notwendigen PSM-Anwendung sollten möglichst neue, verbesserte und umweltschonendere PSM verwendet werden. Eine zeitnahe Einführung nach der Entwicklung solcher verbesserten PSM ist von Vorteil. Der bestehende Schutz von Mensch, Tier und Umwelt darf nicht geschmälert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens ist darauf zu achten, dass insbesondere der Schutz des Trinkwassers vor potenziell Besorgnis erregenden Metaboliten bei vereinfachter Zulassung nicht eingeschränkt wird.

Der Regierungsrat schlägt Änderungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1, Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vor und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen und Anträge gemäss Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth Landammann Joana Filippi Staatsschreiberin

Beilage

Antwortformular



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Regierungsgebäude , 5001 Aarau

Kontaktperson : Martin Märki, Abteilung für Umwelt

Telefon : 062 835 34 12

E-Mail : martin.maerki@ag.ch

Datum : 4.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Kanton Aargau setzt sich seit Jahren für den sachgemässen und zurückhaltenden Einsatz von Pflanzenschutzmittel ein, um die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Das Ziel ist, Pflanzenschutzmittel (PSM) nur dann einzusetzen, wenn keine Alternativen zum Schutz der Kulturen möglich sind – und auch dann nur als letzte Möglichkeit (ultimo ratio). Dabei wird versucht, dem Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und den Anforderungen an die Umwelt gleichermassen Rechnung zu tragen. Dies kann dazu führen, dass aufgrund von nachteiligen Umweltauswirkungen auf gewisse PSM verzichtet werden muss. Bei einer notwendigen PSM-Anwendung sollten möglichst neue, verbesserte und umweltschonendere PSM verwendet werden. Eine zeitnahe Einführung nach der Entwicklung solcher verbesserten PSM ist von Vorteil. Der bestehende Schutz von Mensch, Tier und Umwelt darf nicht geschmälert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens ist darauf zu achten, dass insbesondere der Schutz des Trinkwassers vor potenziell Besorgnis erregenden Metaboliten bei vereinfachter Zulassung nicht eingeschränkt wird.

Die Trinkwasserrichtlinie der EU macht Vorgaben, wie in Bezug auf die Trinkwasserqualität mit Pestizid-Wirkstoffen und relevanten Metaboliten umzugehen ist (Richtlinie [EU] 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch). Es gibt aber weder für relevante noch für nichtrelevante Metaboliten eine in den EU-Mitgliedstaaten verbindliche, einheitliche Festlegung/Listung. Die länderspezifisch unterschiedlichen stoffspezifischen Relevanzentscheide führen dazu, dass dieselben Befunde bei Trinkwasserproben je nach Staat von den Lebensmittelkontrollbehörden als einwandfrei oder mangelhaft beurteilt werden, was weitreichende Konsequenzen für die Wasserversorgungen, die Lebensmittelproduktionsbetriebe und die versorgten Konsumentinnen und Konsumenten hat. Auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen trifft seine eigenen Entscheide bezüglich Relevanz und Nicht-Relevanz von Metaboliten. Solange diese Situation besteht, ist es sinnvoll, dass die Schweiz eine eigene Beurteilung der Zulassung von PSM vornimmt. Wenn für ein betreffendes Abbauprodukt im angrenzenden Ausland der Höchstwert von 0,1 µg/L nicht gilt, da es nicht als relevant eingestuft ist, könnten das bei einem erleichterten Zulassungsverfahren dazu führen, dass in der Schweiz PSM-Produkte zur Anwendung kommen, die aus Gründen unserer lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ungeeignet sind.

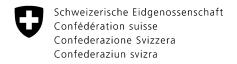
Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus dem Jahr 2017 wurden und werden bereits viele Massnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt. Der Schutz der Kulturen, auch ein Oberziel des NAP, hinkt im Vergleich nach. Bei Entzug der Zulassung verschiedener Wirkstoffe, welche ein hohes Risikopotenzial für die Umwelt darstellen, sind kaum Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz oder neue geprüfte umweltschonendere Wirkstoffe vorhanden. Hier wäre die Forschung in der Pflicht. Mit dem vorgesehenen vereinfachten Zulassungsverfahren bereits geprüfter Wirkstoffe in den EU-Nachbarländern, Niederlanden und Belgien würde dem Schutz der Kulturen mehr Rechnung getragen. Erhalten moderne Wirkstoffe in der Schweiz keine Zulassung, wird dies zu einer Verlagerung hin zu mehr Import pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel führen. Dies kann problematisch sein, weil die importierten Produkte allenfalls mit Pflanzenschutzmitteln und Methoden produziert wurden, die in der Schweiz nicht zugelassen sind und die Ernährungssicherheit reduziert wird.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere im Art. 160a Abs. 1–5 werden die Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" einzeln oder miteinander aufgeführt. Dies kann zu Unklarheiten führen, was explizit mit den Begriffen gemeint ist. Um die Verständlichkeit zu verbessern sind die Begriffe konsistent anzuwenden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel Art. 160a Art. 160a Abs. 2 Wenn in der Schweiz abweichende rechtliche Verwendungsbestimmungen gelten oder erforderlich sind (zum Beispiel im Gewässerschutz oder Trinkwasserschutz), sollten ergänzende oder abweichende Vorschriften zu jenen der EU weiterhin möglich sein. Explizit besteht Unklarheit bei der Festlegung der Relevanz/Nicht-Relevanz von Metaboliten im Trinkwasser in der EU. Je nach Staat kann ein Metabolit als relevant oder nicht-relevant eingestuft werden. Um den Standard des Trinkwasserschutzes in der Schweiz zu bewahren, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen. Der Schutz des Trinkwassers darf bei vereinfachter Zulassung im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens nicht eingeschränkt werden.	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) Minderheitsantrag übernehmen und wie folgt ändern: Der Bundesrat kann von der EU abweichende Vorschriften vorsehen, wenn dies zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt erforderlich ist. Insbesondere sind nur Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie Produkte mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren in der Schweiz zulassbar, wenn i) die potenziell Besorgnis erregenden¹ Metaboliten bekannt und bewertet sind und ii) Grundwasserkontaminationen der Metaboliten grösser 0,1 Mikrogramm/Liter weder zu erwarten sind noch verbreitet festgestellt werden.



Art. 160b	Wie in Kapitel 5.5 im erläuternden Bericht aufgeführt, kann die	Letzten Satz ergänzen, ersetzen oder alternativ
Abs. 2	Nichtübernahme von Verwendungsvorschriften aus den betreffenden EU-	Minderheitsantrag übernehmen: Für
	Ländern ein Risiko für die Umwelt darstellen. Eine solche Vorschrift kann	Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz
	beispielsweise zur Reduktion eines Risikos definiert worden sein, dass durch	bisher nicht zur Anwendung gelangen, wird zeitgleich
	das Weglassen in der Schweiz nicht reduziert werden kann.	mit dem Zulassungsverfahren deren Übernahme
		geprüft.
	Im erläuternden Bericht steht weiter, dass es möglich sei, zu einem späteren	
	Zeitpunkt auch in der Schweiz Verwendungsvorschriften für Schutzziele, die	<u>oder</u>
	bisher in der Schweiz nicht berücksichtigt wurden, einzuführen. Die Relevanz	Es können zudem weitere Verwendungsvorschriften
	dieser Vorschriften für die Schweiz in Bezug auf den Schutz von Mensch,	definiert werden.
	Tier und Umwelt sollte zeitgleich mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren	
	des Pflanzenschutzmittels geprüft und wenn erforderlich übernommen	
	werden.	
Art. 160a	Unterschiedliche Verwendung der Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" kann	
Abs. 1–5	zu Missverständnissen und Unklarheiten führen. In den Abs. 1-5 werden sie	Die Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" sind zu klären
	entweder einzeln oder auch zusammen aufgeführt. Es ist unklar, warum in	und konsistent zu verwenden.
	einem Abschnitt der Begriff "Produkte" verwendet wird, in einem andern der	
	Begriff "Wirkstoff" und in einem weiteren beide Begriffe.	

1 SANCO/2020/12258 "Guidance on the risk assessment of metabolites produced by microorganisms used as plant protection active substances", SANCO/221/2000 "Guidance document on the assessment of the relevance of metabolites in groundwater of substances regulated under regulation" (EC) No 1107/2009



Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 28. November 2024

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision Bundesgesetz über die Landwirtschaft – Parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 unterbreitet die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates die eingangs erwähnte Vorlage bis zum 9. Dezember 2024 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er anerkennt die Herausforderungen der Landwirtschaft und die Notwendigkeit, moderne und bessere Pflanzenschutzmittel in der Schweiz zuzulassen. Die Situation, wonach rund 600 bis 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen pendent sind, ist unbefriedigend.

Zur vorgeschlagenen Lösung hat der Regierungsrat allerdings mehrere Vorbehalte. Einerseits fehlt eine detaillierte Analyse der Situation. Es gibt keine Angaben zu den pendenten Zulassungsgesuchen und keine Angabe von Gründen, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Darüber hinaus wird im Vorschlag nicht dargelegt, welche «modernen» Pflanzenschutzmittel denn der Landwirtschaft fehlen und ob der Vorschlag die bestehenden Lücken schliessen kann. Es wird nicht begründet, weshalb gerade die Zulassungen der Nachbarländer und darüber hinaus der Niederlande und Belgien zu einer vereinfachten Zulassung führen sollen. Die klimatischen Bedingungen in Süditalien, in Norddeutschland oder in den Niederlanden und Belgien unterscheiden sich von jenen der Schweiz.

Die EU wendet seit 2011 die Praxis des zonalen Verfahrens bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln an. EU-Mitgliedstaaten derselben Zone müssen Pflanzenschutzmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat derselben Zone bewilligt wurden, ebenfalls zulassen, wenn keine landesspezifischen Gründe dagegensprechen. Da die Schweiz die Pflanzenschutzmittel seiner Nachbarländer übernehmen würde, müssten demnach alle Mittel der zentralen Zone (welcher Deutschland und Österreich angehören) sowie der südlichen Zone (welcher Frankreich und Italien angehören) vereinfacht zugelassen werden.



Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Richtlinien, wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes, erst nach mehreren Jahren greifen würden. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung definiert werden; danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor dann die Zulassung angepasst werden kann. Analoges gilt für Überschreitungen des Anforderungswertes von Metaboliten im Grundwasser. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die besonders schädlichen Pflanzenschutzmittel aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von Wirkstoffen, die vor mehreren Jahrzehnten in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden und deren Zulassungen seit mehreren Jahren aufgrund von Verzögerungen in der EU nicht mehr überprüft wurden.

Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer hätten zur Folge, dass die Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur noch oberflächlich erfolgen kann. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und über 20 fluorhaltigen Verbindungen) zeigen aber, dass die Prüfung bereits bislang nicht sorgfältig genug erfolgte.

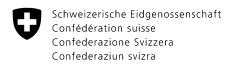
Dem Regierungsrat fehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Gründen und Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesrevision. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen mit den Zielen des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel vereinbar ist. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Gesetzesrevision ab und fordert eine vertiefte Analyse, wie das Problem der fehlenden Zulassung neuer Wirkstoffe unter Berücksichtigung der Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel gelöst werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell Kontaktperson : Ratschreiber Roman Dobler

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 5. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Pflanzenschutzmittel können Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bergen. Deshalb wird der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Gesellschaft kontrovers beurteilt. Insbesondere die Belastung von Grund- und Oberflächengewässer, sowie die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen führten zur Ausarbeitung eines Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Im Zwischenbericht zum Aktionsplan vom 8. Mai 2024 stellt der Bund aufgrund der ergriffenen Massnahmen eine deutliche Verringerung der Risiken fest. Insbesondere der Rückzug von vielen Wirkstoffen trägt zur Reduktion bei. Punkteintragsguellen werden laufend eliminiert und die ÖLN-Anforderungen wurden verschärft. Gemäss Zwischenbericht des Bundes zum Aktionsplan werden aber drei spezifische Ziele nur teilweise erreicht. Erstens beim Einsatz von persistenten Wirkstoffen, insbesondere von Kupfer, zweitens bei der Belastung von Grundwasser mit Grenzwertüberschreitungen und drittens beim wirksamen Schutz der Kulturen vor Schadorganismen. Die landwirtschaftliche Produktion sei mit wachsenden Pflanzenschutzproblemen konfrontiert. Vielen Wirkstoffen sei die Genehmigung entzogen worden und neue invasive Schadorganismen etablierten sich in der Schweiz. Es brauche neue Lösungen, damit die landwirtschaftlichen Kulturen und somit die Produktion von Lebensmittel sowie gleichzeitig auch die Umwelt geschützt werden können. Fehlende Interventionsmöglichkeiten führen letztlich zur Aufgabe der Produktionsbereitschaft, weil die Risiken des Anbaus nicht mehr getragen werden können. Dies insbesondere bei Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen z.B. Gemüse, Obst, Raps oder Kartoffeln und damit im Hinblick auf die Ernährungssicherheit und die Klimawirkungen eigentlich gefördert werden sollten. Die Problematik der zunehmenden Anzahl Indikationen, wofür keine adäquaten Pflanzenschutzmittel mehr zur Verfügung stehen, wird von der Praxis immer öfter an die LDK herangetragen. Die Politik der vergangenen Jahre fokussierte auf die negativen Wirkungen der Pflanzenschutzmittel. Dabei rückte der wirksame Schutz der Kulturpflanzen in den Hintergrund. Es ist eine «Neujustierung» in der Interessenabwägung erforderlich.

Antrag: In der Interessenabwägung ist dem Schutz der Kulturpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln wieder ein höherer Stellenwert einzuräumen. Aus Sicht der Ernährungssicherung und einer klimagerechten Ernährung sind die zunehmend fehlenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln eine reale Gefahr für die Anbaubereitschaft gerade der für die direkte menschliche Ernährung bestimmten Kulturen.

Die Standeskommission teilt die in den Erläuterungen geschilderte Ausgangslage vollumfänglich. Die Problematik wurde von der WAK-N erkannt, weshalb sie der parlamentarischen Initiative Bregy zugestimmt hat. Aufgrund der Bedeutung hat das Parlament die Federführung im Gesetzgebungsprozess übernommen. Problematisch ist das konsequente Verbot von Wirkstoffen in der Schweiz (Streichung aus Anhang 1 der PSMV), nach einem Bewilligungsentzug in der EU. Beim Zulassungsverfahren handelt die Schweiz hingegen autonom. Aufgrund der Komplexität der Zulassungsprüfung und der offensichtlich fehlenden Ressourcen, schafft es die schweizerische Zulassungsstelle nicht, eingereichte Anträge auf Zulassung eines Wirkstoffes oder eines Pflanzenschutzmittels innert nützlicher Frist abschliessend zu bearbeiten. Gemäss Erläuterungen zur Vorlage bestehen Pendenzen von 600 bis 700 hängigen Gesuchen. Einzelne 3/5 Wirkstoffe sind bereits mehr als 7 Jahre in der Endlosschleife der Anmeldung. Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren eingesetzt werden dürfen, könnten die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide und von Kupfer wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Zwetschgen, Birnen, Zwiebeln, Rosenkohl und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird in der Praxis nicht verstanden und die Zweifel wachsen, ob denn die Schweiz noch in der Lage ist, eigenständige Zulassungsverfahren durchzuführen oder ob die vollkommen ungenügende Ressourcenausstattung der

Zulassungsstelle ideologisch gewollt ist. Die Schwierigkeiten und der Aufwand sowie die Kosten bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, in Verbindung mit dem kleinen Markt Schweiz, führt analog zur Situation bei den Medikamenten zudem dazu, dass Firmen immer weniger bereit sind, Zulassungsgesuche für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel einzureichen. Sie schätzen die wirtschaftlichen Perspektiveren als zu gering ein.

Antrag: Das Zulassungsverfahren für neue Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel ist in jedem Fall zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zulassungsentscheide der Zulassungsbehörden im EU-Raum sind automatisch zu übernehmen.

Es stellt sich die Frage, wie die Zulassung vereinfacht und beschleunigt werden kann. Wie sich bereits in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zeigte, ist der Umstand herausfordernd, dass die Schweiz als Nicht EU-Land nicht Teil des Beurteilungssystems der EU ist. Die Schweiz hat demnach keine Einsicht in die Daten und Beurteilungen der EU-Staaten. Alle Daten müssen von den Gesuchstellenden separat eingereicht und durch die Schweizer Behörden erneut beurteilt werden. Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ist in der EU (analog in der Schweiz) eines der strengsten auf der ganzen Welt. Bedeutende Entwickler von Pflanzenschutzmittel überlegen sich aus diesem Grund gründlich, ob sie in der EU einen neuen Wirkstoff oder ein Pflanzenschutzmittel überhaupt anmelden sollen oder nicht. Dies gilt umso mehr für den Kleinstmarkt Schweiz, der noch weniger wirtschaftliche Perspektiven bietet. Nicht zuletzt wegen fehlenden Pflanzenschutzmitteln demonstrierte die Bauernschaft in der EU. Aufgrund der strengen EU-Zulassung ist von einem geringen Risiko für Mensch, Tier und Umwelt auszugehen, wenn die Zulassungen der Nachbarländer inkl. Niederlande und Belgien im vereinfachten Verfahren übernehmen werden. Das strenge Zulassungsverfahren der EU in Frage zu stellen und eine Schweizer Zulassung, inklusive eigener Wirkungsversuche zu erarbeiten, ist eine Doppelspurigkeit, die enorm viel Zeit und finanzielle Ressourcen verschlingt, bei einem minimen Mehrwert bezüglich Schutzansprüchen. Das nun vorgeschlagene Zulassungsverfahren entlastet die schweizerischen Zulassungsbehörden weitgehend von ihrer Verantwortung, bzw. weist diese klar dem Gesetzgeber zu.

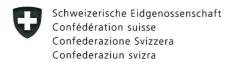
Antrag: Aufgrund der obigen Ausführungen unterstützt die Standeskommission den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vollumfänglich. Die sich in Revision befindende Pflanzenschutzverordnung ist entsprechend anzupassen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Änderung bei Zulassung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüsst	
Art. 160a Abs. 2	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Auf Niveau Wirkstoffe, Safener und Synergisten soll dem strengen Zulassungsverfahren der EU vertraut werden und die Zulassungen 1:1 übernommen werden. Dies im Sinne von Rechtssicherheit und administrativer Vereinfachung.
Art. 160a Abs. 3	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Mit dieser Regelung auf Stufe Produkt statt Wirkstoff kann die Schweiz weiterhin ihre eigenen Regelungen zum Schutz der Gewässer und für die Einschränkungen bei der nichtberuflichen Verwendung von PSM durchsetzen. Zudem hat die Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen des ÖLN (DZV) zusätzliche ökologische Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Einschränkungen) einzuführen.
Art. 160a Abs. 4	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert wird.
Art. 160a Abs. 5	Änderung wird begrüsst	Der explizite Verweis auf das GSchG wird als richtig erachtet. Wenn dieses in Gefahr ist, sollen Wirkstoffen,

		Safenern und Synergisten die Zulassung entzogen werden können.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.
Art. 160b Abs. 2	Antrag Minderheit folgen	Es wird als richtig erachtet, wenn die Schweiz weitere Verwendungsvorschriften definieren kann.
Art. 160b Abs. 3	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Inwiefern die 30-tägige Meldefrist umgesetzt werden kann, kann nicht beurteilt werden.
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist wird ausdrücklich begrüsst.	Weil die Frist ab Einreichung des vollständigen Gesuchs zu laufen beginnt, werden die 12 Monate als ausreichend erachtet. Eigene Wirkungsversuche in der Schweiz sind nicht mehr erforderlich.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS

Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Herr Dr. Yves Parrat, Kantonschemiker und Leiter Kantonales Laboratorium

Telefon : 061 385 25 23

E-Mail : yves parrat@bs.ch

Datum : 10.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-**Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die Bestrebungen, die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüsst. Auch erscheint die Situation, wonach rund 600 bis 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen pendent sind, unbefriedigend.

Gegen den vorgeschlagenen Lösungsweg hat der Kanton Basel-Stadt allerdings grosse Vorbehalte: Einerseits fehlt eine Analyse der Situation. Es gibt keine Angaben zu den pendenten Zulassungsgesuchen und keine Angabe von Gründen, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Darüber hinaus wird im Vorschlag nicht dargelegt, welche «modernen» Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die offensichtlich bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird nicht begründet, weshalb gerade die Zulassungen der Nachbarländer und darüber hinaus der Niederlande und Belgien zu einer vereinfachten Zulassung führen sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, in Norddeutschland oder in den Niederlanden und Belgien sehr unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar.

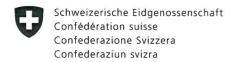
Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur noch sehr oberflächlich erfolgen kann. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und über 20 fluorhaltigen Verbindungen) zeigen aber, dass die Prüfung bereits bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Aufbereitung von Trinkwasser) wird bereits heute weitgehend von den Gebühren- und Steuerzahlern getragen. Die Schweiz kann die Verantwortung nicht ohne Weiteres an ausländische Zulassungsstellen abtreten, sondern haftet für vereinfachte und unsorgfältig geprüfte Zulassungen. Der Vorschlag geht also grundsätzlich in die falsche Richtung.

Zudem wird mit diesem Vorschlag das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt weiter reduziert. Die Umsetzung des Vorschlages würde dazu führen, dass die Schweiz von den genannten Ländern stets das tiefste Schutzniveau aufweisen würde. Es gibt zahlreiche Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die nur in einzelnen der genannten Länder eingesetzt werden dürfen. In der Schweiz wären all diese aber dennoch zugelassen. Es fehlt eine transparente Darlegung der Auswirkungen in der Schweiz in Bezug auf die Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel. Im Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (Abschnitt 5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) sehr vage und salopp umschrieben.

Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass die Vorlage mit «modernem» Pflanzenschutz nicht in Einklang zu bringen ist. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die besonders schädlichen Pflanzenschutzmittel aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden.

Zusammenfassend lehnt der Kanton Basel-Stadt die vorgeschlagene Revision des Landwirtschaftsgesetzes klar ab.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: Die Schweiz hat keine Mitwirkungsmöglichkeit, muss also Entscheide von anderen Ländern grundsätzlich übernehmen, obwohl sie letztlich die Verantwortung von schädlichen Auswirkungen tragen muss. Möchte die Schweiz einen Wirkstoff nicht genehmigen (siehe Abs. 3), muss sie dies begründen. Gemäss heutigem System muss aber ein Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt (unerwünschte Beweislastumkehr, Widerspruch zum Verursacherprinzip nach Umweltschutzrecht). Eine rückwirkende Übernahme von Zulassungen senkt das Schutzniveau: Immer mehr schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wurden in den letzten Jahren entdeckt und so hat die EU die Zulassungsbestimmungen sukzessive verschärft. Aus diesen Gründen sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen. 	Streichen
Art. 160b	Wir verweisen auf unsere Kritik bei den «Allgemeinen Bemerkungen».	Streichen

	Die klimatischen, topographischen und agronomischen Bedingungen sind in den sechs EU-Staaten nicht mit der Schweiz vergleichbar (siehe u.a. Niederschlagsverteilung, Drainagen, Art der Böden, etc.). Es überrascht, dass die Berücksichtigung von Belgien und den Niederlanden aus fachlicher Sicht nicht begründet wird. Es muss vermutet werden, dass damit möglichst viele Pestizide auf den Schweizer Markt gebracht werden sollen. Dies ist mit einem hohen Risiko verbunden.	
Art. 160c	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings führen Fristen zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und für die Umwelt gefährlichen Entscheiden. Unabhängig davon sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend.	Streichen
Art. 187e	Wir lehnen die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten ab, weshalb entsprechende Übergangsbestimmungen hinfällig sind.	Streichen

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Per E-Mail an psm@blv.admin.ch

Liestal, 3. Dezember 2024 VGD/Ebenrain/EF

Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative «Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1).

Die Parlamentarische Initiative 22.441, Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz sieht vor, dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien bewilligt sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne das umfangreiche Zulassungsdossier nochmals aufwändig zu prüfen. Die Zulassung von neuen, dringend benötigten und ökologischeren Wirkstoffen wird in der Schweiz heute massiv verzögert. Dieser Zustand ist für eine produzierende Landwirtschaft nicht mehr länger haltbar.

Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren angewendet werden, würden bspw. die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Der Verlust von Wirkstoffen bedroht die inländische Produktion von Lebensmitteln, welcher durch Importe kompensiert werden muss. Ohne eine entsprechende Änderung besteht die Gefahr, dass die Produktion kurzfristig nicht mehr in der Lage ist, Bedürfnisse des Marktes in Quantität und Qualität zu decken.

Allerdings führt die Schweizer Zulassungsstelle eine separate Beurteilung der Risiken für Gewässer und die Einschränkungen für die nichtberufliche Anwendung durch, weil in diesen Bereichen in der Schweiz abweichende rechtliche Bestimmungen gegenüber der EU gelten. Diese, wie auch weitere Vorgaben (z. B. betr. Fruchtfolge oder spezifische Auflagen aus der Direktzahlungs-Verordnung), lebensmittelrechtliche Vorgaben und Sicherstellung der Vereinbarkeit mit Massnahmen aus dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» dürfen mit einer vereinfachten Zulassung von neuen Wirkstoffen die mit erheblichem Ressourceneinsatz erzielten Verbesserungen wieder rückgängig



gemacht werden. Zu beachten ist dabei, dass bei der Zulassung von Wirkstoffen deren Verhalten in der Umwelt und die Bildung von Metaboliten stärker berücksichtigt werden müssen. Als jüngstes Beispiel für eine Belastung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel (PSM) ist Trifluoressigsäure (TFA). Als Metabolit von verschiedenen PSM ist TFA in erhöhten Konzentrationen im Grundwasser unter Landwirtschaftsflächen nachweisbar.

Mit der vorliegenden Pa.Iv. muss daher sichergestellt sein, dass die Produktebewilligungen den schweizerischen Anwendungsvorschriften entsprechen und wo nötig, gegenüber der EU, an die schweizerischen Bedürfnisse angepasst werden.

Weitere Ausführungen finden Sie im beiliegenden Formular.

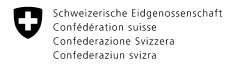
Hochachtungsvoll

Isaac Reber

Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

Formular Stellungnahme BL



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ebenrain

Adresse, Ort : Ebenrainweg 27

Kontaktperson : Eleonor Fiechter, Pflanzenschutz

Telefon : 061 552 21 57

E-Mail : eleonor.fiechter@bl.ch

Datum : 03.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1).

Die Parlamentarische Initiative 22.441, Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz beantragt, dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien bewilligt sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne das umfangreiche Zulassungsdossier nochmals aufwändig zu prüfen. Die Bewilligung von neuen, dringend benötigten und ökologischeren Wirkstoffen wird in der Schweiz massiv verzögert. Es ist die Rede von 700 hängigen Gesuchen. Die durchschnittliche Entwicklungsdauer bis ein neuer Wirkstoff die Marktreife erlangt, betrug im Jahre 1995 im Mittel 8,3 Jahre, im Jahre 2015 bereits 11,3 Jahre. Dieser Zustand ist für eine produzierende Landwirtschaft nicht mehr länger haltbar.

Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren angewendet werden, würden bspw. die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Der Verlust von Wirkstoffen bedroht die inländische Produktion von Lebensmitteln, welcher durch Importe kompensiert werden muss. Ohne eine entsprechende Änderung besteht die Gefahr, dass die Produktion kurzfristig nicht mehr in der Lage ist, Bedürfnisse des Marktes in Quantität zu decken.

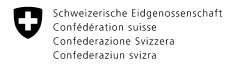
In der EU gibt es das zonale Zulassungsverfahren (Zone Nord, Mitte, Süd). Die Pa.lv. 22.441 möchte eine vereinfachte Zulassung aus den Nachbarstaaten der Schweiz, Belgien und Niederlande.

Weshalb in der Schweiz zusätzliche Wirkungsversuche gefordert werden, obwohl ein Pflanzenschutzmittel in der EU auf dieselben Schädlinge bereits geprüft wurde, ist schwer nachvollziehbar. Die Forderung von zusätzlichen Wirkungsversuchen in der Schweiz ist ein zeitaufwändiger Punkt, der unter anderem auch zur massiven, zeitlichen Verzögerung von Zulassungen beiträgt.

Die Schweizer Zulassungsstelle führt eine separate Beurteilung der Risiken für Gewässer und die Einschränkungen für die nichtberufliche Anwendung durch, weil in diesen Bereichen in der Schweiz abweichende rechtliche Bestimmungen gegenüber der EU gelten. Ebenfalls berücksichtigt werden sollten Unterschiede in der Agrarpolitik (z. B. Vorgaben der Fruchtfolge oder spezifische Auflagen aus der Direktzahlungs-Verordnung), Einfluss der Parzellengrösse, lebensmittelrechtliche Vorgaben betreffend Rückständen von Wirkstoffen im Trinkwasser und die Vereinbarkeit mit Massnahmen aus dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel». Es darf nicht sein, dass mit einer vereinfachten Zulassung von neuen Wirkstoffen die mit erheblichem Ressourceneinsatz erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden. Mit der vorliegenden Pa.lv. muss daher sichergestellt sein, dass die Produktebewilligungen den schweizerischen Anwendungsvorschriften entsprechen und wo nötig, gegenüber der EU, an die schweizerischen Bedürfnisse angepasst werden.

Wir verweisen ergänzend darauf hin, dass bei der Zulassung von Wirkstoffen das Verhalten der Wirkstoffe, und deren Metaboliten in der Umwelt stärker berücksichtigt werden sollte als bisher. Persistente Wirkstoffe und Metaboliten verbleiben über Jahre und Jahrzehnte im Boden und im Grundwasser. Jüngstes Beispiel einer Verunreinigung des Grundwassers aufgrund von Pflanzenschutzmittel ist Trifluoressigsäure (TFA), die schweizweit im Grundwasser gemessen wurde. Die höchsten Konzentrationen finden sich unter Landwirtschaftsland. Das als Metabolit aus verschiedenen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gebildete TFA wird in die Gewässer eingetragen. Deshalb sind bei bestimmten Wirkstoffen fallweise vertiefte Beurteilungen durch die Zulassungsstelle im Sinne des Vorsorgeprinzips der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung weiterhin notwendig. Der Aufwand im Zulassungsverfahren ist wesentlich geringer, als die spätere Sanierung von Böden und Grundwasser oder der Bau von Trinkwasseraufbereitungsanlagen.

Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass die Prüfung auf Beistoffe (Formulierunghilfsstoffe) und Verunreinigungen auch mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren sichergestellt ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160a Abs.2 und 160b Abs.2	Die Schweiz kann weiterhin ihre eigenen Regelungen zum Schutz der Gewässer und für die Einschränkungen bei der nichtberuflichen Verwendung von PSM durchsetzen. Zudem hat die Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen des ÖLN (DZV) zusätzliche ökologische Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Einschränkungen) einzuführen.	Ablehnung des Minderheitsantrags
160a Abs. 3	Anpassungen der Zulassung in einem EU-Mittgliedstaat werden in der CH übernommen. Das Mittel hat die hohen Hürden für eine Zulassung in der EU bestanden.	Ablehnung des Minderheitsantrags
160a Abs. 4	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung für Produkte zu gewähren, wenn sie in der EU (noch) keine Zulassung haben.	Minderheitsantrag berücksichtigen
160b, 160b Abs. 1 und 3, 187e Abs. 2	Bei einigen Kulturen insbesondere Gemüse (z. B. Chicorée), sind die Niederlande oder Belgien Vorreiter im Bereich des Pflanzenschutzes. Wir unterstützen die Position der Kommission, diese Länder zusätzlich zu Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich einzubeziehen.	Ablehnung des Minderheitsantrags
160b Abs. 2	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier verweisen wir auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen.	Absatz neu formulieren: Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz

		von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
160c	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend. Das Parlament hat andere Möglichkeiten, der Zulassungsstelle Vorgaben betreffend maximale Dauer eines Zulassungsverfahrens zu machen.	Artikel 160c streichen, Absicht in Botschaft übernehmen
160e	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr, respektive beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	Ergänzen mit:, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen
187e Abs. 2	Dito Art. 160b Abs. 1 Zudem kann der letzte Satz mit Verweis auf Art. 160c entsprechend unserer Argumentation dort gestrichen werden.	Minderheitsantrag berücksichtigen Letzten Satz streichen: Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N)

Per E-Mail an: psm@blv.admin.ch

RRB Nr.:

1/2025

8. Januar 2025

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Parlamentarische Initiative «Moderne Pflanzenschutzmittel in der Schweiz ermöglichen» (22.441) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative «Moderne Pflanzenschutzmittel in der Schweiz ermöglichen» (22.441) beziehungsweise zu deren Umsetzungsvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N). Mit der Vorlage soll das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (PSM) stärker auf dasjenige der EU und ihrer Mitgliedsstaaten abgestützt werden, wozu die WAK-N verschiedene Mehrheits- und Minderheitsanträge für entsprechende Änderungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) zur Stellungnahme unterbreitet.

1. Grundsätzliches

Die langfristige nachhaltige Entwicklung des Schweizer Landwirtschafts- und Ernährungssystems bedarf eines angemessenen Schutzes der Kulturen. Eine gewisse Vielfalt an zugelassenen PSM ist nötig, um diesen Schutz zu gewährleisten und somit auch die Ziele des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 6. September 2017 zu erreichen und den zunehmenden Herausforderungen im Pflanzenschutz zu begegnen wie beispielsweise neuen invasiven Schadorganismen oder Resistenzbildungen. Die Auswirkungen neuer PSM müssen jeweils breit analysiert und umfassend beurteilt werden, um negative Folgen deren Einsätze möglichst verhindern zu können. Dabei spielt das Zulassungsverfahren eine zentrale Rolle. Die heutige Situation bezüglich der hängigen Gesuche bei der Zulassungsstelle ist für alle Beteiligten und Betroffenen unbefriedigend und bedarf dringend einer Lösung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich bereits im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) und der Revision der Gebührenverordnung des BLV (SR 916.472) anfangs 2024 dahingehend geäussert, dass er eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an jenes der EU und eine Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben für Pflanzenschutzmittel mit dem Ziel einer Vereinfachung begrüsst. Der Regierungsrat stimmte der angestrebten Totalrevision der PSM und der Gebührenverordnung BLV grundsätzlich zu, insbesondere weil damit aus seiner Sicht eine ausgewogene Lösung zwischen Nutzen und Schützen vorgelegt wurde.

2. Beurteilung der Vorlage

Aus Sicht des Regierungsrates muss der vorliegende Vorschlag der WAK-N zur Revision des LwG im Kontext der überwiesenen Motion 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der laufenden Totalrevision der PSMV betrachtet werden. Werden parallele Rechtsetzungsprozesse angestossen, führt dies zu Unsicherheiten, Intransparenz und Abgrenzungsfragen. In der Konsequenz kann dieses Vorgehen sogar dazu führen, dass der Zulassungsprozess verzögert und komplizierter wird. Es scheint deshalb wenig sinnvoll, parallel zur bereits initiierten und vernehmlassten Totalrevision der PSMV einen weiteren Gesetzgebungsprozess anzustossen, der ähnliche Anliegen verfolgt. Wie gut sich diese Verfahren später noch koordinieren liessen, ist unseres Erachtens sehr fraglich.

Der erläuternde Bericht der WAK-N ist inhaltlich sehr knapp gehalten. Aus Sicht des Kantons Bern fehlen u.a. vertiefte Ausführungen und transparente Darlegungen der Auswirkungen auf die Schweiz (z.B. Risikoabschätzung) sowie zur Vergleichbarkeit der berücksichtigten EU-Länder (Nachbarstaaten sowie Niederlande und Belgien). Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die aktuelle Ausgestaltung der Vorlage negative Auswirkungen auf das Schutzniveau der Schweiz für Mensch, Tier und Umwelt hat. Im Weiteren ist durch das «zonale Verfahren» und die automatische Übernahme von Pflanzenschutzmitteln mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Eine vertiefte Begründung ist deshalb insbesondere auch vor dem Hintergrund notwendig, dass der nachhaltige Umgang mit PSM im öffentlichen Interesse liegt und immer wieder heftige Diskussionen auf verschiedensten Ebenen auslöst.

Weiter erscheinen uns die vorgeschlagenen Anpassungen nicht stufengerecht umgesetzt. Die detaillierten Regelungen sind unseres Erachtens nicht auf Gesetzesstufe, sondern vielmehr auf Verordnungsebene zu verankern, was für die Integration in die Totalrevision der PSMV spricht.

3. Antrag

Aus vorstehenden Gründen lehnt der Regierungsrat des Kantons Bern den vorliegenden Gesetzesvorschlag der WAK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Moderne Pflanzenschutzmittel in der Schweiz ermöglichen» (22.441) ab und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Mehrheits- und Minderheitsanträgen der Kommission. Prioritär ist die eingeleitete Totalrevision der PSMV zielgerichtet voranzutreiben und zu finalisieren.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Kanton Bern Canton de Berne

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann

Regierungspräsidentin

Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



Staatsrat

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern

E-Mail: psm@blv.admin.ch

Freiburg, den 3. Dezember 2024

2024-1049

Vernehmlassungsverfahren zur Pa.lv. «Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441). Antwort des Staatsrats

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

T +41 26 305 10 40 www.fr.ch/sr

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung der titelgenannten parlamentarischen Initiative äussern zu dürfen.

Wir begrüssen die geplante Umsetzung der parlamentarischen Initiative zur Ermöglichung eines modernen Pflanzenschutzes in der Schweiz. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz beschleunigt und damit für die Schweizer Landwirtschaft der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln gesichert werden.

Für unsere spezifischen Rückmeldungen verweisen wir auf den Anhang. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrats:



Jean-Pierre Siggen, Präsident

Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin



Anhang

_

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)

Kopie

_

an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich, Grangeneuve sowie das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;

an Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, für sich und das Amt für Umwelt; an die Staatskanzlei.



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat de Fribourg

Sigle entreprise / organisation / service : Chancellerie

Adresse, lieu: Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

Interlocuteur:

Téléphone:

Courriel:

Date: 25 novembre 2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Nous saluons la volonté de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national de remédier à cette situation.

Nous saluons en particulier les efforts déployés pour permettre à l'agriculture d'utiliser des produits **phytosanitaires modernes** dans les meilleurs délais. Sans modification dans ce sens, la production risque à court terme de ne plus pouvoir assurer les besoins du marché en quantité et en qualité. En plus des impasses déjà connues dans de nombreuses cultures, notamment les cultures spéciales (cultures maraîchères, arboriculture), la diminution du nombre de solutions de lutte augmente le risque d'apparition de résistances et donc à terme des pertes de récoltes encore plus importantes. Vu la lenteur des procédures actuelles, les entreprises peinent à proposer de nouvelles solutions ou doivent attendre plusieurs années avant de pouvoir commercialiser un nouveau produit en Suisse, la situation dans notre pays est donc très défavorable par rapport aux conditions de production dans l'Union Européenne.

L'adaptation de la **procédure d'homologation** offre la possibilité de consacrer les ressources en personnel aux évaluations qui doivent être effectuées spécifiquement pour la Suisse. Les résultats obtenus par d'autres services d'homologation sur la base de principes scientifiques et juridiques comparables doivent pouvoir être repris dans notre système national. Nous émettons toutefois des réserves quant à la reprise inconditionnelle d'autorisations sans contrôle par son propre service d'homologation, ceci dans tous les domaines où le contexte propre à la Suisse diffère de celui des pays voisins – et cela ne concerne pas uniquement les prescriptions de la législation sur la protection des eaux. Il convient également de tenir compte des différences de politique agricole (par exemple les prescriptions en matière d'assolement, les cultures soutenues par des paiements directs), des différences climatiques (altitude, températures, précipitations, périodes de végétation), de la taille des parcelles, des prescriptions de la législation sur les denrées alimentaires concernant les résidus de substances actives dans l'eau potable, ainsi que de la compatibilité avec les mesures du plan d'action sur les produits phytosanitaires.

Le projet de modification législative entraînerait une augmentation considérable de la charge de travail des cantons et des communes. En effet, l'intégration des substances actives, des synergistes, des phytoprotecteurs ainsi que des produits en provenance de l'Union européenne introduirait potentiellement des centaines de nouvelles substances actives et produits en Suisse. Par conséquent, le suivi des résidus devrait être significativement renforcé pour garantir une **surveillance** exhaustive des apports. Cela risquerait également d'augmenter ainsi les coûts déjà très élevés nécessaires pour la purification de l'eau potable suisse, afin de la rendre sans risque pour la santé humaine.



2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 160 al. 6	Pas de remarque	
Art. 160a al. 1	Pas de remarque	
Art. 160b al. 2	La Suisse s'est engagée à reprendre les évaluations de l'UE très strictes. La réglementation Suisse permet, et le fait déjà dans le cadre des prestations écologiques requises (PER), d'édicter des conditions supplémentaires. Il ne nous semble pas opportun de déroger aux exigences européennes en ce qui concerne l'homologation.	Prendre en compte la proposition de la majorité.
Art. 160a al. 3	Même si les substances actives sont inscrites dans les annexes de l'OPPh, ce sont en définitive les produits qui sont homologués et mis en vente.	Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160a al. 4	Comme ci-dessus, l'autorisation porte autant sur les substances actives que sur les produits. Les deux doivent être mentionnés.	Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160a al. 5	Pas de remarque	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

Art. 160b al. 1	Pour certaines cultures, légumes en particulier (p.ex. endives), les Pays-Bas ou la Belgique sont précurseurs en matière de protection des végétaux. Nous soutenons la position de la Commission d'inclure ces pays en plus de la France, l'Italie, l'Allemagne et l'Autriche	Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160b al. 2	Il est juste que la Suisse puisse définir des prescriptions d'utilisation.	Prendre en compte la proposition de minorité
Art. 160b al. 3		Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160b al. 4	Pas de remarque	
Art. 160c	Cette demande est compréhensible. Toutefois, de tels délais ne doivent pas être fixés au niveau de la loi. Sinon, il faudrait également y indiquer quelles sont les conséquences si une demande ne peut pas être traitée dans le délai fixé; or les deux possibilités (admission tacite ou suspension de la procédure) ne permettent pas d'atteindre l'objectif visé. Le Parlement a d'autres possibilités de donner des directives au service d'admission concernant la durée maximale d'une procédure d'admission.	Supprimer l'article 160c, reprendre l'objectif dans le message
Art. 160d	Pas de remarque	
Art. 160e	Comme les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires peuvent être différentes en Suisse, il faut s'assurer, lors de l'importation ou de la mise sur le marché de produits légalement commercialisés dans d'autres pays, que les utilisateurs en Suisse soient informés des prescriptions d'utilisation (différentes) qui s'appliquent dans notre pays.	Compléter par :, peuvent être mis en circulation en Suisse. Les acquéreurs doivent être informés des prescriptions d'utilisation en Suisse qui diffèrent de celles en vigueur dans le pays d'origine du produit. Le Conseil fédéral peut restreindre

Art. 187e al. 1	Pas de commentaire	
Art. 187e al. 2		Prendre en compte la proposition de la majorité.



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat de Fribourg

Sigle entreprise / organisation / service : Chancellerie

Adresse, lieu: Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

Interlocuteur:

Téléphone:

Courriel:

Date: 25 novembre 2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

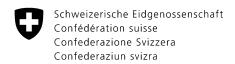
1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Nous saluons la volonté de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national de remédier à cette situation.

Nous saluons en particulier les efforts déployés pour permettre à l'agriculture d'utiliser des produits **phytosanitaires modernes** dans les meilleurs délais. Sans modification dans ce sens, la production risque à court terme de ne plus pouvoir assurer les besoins du marché en quantité et en qualité. En plus des impasses déjà connues dans de nombreuses cultures, notamment les cultures spéciales (cultures maraîchères, arboriculture), la diminution du nombre de solutions de lutte augmente le risque d'apparition de résistances et donc à terme des pertes de récoltes encore plus importantes. Vu la lenteur des procédures actuelles, les entreprises peinent à proposer de nouvelles solutions ou doivent attendre plusieurs années avant de pouvoir commercialiser un nouveau produit en Suisse, la situation dans notre pays est donc très défavorable par rapport aux conditions de production dans l'Union Européenne.

L'adaptation de la **procédure d'homologation** offre la possibilité de consacrer les ressources en personnel aux évaluations qui doivent être effectuées spécifiquement pour la Suisse. Les résultats obtenus par d'autres services d'homologation sur la base de principes scientifiques et juridiques comparables doivent pouvoir être repris dans notre système national. Nous émettons toutefois des réserves quant à la reprise inconditionnelle d'autorisations sans contrôle par son propre service d'homologation, ceci dans tous les domaines où le contexte propre à la Suisse diffère de celui des pays voisins – et cela ne concerne pas uniquement les prescriptions de la législation sur la protection des eaux. Il convient également de tenir compte des différences de politique agricole (par exemple les prescriptions en matière d'assolement, les cultures soutenues par des paiements directs), des différences climatiques (altitude, températures, précipitations, périodes de végétation), de la taille des parcelles, des prescriptions de la législation sur les denrées alimentaires concernant les résidus de substances actives dans l'eau potable, ainsi que de la compatibilité avec les mesures du plan d'action sur les produits phytosanitaires.

Le projet de modification législative entraînerait une augmentation considérable de la charge de travail des cantons et des communes. En effet, l'intégration des substances actives, des synergistes, des phytoprotecteurs ainsi que des produits en provenance de l'Union européenne introduirait potentiellement des centaines de nouvelles substances actives et produits en Suisse. Par conséquent, le suivi des résidus devrait être significativement renforcé pour garantir une **surveillance** exhaustive des apports. Cela risquerait également d'augmenter ainsi les coûts déjà très élevés nécessaires pour la purification de l'eau potable suisse, afin de la rendre sans risque pour la santé humaine.



2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 160 al. 6	Pas de remarque	
Art. 160a al. 1	Pas de remarque	
Art. 160b al. 2	La Suisse s'est engagée à reprendre les évaluations de l'UE très strictes. La réglementation Suisse permet, et le fait déjà dans le cadre des prestations écologiques requises (PER), d'édicter des conditions supplémentaires. Il ne nous semble pas opportun de déroger aux exigences européennes en ce qui concerne l'homologation.	Prendre en compte la proposition de la majorité.
Art. 160a al. 3	Même si les substances actives sont inscrites dans les annexes de l'OPPh, ce sont en définitive les produits qui sont homologués et mis en vente.	Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160a al. 4	Comme ci-dessus, l'autorisation porte autant sur les substances actives que sur les produits. Les deux doivent être mentionnés.	Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160a al. 5	Pas de remarque	

Art. 160b al. 1	Pour certaines cultures, légumes en particulier (p.ex. endives), les Pays-Bas ou la Belgique sont précurseurs en matière de protection des végétaux. Nous soutenons la position de la Commission d'inclure ces pays en plus de la France, l'Italie, l'Allemagne et l'Autriche	Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160b al. 2	Il est juste que la Suisse puisse définir des prescriptions d'utilisation.	Prendre en compte la proposition de minorité
Art. 160b al. 3		Prendre en compte la proposition de la majorité
Art. 160b al. 4	Pas de remarque	
Art. 160c	Cette demande est compréhensible. Toutefois, de tels délais ne doivent pas être fixés au niveau de la loi. Sinon, il faudrait également y indiquer quelles sont les conséquences si une demande ne peut pas être traitée dans le délai fixé; or les deux possibilités (admission tacite ou suspension de la procédure) ne permettent pas d'atteindre l'objectif visé. Le Parlement a d'autres possibilités de donner des directives au service d'admission concernant la durée maximale d'une procédure d'admission.	Supprimer l'article 160c, reprendre l'objectif dans le message
Art. 160d	Pas de remarque	
Art. 160e	Comme les prescriptions d'utilisation des produits phytosanitaires peuvent être différentes en Suisse, il faut s'assurer, lors de l'importation ou de la mise sur le marché de produits légalement commercialisés dans d'autres pays, que les utilisateurs en Suisse soient informés des prescriptions d'utilisation (différentes) qui s'appliquent dans notre pays.	Compléter par :, peuvent être mis en circulation en Suisse. Les acquéreurs doivent être informés des prescriptions d'utilisation en Suisse qui diffèrent de celles en vigueur dans le pays d'origine du produit. Le Conseil fédéral peut restreindre

Art. 187e al. 1	Pas de commentaire	
Art. 187e al. 2		Prendre en compte la proposition de la majorité.



Le Conseil d'Etat

4857-2024

Département fédéral de l'intérieur Madame Elisabeth Baume-Schneider Conseillère fédérale Inselgasse 1 3003 Berne

Concerne: initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) et de l'avant-projet relatif à la modification de la loi fédérale sur l'agriculture (LAgr; RS 910.1) visant à la mettre en œuvre.

Nous exprimons de fortes réserves concernant la solution proposée, et notamment sur les points suivants :

- La proposition ne fournit pas d'informations suffisantes sur les demandes d'autorisation en attente ni sur les causes des retards. Elle n'explique pas non plus quels produits phytosanitaires « modernes » sont nécessaires à l'agriculture suisse ni si ces lacunes seront comblées.
- La justification de simplifier les autorisations en se basant sur une liste de pays voisins, des Pays-Bas et de la Belgique est jugée inadéquate. Il faudrait plutôt baser les décisions sur des critères techniques comme les données climatiques et environnementales, ainsi que les pratiques agricoles.
- La simplification des procédures d'autorisation et la réduction des délais pourraient entraîner des évaluations moins rigoureuses des produits phytosanitaires. Cela pourrait augmenter le risque de contamination des eaux souterraines et potables, comme cela a déjà été observé avec plusieurs substances nocives.
- La proposition permettrait l'acceptation en Suisse de substances actives autorisées uniquement dans certains pays. Cela affaiblirait la protection de l'environnement et de la santé humaine, faisant de la Suisse le pays avec le plus de substances approuvées et donc le plus exposé aux risques qu'y sont liés.
- La proposition n'indique pas si elle est en ligne avec les objectifs du plan d'action sur la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires. Elle risque de remettre en cause les améliorations déjà obtenues dans ce domaine.

En conclusion, le canton de Genève recommande de rejeter cette révision, car elle affaiblit les normes de protection et expose la Suisse à des risques environnementaux et sanitaires.

Notre Conseil suggère plutôt de s'en tenir aux propositions de la révision totale sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires que nous avions préalablement soutenue et qui devrait permettre de répondre aux besoins de l'agriculture suisse tout en préservant les aspects sécuritaires pour la santé humaine et l'environnement.

Pour le surplus, vous trouverez nos commentaires détaillés dans le tableau en annexe.

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

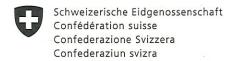
Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Annexe : formulaire de réponse à la consultation

Copie à (formats Word et PDF) : psm@blv.admin.ch



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441)

(du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et canton de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : GE

Adresse, lieu : Rue de l'Hôtel-de-ville 2, 1204 Genève

Interlocuteur : Patrick Edder, Chimiste Cantonal, Office Cantonal de la Santé, Service de la Consommation et de Affaires Vétérinaires

Téléphone: +41 22 546 56 00

Courriel: scav@etat.ge.ch

Date: 15.10.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article:
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Les initiatives visant à permettre à l'agriculture de recourir à des produits phytosanitaires modernes sont globalement bien accueillies. La situation actuelle, avec environ 600 à 700 demandes d'autorisation en attente auprès de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, est jugée insatisfaisante.

Le canton de Genève exprime cependant de fortes réserves concernant la solution proposée. Premièrement, il manque une analyse approfondie de la situation. Aucune information n'est fournie sur les demandes en attente ni sur les raisons ayant conduit à ce retard. De plus, la proposition ne clarifie pas quels **produits phytosanitaires « modernes »** font défaut à l'agriculture ni si elle pourrait combler les lacunes identifiées.

Approbation des substances actives, phytoprotecteurs et synergistes: l'initiative abaisse le niveau de protection des êtres humains, des animaux et de l'environnement en Suisse, en exposant le pays à plus de risques potentiels. En effet, plusieurs substances actives ne sont autorisées que dans certains pays, mais toutes seraient acceptées en Suisse. Le rapport explicatif ne fournit pas d'analyse transparente de l'impact de ces substances et des produits phytosanitaires. Les effets sur la société (point 5.4) et l'environnement (point 5.5) sont traités de manière vague et superficielle.

Autorisation des produits phytosanitaires: aucune justification n'est apportée concernant l'idée que les autorisations des pays voisins, ainsi que celles des Pays-Bas et de la Belgique, devraient entraîner une simplification de la procédure en Suisse. Il serait plus judicieux de fonder ces décisions sur la base des données techniques comme les **conditions climatiques et environnementales**, ou les **pratiques agricoles** qui peuvent être similaires dans certaines régions de l'UE. Se fonder sur une liste de pays et en plus inclure la Belgique et les Pays-Bas, rend la proposition inadéquate.

La simplification de la procédure d'autorisation et la réduction des délais risquent de rendre l'examen des produits phytosanitaires (PPh) plus superficiel. Or, les nombreuses contaminations des eaux souterraines et potables (par exemple, par des résidus de chloridazone, chlorothalonil, métolachlore, et plus de 20 composés fluorés) montrent que les contrôles actuels sont déjà insuffisants. Les **coûts liés aux erreurs d'évaluation** lors des homologations (comme les traitements de l'eau potable) sont en grande partie supportés par les contribuables. La Suisse ne peut pas simplement confier cette responsabilité à des agences étrangères. Au contraire, elle doit assumer la responsabilité des procédures simplifiées et des évaluations insuffisantes. Ainsi, la proposition actuelle s'oriente dans la **mauvaise direction**.

Il n'est pas non plus précisé si l'approche de cette initiative est compatible avec les objectifs du plan d'action PPh. Les améliorations obtenues jusqu'à présent ne doivent pas être remises en question.

En conclusion, cette proposition ne concerne en rien une protection des végétaux « moderne ». La simplification des procédures autoriserait l'entrée en Suisse de produits phytosanitaires particulièrement nocifs en provenance de certains pays de l'UE. En somme, la révision proposée de la loi sur l'agriculture doit être clairement rejetée. Pour soutenir une évolution de la législation qui soit plus favorable pour l'agriculture suisse, nous suggérons de s'en tenir aux propositions de la révision totale sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires que nous avions préalablement soutenue et qui devrait permettre de répondre aux besoins de l'agriculture suisse tout en préservant les aspects sécuritaires pour la santé humaine et l'environnement.

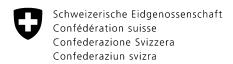
2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 160 al.6	Aucun commentaire	Supprimer la référence à l'article 160b.
Article 160a	La reprise automatique des approbations de l'UE pour les substances actives,	Supprimer.
al.1	les phytoprotecteurs et les synergistes est rejetée. Justification :	Cuppinion.
	- La Suisse n'ayant aucune possibilité de participation, elle doit en principe reprendre les décisions prises par d'autres pays, même si elle	Proposition contingente :
	doit en fin de compte assumer la responsabilité des effets nocifs. - Si la Suisse refuse d'approuver une substance active (voir al.3), elle	¹ Les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés dans l'Union conformément à l'article 13, al. 4,
	doit fournir une justification. Dans le système actuel, un requérant doit	et à l'article 78, al. 3, du règlement (CE) n° 1107/2009
	cependant apporter la preuve qu'une substance active remplit les	pour une utilisation dans des produits phytosanitaires
	exigences (renversement non souhaité de la charge de la preuve, contradiction avec le principe du pollueur-payeur selon le droit de la	évaluées après <i>l'entrée</i> en vigueur de cette disposition sont réputés approuvés en Suisse.
1 20	protection de l'environnement).	and position contropates approares on succes.
	- La reprise rétroactive d'autorisations répondant aux exigences du	
	règlement CE 1107/2009 abaisserait le niveau de protection, car elle	
	permettrait l'autorisation automatique de substances qui ont été	
	anciennement évaluée sans répondre aux exigences actuelle de ce	
	règlement qui a été modifié en 2022. Pour ces raisons, les substances	

	actives ne doivent être acceptées en Suisse que si elles satisfont aux critères les plus récents de l'UE et donc que pour les nouvelles approbations.	
Article 160a al.2	On doit pouvoir assurer un niveau de protection plus élevé s'il existe des exigences différentes justifiées par rapport à d'autres États.	Prendre en compte la proposition du rapport de minorité, à savoir rajouter : « Lorsque la protection de l'être humain, des animaux ou de l'environnement l'exige, le Conseil fédéral peut prévoir qu'ils sont soumis à des prescriptions différentes de celles de l'UE ».
Article 160a al.3	Il doit également être possible de refuser l'approbation de substances actives lorsque l'utilisation n'est pas nécessaire ou lorsque le niveau de protection ne peut pas être respecté. Refuser l'autorisation au niveau du produit n'a aucun sens du point de vue de la procédure.	Prendre en compte la proposition du rapport de minorité, à savoir supprimer la référence aux produits. Conserver la phrase suivante : « Le Conseil fédéral peut prévoir que des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes »
	Pour la mise en œuvre de l'art. 9, al. 3, LEaux (entre autres, valeur limite par substance dans les eaux souterraines max. 0,1 µg/l), une précision est nécessaire (nouvel alinéa, al. 3a).	al. 3a Il s'agit en particulier de toutes les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes ou de leurs produits de dégradation, lorsque ceux-ci a. dans les eaux souterraines, pourraient dépasser la valeur limite de 0,1 µg/l par substance; ou b. dans les eaux de surface, pourraient dépasser des
		valeurs limites justifiées d'un point de vue écotoxicologique.
Article 160b al.1	Nous renvoyons à nos critiques dans les « remarques générales ». Les conditions climatiques, géographiques et agronomiques qui prévalent dans les six Etats de l'UE prévus dans l'initiative ne sont pas toujours comparables à celles de la Suisse, en particulier pour la Belgique et les Pays-Bas. D'un autre côté il pourrait y avoir des similitudes avec des pays ne faisant	

pas partie de cette liste. Or, il n'y a aucune logique de baser ces décisions sur une liste de pays, mais il serait plus sensé de se fonder sur les critères climatiques, environnementaux et agricoles. On doit supposer que l'objectif est d'introduire le plus grand nombre possible de produits phytosanitaires sur le marché suisse. Cela comporte un risque élevé.	
Les prescriptions d'utilisation figurant dans l'autorisation délivrée par l'État membre de l'UE pour un produit phytosanitaire doivent en tout état de cause être revues en fonction des risques pour l'homme, les animaux ou l'environnement et adaptées aux prescriptions d'utilisation appliquées en Suisse. Ici aussi, nous renvoyons à l'argumentation développée dans les remarques générales.	Si l'article 160b n'est pas supprimé de toute façon, reformuler l'alinéa 2 comme suit : Les prescriptions d'utilisation de l'autorisation de l'État membre de l'UE sont vérifiées en ce qui concerne les risques pour l'homme, les animaux ou l'environnement, et les adapter aux prescriptions d'utilisation appliquées en Suisse adaptées à l'usage prévu. D'autres prescriptions d'utilisation peuvent être définies pour protéger l'homme, les animaux ou l'environnement. Les prescriptions d'utilisation de l'UE qui ne sont pas appliquées en Suisse ne sont pas reprises.
Idem art. 160b, al.1 En particulier, il est important de considérer que si une homologation est retirée dans un pays de l'UE, cela devrait être pris en compte même si ce dernier n'est pas limitrophe à la Suisse	Si l'article 160b n'est pas supprimé, alors au minimum considérer que, s'agissant de révocation et retrait, il faut prendre en compte toute l'UE
Aucun commentaire	-
Cette demande est compréhensible. Cependant, les délais raccourcis peuvent conduire à des décisions imprudentes, dangereuses pour la santé humaine et pour l'environnement. Indépendamment de cela, ces délais ne doivent pas être fixés au niveau de la loi. Dans le cas contraire, il faudrait également déterminer quelles en sont les conséquences si une demande ne peut être traitée dans le délai imparti. Les deux possibilités (autorisation tacite ou suspension de la procédure) ne sont toutefois pas adéquates.	Supprimer l'article 160c.
	une liste de pays, mais il serait plus sensé de se fonder sur les critères climatiques, environnementaux et agricoles. On doit supposer que l'objectif est d'introduire le plus grand nombre possible de produits phytosanitaires sur le marché suisse. Cela comporte un risque élevé. Les prescriptions d'utilisation figurant dans l'autorisation délivrée par l'État membre de l'UE pour un produit phytosanitaire doivent en tout état de cause être revues en fonction des risques pour l'homme, les animaux ou l'environnement et adaptées aux prescriptions d'utilisation appliquées en Suisse. Ici aussi, nous renvoyons à l'argumentation développée dans les remarques générales. Idem art. 160b, al.1 En particulier, il est important de considérer que si une homologation est retirée dans un pays de l'UE, cela devrait être pris en compte même si ce dernier n'est pas limitrophe à la Suisse Aucun commentaire Cette demande est compréhensible. Cependant, les délais raccourcis peuvent conduire à des décisions imprudentes, dangereuses pour la santé humaine et pour l'environnement. Indépendamment de cela, ces délais ne doivent pas être fixés au niveau de la loi. Dans le cas contraire, il faudrait également déterminer quelles en sont les conséquences si une demande ne peut être traitée dans le délai imparti. Les deux possibilités (autorisation tacite ou suspension de la

Art. 160d	Aucun commentaire	
Art. 160e	Étant donné que des prescriptions d'utilisation différentes peuvent s'appliquer aux produits phytosanitaires en Suisse, il convient de garantir, lors de l'importation ou de la mise sur le marché de produits mis légalement sur le marché dans d'autres États, que les utilisateurs suisses soient informés des prescriptions d'utilisation (différentes) en vigueur en Suisse.	Compléter avec : peuvent être mis en circulation en Suisse. Les acheteurs doivent être informés des divergences par rapport aux prescriptions d'application suisses applicables dans le pays d'origine du produit. Le Conseil fédéral peut restreindre
Article 187e al.1 et 2	Nous rejetons l'approbation simplifiée des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes, donc les dispositions transitoires n'ont pas lieu d'exister.	



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et canton de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : GE

Adresse, lieu : Rue de l'Hôtel-de-ville 2, 1204 Genève

Interlocuteur : Patrick Edder, Chimiste Cantonal, Office Cantonal de la Santé, Service de la Consommation et de Affaires Vétérinaires

Téléphone: +41 22 546 56 00

Courriel : scav@etat.ge.ch

Date: 15.10.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Les initiatives visant à permettre à l'agriculture de recourir à des produits phytosanitaires modernes sont globalement bien accueillies. La situation actuelle, avec environ 600 à 700 demandes d'autorisation en attente auprès de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, est jugée insatisfaisante.

Le canton de Genève exprime cependant de fortes réserves concernant la solution proposée. Premièrement, il manque une analyse approfondie de la situation. Aucune information n'est fournie sur les demandes en attente ni sur les raisons ayant conduit à ce retard. De plus, la proposition ne clarifie pas quels **produits phytosanitaires « modernes »** font défaut à l'agriculture ni si elle pourrait combler les lacunes identifiées.

Approbation des substances actives, phytoprotecteurs et synergistes : l'initiative abaisse le niveau de protection des êtres humains, des animaux et de l'environnement en Suisse, en exposant le pays à plus de risques potentiels. En effet, plusieurs substances actives ne sont autorisées que dans certains pays, mais toutes seraient acceptées en Suisse. Le rapport explicatif ne fournit pas d'analyse transparente de l'impact de ces substances et des produits phytosanitaires. Les effets sur la société (point 5.4) et l'environnement (point 5.5) sont traités de manière vague et superficielle.

Autorisation des produits phytosanitaires : aucune justification n'est apportée concernant l'idée que les autorisations des pays voisins, ainsi que celles des Pays-Bas et de la Belgique, devraient entraîner une simplification de la procédure en Suisse. Il serait plus judicieux de fonder ces décisions sur la base des données techniques comme les **conditions climatiques et environnementales**, ou les **pratiques agricoles** qui peuvent être similaires dans certaines régions de l'UE. Se fonder sur une liste de pays et en plus inclure la Belgique et les Pays-Bas, rend la proposition inadéquate.

La simplification de la procédure d'autorisation et la réduction des délais risquent de rendre l'examen des produits phytosanitaires (PPh) plus superficiel. Or, les nombreuses contaminations des eaux souterraines et potables (par exemple, par des résidus de chloridazone, chlorothalonil, métolachlore, et plus de 20 composés fluorés) montrent que les contrôles actuels sont déjà insuffisants. Les **coûts liés aux erreurs d'évaluation** lors des homologations (comme les traitements de l'eau potable) sont en grande partie supportés par les contribuables. La Suisse ne peut pas simplement confier cette responsabilité à des agences étrangères. Au contraire, elle doit assumer la responsabilité des procédures simplifiées et des évaluations insuffisantes. Ainsi, la proposition actuelle s'oriente dans la **mauvaise direction**.

Il n'est pas non plus précisé si l'approche de cette initiative est compatible avec les objectifs du **plan d'action PPh**. Les améliorations obtenues jusqu'à présent ne doivent pas être remises en question.

En conclusion, cette proposition ne concerne en rien une protection des végétaux « moderne ». La simplification des procédures autoriserait l'entrée en Suisse de produits phytosanitaires particulièrement nocifs en provenance de certains pays de l'UE. En somme, la révision proposée de la loi sur l'agriculture doit être clairement rejetée. Pour soutenir une évolution de la législation qui soit plus favorable pour l'agriculture suisse, nous suggérons de s'en tenir aux propositions de la révision totale sur l'ordonnance sur les produits phytosanitaires que nous avions préalablement soutenue et qui devrait permettre de répondre aux besoins de l'agriculture suisse tout en préservant les aspects sécuritaires pour la santé humaine et l'environnement.

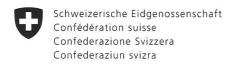
2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 160 al.6	Aucun commentaire	Supprimer la référence à l'article 160b.
Article 160a al.1	La reprise automatique des approbations de l'UE pour les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes est rejetée. Justification : - La Suisse n'ayant aucune possibilité de participation, elle doit en principe reprendre les décisions prises par d'autres pays, même si elle doit en fin de compte assumer la responsabilité des effets nocifs. - Si la Suisse refuse d'approuver une substance active (voir al.3), elle doit fournir une justification. Dans le système actuel, un requérant doit cependant apporter la preuve qu'une substance active remplit les exigences (renversement non souhaité de la charge de la preuve, contradiction avec le principe du pollueur-payeur selon le droit de la protection de l'environnement). - La reprise rétroactive d'autorisations répondant aux exigences du règlement CE 1107/2009 abaisserait le niveau de protection, car elle permettrait l'autorisation automatique de substances qui ont été anciennement évaluée sans répondre aux exigences actuelle de ce règlement qui a été modifié en 2022. Pour ces raisons, les substances	Supprimer. Proposition contingente: ¹ Les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés dans l'Union conformément à l'article 13, al. 4, et à l'article 78, al. 3, du règlement (CE) n° 1107/2009 pour une utilisation dans des produits phytosanitaires évaluées après <i>l'entrée en vigueur de cette disposition</i> sont réputés approuvés en Suisse.

	actives ne doivent être acceptées en Suisse que si elles satisfont aux critères les plus récents de l'UE et donc que pour les nouvelles approbations.	
Article 160a al.2	On doit pouvoir assurer un niveau de protection plus élevé s'il existe des exigences différentes justifiées par rapport à d'autres États.	Prendre en compte la proposition du rapport de minorité, à savoir rajouter : « Lorsque la protection de l'être humain, des animaux ou de l'environnement l'exige, le Conseil fédéral peut prévoir qu'ils sont soumis à des prescriptions différentes de celles de l'UE ».
Article 160a al.3	Il doit également être possible de refuser l'approbation de substances actives lorsque l'utilisation n'est pas nécessaire ou lorsque le niveau de protection ne peut pas être respecté. Refuser l'autorisation au niveau du produit n'a aucun sens du point de vue de la procédure.	Prendre en compte la proposition du rapport de minorité, à savoir supprimer la référence aux produits. Conserver la phrase suivante : « Le Conseil fédéral peut prévoir que des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes… »
	Pour la mise en œuvre de l'art. 9, al. 3, LEaux (entre autres, valeur limite par substance dans les eaux souterraines max. 0,1 µg/l), une précision est nécessaire (nouvel alinéa, al. 3a).	al. 3a Il s'agit en particulier de toutes les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes ou de leurs produits de dégradation, lorsque ceux-ci a. dans les eaux souterraines, pourraient dépasser la valeur limite de 0,1 µg/l par substance; ou b. dans les eaux de surface, pourraient dépasser des valeurs limites justifiées d'un point de vue écotoxicologique.
Article 160b al.1	Nous renvoyons à nos critiques dans les « remarques générales ». Les conditions climatiques, géographiques et agronomiques qui prévalent dans les six Etats de l'UE prévus dans l'initiative ne sont pas toujours comparables à celles de la Suisse, en particulier pour la Belgique et les Pays-Bas. D'un autre côté il pourrait y avoir des similitudes avec des pays ne faisant	Supprimer l'article 160b, ou au minimum supprimer les Pays-Bas et la Belgique du texte.

	pas partie de cette liste. Or, il n'y a aucune logique de baser ces décisions sur une liste de pays, mais il serait plus sensé de se fonder sur les critères climatiques, environnementaux et agricoles. On doit supposer que l'objectif est d'introduire le plus grand nombre possible de produits phytosanitaires sur le marché suisse. Cela comporte un risque élevé.	
Article 160b al.2	Les prescriptions d'utilisation figurant dans l'autorisation délivrée par l'État membre de l'UE pour un produit phytosanitaire doivent en tout état de cause être revues en fonction des risques pour l'homme, les animaux ou l'environnement et adaptées aux prescriptions d'utilisation appliquées en Suisse. Ici aussi, nous renvoyons à l'argumentation développée dans les remarques générales.	Si l'article 160b n'est pas supprimé de toute façon, reformuler l'alinéa 2 comme suit : Les prescriptions d'utilisation de l'autorisation de l'État membre de l'UE sont vérifiées en ce qui concerne les risques pour l'homme, les animaux ou l'environnement, et les adapter aux prescriptions d'utilisation appliquées en Suisse adaptées à l'usage prévu. D'autres prescriptions d'utilisation peuvent être définies pour protéger l'homme, les animaux ou l'environnement. Les prescriptions d'utilisation de l'UE qui ne sont pas appliquées en Suisse ne sont pas reprises.
Article 160b al.3	Idem art. 160b, al.1 En particulier, il est important de considérer que si une homologation est retirée dans un pays de l'UE, cela devrait être pris en compte même si ce dernier n'est pas limitrophe à la Suisse	Si l'article 160b n'est pas supprimé, alors au minimum considérer que, s'agissant de révocation et retrait, il faut prendre en compte toute l'UE
Article 160b al.4	Aucun commentaire	-
Art. 160c	Cette demande est compréhensible. Cependant, les délais raccourcis peuvent conduire à des décisions imprudentes, dangereuses pour la santé humaine et pour l'environnement. Indépendamment de cela, ces délais ne doivent pas être fixés au niveau de la loi. Dans le cas contraire, il faudrait également déterminer quelles en sont les conséquences si une demande ne peut être traitée dans le délai imparti. Les deux possibilités (autorisation tacite ou suspension de la procédure) ne sont toutefois pas adéquates.	Supprimer l'article 160c.

Art. 160d	Aucun commentaire	-
Art. 160e	Étant donné que des prescriptions d'utilisation différentes peuvent s'appliquer aux produits phytosanitaires en Suisse, il convient de garantir, lors de l'importation ou de la mise sur le marché de produits mis légalement sur le marché dans d'autres États, que les utilisateurs suisses soient informés des prescriptions d'utilisation (différentes) en vigueur en Suisse.	Compléter avec : peuvent être mis en circulation en Suisse. Les acheteurs doivent être informés des divergences par rapport aux prescriptions d'application suisses applicables dans le pays d'origine du produit. Le Conseil fédéral peut restreindre
Article 187e al.1 et 2	Nous rejetons l'approbation simplifiée des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes, donc les dispositions transitoires n'ont pas lieu d'exister.	Supprimer.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt :Kanto

:Kanton Glarus, Abteilung Landwirtschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt

: AfL

Adresse, Ort

: Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus

Kontaktperson

: Marco Baltensweiler

Telefon

: 055 646 66 39

E-Mail

: marco.baltensweiler@gl.ch

Datum

: 12.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

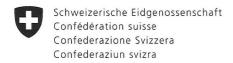
1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat im futterbaulich geprägten Bergkanton Glarus flächenbezogen eine geringe Bedeutung. Spezialkulturen wie Wein-, Obst- und Gemüsebau werden auf verhältnismässig kleiner Nutzfläche und von wenigen Betrieben angebaut. Dennoch ist die inländische Produktion dieser Kulturen auch aus unserer Sicht von wesentlicher Bedeutung und die Stärkung dieser Betriebszweige wichtig.

In den vergangenen Jahren wurde für zahlreiche PSM die Zulassung entzogen und es sind keine gleichwertig wirksame Alternativen verfügbar. Werden ausserdem die verfügbaren Wirkstoffgruppen verkleinert, führt das bei zunehmender Anwendung der verbleibenden Mittel zu starker Resistenzbildung bei den Erregern, bei fehlenden Wirkstoffen schliesslich zu erheblichen Ertragsausfällen.

Bei der gegenwärtigen Praxis häufen sich Gesuche, welche die Zulassungsstelle offensichtlich nicht fristgerecht bearbeiten kann.

Wir unterstützen deshalb die Vorlage, welche dazu führen soll, dass nicht nur die PSM-Rückzüge sondern im Besonderen auch die Neuzulassungen für die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe zeitgleich erfolgen und den Produzenten mehr Planungssicherheit und Konkurrenzfähigkeit ermöglichen. Auf Bemerkungen zu einzelnen Artikeln verzichten wir.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Glarus, 12. November 2024

Kaspar Becker Landammann Arpad Baranyi Ratsschreiber

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

2. Dezember 2024

3. Dezember 2024

936/2024

Nationalrat Kommission für Wirtschaft und Abgaben 3003 Bern

per E-Mail an: psm@blv.admin.ch

Parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. September 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne machen wir davon im beigeschlossenen Antwortformular Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

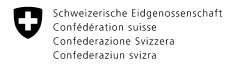
Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR

Adresse, Ort : Plantahof, Fachstelle Pflanzenschutz, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart

Kontaktperson : Andreas Vetsch

Telefon : 081 257 60 43

E-Mail : Andreas.Vetsch@plantahof.gr.ch

Datum : 20.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

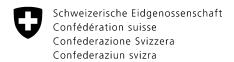
Der Kanton Graubünden befürwortet grundsätzlich die Vorlage, in welcher es um die Umsetzung der beschleunigten und vereinfachten Zulassung von Pflanzenschutzmittel in der Schweizer Landwirtschaft geht.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung, dauernd von Dezember 2023 bis März 2024, hat die Regierung des Kantons Graubünden mit Schreiben vom 2. April 2024 bereits dahingehend Stellung genommen, dass diese Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU zu befürworten ist.

Wir bringen jedoch zwei Vorbehalte an:

- In Art. 160a Abs. 3 und 4 ist der Begriff «Produkte» zu entfernen
- In Art. 160b und Art. 187e sind die Länder Niederlande und Belgien zu streichen

Ansonsten können die Mehrheitsanträge unterstützt werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160a Abs. 3	An dieser Stelle auf «Produkte» zu verweisen, ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von Wirkstoffen, Safenern und	Änderung Mehrheitsantrag bzw. Zustimmung zum entsprechenden Minderheitsantrag:
	Synergisten (WSS) sowie Produkten in der EU und den Mitgliedstaaten. Eine potentielle Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt würde insbesondere vorliegen, wenn in der EU genehmigte WSS die in Art. 9 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) statuierten Grenzwerte nicht einhalten können.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Wirkstoffe , Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
	Im Übrigen würde mit der Aufnahme von «Produkten» auch die Systematik und Stimmigkeit in Bezug auf Art. 160a Abs. 1 und 5 verletzt.	
160a Abs. 4	Wiederum ist der Verweis auf «Produkte» nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU.	Änderung Mehrheitsantrag bzw. Zustimmung zum entsprechenden Minderheitsantrag:
	Im Übrigen würde mit der Aufnahme von «Produkten» auch die Systematik und Stimmigkeit in Bezug auf Art. 160a Abs. 1 und 5 verletzt.	Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
160b	Diese Bestimmung in Bezug auf die angrenzenden EU-Länder mag	Änderung Mehrheitsantrag bzw. Zustimmung zum
187e	nachvollziehbar erscheinen. Auch wenn diesbezüglich keine Argumente im erläuternden Bericht zu finden sind, ausser dass «ähnliche	entsprechenden Minderheitsantrag:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch landwirtschaftliche Bedingungen wie in der Schweiz» herrschen würden. Und auch wenn höchstens Österreich in klimatischer und agronomischer Hinsicht mit der Schweiz vergleichbar wäre. Insbesondere die Niederschläge, wodurch Pflanzenschutzmittelrückstände in Gewässer abgeschwemmt werden können, sind in der Schweiz und Österreich deutlich höher als in den umliegenden Nachbarländern.

Nicht begründbar erscheint uns entsprechend die Ausdehnung auf Länder wie Niederlande und Belgien mit diesem einzig vorhandenen Argument für eine Einführung der Bestimmung von Art. 160b. Es ist jedoch abwegig, wenn gesagt wird, dass dort ähnliche landwirtschaftliche Bedingungen herrschen wie bei uns.

Am Rande sei zu bemerken, dass in den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich nicht überall die gleichen Produkte zugelassen sind. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Die Schweiz könnte damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide werden und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Eine Orientierung an zwei EU-Zonen sollte unterlassen werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren).

Streichung von Niederlande und Belgien

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national Commission de l'économie et des redevances 3003 Berne Par e-mail

Delémont, le 26 novembre 2024

Initiative parlementaire « Une protection des plantes modernes, c'est possible » (22.441) -Réponse à la consultation

Monsieur le Président. Madame, Monsieur,

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté.

Il est d'avis qu'une reprise des homologations européennes est nécessaire pour que l'agriculture suisse dispose de solutions efficaces pour protéger toutes les productions indigènes. Cependant, il estime qu'une appréciation simplifiée au plan national demeure nécessaire pour garantir notamment une bonne protection des eaux souterraines, mais aussi limiter l'impact des produits phytosanitaires sur les milieux naturels sensibles.

Pour ces raisons, le Gouvernement soutient partiellement le projet soumis à consultation. Le formulaire cijoint précise ses arguments.

Le Gouvernement espère avoir ainsi répondu à votre demande et vous prie de recevoir, Monsieur le Président, Madame, Monsieur, ses salutations distinguées.

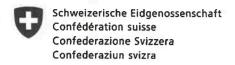
AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Rosalie Beuret Siess Présidente

Jean-Baptiste Maître

Chancelier d'Etat

Annexe ment.



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton du Jura

Sigle entreprise / organisation / service : c/o Service de l'économie rurale

Adresse, lieu: Courtemelon, CP 131, 2852 Courtételle

Interlocuteur: Jean-Paul Lachat

Téléphone : 032 420 74 02

Courriel: jean-paul.lachat@jura.ch

Date: 26 novembre 2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

En Europe comme en Suisse, de nombreuses substances actives ont été ou seront encore interdites d'ici 2026. Cette situation va conduire à une absence totale de solutions pour protéger certaines cultures contre les maladies ou les ravageurs.

Afin de pallier ce problème, il est urgent de trouver une solution pour permettre l'homologation de nouvelles substances actives ou produits représentant des solutions de remplacement. Pour atteindre cet objectif, une procédure d'homologation simplifiée pour les substances actives ou produits déjà homologués dans les pays limitrophes, en Belgique et aux Pays-Bas, est nécessaire. C'est ce que prévoit la présente initiative.

La situation actuelle montre bien qu'il y a un blocage au niveau des homologations dans notre pays et que les agriculteurs manquent de solutions de remplacement lors du retrait de certains produits. En effet, plus de 600 demandes d'homologation sont pendantes à l'OSAV. Il faut trouver une solution afin de simplifier le processus de reconnaissance des produits autorisés en Europe et par là aussi réduire les charges administratives.

En 2024, neuf substances actives ont été retirées du marché et aucune substance active nouvellement homologuée ; c'est trente-six produits retirés, pour un ou deux nouveaux produits disponibles en Suisse.

Par ailleurs, le plan PPh contient une mesure relative à la recherche sur la protection des plantes insuffisamment mentionnée dans le rapport explicatif. Le défi étant le manque d'alternatives pour protéger les cultures, l'agriculture a besoin de nouvelles solutions. L'homologation simplifiée, comme présentée dans la consultation, ne devra pas empêcher la recherche sur le développement de protections phytosanitaires durables, à faible risque, ainsi que l'agroécologie. Or, pour la préservation de notre environnement, il est primordial que la recherche soit intensifiée.

Dans les branches de production peu courantes dans notre pays, comme le maraîchage ou les petits fruits, l'éventail des produits de protection à disposition est devenu trop restreint. Au vu de la faiblesse que ce marché de produits phytosanitaires représente, l'intérêt des fabricants à faire homologuer certaines indications en Suisse est insuffisant et les coûts trop élevés. Le retrait prévu de certaines substances et produits va encore aggraver la situation et il est essentiel d'avoir à disposition une procédure simplifiée pour homologuer de nouveaux produits et substances. Pour ces raisons, il est utile de reconnaître les homologations européennes afin de disposer de solutions pour protéger toutes les cultures indigènes.

Des réserves sont néanmoins émises quant à la reprise systématique et sans contrôle des homologations par le Service d'homologation suisse, particulièrement dans les domaines où les conditions locales diffèrent de celles des pays voisins, notamment en matière de protection des eaux et de résidus de substances actives dans l'eau potable.

La proposition n'indique pas quels sont les produits phytosanitaires « modernes » qui font défaut à l'agriculture et si la proposition est en mesure de combler les lacunes évidentes. Elle ne justifie pas pourquoi les autorisations des pays voisins et, en outre, des Pays-Bas et de la Belgique, devraient justement conduire à une autorisation simplifiée. Il va de soi que les conditions climatiques dans le sud de l'Italie, dans le nord de l'Allemagne ou aux Pays-Bas et en Belgique sont très différentes et ne sont pas comparables à celles de la Suisse.

Au sein de l'UE, chaque Etat membre décide de manière autonome de l'homologation des produits phytosanitaires. Avec cette proposition, un produit autorisé dans un seul Etat devrait être autorisé en Suisse, alors que les cinq autres Etats ne l'auraient pas fait. La mise en œuvre de la proposition aurait pour conséquence que la Suisse présenterait toujours le niveau de protection le plus bas parmi les pays cités. Il manque une présentation transparente des conséquences en Suisse en ce qui concerne les substances actives et les produits phytosanitaires. Avec cette proposition, le niveau de protection de l'homme, de l'animal et de l'environnement est donc encore réduit.

Le rapport explicatif ne précise pas si la démarche proposée est compatible avec les objectifs du plan d'action sur les produits phytosanitaires (plan PPh). Il ne faudrait pas que les améliorations obtenues jusqu'à présent soient réduites à néant.

La procédure d'autorisation simplifiée telle que proposée, ainsi que la limitation de la durée de la procédure, ont pour conséquence que l'examen d'autorisation des produits phytosanitaires ne sera effectué que de manière superficielle. Les nombreuses pollutions des eaux souterraines et de l'eau potable (par exemple produits de dégradation du chloridazon, chlorothalonil, métolachlor, plus de 20 composés contenant du fluor, pyréthrinoïdes et spécifiquement dans le canton du Jura, nicosulfuron) démontrent que l'examen pourrait être renforcé. Les coûts d'analyses, de monitoring des eaux de surfaces, de traitement des eaux potables sont assumés par la Confédération et principalement par les cantons. Les coûts de la réparation des dommages consécutifs à des erreurs d'appréciation lors de l'autorisation (par ex. traitement de l'eau potable) sont déjà largement supportés par les payeurs de taxes et les contribuables. La Suisse ne peut pas simplement transférer la responsabilité à des organismes d'homologation étrangers, mais elle est responsable des homologations simplifiées et examinées avec peu de soin.

Afin de garantir un niveau de protection pour l'homme, l'animal et l'environnement, et une agriculture productive et durable, il serait préférable d'augmenter les ressources des services d'homologation en Suisse. Il est essentiel d'évaluer les risques dans le contexte suisse afin de garantir un niveau de protection adéquat, en prenant notamment en compte l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux et les conditions locales (conditions climatiques, géologiques).

Pour ces raisons, le Gouvernement jurassien soutient partiellement l'initiative parlementaire et les textes qui en découlent.

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la sécurité alialimentaire et des affaires vétérinaires OSAV

2 K	Remarques sur les differentes dispositions de la loi sur l'agriculture			
Pas de remarque de détail concernant les modifications proposées par l'initiative.				
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)		



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Nationalrat Kommission für Wirtschaft und Abgaben 3003 Bern

Per E-Mail:

psm@blv.admin.ch

Luzern, 26. November 2024

Protokoll-Nr.: 1296

Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat am 9. September eine Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) eröffnet. Mit der Initiative soll die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Schweiz beschleunigt werden und damit der Schweizer Landwirtschaft der Zugang zu Pflanzenschutzmitteln erleichtert werden. Die Notwendigkeit, die Nahrungsmittelproduktion mit geeigneten PSM zu sichern, ist unbestritten. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens in der Schweiz an die Europäische Union (EU) resp. an die an die Schweiz angrenzenden Länder ist grundsätzlich sinnvoll. Eine entsprechende Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) hat der Bundesrat im Dezember 2023 in die Vernehmlassung gegeben. In seiner Stellungnahme vom 26. März 2024 hat der Kanton Luzern Revision der PSMV im Grundsatz begrüsst. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) wird als zweckmässig und sinnvoll erachtet.

Mit den nun zusätzlich in der parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» vorgeschlagenen Änderungen soll die Beschleunigung der Zulassung von PSM in der Schweiz auf Gesetzesebene geregelt werden. Die neu vorgeschlagenen Regelungen gehen über die in der Revision der PSMV vorgesehenen Regelungen hinaus und senken das Schutzniveau von Mensch und Umwelt vor negativen Auswirkungen von PSM in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird das Schutzniveau in der Schweiz sogar unter jenes der EU-Länder gesenkt, da auch in der EU die Mitgliedstaaten eigenständig über die Zulassung von PSM entscheiden können, um regionalen

Gegebenheiten gerecht zu werden. Aus den genannten Gründen beantragen wir, die vereinfachte Zulassung von PSM nicht mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft zu regeln, sondern den eingeschlagenen Weg mit der Revision der PSMV weiter zu verfolgen. Wir verweisen dazu auf die entsprechende Stellungnahme des Kantons Luzern vom 26. März 2024.

Eine moderne nachhaltige Landwirtschaft ist auf entsprechende Hilfsmittel angewiesen. Der (rasche) Zugang zu wirksamen, risikoarmen Pflanzenschutzmitteln ist dafür zentral. In der EU kann ein Wirkstoff als risikoarmer Stoff (low risk plant protection product) zugelassen werden, wenn er die regulären Zulassungskriterien erfüllt und darüber hinaus die Kriterien für ein geringes Risiko gemäss Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EC) 1107/2009 erfüllt. Zentral ist deshalb für den Kanton Luzern eine vereinfachte und möglichst schnelle Zulassung von «Low Risk Pflanzenschutzmittel», weil diese günstige Eigenschaften hinsichtlich Ökotoxizität und Toxizität aufweisen. Diese sind im Zulassungsverfahren prioritär zu behandeln.

Für den Fall, dass der Weg der parlamentarischen Initiative weitergeführt wird, gilt es das Folgende zu beachten:

- Die Schweiz muss auch weiterhin die Möglichkeit haben, ein höheres Schutzniveau aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten festzulegen.
- Wir begrüssen die mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU. Wie erwähnt ist aus Sicht des Kantons Luzern eine vereinfachte Zulassung von «Low Risk Pflanzenschutzmittel» aufgrund ihrer günstigen Eigenschaften hinsichtlich Ökotoxizität und Toxizität zentral. Die Vorlage soll sich auf diese unproblematischen Pflanzenschutzmittel beschränken. Diese sind im Zulassungsverfahren prioritär zu behandeln. Dabei soll für solche Low Risk Pflanzenschutzmittel das Zulassungsverfahren ab Einreichung des vollständigen Gesuchs höchstens 6 Monate dauern.
- Darüber hinaus ist eine harmonisierte Palette von Auflagen bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel wichtig. Es sollen die in der Schweiz üblichen Abstandsauflagen auferlegt werden und keine davon abweichenden, aus den EU-Zulassungen stammenden Auflagen.
- Wenn das Zulassungsverfahren in der vorgesehenen Form über die «Low Risk Pflanzenschutzmittel» hinaus ausgeweitet wird, steht zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden und mit den vorgeschlagenen Regelungen die bereits bestehende Gefährdung vor allem der Gewässer in der Schweiz nochmals erhöht wird. Im Kanton Luzern sind zwischen 8-14 % der Böden mit Drainagen versehen. Je nach Oberflächenneigung und auch Bodeneigenschaften kann das dazu führen, dass Pflanzenschutzmittel auf direktem Weg ins Gewässer gelangen. Wird der Effekt der Drainagen bei der Zulassung in den Nachbarländern nicht berücksichtigt, muss dies bei der Zulassung in der Schweiz nachgeholt werden.
- Bereits heute sind Trinkwasserressourcen vor allem in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten des Schweizer Mittellandes verbreitet und regelmässig mit PSM oder Abbauprodukte davon (Metaboliten) belastet. Im Mittelland wird der Anforderungswert von 0.1 μg/l an 60% der Messstellen der nationalen Grundwasserüberwachung (NAQUA) überschritten. Dem als Argument für die vereinfachte Zulassung aufgeführten volkswirtschaftlichen Nutzen, in erster Linie für die konventionell produzierende Landwirtschaft, steht ein möglicher

volkswirtschaftlicher Schaden gegenüber, wenn belastetes Grundwasser für die Verwendung als Trinkwasser nicht mehr nutzbar ist oder aufwendig aufbereitet werden muss (wie dies zur Elimination von Rückständen des PSM Chlorothalonil bereits eingetreten ist). Aus diesem Grund darf die Vorlage nur unter deutlich verschärften Vorschriften zum Schutz der Umwelt weiterverfolgt werden. Wir beantragen in diesem Sinne im Rückmeldeformular diesbezüglich verschiedene Anpassung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat

Beilage:

Rückmeldeformular



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Erik Lustenberger

Telefon : +41 41 228 50 46

E-Mail : erik.lustenberger@lu.ch

Datum : 8. November 2024

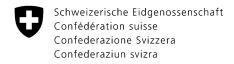
Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, der Landwirtschaft die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel möglichst zeitnah zu ermöglichen. Erkenntnisse, welche schon von anderen Zulassungsstellen unter Anwendung von vergleichbaren wissenschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen gewonnen wurden, sollen von dort übernommen werden können. Bedenken hat der Kanton Luzern allerdings bei der vorbehaltlosen Übernahme von Zulassungen ohne Prüfung durch die Schweizerische Zulassungsstelle in den Bereichen, in denen die Schweizer Verhältnisse sich von jenen der Nachbarländern unterscheiden. Berücksichtigt sollten dabei beispielsweise Unterschiede in der Agrarpolitik (zum Beispiel Vorgaben zur Fruchtfolge, mit Direktzahlung unterstützte Kulturen), klimatische Unterschiede (Meereshöhe, Temperaturen, Niederschlagsmenge, Vegetationszeiten), Parzellengrössen, lebensmittelrechtliche Vorgaben betreffend Rückstände von Wirkstoffen im Trinkwasser oder die Vereinbarkeit mit Massnahmen aus dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel. Es darf zudem nicht sein, dass mit einer vereinfachten Zulassung von neuen Wirkstoffen die in der Vergangenheit erzielten Verbesserungen wieder zunichtegemacht werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	
Art. 160a Abs.	Keine Bemerkungen	
Art. 160a Abs. 2	Höheres Schutzniveau aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160a Abs. 3	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung auf Produktebene zu verweigern ist verfahrenstechnisch nicht sinnvoll.	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160a Abs. 4	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung für Produkte zu gewähren, wenn sie in der EU (noch) keine Zulassung haben.	Mehrheitsantrag berücksichtigen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 5	Keine Bemerkungen	
Art. 160b Abs. 1	In Belgien und den Niederlanden herrschen andere Produktionsbedingungen als in der Schweiz. Demzufolge werden auch andere Pflanzenschutzmittel eingesetzt.	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160b Abs. 2	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier verweisen wir auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen.	Absatz neu formulieren: Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b Abs.	Dito Art. 160b Abs. 1	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160b Abs.	Keine Bemerkungen	
Art. 160c	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend. Das Parlament hat andere Möglichkeiten, der Zulassungsstelle Vorgaben betreffend maximale Dauer eines Zulassungsverfahrens zu machen.	Artikel 160c streichen, Absicht in Botschaft übernehmen

Art. 160d	Keine Bemerkungen	
Art. 160e	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr, respektive beim In Verkehr bringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	Ergänzen mit:, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen
Art. 187e Abs.	Keine Bemerkungen	
Art. 187e Abs. 2	Dito Art. 160b Abs. 1 Zudem kann der letzte Satz mit Verweis auf Art. 160c entsprechend unserer Argumentation dort gestrichen werden.	Minderheitsantrag berücksichtigen Letzten Satz streichen: Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Commission de l'économie et des redevances du Conseil national 3003 Berne

Consultation fédérale – Initiative parlementaire « Une protection des plantes modernes, c'est possible » (22.441)

Monsieur le président, Madame, Monsieur,

Votre demande du 9 septembre 2024 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Les conditions météorologiques particulièrement maussades de l'année 2024 ont démontré la difficulté de l'agriculture et de la viticulture neuchâteloise et suisse de faire face aux maladies de nos cultures et d'obtenir des rendements suffisants. En effet, la lenteur des procédures d'homologation pour les produits phytosanitaires en Suisse face aux retraits réguliers de matières actives réduit inexorablement les solutions de traitements pour les cultures qui nous nourrissent. Ainsi nous constatons que le but du plan d'action national pour la réduction des risques des produits phytosanitaires qui prévoyait le maintien de la protection des cultures n'est pas atteint.

Vu ce qui précède, le canton soutient la simplification de la procédure d'homologation et de retrait des produits phytosanitaires en se basant sur les décisions européennes tout en appliquant des règles d'usages spécifiques au contexte de la protection de l'environnement et des utilisateurs en Suisse. Dans le cas contraire, il nous semble indispensable d'augmenter les ressources des instances d'homologation suisse afin d'accélérer l'examen des dossiers en suspens qui s'entassent auprès des autorités compétentes.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de recevoir, Monsieur le président, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

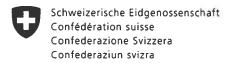
Neuchâtel, le 2 décembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente, F. MATER *La chancelière,* S. DESPLAND

Annexe: questionnaire

NE



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441)

(du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Neuchâtel

Sigle entreprise / organisation / service : NE

Adresse, lieu : Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier

Interlocuteur: Johannes Rösti

Téléphone: 032 889 37 02

Courriel: sagr@ne.ch

Date: 2 décembre 2024

Remarques importantes:

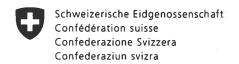
- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Les conditions météorologiques particulièrement maussades de l'année 2024 ont montré la difficulté de l'agriculture et viticulture neuchâteloise et suisse de faire face aux maladies et ravageurs des cultures et d'obtenir des rendements qualitatifs, quantitatifs et rémunérateurs. En effet, la lenteur des procédures d'homologation pour les produits phytosanitaires en Suisse face aux retraits réguliers de matières actives réduit inexorablement l'arsenal des solutions de traitements pour les cultures qui nous nourrissent. Ainsi nous constatons que le but du plan d'action national pour la réduction des risques des produits phytosanitaires qui prévoyait le maintien de la protection des cultures n'est pas atteint.

Vu ce qui précède, le canton de Neuchâtel soutient la simplification de la procédure d'homologation et de retrait des produits phytosanitaires en se basant sur les décisions européennes tout en appliquant des règles d'usages spécifiques au contexte de la protection de l'environnement et des utilisateurs en Suisse. Dans le cas contraire, il nous semble indispensable d'augmenter les ressources des instances d'homologation suisse afin d'accélérer l'examen des dossiers en suspens qui s'entassent auprès des autorités compétentes.

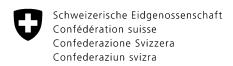


2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 160a, al. 2	Suivre la minorité afin de garder une marge de manœuvre.	
Art. 160a, al. 3	Suivre la majorité afin de ne pas restreindre tout le groupe de substances actives.	
Art. 160a, al. 4	Suivre la majorité afin de ne pas restreindre tout le groupe de substances actives.	
Art. 160a, al. 5	Alinéa pas nécessaire	Biffer l'alinéa
Art. 160b	Suivre la majorité en incluant la Belgique et les Pays-Bas puisqu'il s'agit de pays de cultures maraîchère, ce qui est important pour la Suisse.	
Art. 160b, al. 2	La notification des modifications de l'autorisation de mise sur le marché ne peut concerner que l'État membre dont l'autorisation est invoquée par la Suisse et non tous les États membres.	Si des dispositions légales suisses divergeant de celles des états membres de l'UE invoquées par la Suisse l'exigent,
Art. 160b, al. 2	Suivre la majorité afin de ne pas donner trop de marge d'interprétation.	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

Art. 160b, al. 3	Les changements d'autorisation dans un État membre de l'UE doivent être notifiés dans un délai de 90 jours au lieu de 30 jours. Dans les 30 jours, ce n'est pas réalisable.	Mettre 90 jours
Art. 160b, al. 3	Suivre la majorité en incluant la Belgique et les Pays-Bas puisqu'il s'agit de pays de cultures maraîchère, ce qui est important pour la Suisse.	
Art. 160c	L'introduction d'un délai maximal de 12 mois pour la procédure d'admission est absolument urgente afin de rétablir la fiabilité de la procédure.	
Art. 187e	Suivre la majorité en incluant la Belgique et les Pays-Bas puisqu'il s'agit de pays de cultures maraîchère, ce qui est important pour la Suisse.	



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Neuchâtel

Sigle entreprise / organisation / service : NE

Adresse, lieu : Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier

Interlocuteur: Johannes Rösti

Téléphone: 032 889 37 02

Courriel: sagr@ne.ch

Date: 2 décembre 2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Les conditions météorologiques particulièrement maussades de l'année 2024 ont montré la difficulté de l'agriculture et viticulture neuchâteloise et suisse de faire face aux maladies et ravageurs des cultures et d'obtenir des rendements qualitatifs, quantitatifs et rémunérateurs. En effet, la lenteur des procédures d'homologation pour les produits phytosanitaires en Suisse face aux retraits réguliers de matières actives réduit inexorablement l'arsenal des solutions de traitements pour les cultures qui nous nourrissent. Ainsi nous constatons que le but du plan d'action national pour la réduction des risques des produits phytosanitaires qui prévoyait le maintien de la protection des cultures n'est pas atteint.

Vu ce qui précède, le canton de Neuchâtel soutient la simplification de la procédure d'homologation et de retrait des produits phytosanitaires en se basant sur les décisions européennes tout en appliquant des règles d'usages spécifiques au contexte de la protection de l'environnement et des utilisateurs en Suisse. Dans le cas contraire, il nous semble indispensable d'augmenter les ressources des instances d'homologation suisse afin d'accélérer l'examen des dossiers en suspens qui s'entassent auprès des autorités compétentes.



2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 160a, al. 2	Suivre la minorité afin de garder une marge de manœuvre.	
Art. 160a, al. 3	Suivre la majorité afin de ne pas restreindre tout le groupe de substances actives.	
Art. 160a, al. 4	Suivre la majorité afin de ne pas restreindre tout le groupe de substances actives.	
Art. 160a, al. 5	Alinéa pas nécessaire	Biffer l'alinéa
Art. 160b	Suivre la majorité en incluant la Belgique et les Pays-Bas puisqu'il s'agit de pays de cultures maraîchère, ce qui est important pour la Suisse.	
Art. 160b, al. 2	La notification des modifications de l'autorisation de mise sur le marché ne peut concerner que l'État membre dont l'autorisation est invoquée par la Suisse et non tous les États membres.	Si des dispositions légales suisses divergeant de celles des états membres de l'UE invoquées par la Suisse l'exigent,
Art. 160b, al. 2	Suivre la majorité afin de ne pas donner trop de marge d'interprétation.	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

Art. 160b, al. 3	Les changements d'autorisation dans un État membre de l'UE doivent être	Mettre 90 jours
	notifiés dans un délai de 90 jours au lieu de 30 jours. Dans les 30 jours, ce	
	n'est pas réalisable.	
Art. 160b, al. 3	Suivre la majorité en incluant la Belgique et les Pays-Bas puisqu'il s'agit de	
	pays de cultures maraîchère, ce qui est important pour la Suisse.	
Art. 160c	L'introduction d'un délai maximal de 12 mois pour la procédure d'admission	
	est absolument urgente afin de rétablir la fiabilité de la procédure.	
Art. 187e	Suivre la majorité en incluant la Belgique et les Pays-Bas puisqu'il s'agit de	
	pays de cultures maraîchère, ce qui est important pour la Suisse.	

LANDAMMANN UND

Dorfplatz 2, Postfach | 246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Hans Wyss, Direktor Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans. 26. November 2024

Parlamentarische Initiative «Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen (22.441)». Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 9. September 2024 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates die Kantone eingeladen, sich zur parlamentarischen Initiative «Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen (22.441)» vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst im Grundsatz die mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der Europäischen Union (EU). Auch werden die Bestrebungen, der Landwirtschaft die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen, grundsätzlich unterstützt. Wichtig und in den aufgeführten Änderungen bereits vorgesehen, ist eine harmonisierte Palette von Auflagen bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

Auch die mit der angestrebten Angleichung an das Zulassungsverfahren erwähnten Fristen werden begrüsst. Eine moderne nachhaltige Landwirtschaft ist auf entsprechende Hilfsmittel angewiesen. Der schnelle Zugang auf wirksame und risikoarme Pflanzenschutzmittel ist bedeutend. In der EU kann ein Wirkstoff als risikoarmer Stoff (low risk plant protection product) zugelassen werden, wenn er die regulären Zulassungskriterien erfüllt und darüber hinaus die Kriterien für ein geringes Risiko gemäss Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EC) 1107/2009 erfüllt.

<u>Antrag</u>

Für Low Risk Pflanzenschutzmittel soll das Zulassungsverfahren gemäss Art. 160c ab Einreichung des vollständigen Gesuchs höchstens sechs Monate dauern.

Zu bedenken gilt es, dass eine Analyse der Situation fehlt. Es gibt keine Angaben zu den pendenten Zulassungsgesuchen und keine Angabe von Gründen, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Unklar ist mangels fachlicher Begründung sodann, weshalb die Niederlande und Belgien bei der vereinfachten Zulassung berücksichtigt werden sollen. Selbstredend sind die ökologischen und agronomischen Bedingungen in den Niederlanden und in Belgien sehr unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar.

2024.NWSTK.234

Antrag

Die erleichterte Zulassung gemäss Art. 160b Abs. 1 soll nur dann greifen, wenn die Zulassung in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat erfolgt. Hingegen sollen die Niederlande und Belgien gestrichen werden.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsze

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid (Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

- psm@blv.admin.ch

2024.NWSTK.234

Regierungsrat



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Schwarzenburgstrasse 115 3003 Bern

Mail an: psm@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: Unser Zeichen: pr

Sarnen, 27. November 2024

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen" – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmittel) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden schliesst sich vollumfänglich den von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats beschlossenen Mehrheitsanträgen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft an.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist heutzutage für die produzierende Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Die Herausforderungen beim Anbau verschiedenster Kulturen werden immer grösser. Neuartige Schädlinge und Krankheiten breiten sich aus und Nutzpflanzen werden aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen immer anfälliger. In den vergangenen Jahren hat sich die Situation so weit verschärft, dass ohne angemessene Reaktion gewisse Kulturen in ihrer Gesamtheit aus der Schweizer Landwirtschaft zu verschwinden drohen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dieser Situation mit angemessenen Mitteln begegnen zu können. Zu diesen Mitteln zählt auch ein breites Angebot an modernen Pflanzenschutzmitteln. Diese erfüllen die neusten Standards zu Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit. Ausserdem kommen immer mehr natürliche Produkte auf den Markt, die insbesondere für die biologische Landwirtschaft besonders wichtig sind. Eine breite Palette an Pflanzenschutzmitteln erlaubt einen gezielten Einsatz. In

jeder Lage kann auf das bestgeeignete Mittel zurückgegriffen werden. Resistenzen können umgangen werden und beispielsweise schneller abbaubare Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, was zur Risikominimierung beiträgt. Der Einsatz von modernen Pflanzenschutzmitteln hat damit einerseits ökologische Vorteile, andererseits ist er für die Sicherung einer vielfältigen und wirtschaftlichen Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln unverzichtbar. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Landwirtschaft bisher nur unzureichend sichergestellt, da neue Produkte durch die zuständigen Behörden oft mit grosser Verzögerung zugelassen werden.

Insbesondere die EU-Nachbarländer haben sehr ähnliche Produktionsbedingungen im Pflanzenbau. Entsprechend den Produktionsbedingungen werden die Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ausgelegt, welche somit auch für die Schweiz anwendbar sind. Die Zulassungen aus den fraglichen Ländern sollen berücksichtigt werden und in der Schweiz einem vereinfachtem Zulassungsverfahren dienen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli Landammann Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin Kanton Schaffhausen Regierungsrat

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern

Schaffhausen, 17. Dezember 2024

Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 9. September 2024 danken wir Ihnen und nehmen gerne Stellung dazu.

Der Kanton Schaffhausen unterstützt das Anliegen dieser parlamentarischen Initiative, d. h. den Antrag der Kommissionsmehrheit, der sich auf die vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln aus den Nachbarländern und Belgien und den Niederlanden bezieht, vollumfänglich.

Im Bereich der Zulassung moderner Pflanzenschutzmittel besteht mittlerweile grosser Handlungsbedarf. Die aktuell gültige Praxis ist einseitig ausgestaltet und gereicht der produzierenden Landwirtschaft und den Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz zum Nachteil. Der produzierenden Landwirtschaft wird der Zugang zu neuen, für Umwelt und Mensch besser verträglichen Pflanzenschutzmitteln erschwert oder gar verwehrt. Gerade der Anbau von neuen Kulturen (z. B. Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) ist unrentabel, wenn für sie noch keine Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. Eine eigenständige Zulassung in der Schweiz ist für die Herstellerfirmen wegen des grossen Aufwandes, der Verfahrensdauer und des vergleichsweise kleinen Marktes jedoch oftmals nicht attraktiv. Werden weiterhin nur die Streichungen/Verbote aus der EU übernommen, nicht aber die Zulassungen, drohen unter anderem vermehrte Notzulassungen, ein grösserer administrativer Aufwand, weniger Planungssicherheit und höhere Kosten, um nur einige Punkte zu nennen.

Der Kanton Schaffhausen ist sich der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken bewusst und nimmt diese ernst. Diesen Risiken trägt die Regelung des vereinfachten Zulassungsverfahrens ausreichend Rechnung, indem Schweiz-spezifische Eigenheiten berücksichtigt werden können; sofern es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt jeweils eine separate Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Die Einhaltung der für die produzierende Landwirtschaft im Bereich Pflanzenschutzmittel geltenden Vorschriften ist somit auch mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren gewährleistet.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

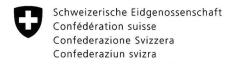
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt

: Kanton Schwyz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt

: Kt. SZ

Adresse, Ort

: Postfach 1260, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz

Kontaktperson

: Peter Reichmuth, Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement

Telefon

: 041 819 16 03

E-Mail

: peter.reichmuth@sz.ch

Datum

: 26. November 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

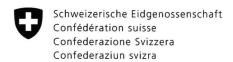
1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der parlamentarischen Initative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441).

Generell begrüssen wir, dass mit der vorgeschlagenen Änderung gleich lange Spiesse zwischen der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz und der umliegenden EU bestehen sollen.

Wir möchten aber zusätzlich auf folgenden Punkt hinweisen: Im Pflanzenschutz den Überblick zu behalten ist sehr schwierig. Mit den bisherigen Informationen zur Anpassung von Anhang 1 zur Pflanzenschutzmittelverordnung konnten die Änderungen nachvollzogen werden. Dass sich die Liste ändert, ohne dass von Seiten Bund informiert würde, wäre nicht in unserem Sinn. Es kann von keinen Bewirtschaftern oder den Kantonen verlangt werden, dass er oder sie sich mit Anhängen oder Verordnungen der EU vertieft auseinandersetzt. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel übersichtlich aufrufbar sind und bei Änderungen eine aktive Information von Seiten Bund erfolgt (sowohl bei Zulassungen als auch bei Änderungen oder Streichungen).

Weiter möchten wir betonen, dass die vorliegenden Änderungen zwingend mit der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung koordiniert werden müssen, damit es zu keinen Widersprüchen kommt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160a Abs. 1	Es soll nicht nur auf die Europäische Verordnung verwiesen werden. Erforderlich ist die Aufnahme in die Schweizer Liste. Es ist nicht zumutbar, dass sich alle in den europäischen Verordnungen zurechtfinden müssen und den aktuellen Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG in der richtigen Sprache finden.	1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt und werden in Liste XY /Anhang XY (der Schweiz) geführt.
160a Abs. 2	Der Minderheitsantrag zur Ergänzung von Art. 160a Abs. 2 wird unterstützt, damit Stoffe auf die hierzulande geltenden Anforderungen an Mensch, Tier und Umwelt geprüft werden können. Höheres Schutzniveau aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.	Minderheitsantrag berücksichtigen.
160a Abs. 3 und 4	Der Minderheitsantrag zur Ergänzung von Art. 160a Abs. 3 wird im Sinne einer konsistenten Begriffsverwendung unterstützt. Mit dem Begriff «Wirkstoffe» kann der Begriff «Produkte» abgedeckt werden.	Minderheitsantrag berücksichtigen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung auf Produktebene zu verweigern, ist verfahrenstechnisch nicht sinnvoll. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u. a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 µg/l) ist eine Präzisierung nötig (Neu: Abs. 3bis).	3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern ökotoxikologisch begründete Grenzwerte überschreiten könnten.
160b Abs. 1	Die klimatischen, topographischen und agronomischen Bedingungen sind in den sechs EU-Staaten nicht mit der Schweiz vergleichbar (siehe u. a. Niederschlagsverteilung, Drainagen, Art der Böden etc.). Es überrascht, dass die Berücksichtigung von Belgien und den Niederlanden aus fachlicher Sicht nicht begründet wird. Es muss vermutet werden, dass damit ein grösserer Kreis an Pestiziden auf den Schweizer Markt gebracht werden sollen, was aufgrund der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Bedingungen Risiken mit sich bringt.	Minderheitsantrag berücksichtigen.
160b Abs. 3	dito Art. 160b Abs. 1	Minderheitsantrag berücksichtigen.
160e	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr, respektive beim in Verkehr bringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	Ergänzen mit:, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen

Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Nationalrat Kommission für Wirtschaft und Abgaben 3003 Bern

per E-Mail an: psm@blv.admin.ch

9. Dezember 2024

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)

Sehr geehrter Herr Aeschi Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die in den Erläuterungen dargelegte Analyse. Die Politik der vergangenen Jahre fokussierte auf die negativen Wirkungen der Pflanzenschutzmittel, beziehungsweise auf den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt. Dabei rückte der wirksame Schutz der Kulturpflanzen in den Hintergrund. Es ist eine «Neujustierung» in der Interessenabwägung erforderlich.

In der Interessenabwägung ist dem wirksamen Schutz der Kulturpflanzen gegenüber den Risiken von Pflanzenschutzmitteln wieder ein höherer Stellenwert einzuräumen. Aus Sicht der Ernährungssicherung darf die fehlende Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht zu einer Aufgabe der Produktionsbereitschaft führen, insbesondere bei Kulturen, die für den direkten menschlichen Verzehr geeignet sind, z. B. Kartoffeln, Obst und Gemüse.

Das eigene Zulassungsverfahren in der Schweiz gelangt aufgrund der Komplexität und der fehlenden Ressourcen offensichtlich an seine Grenzen. Dies äussert sich in einer Pendenz von 600 bis 700 Gesuchen und keiner relevanten Neuzulassung in den letzten Jahren. Es ist nicht weiter hinnehmbar, dass der Schweizer Landwirtschaft wirksame Hilfsstoffe vorenthalten werden. Deshalb ist das Zulassungsverfahren von neuen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln in jedem Fall zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das Pflanzenschutzmittelbewilligungsverfahren ist in der EU (analog in der Schweiz) eines der strengsten auf der ganzen Welt. Das strenge Zulassungsverfahren der EU in Frage zu stellen und eine Schweizer Zulassung, inklusive eigener Wirkungsversuche zu erarbeiten, ist eine Doppelspurigkeit die enorm viel Zeit und finanzielle Ressourcen verschlingt, bei einem minimen Mehrwert bezüglich Schutzansprüchen. Es stellt sich zudem die Frage, ob Herstellerfirmen in Anbetracht des kleinen Marktes überhaupt noch bereit sind in der Schweiz Zulassungsgesuche zu stellen

Aufgrund der obigen Ausführungen unterstützen wir den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1). Die sich in Revision befindende Pflanzenschutzverordnung ist entsprechend anzupassen.

Aus Sicht der Umwelt werden die Risiken für das vorgeschlagene Zulassungsverfahren anders eingeschätzt und gegenüber den Änderungen im Zulassungsverfahren Bedenken geäussert. Diese sind ernst zu nehmen. Es ist deshalb wichtig, die Zulassungsbehörden weiterhin mit genügend Ressourcen und Fachkompetenz auszurüsten. Diese muss allfällige Probleme von Produkten rasch erkennen, allfällige unannehmbare Risiken einschätzen und darauf mit eigenständigen Entscheiden reagieren können.

Im Übrigen verweisen wir auf das Antwortformular in der Beilage.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. sig.

Peter Hodel Andreas Eng Landammann Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular mit detaillierter Stellungnahme



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft

Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Urs Kilchenmann

Telefon : 032 627 25 01

E-Mail : urs.kilchenmann@vd.so.ch

Datum : 08.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Pflanzenschutzmittel können Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bergen. Deshalb wird der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Gesellschaft kontrovers beurteilt. Insbesondere die Belastung von Grund- und Oberflächengewässer, sowie die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen führten zur Ausarbeitung eines Aktionsplan Pflanzenschutzmittel zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Im Zwischenbericht zum Aktionsplan vom 8. Mai 2024 stellt der Bund aufgrund der ergriffenen Massnahmen eine deutliche Verringerung der Risiken fest. Insbesondere der Rückzug von vielen Wirkstoffen trägt zur Reduktion bei. Punkteintragsquellen werden laufend eliminiert und die ÖLN Anforderungen wurden verschärft. Gemäss Zwischenbericht des Bundes zum Aktionsplan werden aber drei spezifische Ziele nur teilweise erreicht. Erstens beim Einsatz von persistenten Wirkstoffen, insbesondere von Kupfer, zweitens bei der Belastung von Grundwasser mit Grenzwertüberschreitungen und drittens beim wirksamen Schutz der Kulturen vor Schadorganismen. Die landwirtschaftliche Produktion sei mit wachsenden Pflanzenschutzproblemen konfrontiert. Vielen Wirkstoffen sei die Genehmigung entzogen worden und neue invasive Schadorganismen etablierten sich in der Schweiz. Es brauche neue Lösungen, damit die landwirtschaftlichen Kulturen und somit die Produktion von Lebensmittel sowie gleichzeitig auch die Umwelt geschützt werden können.

Fehlende Interventionsmöglichkeiten führen letztlich zu einer Aufgabe der Produktionsbereitschaft, weil die Risiken des Anbaus nicht mehr getragen werden können. Dies insbesondere bei Kulturen die der direkten menschlichen Ernährung dienen z.B. Gemüse, Obst, Raps oder Kartoffeln und damit im Hinblick auf die Ernährungssicherheit und die Klimawirkungen eigentlich gefördert werden sollten. Die Problematik der zunehmend fehlenden Indikationen wird verbreitet ans ALW herangetragen.

Die Politik der vergangenen Jahre fokussierte auf die negativen Wirkungen der Pflanzenschutzmittel. Dabei rückte der wirksame Schutz der Kulturpflanzen in den Hintergrund. Es ist eine «Neujustierung» in der Interessenabwägung erforderlich.

Antrag: In der Interessenabwägung ist dem Schutz der Kulturpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln wieder ein höherer Stellenwert einzuräumen. Aus Sicht der Ernährungssicherung darf die fehlende Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht zu einer Aufgabe der Produktionsbereitschaft führen, insbesondere bei förderungswürdigen Kulturen.

Der Kanton Solothurn teilt die in den Erläuterungen geschilderte Ausgangslage. Offenbar hat auch die WAK-N die Problematik erkannt und deshalb der parlamentarischen Initiative Bregy zugestimmt. Aufgrund der Bedeutung hat das Parlament offenbar die Federführung zum Gesetzgebungsprozess übernommen. Problematisch ist das konsequente Verbot von Wirkstoffen in der Schweiz (Streichung aus Anhang 1 der PSMV), nach einem Bewilligungsentzug in der EU. Beim Zulassungsverfahren handelt die Schweiz hingegen autonom. Aufgrund der Komplexität der Zulassungsprüfung und vermutlich der fehlenden Ressourcen schafft die Schweiz faktisch keine Zulassungen mehr. Gemäss Erläuterungen zur Vorlage besteht eine Pendenz von 600 bis 700 hängigen Gesuchen. Einzelne Wirkstoffe sind bereits mehr als 7 Jahre in der Endlosschleife der Anmeldung. Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren angewendet werden, könnten die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide und von Kuper wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Zwetschgen, Birnen,

Zwiebeln, Rosenkohl und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird in der Praxis nicht verstanden und die Zweifel wachsen, ob denn die Schweiz noch in der Lage ist eigenständige Zulassungsverfahren durchzuführen.

Die Schwierigkeiten und der Aufwand sowie die Kosten bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, in Verbindung des kleinen Marktes in der Schweiz, führt analog zur Situation bei Medikamenten zudem dazu, dass Firmen immer weniger bereit sind, Zulassungsgesuche für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel einzureichen.

Antrag: Das Zulassungsverfahren von neuen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln ist in jedem Fall zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Es stellt sich die Frage, wie die Zulassung vereinfacht und beschleunigt werden kann. Wie sich bereits in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zeigte, ist der Umstand herausfordernd, dass die Schweiz als Nicht EU-Land nicht Teil des Beurteilungssystems der EU ist. Die Schweiz hat demnach keine Einsicht in die die Daten und Beurteilungen der EU-Staaten. Alle Daten müssen von den Gesuchstellenden separat eingereicht und durch die Behörden beurteilt werden.

Das Pflanzenschutzmittelbewilligungsverfahren ist in der EU (analog in der Schweiz) eines der strengsten auf der ganzen Welt. Bedeutende Entwickler von Pflanzenschutzmittel überlegen sich aus diesem Grund gründlich, ob sie in der EU einen neuen Wirkstoff oder ein Pflanzenschutzmittel überhaupt anmelden sollen oder nicht. Dies gilt umso mehr für den Kleinstmarkt Schweiz. Nicht zuletzt wegen fehlenden Pflanzenschutzmitteln demonstrierte die Bauernschaft in der EU.

Aufgrund der strengen EU Zulassung geht der Kanton Solothurn von einem geringen Risiko für Mensch, Tier und Umwelt aus, wenn die Zulassungen der Nachbarländer inkl. Niederlande und Belgien im vereinfachten Verfahren übernehmen werden. Das strenge Zulassungsverfahren der EU in Frage zu stellen und eine Schweizer Zulassung, inklusive eigener Wirkungsversuche zu erarbeiten, ist eine Doppelspurigkeit die enorm viel Zeit und finanzielle Ressourcen verschlingt, bei einem minimen Mehrwert bezüglich Schutzansprüchen. Das nun vorgeschlagene Zulassungsverfahren entlastet die schweizerischen Zulassungsbehörden weitgehend von ihrer Verantwortung, bzw. liegt diese dann klar beim Gesetzgeber.

Aus Sicht der Verantwortlichen für die Schutzinteressen werden die Risiken für das vorgeschlagene Zulassungsverfahren anders eingeschätzt und gegenüber den Änderungen Bedenken geäussert. Diese sind ernst zu nehmen. Es ist deshalb wichtig, die Zulassungsbehörden weiterhin mit genügend Ressourcen und Fachkompetenz auszurüsten, um allfällige Probleme von Produkten rasch erkennen, beurteilen und darauf mit eigenständigen Entscheiden reagieren zu können.

Antrag: Aufgrund der obigen Ausführungen unterstützt der Kanton Solothurn den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1). Die sich in Revision befindende Pflanzenschutzverordnung ist entsprechend anzupassen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Änderung bei Zulassung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüsst	
Art. 160a Abs. 2	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Auf Niveau Wirkstoffe, Safener und Synergisten soll dem strengen Zulassungsverfahren der EU vertraut werden und die Zulassungen 1:1 übernommen werden. Dies im Sinne von Rechtssicherheit und administrativer Vereinfachung.
Art. 160a Abs. 3	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Mit dieser Regelung auf Stufe Produkt statt Wirkstoff kann die Schweiz weiterhin ihre eigenen Regelungen zum Schutz der Gewässer und für die Einschränkungen bei der nichtberuflichen Verwendung von PSM durchsetzen. Zudem hat die Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen des ÖLN (DZV) zusätzliche ökologische Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Einschränkungen) einzuführen.
Art. 160a Abs. 4	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert wird.
Art. 160a Abs. 5	Änderung wird begrüsst	Wir erachten den expliziten Verweis auf das GSchG als richtig. Sauberes Wasser ist ein wichtiges Gut. Wenn

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

		dieses in Gefahr ist sollen Wirkstoffen, Safenern und Synergisten die Zulassung entzogen werden können.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.
Art. 160b Abs. 2	Antrag Minderheit folgen	Wir erachten es als richtig, wenn die Schweiz weitere Verwendungsvorschriften definieren kann.
Art. 160b Abs. 3	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Inwiefern die 30-tägige Meldefrist umgesetzt werden kann, können wir nicht beurteilen.
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist wird ausdrücklich begrüsst.	Weil die Frist ab Einreichung des vollständigen Gesuchs zu Laufen beginnt, erachten wir 12 Monate als ausreichend. Eigene Wirkungsversuche in der Schweiz sind ja nicht mehr erforderlich.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig

Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates Parlamentsgebäude 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 89 42 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. November 2024

Parlamentarischen Initiative 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen unterstützt die vorliegende Initiative im Grundsatz. Die Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Pflanzenschutzmittel, die in den EU-Nachbarländern, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, ist ein wichtiger Schritt, um die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz sicherzustellen. Dies ermöglicht es der Schweizer Landwirtschaft, wettbewerbsfähig zu bleiben und beschleunigt den Zugang zu modernen, umweltfreundlicheren Pflanzenschutzmitteln.

Trotz der Vereinfachung des Zulassungsverfahrens durch die Übernahme von EU-Zulassungspraktiken muss sichergestellt werden, dass das hohe Schweizer Schutzniveau in Bereichen, die besondere nationale Regelungen erfordern, erhalten bleibt. Insbesondere sollen die Schweizer Behörden weiterhin die Möglichkeit haben, in spezifischen Bereichen wie dem Gewässerschutz oder bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf besondere nationale Gegebenheiten zu reagieren. Damit wird gewährleistet, dass die strengen Schweizer Standards auch bei einer engeren Anlehnung an die EU weiterhin Bestand haben und der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

Die im Gesetz vorgesehene Beschleunigung des Zulassungsverfahrens auf höchstens zwölf Monate ist positiv zu bewerten. Diese Massnahme trägt zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung bei, reduziert den bürokratischen Aufwand und stellt sicher, dass den Schweizer Landwirtinnen und Landwirten rechtzeitig die benötigten Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen.

RRB 2024/814 / Beilage 1/2

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann

Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: psm@blv.admin.ch

Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

5783

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino

27 novembre 2024

Il Consiglio di Stato

fr

Dipartimento federale dell'interno
Ufficio federale della sicurezza alimentare
e di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berna

Invio per posta elettronica: psm@blv.admin.ch

Procedura di consultazione – Iniziativa parlamentare 22.441 Consentire in Svizzera una protezione dei vegetali moderna

Gentili signore, egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

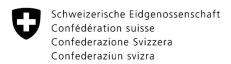
Allegato:

Formulario di risposta

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet





Consultazione sull'iniziativa parlamentare "Consentire in Svizzera una protezione dei vegetali moderna" (22.441) (dal 09 settembre 2024 al 09 dicembre 2024)

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Repubblica e Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio: Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Indirizzo, luogo: Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona

Persona di contatto:

Telefono:

E-mail:

Data: 27 novembre 2024

Indicazioni importanti:

- 1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo
- 2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo
- 3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 09 dicembre 2024 al seguente indirizzo: psm@blv.admin.ch

Ufficio federale della sicurezza alimentare e di veterinaria USAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

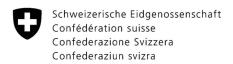
1 Osservazioni generali sull'iniziativa parlamentare

La disponibilità di prodotti fitosanitari efficaci e moderni è essenziale per garantire la protezione delle colture agricole, ridurre i rischi di insorgenza di resistenze verso i principi attivi e perseguire politiche di riduzione dell'impatto sull'ambientale e sulla salute. Negli ultimi anni l'inasprimento dei requisiti per l'omologazione di principi attivi, fitoprotettori, sinergizzanti e prodotti fitosanitari ha portato a una notevole riduzione delle possibilità di lotta agli organismi nocivi per il settore agricolo. A ciò non è tuttavia seguita un altrettanto rapida omologazione di nuove molecole e prodotti fitosanitari.

È pertanto necessario velocizzare le procedure di omologazione di principi attivi, fitoprotettori, sinergizzanti e prodotti fitosanitari, definendone la durata massima e garantendo un procedimento semplificato per quelli già omologati in Unione Europea (UE) e in Paesi confinanti con condizioni agronomiche, climatiche e ambientali paragonabili alla Svizzera. In questo modo gli stralci di principi attivi e la perdita di prodotti fitosanitari non più conformi alle normative vigenti potranno essere compensati almeno parzialmente con le nuove omologazioni di moderni prodotti fitosanitari.

Accogliamo quindi favorevolmente l'impianto generale proposto che mira a rendere più agevole il processo di omologazione di principi attivi, fitoprotettori, sinergizzanti e prodotti fitosanitari già omologati in EU, attraverso l'adozione di autorizzazioni con procedura semplificata. Nonostante le modifiche proposte, l'autorità di omologazione svizzera dovrà valutare i rischi nei settori che nel nostro Paese sottostanno a disposizioni particolari, diverse da quelle dell'UE. Se necessario, l'autorità di omologazione può comunque prevedere che principi attivi, fitoprotettori e sinergizzanti approvati nell'UE non siano considerati approvati in Svizzera e può prevedere prescrizioni che derogano a quelle vigenti in EU per i singoli prodotti fitosanitari.

di veterinaria USAV



2 Osservazioni sui singoli articoli della legge sull'agricoltura

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica(testo proposto)
160a cpv. 2	I criteri per l'approvazione di un principio attivo in Svizzera corrispondono a quelli fissati nell'allegato II numero 3 del regolamento (CE) n. 1107/2009. Inoltre, l'elenco dei coformulanti che non possono entrare nella composizione dei prodotti fitosanitari corrisponde a quello fissato nell'allegato III del regolamento (CE) n. 1107/20091. Secondo la presente proposta di modifica, il Consiglio federale può comunque prevedere che principi attivi, fitoprotettori e sinergizzanti approvati nell'UE non siano considerati approvati in Svizzera, qualora la protezione degli esseri umani, degli animali o dell'ambiente lo esiga (art. 160a cpv. 3). Inoltre, nell'ambito della procedura di omologazione semplificata di un prodotto fitosanitario contenente i principi attivi autorizzati, se un prodotto fitosanitario costituisce un rischio in un settore con una regolamentazione particolare in Svizzera, ad esempio se non è possibile soddisfare i requisiti di protezione delle acque, l'autorità di omologazione può prevedere prescrizioni che derogano a quelle vigenti in EU (art. 160b cpv. 2).	

Ufficio federale della sicurezza alimentare e di veterinaria USAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Il cpv. 3 è un'eccezione al cpv. 1. L'articolo riguarda l'approvazione di principi attivi, fitoprotettori e sinergizzanti approvati nell'Unione europea e non di prodotti fitosanitari esteri, la cui procedura di omologazione semplificata è trattata all'art. 160b.	
Si chiede di valutare se non sia più opportuno che l'autorizzazione semplificata sia concessa soltanto per prodotti fitosanitari omologati in stati membri dell'UE con condizioni agronomiche, climatiche e ambientali paragonabili alla Svizzera.	
Entrambe le proposte, in funzione della successiva applicazione, appaiono condivisibili.	
Si chiede di valutare se non sia più opportuno che l'autorizzazione semplificata venga concessa soltanto per prodotti fitosanitari omologati in stati membri dell'UE con condizioni agronomiche, climatiche e ambientali paragonabili alla Svizzera.	
Si concorda nello specificare la durata massima di una procedura di omologazione. Con queste informazioni relative all'elaborazione delle pratiche si può così ridurre l'incertezza degli attori coinvolti e diminuire il rischio di una perdita d'interesse nel procedere ad un'omologazione.	
Si chiede di valutare se non sia più opportuno che l'autorizzazione semplificata venga concessa soltanto per prodotti fitosanitari omologati in stati membri dell'UE con condizioni agronomiche, climatiche e ambientali paragonabili alla Svizzera.	
	attivi, fitoprotettori e sinergizzanti approvati nell'Unione europea e non di prodotti fitosanitari esteri, la cui procedura di omologazione semplificata è trattata all'art. 160b. Si chiede di valutare se non sia più opportuno che l'autorizzazione semplificata sia concessa soltanto per prodotti fitosanitari omologati in stati membri dell'UE con condizioni agronomiche, climatiche e ambientali paragonabili alla Svizzera. Entrambe le proposte, in funzione della successiva applicazione, appaiono condivisibili. Si chiede di valutare se non sia più opportuno che l'autorizzazione semplificata venga concessa soltanto per prodotti fitosanitari omologati in stati membri dell'UE con condizioni agronomiche, climatiche e ambientali paragonabili alla Svizzera. Si concorda nello specificare la durata massima di una procedura di omologazione. Con queste informazioni relative all'elaborazione delle pratiche si può così ridurre l'incertezza degli attori coinvolti e diminuire il rischio di una perdita d'interesse nel procedere ad un'omologazione. Si chiede di valutare se non sia più opportuno che l'autorizzazione semplificata venga concessa soltanto per prodotti fitosanitari omologati in stati membri dell'UE con condizioni agronomiche, climatiche e ambientali paragonabili alla



Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

3003 Bern

Frauenfeld, 10. Dezember 2024 Nr. 796

Parlamentarische Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen"

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen". Sie finden unsere Bemerkungen und Anträge im beiliegenden Antwortformular.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

)

DES TANTONS THUR

Beilage:

- Antwortformular



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen" (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld Kontaktperson : Heinz Ehmann, Amt für Umwelt Kanton Thurgau

Telefon : 058 345 52 07

E-Mail : heinz.ehmann@tg.ch

Datum : 4.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 9. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

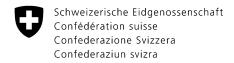
Die Bestrebungen der Landwirtschaft, die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüsst. Gegen den vorgeschlagenen Lösungsweg haben wir Änderungsanträge, um den Schutz der Menschen, Tiere, Umwelt und Kulturen auch künftig gleichermassen aufrecht zu erhalten.

Ausdrücklich begrüsst wird das Ziel der Initiative, die Problematik der Indikationslücken bei Pflanzenschutzmitteln zu lösen. Sie schafft ein dringend notwendiges Gleichgewicht zwischen dem automatischen Nachvollzug der Schweiz beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln in der EU gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011. Mit der Einschränkung, die vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf die Nachbarländer der Schweiz sowie die Niederlande und Belgien zu beschränken, wird sichergestellt, dass die vereinfachte Zulassung den verschiedenen Klimazonen und Anbaubedingungen der Schweiz Rechnung trägt, ohne sich den zwei zonalen Zulassungsgebieten "zentrale Zone" und "südliche Zone" anzugliedern, was ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau in der Schweiz wie in den Nachbarländern respektive Belgien und Niederlande ermöglicht. Zudem wird so sichergestellt, dass die Schweiz mit ihrem relativ kleinen Markt auch zukünftig Zugang zu Pflanzenschutzmitteln erhält. Darüber hinaus ist die aktuelle Situation, wonach rund 600 bis 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen pendent sind, sehr unbefriedigend. Die Anpassung bietet zusätzlich die Möglichkeit, personelle Ressourcen für jene Abklärungen einzusetzen, die für die Schweiz spezifisch durchzuführen sind. Erkenntnisse, die schon von anderen Zulassungsstellen nach vergleichbaren wissenschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen gewonnen wurden, sollen übernommen werden können.

Allerdings fehlt eine ausführliche Analyse der aktuellen Situation. Es werden weder Angaben zu den 600 bis 700 pendenten Zulassungsgesuchen noch zu den Gründen gemacht, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor) zeigen zudem, dass die Prüfung bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Aufbereitung von Trinkwasser) wird bereits heute weitgehend von den Gebühren- und Steuerzahlern getragen. Diese Situation ist zwar unbefriedigend, mit der vorgesehenen vereinfachten Zulassung ändert sich dabei aber für die Schweiz nichts, da sie sich schon heute bei Verunreinigungen weitgehend an die Ergebnisse der EU hält oder durch den automatischen Nachvollzug beim Entzug der Bewilligung auf EU-Ebene auch in der Schweiz entsprechende Wirkstoffe verbietet. Damit mit den vereinfachten Zulassungen der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt jedoch nicht sinkt und im Vergleich zu den Nachbarländern sowie Belgien und Niederlanden immer dem höchsten angewendeten Standard entspricht, soll jeweils der höchste in diesen Ländern angewendete Schutzstandard gelten (siehe auch unsere Anträge).

Wir begrüssen die vorliegende Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1). Wir erwarten allerdings, dass die vorgeschlagenen Anpassungen in den einzelnen Artikeln übernommen werden. Wir würden es zusätzlich begrüssen, wenn aufgezeigt würde, wie die vorgeschlagene Revision des LwG mit den Zielen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vereinbar ist.

Sollte sich die vorgesehene vereinfachte Zulassung nicht bewähren, weil die Zulassungsstelle die ihr mit der vorliegenden Änderung des LwG zugedachte Verantwortung nicht oder ungenügend wahrnehmen kann, dürfte mit einer mehrjährigen Verzögerung die Gewässerschutzgesetzgebung zum Tragen kommen und einzelne Wirkstoffe wieder verboten werden. Dies wäre weder für den Gewässerschutz hilfreich, noch würde es die Glaubwürdigkeit eines modernen Pflanzenschutzes in der Landwirtschaft fördern. Es ist daher sicherzustellen, dass der Zulassungsstelle die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie diese anspruchsvolle Aufgabe künftig auch innerhalb der festgelegten Frist wahrnehmen kann!

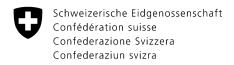


2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1	Keine Bemerkungen	
Art. 160a Abs. 2	Keine Bemerkungen	Mehrheitsantrag berücksichtigen
Art. 160a Abs. 3	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung auf Produktebene zu verweigern, ist verfahrenstechnisch nicht sinnvoll. In den entsprechenden Verordnungen ist vorzusehen, dass das BAFU, BLW und BLV Anträge an den Bundesrat stellen können.	Minderheitsantrag berücksichtigen .
Art. 160a Abs. 4	Es muss möglich sein, eine Zulassung für Produkte zu gewähren, auch wenn sie in der EU (noch) keine Zulassung haben.	Mehrheitsantrag berücksichtigen
	Keine Bemerkungen	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160b Abs. 1		
Art. 160b Abs. 2	Um das höchst mögliche Schutzniveau hinsichtlich der Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt sicherzustellen, gelten jeweils die strengsten Anwendungsvorschriften in den für die vereinfachte Zulassung relevanten Ländern.	an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Dabei kommen die strengsten Anwendungsvorschiften zur Anwendung. Wenn es
Art. 160b Abs. 3	Nur auf die Zulassung im Referenzland beziehen. Wenn in einem Land mit schwächeren Anwendungsbestimmungen diese verschärft werden, kann das doch nicht automatisch dazu führen, dass dem Produkt die Bewilligung entzogen wird. Es kann ja sein, dass dann der Schutzlevel immer noch tiefer als in der Schweiz ist.	Der Wiederruf und der Rückzug einer Zulassung des Referenzlandes müssen der Zulassungsstelle wird die Zulassung des Referenzlandes geändert, so
Art. 160b Abs. 4	Keine Bemerkungen	
Art. 160c	Keine Bemerkungen	
Art. 160d	Keine Bemerkungen	
Art. 160e	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr oder beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	Ergänzen mit:, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen
Art. 187e Abs. 1/2	Keine Bemerkung	



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALA

Adresse, Ort : A Pro Strasse 46, 6462 Seedorf

Kontaktperson : Damian Gisler

Telefon : 041 875 23 02

E-Mail : damian.gisler@ur.ch

Datum : 11.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

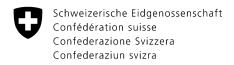
1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Kanton Uri bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative "Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen" (22.441), Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Uri setzt sich seit Jahren für eine sachgemässen und zurückhaltenden Einsatz von Pflanzenschutzmittel ein, um die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Das Ziel ist, Pflanzenschutzmittel (PSM) nur dann einzusetzen, wenn keine Alternativen zum Schutz der Kulturen möglich sind – und auch dann nur als letzte Möglichkeit (ultimo ratio).

Dabei wird versucht, dem Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und den Anforderungen an die Umwelt gleichermassen Rechnung zu tragen. Dies kann dazu führen, dass aufgrund von nachteiligen Umweltauswirkungen auf gewisse PSM verzichtet werden muss. Bei einer notwendigen PSM-Anwendung sollten möglichst neue, verbesserte und umweltschonendere PSM verwendet werden. Eine zeitnahe Einführung nach der Entwicklung solcher verbesserten PSM ist von Vorteil. Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt darf bei vereinfachter Zulassung im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens aber nicht eingeschränkt werden.

Der Kanton Uri stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1, Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) zu und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen und Anträge gemäss Rückmeldeformular.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 LwG	Treatment and a general and a	Keine Änderungsvorschläge, wir unterstützen den Vorentwurf der Mehrheit.
Art. 160a Abs. 2	Wenn in der Schweiz abweichende rechtliche Verwendungsbestimmungen gelten oder erforderlich sind (z.B. im Gewässerschutz oder Trinkwasserschutz), sollten ergänzende oder abweichende Vorschriften zu jenen der EU weiterhin möglich sein. Explizit besteht Unklarheit bei der Festlegung der Relevanz/Nicht-Relevanz von Metaboliten im Trinkwasser in der EU. Je nach Staat kann ein Metabolit als relevant oder nicht-relevant eingestuft werden. Um den Standard des Trinkwasserschutzes in der Schweiz zu bewahren, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen. Der Schutz des Trinkwassers darf bei vereinfachter Zulassung im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Zulassungsverfahrens nicht eingeschränkt werden.	Minderheitsantrag übernehmen: Der Bundesrat kann von der EU abweichende Vorschriften vorsehen, wenn dies zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt erforderlich ist.
Art. 160b Abs. 2	Wie in Kapitel 5.5 im erläuternden Bericht aufgeführt, kann die Nichtübernahme von Verwendungsvorschriften aus den betreffenden EU-Ländern ein Risiko für die Umwelt darstellen. Eine solche Vorschrift kann bspw. zur Reduktion eines Risikos definiert worden sein, dass durch das Weglassen in der Schweiz nicht reduziert werden kann.	Letzten Satz ergänzen oder alternativ Minderheitsantrag übernehmen: <u>Für</u> Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz <u>bisher</u> nicht zur Anwendung gelangen, <u>wird zeitgleich mit dem Zulassungsverfahren deren Übernahme geprüft.</u>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

	Im erläuternden Bericht steht weiter, dass es möglich sei, zu einem späteren Zeitpunkt auch in der Schweiz Verwendungsvorschriften für Schutzziele, die bisher in der Schweiz nicht berücksichtigt wurden, einzuführen. Die Relevanz dieser Vorschriften für die Schweiz in Bezug auf den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sollte zeitgleich mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren des Pflanzenschutzmittels geprüft und wenn erforderlich übernommen werden.	Oder: Es können zudem weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
Art 160 a Abs 1-5	Eine unterschiedliche Verwendung der Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" kann zu Missverständnissen und Unklarheiten führen. In den Abs 1-5 werden sie entweder einzeln oder auch zusammen aufgeführt. Es ist unklar, warum in einem Abschnitt der Begriff "Produkte" verwendet wird, in einem andern der Begriff "Wirkstoff" und in einem weiteren beide Begriffe.	Die Begriffe "Produkte" und "Wirkstoffe" sind zu klären und konsistent zu verwenden.



CONSEIL D'ÉTAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Monsieur
Thomas Aeschi
Président de la Commission de l'économie
et des redevances
3003 Berne

Envoi par courriel : psm@blv.admin.ch

Réf.: 24_COU_7000 Lausanne, le 4 décembre 2024

Consultation fédérale concernant l'initiative parlementaire « Une protection moderne des plantes, c'est possible » (22.441)

Monsieur le Président.

Le 9 septembre 2024, vous nous avez fait parvenir la consultation portant sur l'avantprojet relatif à la modification de la loi fédérale sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1), visant à mettre en œuvre l'initiative parlementaire citée en titre et nous vous en remercions.

La modification proposée vise à accélérer l'homologation des produits phytosanitaires et à garantir ainsi à l'agriculture de notre pays l'accès à des produits phytosanitaires modernes, par le biais d'une procédure simplifiée pour les produits phytosanitaires qui sont autorisés dans un État membre de l'Union européenne limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas ou en Belgique. Ce besoin de simplification des procédures était également au centre de la récente consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires sur laquelle nous nous sommes prononcés favorablement en mars 2024. Nous soutenons ainsi le projet soumis, en particulier dans le contexte actuel de besoin de protection de nos cultures et de volonté de renforcer notre capacité d'auto-approvisionnement.

Nous demandons toutefois qu'une évaluation des risques renforcée soit mise en œuvre par la Confédération, afin d'assurer une adéquation optimale entre les risques identifiés et les objectifs qualitatifs fixés pour les eaux souterraines. Cette démarche s'inscrirait en cohérence avec les conclusions de l'étude récente publiée par l'Office fédéral de l'environnement le 18 novembre 2024 (« TFA dans les eaux souterraines »), laquelle met en lumière la présence persistante de sous-produits de pesticides dans ces ressources.



Pour le surplus, vous trouverez nos réponses détaillées dans le formulaire annexé à la présente.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.

Christelle Luisier Brodard

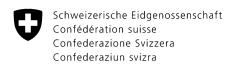
Michel Staffoni

Annexe

• Formulaire de réponse

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection moderne des plantes, c'est possible » (22.441)

(du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : État de Vaud

Sigle entreprise / organisation / service : VD

Adresse, lieu: Chancellerie d'État du Canton de Vaud, Place du Château 4, 1014 Lausanne

Interlocuteur: Olivier Viret

Téléphone: 021 316 59 42

Courriel: olivier.viret@vd.ch

Date: 06.11.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

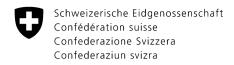
Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Le 26 septembre 2024, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) a émis une communication au sujet du retrait de 6 nouvelles substances actives à la suite de décisions de l'Union Européenne. Ainsi, la lutte contre les rumex dans les herbages est fragilisée. Pour certaines interventions contre les ravageurs en arboriculture, en petits fruits ou en maraîchage, il n'y a plus de solution homologuée. Si la législation européenne s'applique de manière systématique pour les retraits, il n'en est pas de même pour les nouvelles homologations de substances actives et de produits phytosanitaires.

Dans ce contexte et compte tenu de la durée des procédures actuelles d'homologation, les entreprises peinent à proposer de nouvelles solutions ou doivent attendre plusieurs années avant de pouvoir commercialiser un nouveau produit en Suisse. La situation dans notre pays est donc très défavorable par rapport aux conditions de production dans l'Union Européenne. En outre, la diminution du nombre de solutions de lutte augmente le risque d'apparition de résistances et donc, à terme, de pertes de récoltes encore plus importantes.

Au vu de ce qui précède, nous saluons la volonté de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national de remédier à cette situation. En effet, sans modification dans ce sens, la production indigène risque, à court terme, de ne plus pouvoir être en mesure d'assurer les besoins du marché en quantité et en qualité.

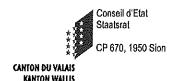


2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
160a	Tel qu'il ressort des remarques générales ci-dessus, il est essentiel que la	
	reprise des homologations européennes soit aussi rapide que celle des retraits	
	afin de permettre le maintien, si possible, des capacités de protection des	
	plantes.	
160a al.1	Au regard des risques potentiels pour les eaux souterraines, une évaluation	
	des risques renforcée par les instances de la Confédération est nécessaire	
	pour garantir une adéquation entre le risque et les objectifs qualitatifs de	
	protection des eaux.	
160a al. 2 et	La Suisse s'est engagée à reprendre les évaluations très strictes de l'Union	Rejet des propositions minoritaires
160b al. 2	européenne. La réglementation suisse permet par ailleurs déjà la mise en	
	œuvre de conditions supplémentaires dans le cadre des prestations	
	écologiques requises (PER). Il ne nous semble ainsi pas opportun de déroger	
	aux exigences européennes en ce qui concerne l'homologation, étant entendu	
	que l'art. 48a OEaux demeure applicable.	
160a al. 3	Même si les substances actives sont inscrites dans les annexes de	Rejet de la proposition minoritaire
	l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh), ce sont en définitive les	
	produits qui sont homologués et mis en vente.	
160a al. 4	Comme précisé ci-dessus, l'autorisation porte autant sur les substances	Rejet de la proposition minoritaire
	actives que sur les produits. Les deux doivent être mentionnés.	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

160b, 160b al.	Pour certaines cultures, en particulier les légumes (p.ex. les endives), les	Rejet des propositions minoritaires
1 et 3, 187e al.	Pays-Bas ou la Belgique sont précurseurs en matière de protection des	
2	végétaux. Nous soutenons la position de la Commission d'inclure ces pays en	
	plus de la France, l'Italie, l'Allemagne et l'Autriche.	
160c	Il est essentiel que les procédures s'étalant sur plusieurs années appartiennent	
	rapidement à l'histoire. Cette mise en œuvre en l'espace de 12 mois doit être	
	contraignante pour les instances d'homologation.	





2024.04958

CH-1951

Poste CH SA



Conseil national Commission de l'économie et des redevances Monsleur Thomas Aeschi Président 3003 Berne

Notre réf. SCA/GD/nnr

Votre réf. OSAV

> Date 4 décembre 2024

> > Initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) Procédure de consultation

Monsieur le Président,

Le Canton du Valais vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'agriculture (LAgr) visant à mettre en œuvre l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441).

Les efforts de la Confédération visant à permettre à l'agriculture d'utiliser des produits phytosanitaires modernes sont salués. En effet, la protection des cultures a atteint ses limites. Ces dernières années, le nombre de retrait de substances actives s'est accéléré (211 depuis 2005), alors que peu de nouvelles substances actives ont été autorisées (93 mais 1/3 de phéromones ou d'organismes). Le nombre d'indications lacunaires est en forte augmentation, de même que les homologations pour les situations d'urgence. De plus, comme il y a peu de nouvelles substances, ce sont les mêmes matières actives qui sont utilisées, augmentant le risque d'apparition de résistance.

La production de denrées alimentaires sur le territoire suisse est menacée. L'abandon de produits phytosanitaires efficaces dans certaines cultures et l'apparition de nouveaux organismes nuisibles. surtout dans les cultures spéciales, conduisent à une multiplication des problèmes phytosanitaires impossibles à résoudre avec les moyens à disposition. L'objectif d'un taux d'auto-approvisionnement de 50 % au moins à l'horizon 2050, afin de contribuer à la sécurité alimentaire nationale, est mis en péril dans le contexte actuel si bien que des adaptations significatives sont nécessaires à court terme afin d'assurer une protection des cultures efficace.

D'importantes restrictions sont imposées à l'agriculture suisse dans un marché qui demeure extrêmement exigeant en termes d'assortiment variétal et d'aspect visuel. Ainsi, les normes contraignant la production nationale favorisent l'importation de produits correspondants qui peuvent être cultivés à l'aide de moyens phytosanitaires interdits en Suisse. Par ces importations, la Suisse délocalise plus de 2/3 de ses atteintes à l'environnement vers d'autres pays, ce qui constitue une préoccupation éthique bien trop souvent passée sous silence.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais soutient dès lors sans réserve les développements proposés afin d'assurer une production locale suffisante et de qualité dans le but d'assurer la sécurité alimentaire nationale.

Les éléments de détail figurent dans le formulaire annexé.

Pour tout renseignement complémentaire, M. Gérald Dayer, chef du Service de l'agriculture (gerald.dayer@admin.vs.ch ou tél. 027 606 75 05) auprès du Département de l'économie et de la formation, se tient à votre disposition.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

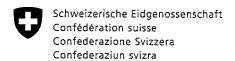
Franz Ruppen

La chancelière

Monique Albrecht

Annexe Formulaire officiel complet

Copie à par courriel à psm@blv.admin.ch



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441)

(du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton du Valais, Conseil d'Etat

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu: Avenue de France 71, Case postale 670, 1950 Sion

Interlocuteur : Service cantonal de l'agriculture, Georg Bregy, Adjoint du Chef de service

Téléphone: 027/6067512

Courriel: georg.bregy@admin.vs.ch

Date: 03.12.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Les efforts visant à permettre à l'agriculture d'utiliser des produits phytosanitaires modernes sont salués.

La protection des cultures a atteint ses limites! Ces dernières années, le nombre de retrait de substances actives s'est accéléré (211 depuis 2005), alors que peu de nouvelles substances actives ont été autorisées (93 mais 1/3 de phéromones ou d'organismes). Le nombre d'indications lacunaires est en forte augmentation, de même que les homologations pour situation d'urgence. De plus, comme il y a peu de nouvelle substance, ce sont les mêmes matières actives qui sont utilisées, augmentant le risque d'apparition de résistance.

La production de denrées alimentaires sur le territoire suisse est menacée. Ce constat est partagé par la Confédération qui affirme : « l'abandon de produits phytosanitaires efficaces dans certaines cultures et l'apparition de nouveaux organismes nuisibles, surtout dans les cultures spéciales, conduisent à une multiplication des problèmes phytosanitaires impossibles à résoudre avec les moyens à disposition. » Pour rappel la Confédération a fixé comme objectif un taux d'auto-approvisionnement de 50% au moins à l'horizon 2050 afin de contribuer à la sécurité alimentaire nationale. Ce principe constitutionnel est donc menacé dans le contexte actuel si bien que des adaptations significatives sont nécessaires à court terme afin d'assurer une protection des cultures efficace.

En sus, il convient de mentionner que la Confédération impose des restrictions importantes à son agriculture dans un marché qui demeure extrêmement exigeant en termes d'assortiment variétal et d'aspect visuel. Ainsi, ces normes restrictives imposées à la production nationale favorisent l'importation de produits correspondants qui peuvent, eux, être cultivés à l'aide de moyens phytosanitairés interdits en Suisse. Par ces importations, la Suisse délocalise plus de 2/3 de ses atteintes à l'environnement vers d'autres pays, ce qui constitue une préoccupation éthique bien trop souvent passée sous silence.

Du point de vue de l'environnement, la procédure d'autorisation simplifiée et la limitation de la durée de la procédure suscitent toutefois des inquiétudes, car elles pourraient avoir pour conséquence que l'examen de l'autorisation des produits phytosanitaires (PPh) ne soit plus que très superficiel et que le niveau de protection de l'homme, de l'animal et de l'environnement soit ainsi réduit. Les nombreuses pollutions des eaux souterraines et de l'eau potable (par exemple par des produits de dégradation du chloridazon, du chlorothalonil, du métolachlore et de plus de 20 composés contenant du fluor) montrent que l'examen n'était déjà pas assez minutieux jusqu'à présent. Les coûts de la réparation des dommages consécutifs à des erreurs d'appréciation lors de l'autorisation (par ex. traitement de l'eau potable) sont déjà largement supportés par les payeurs de taxes et les contribuables. Il est donc important de s'assurer, dans le cadre de cette procédure, que ces produits ne présentent aucun risque pour nos nappes phréatiques et notre eau potable, ni pour l'homme, l'animal et l'environnement.

Nous estimons qu'il manque une présentation transparente des effets en Suisse en ce qui concerne les substances actives et les produits phytosanitaires. Dans le rapport, les effets sur la société (5.4) et l'environnement (section 5.5) sont décrits de manière très vague. Il est important que l'approche proposée soit compatible avec les objectifs du plan d'action sur les produits phytosanitaires. Il ne faut pas que les efforts consentis jusqu'à aujourd'hui et les améliorations obtenues jusqu'à présent soient annulés.

Il convient de relever finalement que cette initiative n'est pas très éloignée des modifications prévues dans le cadre de la révision totale de l'ordonnance sur les PPh.

En conclusion, le Conseil d'Etat du Canton du Valais	soutient les développements prop	oosés afin d'assurer une productio	n locale suffisante et de qualité
dans le but d'assurer la sécurité alimentaire nationale.			·

2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
160 al. 6	-	-
160a al. 1	La Suisse a pris beaucoup de retard dans les homologations (600 à 700 demandes en attente actuellement à l'OSAV). Il est ainsi judicieux et impératif de reprendre rétroactivement les nouveautés autorisées dans l'UE.	-
160a al. 2	Un niveau de protection plus élevé revient à faire une évaluation pour la Suisse. Une règlementation spéciale pour la Suisse n'est pas justifiée si la substance active est approuvée au niveau européen.	Prendre en compte la proposition de la majorité.
160a al. 3	Il est suffisant que le Conseil fédéral puisse intervenir au niveau du produit. Si la substance active est interdite aucun produit ne pourra être autorisé quelles que soient les conditions d'homologation. Un produit peut par exemple être utilisé en toute sécurité sous serre mais pas en plein champ.	Prendre en compte la proposition de la majorité.
160b al. 1	Les conditions agronomiques pour les fruits et légumes en Belgique et aux Pays-Bas sont très similaires à celles de la Suisse. Ces deux pays sont notamment importants pour les légumes.	-
160b al. 2	En Europe, les produits sont homologués au niveau des pays. Si la Suisse vérifie les prescriptions, cela constitue une évaluation. La priorité doit être donnée à la protection des cultures et à la sécurité alimentaire, tout en respectant l'homme, l'animal et l'environnement.	Reformuler l'article : Les conditions d'emploi de l'autorisation de mise sur le marché de l'État membre de l'UE sont vérifiées en ce qui concerne les risques pour l'homme, l'animal ou l'environnement et sont adaptées aux conditions d'utilisation appliquées en Suisse.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

	Les conditions d'emploi prévues dans l'homologation des États membres de l'UE sont adaptées aux conditions d'utilisation appliquées en Suisse, dans la mesure où cela est nécessaire et possible sans réaliser d'évaluation des risques pour l'être humain, l'animal ou l'environnement et d'évaluation de l'efficacité. Si des dispositions légales suisses divergeant de celles des pays membres de l'UE, dont l'autorisation est invoquée par la Suisse, l'exigent, il est procédé à une évaluation des risques pour l'être humain, l'animal ou l'environnement. Les conditions d'emploi de l'UE qui ne sont pas appliquées en Suisse ne sont pas reprises.	D'autres prescriptions d'utilisation peuvent être définies pour protéger l'homme, l'animal ou l'environnement. Les conditions d'emploi de l'UE qui ne sont pas appliquées en Suisse ne sont pas reprises.
160b al. 3	Mêmes remarques.	-
160b al. 4	-	-
160c	Si dans les 12 mois à partir du dépôt de la demande, il n'y a pas eu de réponse, le produit peut être commercialisé et utilisé.	-
160d	-	_
160e	Des précisions ne sont pas nécessaires. La procédure d'importation existe déjà et il n'y a pas lieu de la modifier.	-
187e al. 1 et 2		-



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats WAK-N Herr Kommissionspräsident Thomas Aeschi Parlamentsgebäude 3003 Bern

Zug, 26. November 2024 rv

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur oben erwähnten Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) zu äussern:

Vorbemerkungen:

Der Kanton Zug begrüsst eine kontrollierte Annäherung des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln an die Europäische Union (EU). Für uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass auf gesetzlicher Ebene nur die Grundzüge geregelt werden sollten, damit bei zeitlicher Dringlichkeit rasch und effektiv durch eine Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) Massnahmen ergriffen werden können. Wir verweisen auf die zurzeit laufende Totalrevision der PSMV.

Antrag:

Der Kanton Zug ist mit der starken Annäherung der Mehrheit ihrer Kommission an die EU jedoch nicht einverstanden und spricht sich stattdessen für die Version gemäss der Kommissionsminderheit aus.

Begründung:

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, Zulassungsentscheide einzelner EU-Mitgliedstaaten bei Pflanzenschutzmitteln zu übernehmen, damit Produkte nicht in jedem Staat den vollständigen Zulassungsprozess durchlaufen müssen. Damit sollte das Zulassungsverfahren künftig deutlich effizienter erfolgen können.

Für den Kanton Zug ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb dies, nebst den an die Schweiz angrenzenden Ländern, auch für die Niederlande und Belgien gelten soll, welche sich topographisch, hydrologisch und klimatisch wesentlich von der Schweiz unterscheiden. So haben z.B. die klimatischen Unterschiede zur Folge, dass einerseits andere Pflanzen angebaut werden

und andererseits, dass andere Schädlinge bekämpft werden müssen, was beim Zulassungsentscheid zu berücksichtigen ist. Damit ist zu befürchten, dass die Fortschritte der letzten Jahre, welche mit dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» erzielt wurden, rückgängig gemacht werden. Mit dem Aktionsplan sollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln bis 2027 reduziert und gleichzeitig der Schutz der Kulturen gewährleistet werden.

Zudem sollte sich die Schweiz generell das <u>Recht vorbehalten</u>, in begründeten Fällen eine ordentliche Prüfung vorzunehmen um allenfalls anders entscheiden oder Auflagen machen zu können. Der Kanton Zug denkt dabei im Besonderen an Zulassungen in Nachbarländern, welche bereits vor dem Jahr 2015 erfolgt sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut Frau Landammann Tobias Moser Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- psm@blv.admin.ch (PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch) (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch) (PDF)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichgung auf der Webseite





staatskanzlei@sk.zh.ch Tel. +41 43 259 20 02 Neumühlequai 10 8090 Zürich zh.ch

Elektronisch an psm@blv.admin.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

13. November 2024 (RRB Nr. 1164/2024)

Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 9. September 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 22.441 WAK-NR «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Bestrebungen, der Landwirtschaft die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen, werden grundsätzlich begrüsst. Die Situation, wonach rund 600 bis 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen pendent sind, ist unbefriedigend. Dies führt dazu, dass neue wichtige Wirkstoffe, die eine Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen könnten, nicht eingesetzt werden können und die Produktion von verschiedenen Spezialkulturen stark erschweren. In den Erläuterungen zur Vorlage gibt es jedoch keine Angaben zu den pendenten Zulassungsgesuchen oder von Gründen, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, welche «modernen Pflanzenschutzmittel» der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die bestehenden Lücken schliessen kann. Insofern kann der Vorschlag das Versprechen, einen modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, nicht erfüllen. Der Weg zu einem modernen Pflanzenschutz darf nicht dazu führen, dass die Erfolge im Schutz von Mensch, Tier und der Umwelt, wie sie mit der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel bereits erreicht werden konnten, gefährdet werden. Wie bereits in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (RRB Nr. 261/2024) ausgeführt, in der ebenfalls eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen war, wird auch mit dem vorliegenden Entwurf der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt eingeschränkt. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer hätten zur Folge, dass die Zulassungsprüfung von

Pflanzenschutzmitteln nur noch sehr oberflächlich erfolgen würde. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch besonders schädliche Pflanzenschutzmittel aus den EU-Nachbarländern sowie den Niederlanden und Belgien in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die nur in einzelnen Ländern eingesetzt werden dürfen, in der Schweiz dann aber alle zugelassen wären. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz von den genannten Ländern stets den geringsten Schutz von Mensch, Tier und Umwelt aufweisen würde, während EU-Länder bei der Gesuchsprüfung eine Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern könnten. Sodann wäre es notwendig, Zugang zu den vollständigen Unterlagen zu haben, die den Genehmigungs- bzw. Bewilligungsgesuchen beigefügt sind. Dies wäre beispielsweise mit einem Abkommen möglich, das derzeit nicht existiert. Ohne das Dossier mit den wissenschaftlichen Daten zu den Eigenschaften der Produkte und ohne den Bewertungsbericht der Behörden ist es nicht möglich, Anwendungsvorschriften festzulegen, die an spezifisch schweizerische Bedingungen und gesetzliche Bestimmungen angepasst sind.

Wir beantragen daher, die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft abzulehnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: psm@blv.admin.ch

Bern, 6. Dezember 2024

Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Vorlage soll das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel stärker auf dasjenige der EU und ihrer Mitgliedsstaaten gestützt werden. Neu sollen Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine Beurteilung vornehmen. Bei der Genehmigung der Wirkstoffe, den wichtigsten Bestandteilen von Pflanzenschutzmitteln, soll die Schweiz die Entscheidungen der EU neu automatisch übernehmen.

Für einen sicheren Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln: Die Mitte begrüsst die Vorlage

Ein sicherer Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Landwirtschaft zentral. Aktuell stehen jedoch der Schweizer Landwirtschaft viele moderne, innovative Pflanzenschutzmittel nicht zur Verfügung. Zudem wurden in den letzten Jahren viele zugelassene Pflanzenschutzmittel verboten oder vom Markt genommen. Im Gegensatz dazu verläuft die Zulassung neuer, moderner Pflanzenschutzmittel nur schleppend. Die Verfahren sind langwierig, kompliziert und aufwendig. Deshalb können viele landwirtschaftliche Kulturpflanzen nicht mehr in genügendem Ausmass geschützt werden. Die Resistenzen von Krankheiten und Schädlingen gegenüber bestehenden Wirkstoffen nehmen zu. Dies wirkt für die Konsumentinnen und Konsumenten angebotseinschränkend und preistreibend, was gerade in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten besonders stossend ist.

Die Mitte unterstützt deshalb das Ziel der Vorlage, schnellere Verfahren zu erreichen. Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel sollen dazu stärker auf dasjenige der EU und ihrer Mitgliedsstaaten gestützt werden, damit die Schweiz bei Pflanzenschutzmitteln neu Zulassungen in den Nachbarländern sowie in den Niederlanden und in Belgien in einem vereinfachten Zulassungsverfahren anerkennen kann.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister Präsident Die Mitte Schweiz Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 4. Dezember 2024 / RC VL_Pflanzenschutz

Elektronischer Versand: psm@blv.admin.ch

Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Mit der Vorlage – eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) – wird die parlamentarische Initiative Bregy «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) umgesetzt. Die vorgeschlagene Gesetzesvorlage bezweckt die vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz. Dadurch soll für die Schweizer Landwirtschaft der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln gesichert werden. Kern der Vorlage ist, dass es für Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, in den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, ein vereinfachtes Zulassungsverfahren geben soll.

Die FDP.Die Liberalen ist einverstanden mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der modernen Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Deshalb gilt es, die Problematik der Verzögerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu entschärfen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf profitiert die Schweiz von den Vorarbeiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Die Schweiz muss nicht selbst das ganze Zulassungsverfahren erneut durchführen. Insofern werden Doppelspurigkeiten minimiert und der administrative Aufwand (für Behörden und Produzenten von Pflanzenschutzmitteln) verringert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart Ständerat

Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss Waisenhausplatz 21 3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch 031 326 66 04 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 3003 Bern

per Mail an: psm@blv.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2024

Parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN lehnen die Vorlage ab. Statt einen wirklich modernen, das heisst biologischen Pflanzenschutz zu fördern, schafft sie weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und die Biodiversität. Und dies in einem Bereich, in dem Anstrengungen zur Risikoreduktion dringend nötig wären. In diesem Zusammenhang erinnern die GRÜNEN daran, dass im Vorfeld der Abstimmungen über die Pestizid- und die Trinkwasserinitiative von Parlament und Bundesrat zugesichert wurde, im Bereich der Pflanzenschutzmittel einen ambitionierten Absenkpfad festzuschreiben und bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln die Anliegen der Biodiversität und des Gesundheitsschutzes stärker zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gehen aber auf krasse Weise genau in die entgegengesetzte Richtung.

Da nicht in allen Ländern die gleichen Produkte zugelassen sind, hätte die vorgeschlagene Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung zur Folge, dass in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in den einzelnen EU-Ländern. Mehr noch: Mit der vorgeschlagenen Regelung des Zulassungsverfahrens würden auch Pflanzenschutzmittel mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung übernommen. Das würde insgesamt zu einer Nivellierung des Schweizer Zulassungssystems unter das Schutzniveau in der EU führen. Dazu kommt, dass auch Wirkstoffe übernommen werden, ohne dass neuen wissenschaftliche Studien zu deren Wirkung berücksichtigt werden müssten.

Die Vorlage geht aber noch weiter und möchte in der Schweiz auch Wirkstoffe zulassen, die in der EU nicht zugelassen sind. Das mag bei biologischen Pflanzenschutzmitteln sinnvoll sein (vgl. Vorschlag dazu unten). So wie in der Vorlage vorgeschlagen, d.h. ohne Einschränkung auf biologischen Pflanzenschutz, führt die Vorlage auch hier dazu, dass das Schutzniveau in der Schweiz weit unter jenes in der EU fällt. Zudem sollen gemäss Vorlage keine Verwendungsvorschriften übernommen werden, wenn es in der Schweiz keine entsprechende Verwendungsvorschrift gibt. Auch dies erhöht die Risiken beim Einsatz von Pestiziden.

Statt massiv zusätzliche Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität zu schaffen, schlagen die GRÜNEN vor, die Zulassung von Wirkstoffen natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makro-

organismen in einem separaten Verfahren zu beschleunigen. Die Harmonisierung mit der EU stellt zwar einen Schritt in Richtung Vereinfachung dar, löst jedoch nicht das Kernproblem der langsamen Zulassungsverfahren in der EU. Denn die Zulassung von Produkten auf EU-Ebene ist mit einem langwierigen Verfahren verbunden. Pflanzenschutzmittel mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von Biocontrol-Produkten zählen, durchlaufen in der EU denselben Zulassungsprozess wie synthetische Pflanzenschutzmittel. Der Zulassungsprozess in der EU dauert jedoch bis zu zehn Jahren, was die Entwicklung innovativer Produkte im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes erschwert. Dies bedeutet, dass die Harmonisierung mit der EU zwar in einigen Fällen den Marktzugang in der Schweiz beschleunigt, der grundlegende Flaschenhals jedoch weiterhin die langsame EU-Zulassung bleibt.

Im Übrigen schliessen sich die GRÜNEN der Stellungnahme der Umweltverbände an.1

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone

Präsidentin

rs Scheuss

stv. Generalsekretär

¹ https://umweltallianz.ch/wp-content/uploads/2024/11/2024-12-09-UWA-Musterstellungnahme-22.441-Modernen-Pflanzen-schutz-in-der-Schweiz-ermoeglichen.pdf



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grünliberale Partei Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GLP

Adresse, Ort : Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kontaktperson : Noëmi Emmenegger

Telefon : +41 31 311 33 03

E-Mail : schweiz@grunliberale.ch

Datum : 09.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die GLP setzt sich für eine wirksame, effiziente und nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzmitteln ein. Wir begrüssen grundsätzlich die Bemühungen um die Modernisierung des Pflanzenschutzes, wie zuletzt durch die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung im Frühjahr 2024, insbesondere hinsichtlich der Annäherung an EU-Zulassungsverfahren. Dennoch sind wir weiterhin besorgt über die hohe Pestizidbelastung in der Schweiz, die gravierende negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt sowie auf Böden, Gewässer und Luft hat. Auch die Verschmutzung von Grundwasser, einer zentralen Ressource für die Trinkwasserversorgung, bleibt ein ernstes Problem. Um langfristig sowohl unsere Lebensgrundlage als auch die landwirtschaftliche Produktion zu sichern, müssen die Belastungen durch Pflanzenschutzmittel konsequent und nachhaltig reduziert werden.

Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» schlägt vor, Pflanzenschutzmittel aus den Nachbarländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich) sowie aus den Niederlanden und Belgien zuzulassen, sofern die Schweizer Zulassungsbehörde keine Einschränkungen oder Ablehnungen erlässt. Dieser Ansatz birgt jedoch erhebliche Risiken:

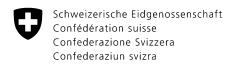
- 1. Veraltete wissenschaftliche Basis: Viele der in der EU zugelassenen Wirkstoffe, Synergisten und Safener beruhen auf nicht aktuellen Erkenntnissen. Dadurch könnten in der Schweiz Mittel zugelassen werden, die nicht den neuesten Umwelt- und Gesundheitsstandards entsprechen.
- 2. Klimatische und agronomische Unterschiede: Während die EU-Zulassungen auf Zonen mit Ländern mit spezifischen klimatischen und agronomischen Bedingungen abgestimmt sind, würde die Schweiz Produkte aus unterschiedlichen Zonen übernehmen. Dies würde Zulassungen ermöglichen, welche in einigen der Referenzländern untersagt sind, und könnte zu einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen, die nicht optimal auf Schweizer Verhältnisse abgestimmt sind.
- 3. Erhöhte Umweltbelastung: Eine erleichterte Zulassung könnte zu einer starken Zunahme an zugelassenen Wirkstoffen führen, einschliesslich solcher, die auf veralteten Studien basieren. Dies erhöht potenziell den Druck auf das bereits fragile Ökosystem und widerspricht den Zielen der Nachhaltigkeit.

Die Schweiz hat sich bereits 1992 mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt auf ein hohes Niveau im Artenschutz verpflichtet, mit dem Ziel, unsere Produktions- und Lebensgrundlagen zu bewahren. Eine schrittweise Aufweichung dieses Standards würde nicht nur ökologische Risiken erhöhen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit von Trinkwasser und Lebensmitteln gefährden.

Unsere Positionierung

Die GLP lehnt die Revision des Landwirtschaftsgesetzes in der vorliegenden Form ab, da es wichtige Prinzipien des Umwelt- und Gesundheitsschutzes untergräbt. Stattdessen fordern wir einen Ansatz, der moderne, nachhaltige und wissenschaftlich geprüfte Pflanzenschutzlösungen fördert, ohne die Integrität der Schweizer Ökosysteme und die Gesundheit der Bevölkerung zu gefährden. Wir unterstützen zudem alle Minderheiten, da diese Risiken der vorgeschlagenen Revision minimieren.

Es bleibt aber von zentraler Bedeutung, dass die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht nur das bestehende Schutzniveau gewährleistet, sondern auch effizient und zügig erfolgt. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anwender:innen zeitnah Zugang zu den notwendigen und zuverlässigen Mitteln erhalten. Um dies zu ermöglichen, fordern wir eine systematische Überprüfung von Engpässen im Zulassungsverfahren in der Schweiz. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen in der Zulassungsstelle des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erforderlich ist, um Verfahren zu beschleunigen und zugleich hohe Umwelt- und Gesundheitsstandards zu sichern.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes				
Artikel	Additional of the Control of the Con			
Aitikei	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)		



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

SP-Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Aeschi, sehr geehrte Mitglieder der WAK des Nationalrats

Nachdem im Januar 2024 die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) dem Beschluss ihrer Schwesterkommission zustimmte, der Parlamentarischen Initiative 22.441 Folge zu geben, hat die zuständige Kommission nun eine Vorlage erarbeitet. Diese soll das im Vorstoss vorgebrachte Anliegen umsetzen, die Zulassungsentscheide der Europäischen Union zu phytosanitären Wirkstoffen, Safenern und Synergisten (WSS) sowie Pflanzenschutzmitteln (im folgenden auch «Produkte») in der Schweiz zu übernehmen.

Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Stellung zum Entwurf der WAK-N zu nehmen, der eine Modifikation des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vorsieht.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP lehnt die automatische Übernahme von Zulassungen und Verboten von WSS und Pflanzenschutzmitteln aus der EU für die Schweiz ab. Sie empfiehlt deshalb dem Nationalrat, nicht auf die Beratung des Erlasses einzutreten. Dafür sprechen folgende Punkte:

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Gesundheit von Ökosystemen und Menschen wären negativ. Der vorliegende Änderungsentwurf zum LwG würde aus der Schweiz den Pestizid-Hotspot Europas machen, in dem mehr Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel erlaubt wären als in jedem EU-Mitgliedstaat.

- Die laufende Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung adressiert die Hauptanliegen der Parlamentarischen Initiative bereits. Die vorgeschlagenen Änderungen am LwG sind deshalb unnötig.
- Eine ökologische Produktion ist ein wichtiges Verkaufsförderungs-Argument für Schweizer Agrarprodukte. Der vorliegende Erlassentwurf öffnet hingegen einem massiven Abbau der ökologischen Produktionsprinzipien in der Schweiz Tür und Tor.
- Die im Erlassentwurf skizzierten administrativen Abläufe sind systemfremd. Auch EU-Mitgliedstaaten entscheiden autonom über die Produktezulassung. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Schweiz ihre Autonomie gegenüber der EU stärker beschränken soll als deren Mitglieder.
- Die Bewilligungsverfahren sollen auch künftig von Spezialist·innen der Bundesverwaltung durchgeführt und die Wirkung von WSS und Produkten von ihnen eigenständig geprüft werden. Die entsprechende Expertise ist einerseits aus demokratiepolitischen Gründen in der Schweiz zu halten, andererseits um Schwächen in den Prüfverfahren der EU und der Referenzländer kompensieren zu können.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Die von der WAK-N vorgeschlagenen Änderungen des LwG sehen im Wesentlichen vor,

- die Genehmigungsentscheide der Europäischen Union zu in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen WSS, also den Komponenten der Endprodukte, automatisch zu übernehmen
- im Bereich der phytosanitären Endprodukte, also der Pflanzenschutzmittel, die Zulassungsentscheide Frankreichs, Italiens, Österreichs, Deutschlands, Belgiens und der Niederlande in den allermeisten Fällen ohne vertiefte Prüfung zu übernehmen
- In Bereichen, in denen der Schutz von Natur, Tier, Anwender·innen oder Konsument·innen in der Schweiz besonders geregelt ist, kann gemäss dem Erlassentwurf der WAK-N von den europäischen Vorgaben zu Pflanzenschutzmitteln abgewichen werden. Entsprechende Zulassungsverfahren, inklusive der Analyse der Auswirkungen einer Ausbringung der Pflanzenschutzmittel, dürften allerdings höchstens ein Jahr dauern.

Die SP lehnt die Vorschläge der Kommission aus folgenden Gründen grundsätzlich ab.

Die Kommission argumentiert, dass der Bundesrat gegenüber der Übernahme von EU-Recht zu kritisch eingestellt und deshalb auf gesetzlichem Weg dafür zu sorgen sei, dass die Schweiz die europäischen Bestimmungen im Grundsatz ungeprüft übernehme. Die SP teilt diese Einschätzung nicht. Eine souveräne Überprüfung Europäischer Entscheide zu in Pflanzenschutzmitteln genutzten WSS ist im Interesse der Schweiz: Sie erlaubt es den Schweizer Konsument-innen und den Anwender-innen von Pflanzenschutzmitteln, im Rahmen der in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse auf die Zulassungsverfahren Einfluss zu nehmen. Und dies ist auch notwendig, denn die Zulassungsprüfungen in der EU weisen Lücken auf: Oftmals stützen sich Bewilligungen auf Wirkanalysen, die Jahre zurückliegen und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nicht berücksichtigen, etwa im Bereich der endokrinen Wirkungen auf Menschen oder den Wechselwirkungen, die bei der Ausbringung verschiedener Toxine auftreten, bei den Auswirkungen auf Amphibien oder die Reproduktionsfähigkeit von Tieren und Pflanzen.

Die von der WAK-N vorgeschlagenen Änderungen im LwG unterminieren zudem die Umsetzung des Absenkpfads Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, welcher der Stimmbevölkerung in den Abstimmungskämpfen zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative 2021 als zentraler Gegenvorschlag präsentiert wurde. Die Orientierung an diesem Absenkpfad ist aber entscheidend zur nachhaltigen Verbesserung der Biodiversität und der Boden- und Gewässergesundheit in der Schweiz. Er trägt somit durch eine qualitative Verbesserung unserer Ökosysteme zur Erhaltung unserer Lebensgrundlagen bei. Würde der Vorschlag der WAK-N umgesetzt, ist absehbar, dass schnell deutlich mehr Pflanzenschutzmittel als heute im Einsatz stünden, darunter einige, die Mensch, Tier und Umwelt stark belasten. Den Schutz der Natur und der Gesundheit der Nutzer·innen von Pflanzenschutzmitteln würde dadurch abgebaut. Dagegen wehrt sich die SP.

Weiter sind wir davon überzeugt, dass die Eigenständigkeit der Schweiz bei den Zulassungsverfahren essenziell für die Beibehaltung eines entscheidenden Alleinstellungsmerkmal der einheimischen Agrarproduktion ist: In Abgrenzung zu Agrarprodukten aus der EU stärkt eine besonders ökologische Produktion das Vertrauen der Konsument-innen in die Qualität hiesiger Produkte. Gerne betonen Vertreter-innen der Schweizer Landwirtschaft, dass die Schweiz strengere Tierschutznormen als die EU kenne, und promoten damit einheimische Produkte. Der Vorschlag der WAK-N geht im Bereich des Pflanzenschutzes in die entgegengesetzte Richtung. Er strebt bei den Zulassungsrichtlinien für WSS eine Nivellierung zwischen der Schweiz und der europäischen Konkurrenz an. Bei den Pflanzenschutzmitteln droht gar eine Schlechterstellung. Denn der Vorschlag der WAK-N würde alle Zulassungen unserer Nachbarländer sowie Belgiens und der Niederlande nachvollziehen, während diese Länder doch eigenständige Bestimmungen erlassen, die damit voneinander abweichen. Somit wären in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel zugelassen als in jedem einzelnen EU-Mitgliedsland.

Damit verbunden ist, dass die Schweiz mit dem Vorschlag der WAK-N die Logik des EUweiten Zulassungsverfahrens nicht übernimmt. Während die Wirkstoffzulassung innerhalb der EU einheitlich ist, prüfen auch in der EU die Mitgliedsländer die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, in denen diese Wirkstoffe verwendet werden, eigenständig. Es ist nicht einsichtig, wieso die Schweiz sich auf die Prüfverfahren ihrer Nachbarländer und der EU stützen soll und damit ihre Autonomie aufgibt, während ebendiese Länder die automatische Übernahme nicht vollziehen. Die WAK-N schreibt in ihrem erläuternden Bericht, dass dies aufgrund der «[nicht grundlegend verschiedenen] Gegebenheiten hinsichtlich Landwirtschaft und Umwelt» gerechtfertigt sei. Dass aber ebenjene Gegebenheiten in der Schweiz sich relevant von all jenen zwischen Ostsee und Atlantik, Sizilien und Wien unterscheiden, liegt auf der Hand. Dies spiegelt sich auch darin, dass sich die Schweiz mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit auf die Zulassungsempfehlungen für Pflanzenschutzmittel von zwei Zulassungszonen der EU stützt. Dies ist komplett sachund systemfremd.

Ein Ziel der derzeit laufenden Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) besteht in der Verkürzung der Bewilligungsverfahren von in der EU bereits zugelassenen WSS und Pflanzenschutzmitteln. Damit wird das Kernanliegen der Parlamentarischen Initiative 22.441 bereits in der modifizierten PSMV aufgenommen. Zur Beschleunigung der Verfahren arbeiten zudem seit 2023 sechs zusätzliche Personen im BLV an diesen Dossiers und die Arbeitsprozesse der zuständigen Stelle wurden optimiert. Bevor nun weiter legiferiert wird, sind die Ergebnisse der Umstrukturierungen beim BLV und der PSMV-Revision abzuwarten.

Eine automatische Übernahme der Entscheide der EU würde zudem zu einem erheblichen Verlust an Expertise im BLV führen. Diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzubauen, wäre unverhältnismässig aufwendig. Doch die Schweiz verlöre nicht nur Knowhow, sondern auch Knowledge. Denn wie Frau Bundesrätin Baume-Schneider in einer Parlamentsdebatte zum Thema sagten, hat die eidgenössische Verwaltung im Unterschied zu EU-Mitgliedstaaten keinen Zugang zu den Beurteilungsberichten der prüfenden Stellen der Zulassungsverfahrenszonen «Zentral» und «Süd», auf die sich die einzelnen Mitgliedsländer im europäischen Ausland zusätzlich zu den Evaluationen ihrer Verwaltungen abstützen. Damit begäbe sich die Schweiz auf einen langen, gefährlichen und kaum aufzuhaltenden Blindflug.

Sollte der Erlass auch im Lichte dieser Argumente in den Räten beraten werden, regt die SP folgende fünf grundsätzliche Änderungen an:

Klare Verwendungsvorschriften für WSS und Pflanzenschutzmittel

Die SP fordert, Art. 160a Abs. 2 und Art. 160b Abs. 2 E-LwG dahingehend anzupassen, dass WSS analog zur Reglementierung von Endprodukten in Art. 160a Abs. 3 E-LwG nicht zugelassen werden müssen, wenn deren Verwendung Mensch, Tier oder Umwelt in Gefahr bringen könnte. Eine intakte Umwelt und der Schutz der Gesundheit der Nutzer-innen der WSS scheint uns eine wenig kontroverse Forderung zu sein. Die SP unterstützt daher auch die entsprechende Minderheitsposition zu Art. 160b Abs. 2 E-LwG. Diese gäbe dem Bundesrat mehr Freiraum bei der Ausgestaltung der Anwendungsvorschriften. Damit könnten diese dem Kontext der Schweizer Landwirtschaft angepasst werden und müssten nicht blind, ohne Berücksichtigung der Eigenheiten der einheimischen Produktion, von unseren direkten und indirekten europäischen Nachbarn übernommen werden. Zudem würde eine solche Regelung im Falle von divergierenden Anwendungsvorschriften in den Referenzländern für Klarheit sorgen können.

Beschränkung auf Übernahme der Pflanzenschutzmittelzulassungen der Nachbarländer Die SP unterstützt die Minderheitsanträge, welche in Art. 160b Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 187e auf die Nennung der Niederlande und Belgiens verzichten möchten. Inhaltlich scheint die Hinzunahme von Belgien und den Niederlanden als Referenzländer arbiträr und auch im erläuternden Bericht der WAK-N wird nicht ausgeführt, auf welche Argumente sich die Mehrheitsposition bei der Auswahl der im Erlassentwurf genannten Staaten stützt. Die Produktionsbedingungen in diesen Ländern unterscheiden sich fundamental von jenen in der Schweiz. Um nur einige wenige Beispiele zu nennen: Die Niederschläge, insbesondere Starkregen, sind entlang der Alpen stärker als in den Referenzländern (vielleicht mit Ausnahme Österreichs); die Schweiz zählt deutlich mehr Drainagen; die Landschaft ist deutlich kleinräumiger aufgeteilt; die Hangneigung vieler landwirtschaftlich genutzter Flächen ist einzigartig. Wohl mag es noch einleuchten, dass links und rechts des Hochrheins vergleichbare Produktionsbedingungen vorherrschen. Wer aber niederländische Produktionsbedingungen in der Schweiz identifiziert, um sich auf die dortigen Regeln zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abzustützen, wird lange gesucht haben.

Abweichungen von Zulassungsentscheiden in der EU

Art. 160a Abs. 3 E-LwG sieht vor, dass in der EU zugelassene «Produkte» unter gewissen Umständen in der Schweiz nicht zugelassen werden müssten. Wir wehren uns gegen die Beschränkung auf Produkte und regen im Sinne der Kommissionsminderheit an, diese Möglichkeit auf «Wirkstoffe» auszuweiten. Im Vergleich zum Vorschlag der Kommissionsmehrheit würden Umwelt und Menschen so in der Schweiz effektiver geschützt und gerade betreffend Verbote wäre mit deutlich kleinerem bürokratischem Aufwand zu rechnen, wenn einem gefährlichen Wirkstoff die Zulassung verweigert werden könnte

anstatt jedem einzelnen Produkt, dass diesen enthält. Darüber hinaus hegt die SP grundsätzliche Vorbehalte gegen die Verschiebung der Beweislast für die Erfüllung der Anforderungen eines Wirkstoffes von den Gesuchstellenden zur Bundesverwaltung, die der genannte Absatz impliziert.

Die SP stellt sich grundsätzlich gegen die in Art. 160a Abs 4 E-LwG vorgesehene Möglichkeit, in der EU verbotene WSS und Produkte in der Schweiz zuzulassen. Die Schweiz darf keinesfalls ein tieferes Schutzniveau erlauben, als es in der EU als Mindeststandard gilt. Wenn überhaupt, soll diese Möglichkeit lediglich für WSS und keinesfalls für Produkte gelten. Diese Einschränkung wäre komplett systemfremd und ist abzulehnen.

Beschränkte Verfahrensdauer

Die SP kritisiert die pauschale Beschränkung der vereinfachten Zulassungsverfahren auf eine Dauer von zwölf Monaten gemäss Art. 160c E-LwG. Die Verfahrensdauer soll vom Aufwand und den vorhandenen Ressourcen bestimmt werden und sich nicht an einer starren Richtlinie orientieren.

Besseres Monitoring

Eine Überarbeitung des LwG, welche eine Angleichung der Schweizer Vorschriften an die EU bezweckt, wie es die Kommissionsmehrheit wünscht, wird für Verhaltensänderungen der Nutzer·innen von WSS und Pflanzenschutzmitteln sorgen. Deren Auswirkungen sollten durch ein Monitoring der Art der genutzten Produkte und deren Anwendung begleitet werden. Nur mit einer soliden Datengrundlage kann evaluiert werden, welche Wirkung sich aus dieser Gesetzesänderung für die Produktion, die Schutzziele bei Mensch und Umwelt und den Absenkpfad ergeben. Die SP regt daher eine Vorschrift an, die eine Übersicht über die Menge und Art der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erlaubt.

Die SP erachtet es als unnötig, auf den Erlassentwurf einzutreten. Sie hat grundsätzliche Bedenken zu den Auswirkungen der geplanten Gesetzesrevision auf Ökologie und Mensch und zur Abgabe von Entscheidungskompetenzen und Expertise in einem für die Ernährungssicherheit, öffentliche Gesundheit und den Naturschutz essenziellen Themengebiet. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Massnahmen ist zudem höchst fragwürdig. Wir sind überzeugt, dass die Berücksichtigung von externen Kosten, etwa im Bereich der Trinkwasseraufbereitung oder der langfristigen Kosten sinkender Biodiversität, nur den Schluss zulässt, dass die von der WAK-N geplante Revision des LwG ineffizient ist. Sinnvoller wäre es unseres Erachtens, den schwieriger werdenden Produktionsbedingungen mit weniger problemanfälligem Saatgut, biologischen Pflanzenschutzmitteln mit

geringem Umweltrisiko (Biocontrols) oder einer langfristigen Anpassung der Kulturen an veränderte Umweltbedingungen zu begegnen. Der Erlassentwurf aber zeigt keinen Pfad zu modernem Pflanzenschutz. Vielmehr schiessen die darin erhaltenen Lösungsansätze über das Ziel hinaus und nehmen dafür einen hohen Kollateralschaden in Kauf.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Matter Mer

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

C. Wermulh

Stefan M. Schütz Politischer Fachreferent Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58 gs@svp.ch / www.svp.ch /

IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats CH-3003 Bern

Elektronisch an: psm@blv.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2024

Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Initiative die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP unterstützt die parlamentarische Initiative 22.441, «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen», da sie wesentlich zur Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft beiträgt. Die vorgesehene Vereinfachung des Zulassungsverfahrens verringert verhinderbare Ernteverluste und schützt die Versorgung mit Schweizer Lebensmittel. Zusätzlich zur zügigen Umsetzung dieser Initiative fordern wir, dass die verantwortlichen Zulassungsbehörden (BAFU, BLV, BLW/Agroscope, SECO) zurückgezogene Pflanzenschutzmittel konsequent und äquivalent kompensieren. Weiterhin ist eine Verschlankung des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Behörden notwendig, um die Grundsatz-Ursache des Zulassungsstaus – namentlich die Bürokratie, ordentlich und langfristig zu beseitigen.

Die Sicherheit unserer Landwirtschaft und die Selbstversorgungsfähigkeit von unserem Land ist konkret abhängig vom Zugang zu diversen Pflanzenschutzmitteln. Jedoch wird der Zugang zu etlichen Pflanzenschutzmitteln entzogen und oft ohne Kompensierungsmittel. In den letzten 20 Jahren wurden von den zuständigen Behörden etwa zweimal so viel Pflanzenschutzmittel entzogen, wie Neue zugelassen wurden. Letztes Jahr war die Anzahl der in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel 316 und die Anzahl, die im Zulassungsverfahren warteten über 700. Zudem ist die

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58 gs@svp.ch / www.svp.ch /

IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



durchschnittliche Zulassungsdauer für innovative, moderne und oft umweltfreundlichere Pflanzenschutzmitteln um Jahre länger als in vergleichbaren (bzw. Nachbar-) Ländern. Letztendlich ist der Zulassungsstau eine Konsequenz des unverhältnismässig komplexen Zulassungsverfahrens und führt somit direkt zu vermeidbaren Ernteverlusten. Leider kam es in der Schweizer Landwirtschaft in den letzten Jahren bereits zu wesentlichen Ernteausfällen, die nachweislich auf einen Mangel an Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen waren. Bedauerlich ist insbesondere, dass Ernteausfälle entstanden sind, welche mit in-Deutschland verfügbaren Pflanzenschutzmittel hätten verhindert werden können. Somit liegt die Verantwortung dieser Ernteausfälle schlicht mit den Bürokratisch-überlasteten Lage bei den zuständigen Zulassungsbehörden, die im Namen des Umweltschutzes bisher-Genehmigte Pflanzenschutzmittel bewusst vom Markt entzogen haben.

Die Pa. Iv. 22.441 trägt wesentlich dazu bei diese Mangellage zu beseitigen. Der Zugang zu diversen Pflanzenschutzmitteln wird in ökonomischer weise und in verhältnismässig kurzer Zeit gesichert. Weiterhin dient diese Initiative unsere Kulturen zu schützen. Hierbei handelt es nichtsdestoweniger um eine Risikoentlastungsmassnahme gegenüber Pflanzenschutzmittelresistenzen sowie Schadorganismen. Wenn die zuständigen Behörden zunehmend Pflanzenschutzmittel verbieten, ohne diese durch neue Äquivalente zu kompensieren, führt dies zu einer Verringerung der auf dem Markt vorhandenen Mittel, zur Entwicklung von Pflanzenschutzmittel-Resistenzen und insofern zu einem Wirkungsverlust der noch verfügbaren Mittel.

Die SVP beantragt mit dieser Stellungnahme für die Umsetzung der Pa. Iv. 22.441 in allen Fällen der Kommissionsmehrheit zu folgen. Insbesondere wichtig ist die Mehrheit bei Art. 160b, welcher die Niederlande und Belgien ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich zu den Mehrheitsanträgen wird gefordert:

Art. 160a Abs. 5:

Ersatzlos streichen.

Begründung: Es handelt sich hierbei um ein nutzloser Verweis auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG), welches sowieso übergeordnet gültig ist.

Art. 160b Abs. 2

(...)Wenn es von der EU den EU-Mitgliedstaaten, auf deren Zulassung sich die Schweiz beruft,(...)

Begründung: Die Meldung von Änderungen der Zulassung muss sich nur auf den Mitgliedstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedstaaten. Dies dient auch der Einheit der Materie.

Art. 160b Abs. 3

Änderung der beiden Fristen von 30 Tagen auf 6 Monate.

Begründung: Gleich lange Spiesse für Verwaltung und Privatwirtschaft. Solange die Verwaltung 6 Monate (siehe Antrag Art. 160c) für die Bearbeitung nutzen darf, soll auch die Privatwirtschaft von dieser Fristdauer profitieren können.

Art. 160c

Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 6 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58 gs@svp.ch / www.svp.ch /

IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



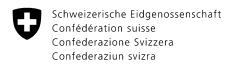
Begründung: Gleich lange Spiesse für Verwaltung und Privatwirtschaft. Von den Landwirtinnen und Landwirte wird im Postulatsbericht zu den Postulaten 20.3931 und 21.3015 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» gefordert, dass sie bis 2050 eine Arbeitseffizienzsteigerung von 50% erreichen sollen. Dieselben Anforderungen dürfen entsprechend auch an die öffentliche Verwaltung gestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Marcel Dettling Nationalrat Henrique Schneider



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Guido Saurer

Telefon : 079 686 95 27

E-Mail : guido.saurer@economiesuisse.ch

Datum : 09. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

economiesuisse dankt für die Möglichkeit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft vertreten wir die Interessen zahlreicher Mitglieder aus allen Bereichen der Wirtschaft. Dazu zählen auch Unternehmen wie BASF, Bayer oder Syngenta. Die Interessen dieser Unternehmen laufen in der Branchenorganisation scienceindustries zusammen. Unsere Mitglieder aus dem Landwirtschafts- und Ernährungsbereich unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme zur pa. Iv. «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von scienceindustries.

Sträfliche Vernachlässigung der Schutz der Kulturen

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2024 den Zwischenbericht zur Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutz und zur Wirkung des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Eintrag von Pestiziden im Zeitraum 2017-2022 publiziert. Der Bericht zeigt: Die definierten Ziele für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die naturnahen Lebensräume wurden erreicht. Im Bereich der wirksamen Pflanzenschutzstrategie, die ebenfalls Bestandteil des Aktionsplans ist, besteht jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf. Der Schutz der Kulturen und ein wirksames Resistenzmanagement sind nicht mehr gewährleistet, da in den vergangenen Jahren über 200 Pflanzenschutzwirkstoffe vom Markt genommen wurden und es an modernen Ersatzmitteln mangelt.

Der Bund stopft die Lücken mit jährlich <u>verfügten Notfallzulassungen</u>. Die Landwirtinnen und Landwirte sind bestrebt, die Wirkstofflücken mit alternativen Massnahmen oder dem verstärkten Einsatz der verbliebenen Wirkstoffe zu überbrücken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass die Mittel ihre Wirkung verlieren. Die Folgen sind Abstriche beim Resistenzmanagement, zunehmende Schwierigkeiten, die Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wachsende Totalausfallrisiken, eine sinkende Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen und folglich steigende Lebensmittelimporte.

Entwicklung einer gesamtheitlichen Strategie

Die Landwirte sehen sich mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Die Zunahme invasiver Arten, Wetterextreme und Konsumansprüche an qualitativ hochwertige und erschwingliche Nahrungsmittel machen das deutlich. In Zukunft muss der integrierte Pflanzenschutz noch besser funktionieren – und zwar mit vorbeugenden Anbaumassnahmen, Früherkennung mittels modernster Technologien, neuen resistenten Sorten und einem breiten Spektrum an Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Diese müssen zusammen mit modernsten Biologicals rasch den Zugang zum Markt finden. Der Forschungsstandort Schweiz ist für die Entwicklung neuer Technologien im Bereich Pflanzenschutz prädestiniert. Wir brauchen innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, damit neue Produkte planbaren Zugang zum Markt finden.

Vereinfachung der Zulassung ohne Abstriche

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Beurteilung von Zulassungsgesuchen für Pflanzenschutzmittel-Produkte für den Schweizer Markt an den Rechtsrahmen von bereits gültigen Abkommen mit der EU anzupassen. Im Bereich der Biozidprodukte beispielsweise besteht bereits heute eine gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel gibt es diese gegenseitige Anerkennung nicht. Die Konsequenz ist, dass die Dossiers, die bereits in der EU geprüft und zugelassen sind, in der Schweiz erneut geprüft und mit spezifischen Auflagen verfügt werden.

Die Prüfberichte der EU werden künftig zur Beurteilung der Zulassungsdossiers herangezogen. Die schweizspezifischen Auflagen wie die Grenzwerteinhaltung in den Gewässern und das Verbandsbeschwerderecht bleiben davon selbstverständlich unberührt. Es besteht keinerlei Grund zur

Sorge, dass Pflanzenschutzmittel aus dem EU-Raum unkontrolliert in die Schweiz eingeführt werden. Schließlich darf kein PSM ohne Zulassungsbewilligung des BLV in die Schweiz eingeführt werden. Damit die Zulassungen von PSM für einen wirkungsvollen integrierten Pflanzenschutz noch besser funktionieren, braucht es weitere Massnahmen, z.B.:

Verbandsbeschwerderecht verzögerungsfrei in den Zulassungsprozess integrieren.

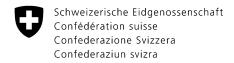
Mit dem seit 2018 eingeführten Verbandsbeschwerderecht hat sich der Zulassungsprozess von neuen Pflanzenschutzmitteln stark verlangsamt. Das aufwändige Verfahren führt zu personellen Engpässen bei der Behörde und Zusatzkosten bei den gesuchstellenden Firmen. Das Parteistellungsverfahren muss so ausgestaltet sein, dass die Bearbeitungsfristen eingehalten werden können.

Risikobasierte Grenzwertfestlegung im Wasser anstreben

Die Nicht-Unterscheidung von Grenzwerten für relevante und nicht-relevante Abbaustoffe (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln führt aufgrund des niedrigen Werts von 0,1 µg/l zur Überschreitung von Grenzwerten für alle Stoffe unabhängig von der Toxizität oder effektiven Gefährdung. Die Konsequenz davon ist der Verlust der Zulassung von Wirkstoffen und deren Produkte ohne Folge- und Nutzenabschätzung. Um das zu verhindern, braucht es ein ausgewogenes System, wie es in Deutschland zur Anwendung kommt. Da gilt der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW). Der GOW berücksichtig die Sicherheit der Bevölkerung und verhindert die Einhaltung unrealistischer Grenzwerte, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand erreicht werden können.

Chancen neuer Technologien nutzen

Neue Züchtungsverfahren und Biologicals müssen risikobasiert beurteilt werden. Der in der EU in Entwicklung befindliche Zulassungsprozess soll für die Schweiz als Richtschnur dienen. Sololäufe bei der Zulassung oder Deklaration von Züchtungs- oder Pflanzenschutzverfahren sind für den Schweizer Markt schwer umsetzbar und führen zu höheren Kosten.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Vorbemerkung zur Gesetzesvorlage

Die eingeschlagene Stossrichtung der Gesetzesrevision entspricht der geforderten Beschleunigung des Zulassungsprozesses für Pflanzenschutzprodukte. Diese Richtung muss konsequent weiterverfolgt werden. Die Beschleunigung des Zulassungsverfahrens erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit sowohl für die gesuchstellenden Unternehmen sowie für die Produzentinnen in der Landwirtschaft.

Mit der Übernahme von Zulassungsentscheiden der EU-Länder, die zu den strengsten der Welt zählen, erhält die Schweiz Zugang zu umweltverträglichem und modernem Pflanzenschutz.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
		oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 3	Mehrheit folgen	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
		Safener und Synergisten, die
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
		Synergisten, die
		⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG.	Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf
	Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom
		24. Januar 19915 entzogen wurde.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

4 / 400/	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160b	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten. Mehrheit folgen	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	Minderheit: ² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:

		³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b
7111. 7000	Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen
	begrüsst.	Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit: 2 an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten
Art. 1076	Meniner loigen	zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV

Adresse, Ort : Laurstrasse 10

Kontaktperson : D. Brugger

Telefon :

E-Mail :

Datum : 12. Dezember 2024 (Fristerstreckung vom BLV genehmigt)

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der SBV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

Der Schutz unserer Kulturen ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

In der Zwischenzeit haben rund 1/3 aller Wirkstoffe ihre Bewilligung verloren. Gleichzeitig stauen sich über 700 Gesuche bei der Zulassungsstelle. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Selbst der Bundesrat bestätigt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht wird, sich sogar verschlechtert.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge deutlich reduzieren. Die Volatilität der Ernten nimmt stark zu. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht des SBV ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die Bauernfamilien und überhaupt für die ganze Wertschöpfungskette. Zahlreiche und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten und die Lager bleiben teilweise sogar leer oder sind nur zur Hälfte gefüllt. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der SBV die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Ergänzend fordern wir die Aufnahme der nachfolgenden zwei Punkte:

- Die unverzügliche Einführung eines generellen Moratoriums für den Entzug der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen, wenn nicht zeitgleich eine ebenbürtige und wirksame Alternativen zugelassen wird oder zur Verfügung steht.
- Eine automatische Übernahme von EU-Notfallzulassungen in der Schweiz, insbesondre darum, weil auch bei den Rückzügen automatisch EU-Recht nachvollzogen wird. Wir unterstützen das entsprechende Schreiben der Kantonalen Konferenz der Obst- und Beerenfachstellen und der Gemüsebau-Konferenz vom 7. November 2024 an den Bundesrat.

Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



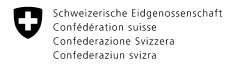
2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der	Safener und Synergisten, die
	Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	
	Um gravierende Lücken beim Schutz der Kulturen zu verhindern, müssen	Notfallzulassungen der EU-Mitgliedstaaten, auf deren
Art. 160a	nicht nur die Rückzüge, sondern auch die Notfallzulassungen automatisch	Zulassung sich die Schweiz beruft, werden automatisch
Neu	nachvollzogen werden.	für die Schweiz nachvollzogen
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4		
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 1000	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ -Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
Art. 187 Abs. 3 Neu	Um den Schutz der Kulturen und die Ziele des NAP nicht noch weiter auszuhöhlen und zu gefährden, ist ein Moratorium für Rückzüge einzuführen, bis wirksame Alternativen bewilligt und in der Praxis eingeführt sind.	³ Der Entzug bzw. der Rückzug der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Wirkstoffe und Produkte), für die es keine gleichwertigen wirksamen Alternativen gibt, wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, solange keine neuen, gleichwertigen Lösungen zugelassen und in Verkehr gebracht werden können.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : 4aqua

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort :

Kontaktperson : Georg Odermatt

Telefon : 0041 76 418 19 34

E-Mail : info@4aqua.ch

Datum : 1.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Aargauer Obstverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :AOV

Adresse, Ort :Obermumpferstrasse 96

Kontaktperson Andy Steinacher

Telefon : 062 871 86 86

E-Mail : andy.steinacher@bluewin.ch

Datum : 18.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der Aargauer Obstverband vertritt 390 Obstproduzenten und Produzentinnen

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

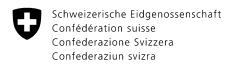
- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Präsident AOV Andy Steinacher



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Abwasserverband Glarnerland

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Tschachenstrasse 51, 8865 Bilten

Kontaktperson : Geschäftsführer Klaus Biermann

Telefon : 055 619 21 41

E-Mail : info@avglarnerland.ch

Datum : 14.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

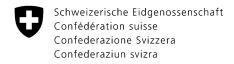
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Ab- satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	- a a road voigonon
	Cewillia, dei fillt delli Officiasseri solollei Melduligeli verbulideli	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*	
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status	
2,4-DB							
Bensulfuron							
Bensulfuron-methyl							
Bifenox							
Bromuconazol							
Chromafenozid							
Cyflumetofen							
Cyhalofop-butyl							
Diclofop / Diclofop-methyl							
Etoxazol							
Fenazaquin							
Fenpicoxamid							
Flubendiamide							
Flumetralin							
Fluometuron							
Flupyradifurone							
Flutianil							
Forchlorfenuron							
Formetanate							
Fosthiazate							
Gamma-cyhalothrin							
Halosulfuron methyl							
Heptamaloxyloglucan							
Indolylbuttersäure							
Isofetamid							
Isoxaben							
Malathion							
Mandestrobin							
Mefentrifluconazole							

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

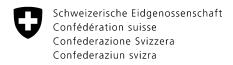
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Adrian Sigrist, Abteilungsleiter Siedlungsentwässerung, Hunziker Betatech AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Hunziker Betatech AG

Adresse, Ort : Stockertrasse 64, 8001 Zürich

Kontaktperson : Adrian Sigrist

Telefon : 052 234 50 95

E-Mail : adrian.sigrist@hunziker-betatech.ch

Datum : 21.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	,	
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	rate from vorgonom
	Commis, der mit dem entendesen selener Weiddingen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

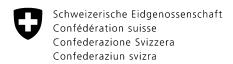
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association des groupements et organisations romands de l'agriculture

Sigle entreprise / organisation / service : AGORA

Adresse, lieu: Case postale 1080, Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Loïc Bardet

Téléphone: 021 614 04 77

Courriel: I.bardet@agora.romandie.ch

Date: 09.12.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

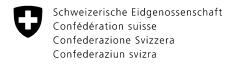
Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Dans le cadre de la présente consultation, AGORA formule les remarques générales ci-après. Concernant les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture, AGORA soutient les propositions formulées par l'Union Suisse des Paysans dans sa prise de position.

La liste des produits phytosanitaires autorisés ne cesse de diminuer. Cette palette limitée de possibilités de lutte contre les ravageurs conduit à une augmentation des résistances. Ceci amène une diminution de la production indigène et en réponse une augmentation des importations de matières premières en partie produites avec ces mêmes produits interdits en Suisse. Alors qu'elle reprend sans réserve les autorisations de l'UE depuis des années en matière de biocide, il reste incompréhensible que la Suisse se montre trop prudente en matière d'autorisations qu'elle délivre pour les PPh.

Aussi, AGORA soutient l'initiative parlementaire "une protection des plantes modernes, c'est possible". Ceci permettra également le retrait de certains produits phytosanitaires lorsque des alternatives sont réellement disponibles sur le marché, garantissant ainsi la protection de la production agricole. De plus, le délai maximum de 12 mois rend la procédure plus prévisible pour toutes les parties prenantes. Les produits phytosanitaires sont et resteront - en complément à de nombreuses autres mesures déjà appliquées et d'une bonne pratique agricole - un élément important pour que la production puisse être protégée efficacement contre les ravageurs.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Agrarallianz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Kornplatz 2, 7000 Chur

Kontaktperson : Rebecca Knoth-Letsch

Telefon : 079 886 28 97

E-Mail : info@agrarallianz.ch

Datum : 26.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-**Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Zur parlamentarischen Initiative:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden.

Grundsätzliche Bemerkungen der Agrarallianz:

Eine Definition des Begriffs "moderner Pflanzenschutz" wäre wünschenswert. Denn die in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im internationalen Vergleich nicht die "modernsten", da die Zulassungsdauer in der EU mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren und hohen Kosten verbunden ist. Der innovationsfeindliche Zulassungsprozess der EU bremst nachhaltige, moderne Pflanzenschutzlösungen aus. Die Gesetzesänderungen führen lediglich zu einer kurzfristigen Beschleunigung durch eine zügige Übernahme von bereits in den Nachbarländern zugelassenen Pflanzenschutzmittel innerhalb der angestrebten 12 Monate. Auf lange Sicht besteht die Gefahr, dass die Schweiz, ebenso wie die EU, international in Bezug auf modernen Pflanzenschutz den Anschluss verlieren wird.

Die Zulassung von Produkten auf EU-Ebene ist mit einem langwierigen Verfahren verbunden. Pflanzenschutzmittel mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von biologischen PSM zählen, durchlaufen in der EU denselben Zulassungsprozess wie chemischsynthetische Pflanzenschutzmittel. Der bürokratische Zulassungsprozess in der EU dauert bis zu zehn Jahren (von Erstkontakt mit der Behörde bis zur Produktzulassung), was die Entwicklung innovativer Produkte im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes erschwert. Dies bedeutet, dass die Harmonisierung mit der EU zwar in einigen Fällen den Marktzugang in der Schweiz beschleunigt, der grundlegende Flaschenhals jedoch weiterhin die langsame EU-Zulassung bleibt. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln und sinnvollen Alternativen mit geringen Risiken wird dadurch nicht vereinfacht oder beschleunigt.

Zentrale Anliegen der Agrarallianz:

Für die Agrarallianz entscheidend ist, dass die Produktion von nachhaltigen und gesunden Lebensmittel auch mittelfristig gesichert ist. Die Produzentinnen und Produzenten müssen sich auf die Zulassungsverfahren und die daraus resultierende Sicherheit der Pflanzenschutzmittel verlassen können. Weiter ist den nachhaltigeren, biologischen PSM eine erhöhte Aufmerksamkeit einzuräumen. Dies ermöglicht es der Schweizer Landwirtschaft, weiterhin als Vorreiterin in Sachen nachhaltiger Produktion zu agieren. In diesem Zusammenhang werden folgende Punkte unterstützt:

Als zentrales Problem für die verzögerten Zulassungsverfahren bei den PSM werden die fehlenden Ressourcen beim BLV identifiziert. Die Agrarallianz wünscht sich eine **Aufstockung der Ressourcen beim BLV**. Denn selbst bei einer Übernahme von Regelungen aus der EU würde dieses Nadelöhr weiterhin bestehen.

- Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mittel verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern. Um die zunehmende Bedeutung von biologischen Pflanzenschutzmitteln zu reflektieren, schlagen wir vor, Art 160a Absatz 4 entsprechend anzupassen. Diese Produkte (Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe und wirbellose Makroorganismen) stellen eine moderne Ergänzung zu den bestehenden Pflanzenschutzlösungen dar. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Wirkungsweise und oft geringere Risiken für Mensch und Umwelt aus. Die Möglichkeit eines separaten Verfahrens für biologischen Pflanzenschutz fördert nicht nur die Innovation und Verfügbarkeit von umweltfreundlichen Pflanzenschutzmitteln, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz.
- Grundsätzlich befürwortet die Agrarallianz eine durch die Schweiz eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren. Unabhängige Schweizer Regelungen könnten den Prozess beschleunigen: Ein eigenständiges Verfahren für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in der Schweiz, könnte dieses Problem umgehen. Ein solcher von der EU unabhängiger Ansatz würde es der Schweiz ermöglichen, schneller auf Fortschritte im Bereich des modernen Pflanzenschutzes zu reagieren. Die Schweiz könnte mit einem sinnvollen beschleunigten Verfahren international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist.
- Kann diese eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren auch mit erhöhten Ressourcen beim BLV nicht sichergestellt werden, betrachten wir die Situation folgendermassen:
 - Bei einer Übernahme der Zulassungen aus der EU begrüssen wir den Vorschlag, dass nur jene Mittel übernommen werden, welche ab dem Inkrafttreten der Bestimmung in der EU zugelassen oder neu überprüft wurden. Diese Massnahme stellt die Prüfung der PSM auf Basis der neuesten Erkenntnisse sicher. Dies ist insofern wünschenswert, weil sich die Landwirtschaft auf die Zulassungsprüfung und deren Aussage zur Umweltverträglichkeit verlassen können muss.

Vorschlag der Agrarallianz, wie die Schweiz mit einem sinnvollen beschleunigten Verfahren international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen könnte, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist

- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessed überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden, ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden.

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine solche Folgenabschätzung wäre für die Agrarallianz wünschenswert.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU, welche aus Sicht der Agrarallianz mit der Revision nicht angegangen werden:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssen die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.

Fazit:

Die Revision verpasst es, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (biologische Pfanzenschutzmittel) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Eine eigenständige, beschleunigte Zulassung für Wirkstoffe natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren, könnte eine weitaus effektivere Lösung darstellen, um die Entwicklung und den Einsatz moderner Pflanzenschutzmittel zu fördern.

Ein separates, unabhängiges Zulassungsverfahren in der Schweiz wäre deshalb eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung und würde den Zugang zu innovativen, modernen Pflanzenschutzlösungen stärken.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Eventualantrag: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU zugelassen sind, können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt. streichen. Eventualantrag: 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

		Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.
160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.	Minderheit und Ergänzung Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.	An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten. Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).	3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die öko toxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

	T	T
		Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.
160a Abs 4 Mehrheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.	In dieser Form lehnen wir die Bestimmung ab. Es bedarf einer Ausrichtung der Schweiz auf nachhaltigen Pflanzenschutz. Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mittel verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern.	Streichen. Eventualantrag: 3 Er kann vorsehen, dass Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren in der Schweiz geprüft und zugelassen werden. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die "Allgemeinen Bemerkungen".	Streichen.

1 Auf Gesuch hin wird ein		
Pflanzenschutzmittel, das in einem an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat,		
in den Niederlanden oder in Belgien		
zugelassen ist und in der Schweiz		
genehmigte Wirkstoffe, Safener oder		
Synergisten enthält, in einem vereinfachten		
Verfahren für dieselben		
Verwendungszwecke auch in der Schweiz		
zugelassen, wenn unter Einhaltung der		
gebotenen Verwendungsvorschriften auch		
allfällige von der EU abweichende		
rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum		
Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt		
werden.		
160b Abs 2 Mehrheit		
	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass	Antrag: Minderheit und Ergänzung
2 Die Verwendungsvorschriften der	Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung	
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,	gelangen, nicht übernommen werden.	2 Die Verwendungsvorschriften der
soweit dies erforderlich und ohne	NO. 1 10 1 NO. 1 1 1 NO. 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		ohne Beurteilung der Risiken für Mensch,
möglich ist, an die in der Schweiz		Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit
angewendeten Verwendungsvorschriften		möglich ist, an die in der Schweiz
angepasst. Wenn es von der EU		angewendeten Verwendungsvorschriften
abweichende rechtliche Bestimmungen der		angepasst. Wenn es von der EU
Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung		abweichende rechtliche Bestimmungen
der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.		der Schweiz erfordern, erfolgt eine
Verwendungsvorschriften der EU, welche		Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier
in der Schweiz nicht zur Anwendung		oder Umwelt basierend auf den neusten
gelangen, werden nicht übernommen.		wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere
		Verwendungsvorschriften definiert
		werden.
		weiden.
160b 3 und 4 Mehrheit		
	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die	3 Der Widerruf und der Rückzug einer
3 Der Widerruf und der Rückzug einer	automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer	Zulassung eines an die Schweiz
Zulassung eines an die Schweiz	Zulassung.	angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den

angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.

Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.

Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.

Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird:

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.

160c Mehrheit

Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b

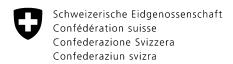
Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160*b* dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.

Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab.

Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend.

Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

		T
	Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.		
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses]	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit	
1 Verfahren zur Genehmigung von nach	einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der		
EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern	werden. Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz sollten	
oder Synergisten (Art. 160a), die bei	jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen	
Inkrafttreten der Änderung vom hängig	werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
sind, werden nicht weitergeführt. Die	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können.	
ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als		
genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-		
Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder		
Belgien zugelassenen		
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten		
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : AgroMarketingSuisse

Sigle entreprise / organisation / service : AMS

Adresse, lieu: Laubeggstrasse 68 Case Postale 3006 Berne

Interlocuteur : Alexandra Cropt

Téléphone: 021 614 04 77

Courriel: a.cropt@agora.romandie.ch

Date: 09.12.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

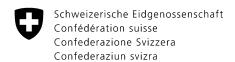
Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Dans le cadre de la présente consultation, AMS formule les remarques générales ci-après. Concernant les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture, AMS soutient les propositions formulées par l'Union Suisse des Paysans dans sa prise de position.

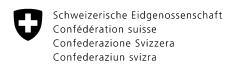
La liste des produits phytosanitaires autorisés (PPh) ne cesse de diminuer. Cette situation avec une offre de lutte contre les ravageurs réduite conduit à une augmentation des résistances, liée à l'utilisation de nombre restreint de produits sur de nombreuses cultures. Sur les marchés, ceci amène à une importation en matières premières et en denrées alimentaires produites elles-mêmes avec ces mêmes PPh interdits en Suisse. En matière de biocide, il reste incompréhensible que la Suisse observe stricto senso les autorisations qu'elle délivre pour les PPh alors qu'elle reprend sans réserve les autorisations de l'UE depuis des années.

Aussi, AMS soutient l'initiative parlementaire sur la protection moderne des plantes. Ceci permettra un retrait des PPh lorsque des alternativds seront disponibles sur le marché, garantissant la protection de la production agricole. De plus, le délai de 12 mois rend la procédure plus prévisible pour toutes les parties prenantes. Les produits phytosanitaires sont et resteront - en complément à de nombreuses autres mesures déjà appliquées et d'une bonne pratique agricole - un élément important pour que la production puisse être protégée efficacement contre les ravageurs.



2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture						
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)				

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Joëlle Quadri

Telefon : +41786003644

E-Mail : joelle.quadri@apisuisse.ch

Datum : 06.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht von apisuisse über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). apisuisse schlägt vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Die Datengrundlage zur Beurteilung des Bienenrisikos muss an dem höheren Standart in der Schweiz angepasst werden: Die Datenanforderungen gewisser PSM-Stoffklassen für die Beurteilung des Bienenrisikos ist auch innerhalb der EU unterschiedlich und unterscheidet sich zu den schweizerischen Anforderungen. Zum Beispiel Entomopathoge Nematoden, die oft im Biolandbau oder in der integrierten Landwirtschaft verwendet werden, werden in der Schweiz als PSM klassifiziert und benötigen für die Zulassung eine Beurteilung, was hingegen in den meisten Europäischen Ländern nicht der Fall ist. Die eigenständigen Prüfungen der Schweiz müssen auf Grund solcher Differenzen zwingend beibehalten werden.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Fortschritt und Innovation in der Risikobeurteilung müssen beibehalten werden: Das Zulassungsverfahren von PSM in der Schweiz ist nicht statisch, sondern entwickelt sich kontinuierlich weiter, da auch die Methoden und Daten, die bei der Beurteilung der Risiken miteinbezogen

werden, laufend angepasst und ergänzt werden. Für die Risikobewertung von PSM auf Bienen beispielsweise gilt in naher Zukunft das neue EFSA Bee Guidance Dokument (https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7989). Die Schweiz spielt eine führende Rolle in der Entwicklung dieser Richtlinien und soll diese auch zeitnah in das Zulassungsverfahren übernehmen. Dieser fortschrittliche Ansatz muss auch weiterhin die Norm in der Schweiz bleiben.

- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein hohes Schutzniveau sicherzustellen. Beispielsweise werden heute bienenrelevanten Auflagen (SPe8) oft strenger definiert. Es werden Pufferzonen ausgeschieden oder auch Anwendungsspezifische Auflagen für bestimmte Indikation oder Kulturen erlassen, wie z.B: Anwendung ausserhalb Bienenfluges, oder keine Anwendung in blühende oder Honigtau aufweisende Pflanzen einschliesslich von Unkräutern (Mähen oder mulchen vor Anwendung notwendig). Dieses Schutzniveau muss zur Sicherung der Bestände von Bestäuberinsekten zwingend beibehalten werden. Die Sicherung der Bestäubung ist ein wichtiger Faktor für eine sichere Inlandproduktion.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.
- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt apisuisse zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

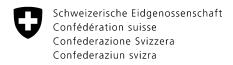
Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus und eines konsequenten Monitorings der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurf auf die Biodiversität

Die vereinfachte Zulassung einer Vielzahl an Pestiziden hätte schwerwiegende Folgen für die Biodiversität in der Schweiz. Die zusätzlich erlaubten Pestizide, die heute in der Schweiz aufgrund ihrer Toxizität verboten sind, würden sich negativ auf die Pflanzen- und Tierwelt auswirken und die ohnehin bereits kritische Biodiversitätskrise verschärfen.

Bestäuberinsekten wie Honig- und Wildbienen sind durch Pestizide stark gefährdet, da sie während der Bestäubung regelmässig mit behandelten Pflanzen und deren Rückständen in Kontakt kommen. Neben akuten Vergiftungen führen subletale Effekte wie Orientierungslosigkeit oder Brutpflegeprobleme zu weiteren Risiken. Besonders kritisch sind Cocktaileffekte, bei denen die Wechselwirkung verschiedener Substanzen die Gefahr für Insekten erheblich verstärkt. Durch die Zulassung vieler unterschiedlicher Stoffe ohne weiteren Test, steigt das Risiko stark an. Ein Rückgang der Bestäuberpopulation hätte gravierende Folgen für die Bestäubungssicherheit und die landwirtschaftliche Produktion, da viele Kulturpflanzen auf diese angewiesen sind. Es braucht daher weiterhin strenge Schutzmassnahmen, ein konsequentes Monitoring und die Berücksichtigung kumulativer Risiken, anstelle einer vereinfachten Zulassung von Pestiziden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar		
anwendan		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf. disruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

	Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können nicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt.	
	Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren.	
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten		
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung

 $^{^{7} \}quad \underline{\text{https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=\&docid=285185\&pageIndex=0\&doclang=DE\&mode=req\&dir=\&occ=first\&part=1}$

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

^{8 &}lt;a href="https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere	
	Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² .	
	Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und	
	Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den	
	Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz		
von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
		Streichen.
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er	Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat	Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.	delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und	Ursprungs oder ihnen identischen
	Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und	Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
	Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen.	Pheromone (Semiochemicals),
	Eine derart offene Ausnahmeklausel ist ein gesetzestechnischer	Pflanzenextrakte (Botanicals),
	Affront und widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 4 BV).	Naturstoffe oder wirbellose
		Makroorganismen in einem separaten
	Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat	Verfahren in der Schweiz geprüft und
	behandeln	zugelassen werden. Er legt die
		Voraussetzungen dafür fest.

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

	Zulassung von WSS und Drodukten in der Ell und den	
	Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den	
160a Abs 4 Minderheit	Mitgliedsstaaten.	
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder-	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
landen oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Referenzländer In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	Eventualantrag: 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Zulassung in
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen- schutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren	 aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen: deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen; 	Österreich gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG

für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen:
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare agronomische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone

Prüfung auf nationaler Ebene

(Österreich, Zentrale Zone).

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EUZulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine
Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu
vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren
harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was
die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt.
So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen
Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren¹⁷. Es werden
MS mit einem schnelleren und weniger strengem
Zulassungsprozess bevorzugt.
Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf
nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen

¹⁷ https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

	,	
	Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem	
	Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat ¹⁸ . Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.	
	Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angren- zenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln		

^{18 &}lt;a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt">https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

160b Abs 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.

Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.

Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein vergleichbares Schutzniveau

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den

Antrag: Minderheit und Ergänzung

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

	Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3) 19. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,		
soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		
möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften		
angepasst. Wenn es von der EU		
abweichende rechtliche Bestimmungen		

¹⁹ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Ver- wendungsvorschriften definiert werden. 160b 3 und 4 Mehrheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen. 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt. Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen. Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird:
		4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
160b 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz		
Zulassuriy ciries ari die Scriweiz	1	

angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
160d Mehrheit		

Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist wom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Art. 160b Parteistellung in Verfahren beterferend Pflanzenschutzmittel 11 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über deen Natur- und Heimatschutz können nnert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln A Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Julin 1999 zwischen der Europäischen	(Fassung gemäss Änderung vom	
Art. 160b Parteistellung in Verfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können nnnert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Julin 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Art. 160b Parteistellung in Verfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Helmatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln 3 Keine Aderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
the treffend Pflanzenschutzmittel 1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	Thorne in Tudite	
the treffend Pflanzenschutzmittel 1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	Art 160h Parteistellung in Verfahren	
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmittel Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
mach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über de den Natur- und Heimatschutz können innet 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	betrefferia Pilanzerischutzmitter	
mach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über de den Natur- und Heimatschutz können innet 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	1 Panahwardaharaahtista Organisationan	
Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln Theine Anderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	•	
ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist wom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	•	
Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	ein Verfahren zur Zulassung eines	
beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln Art 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	Pflanzenschutzmittels bei der	
beantragen. 2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln Art 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	Zulassungsbehörde die Parteistellung	
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	beantragen.	
vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	3	
vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. 3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist	
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	vom weneren venamen aasgesemessen.	
Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	2 let Cofahr im Varzug, braucht die	
die Parteistellung erhalten haben, nicht einzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	~	
Anzuhören. 4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.) Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	-	
Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	-	
Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	anzuhören.	
Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)	
Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
→ Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen		
160a jetzt 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	Pflanzenschutzmitteln	
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	→ Keine Änderung, lediglich anstatt	
Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	160a jetzt 160e	
Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	-	
Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen	
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	•	
Eidgenossenschaft und der Europäischen	-	
	Gemeinschaft über den Handel mit	

landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen. Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU Änderung vom [Datum des Erlasses] werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit 1 Verfahren zur Genehmigung von nach einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM der EU genehmigten Wirkstoffen, genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz bei Inkrafttreten der Änderung vom ... sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt. können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft Schweiz angrenzenden EUentsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich Belgien zugelassenen beurteilt wurden. Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so

gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

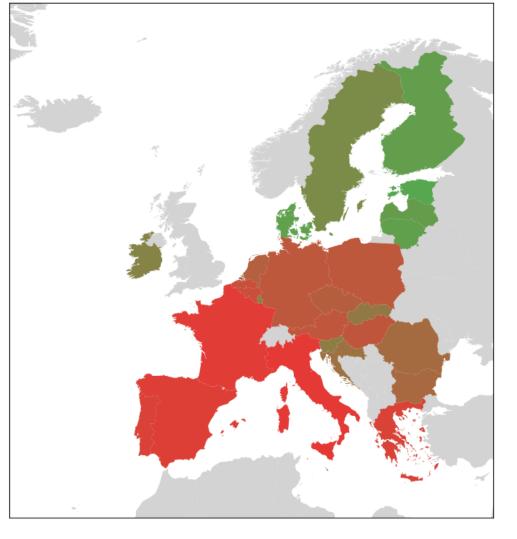


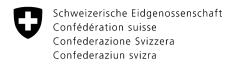
Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²⁰

Tabelle 1 Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²¹

Country	Pesticide usage in kg per ha of cropland
Austria	3.9
Belgium	6.8
France	3.6
Germany	3.9
Italy	5.6
Netherlands	10.5
Switzerland	4.8
EU average	5.6

²⁰ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

²¹ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : aqua sustainament

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Am Hauberg 30

Kontaktperson : Dr. rer.pol. Thomas Pieper

Telefon : +49 16091268288

E-Mail : tpieperaquasustain@icloud.com

Datum : 04.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.

Pflanzenschutzmittel-Zulassung in Europa: "Zonale Zulassung"



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die Einzelzulassungen der Nach-

barländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt

fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.

- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung schon bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute. Dies wird noch gefördert durch die Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate (heute 3 6 Jahre). Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt, dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten, die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und einige hundert Pestizidhändler. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter «Science Industries» angestossen haben.
- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin), so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengun-

gen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.

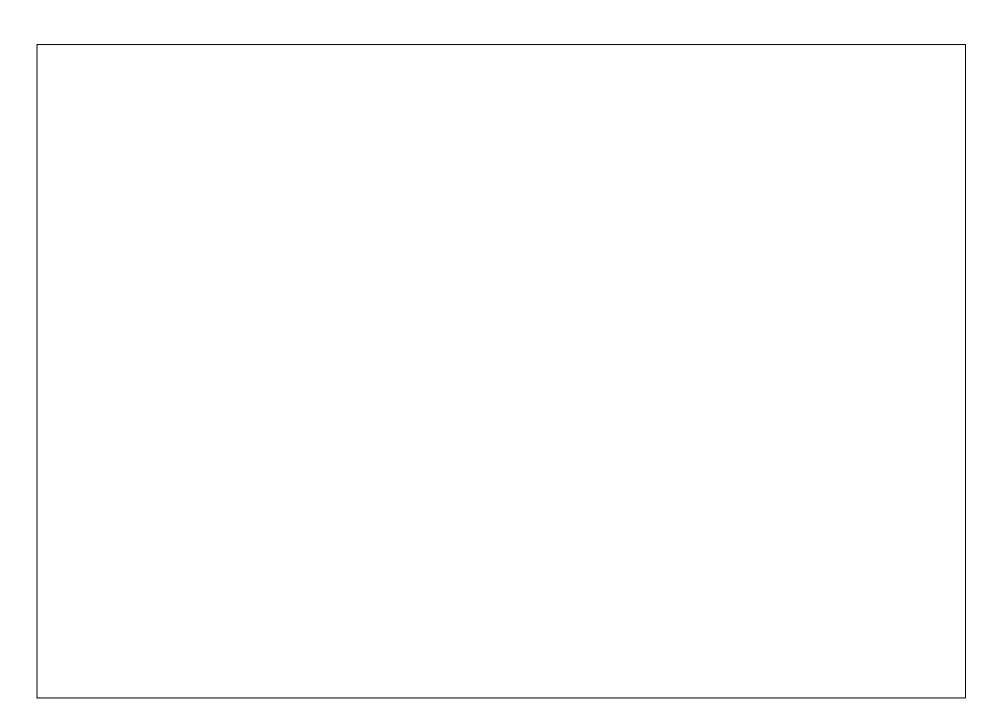
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine Analyse der aktuellen Situation stattfand. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «modernen» PSM denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw. äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.
- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%). Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

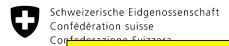
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.





Cor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	I KAMMONTARO / ROMORKIINAON	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.

Art. 160a Abs. 1 Mehrheit

Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung:

- In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.
- Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3).
 Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).

streichen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten. Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

1	60a	Δhe	21	MΔ	hrh	Δit
	uua	AUS). <i>Z</i> I	AI C		CIL

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1).

Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 4 und 5 Mehrheit

4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

160a Abs. 4 Minderheit

4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makroorganismen zu beschränken.

Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext.

streichen

Eventualantrag:

4 Er kann vorsehen, dass Makroorganismen, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. Für Makroorganismen, die in der EU explizit abgelehnt wurden, kann in der Schweiz keine Genehmigung erteilt werden.

160a Abs. 5 Mehrheit

5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.

Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.

5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde oder die in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen:
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht:
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande

streichen

im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?	

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.

Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 3 Mehrheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, Minderheitsantrag berücksichtigen
die Zulassung entzogen. 160b Abs. 3 Minderheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	

Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3 Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdrohung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen): Art. 173a Vergehen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.	
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.	
Art. 160d	keine Bemerkungen		

Art. 160a wird zu Art. 160e

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.

ergänzen:

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Systreichen Kapitels nergisten wird abgelehnt. Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt. Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c

nicht.

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboter
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ ClF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR.EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Boden.	DE, FR, EU	IT, AT, CI
Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.		DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Saugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien4	Österreich⁵	EU ⁶ *
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36

https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltigeproduktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

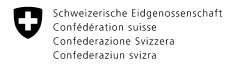
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

 $^{^4\,\}underline{\text{https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati\&idPag=6}$

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

 $^{^{6}\ \}underline{\text{https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances}$

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AWBR

Adresse, Ort : c/o Wasserverbund Seeland AG, Bremgartenweg 3a, 3252 Worben

Kontaktperson : Roman Wiget

Telefon : 032 387 20 40

E-Mail : info@wvsag.ch

Datum : 27.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Zum Schutz unseres Trinkwassers lehnen wir den vorliegenden LwG-Revisionsvorschlag aus nachstehenden Gründen ab:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») will die **Pflanzenschutz-mittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern F, D, AT und I sowie aus Belgien und den Niederlanden in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» für die Schweiz übernehmen.** Dadurch würden die Risiken für die menschliche Gesundheit, die Gewässer und die Biodiversität drastisch erhöht. Ausserdem wären in kaum abschätzbarem Ausmass **Haftungskosten für den Staat** sowie **Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen** zu erwarten. Die unüberschaubaren Konsequenzen der EU-Zulassung sieht auch das deutsche Umweltbundesamt: Pestizidzulassungen hebeln Umweltschutz aus | Umweltbundesamt

Die Erfahrungen und Belastungen im Trinkwasserbereich (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass bereits das aktuelle Schutzniveau nicht ausreicht, um die Trinkwasserressourcen und die geforderte Trinkwasserqualität zu schützen. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden durch Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Eine Senkung des Schutzniveaus gemäss LwG-Revisionsvorschlag würde diese Ungerechtigkeit und Problematik zusätzlich verschärfen.

Hinzu kommt, dass Gewässerschutzmassnahmen meist erst nach mehreren Jahren greifen und erst umgesetzt werden können, wenn der Schaden bereits angerichtet (d.h. das Grund-/Trinkwasser belastet) ist: Für den Wirkstoff muss bspw. zuerst ein Anforderungswert im Anhang 2 der GSchV definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreitet. Mit den gemäss LwG-Revision vorgesehenen neuen PSM-Zulassungen sind enorme Folgekosten und Folgeschäden zu erwarten.

Unser Fazit: Die vorgeschlagene LwG-Revision ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden, fördert eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität, weshalb wir sie klar ablehnen.

Vorschlag: Das Ziel eines modernen Pflanzenschutzes lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und interessierten Kreisen (Umwelt, Trinkwasserversorgungen, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Ab- satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern AT, I, F und Summenformel Wirkstoff Gefahr erlaubt D zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Funktion verboten $C_{23}H_{19}CIF_3NO_3$ FR, AT, EU DE, IT, Gamma-Insektizid Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe cyhalothrin aquatische Toxizität. Neurotoxisch für CH Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. C₁₃H15CIN₆ Halosulfuron-Herbizid Sehr giftig für Wasserorganismen mit FR, IT, EU DE, AT, O₇S IT, CH methyl langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel. Malathion C₁₀H₁₉O₆PS₂ Insektizid Potenziell karzinogen, endokriner FR, EU, (nur DE, AT, Disruptor, reproduktionstoxisch für den Gewächshaus) IT, CH Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen. CH, DE, Flumetralin C₁₆H₁₂CIF₄N₃O₄ Herbizid Sehr giftig für Wasserlebewesen und FR. EU sehr persistent mit langer IT, AT, Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen. FR. IT. AT. EU DE, CH Pyriproxyfen C20H19NO3 Insektizid Reproduktive Toxizität in Mäusen, / Akarizid endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und

Sintofen

 $C_{16}H_{18}N_2O_4S$

Herbizid/

Fungizid

Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im

Boden.

DE, FR, EU

IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstone	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

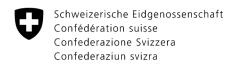
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			
* Die Zulassung von Wirkstoffen au den betreffenden Wirkstoffen zulas was auch die obige Tabelle zeigt.			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AefU

Adresse, Ort : Ochsengasse 12, Postfach 620, 4019 Basel

Kontaktperson : Martin Forter

Telefon : +41 61 322 49 49

E-Mail : info@aefu.ch

Datum : 6.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Mit einer Übernahme aus den sechs Referenzländern würden in der Schweiz Produkte mit mehr als 100 mitunter hochproblematischen Wirkstoffen zugelassen werden. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Wir schlagen vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

-

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommen die AefU zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte gesondert behandelt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die menschliche Gesundheit

Pestizide und ihre Abbauprodukte sind fast überall in der Umwelt, aber auch immer mehr im Trinkwasser nachweisbar. Sie werden bzw. können vom Menschen aufgenommen werden, über das Essen, das Wasser und die Luft. Verschiedene gesundheitliche Risiken sind inzwischen mit der Exposition durch Pestizide nachgewiesen. So wirken sich Pestizide schädlich auf das Hormon- und Nervensystem aus, sodass inzwischen verschiedene Krebsarten mit der Pestizidexposition in Verbindung gebracht werden und Parkinson als Berufskrankheit für Bauern in Frankreich anerkannt ist. Neben den Anwendern von Pestiziden sind Föten, Kleinkinder und chronisch kranke Menschen anfälliger für Pestizide und deren kumulativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Anstatt mehr Pestizide zuzulassen bedarf es eines besseren Schutzes der menschlichen Gesundheit vor den kurz- und langfristigen Auswirkungen von Pestiziden (vgl.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Fische in den Schweizer Gewässern

In den letzten 20 Jahren sind die Fangzahlen aus Schweizer Flüssen und Bächen massiv zurückgegangen. Dass Pestizide den Schweizer Fischbestand gleich doppelt belasten, ist seit langer Zeit bekannt: Durch Pestizide in Gewässern wird die Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit von Fischen direkt geschädigt, und durch die Auswirkungen auf andere Wasserorganismen büssen sie ihre Nahrungsgrundlage ein. Wenn, wie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen, weitere Pestizide in der Schweiz zugelassen werden, viele davon mit toxischer Wirkung auf Wasserorganismen, setzen wir die Gesundheit unserer Bäche und der darin lebenden Fische weiter aufs Spiel. Wenn Lebensraum von Fischen beeinträchtigt wird, ist das ein Indikator, dass die menschliche Lebensgrundlage bedroht ist. Forderungen die Zulassung von Pestiziden sicherer für den Fischbestand zu machen, wie den Einbezug von Mischtoxizität sowie von Summengrenzwerten für Pestizidrückständen in Gewässern ist bis heute nicht nachgegangen worden. Bei einer Angleichung der Zulassung an ausgewählte EU Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass in den Anwendungsvorschriften besonders der Gewässerabstand den Schweizer Gegebenheiten angepasst wird und konsequent kontrolliert wird.

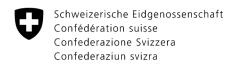
Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Bereits jetzt sind die Bestäuberinsekten die Honigund Wildbienen durch die ausgebrachten Pestizide stark gefährdet. Neben akuten Vergiftungen führen subletale Effekte wie Orientierungslosigkeit oder Brutpflegeprobleme zu weiteren Risiken. Besonders kritisch sind Cocktaileffekte, bei denen die Wechselwirkung verschiedener Substanzen die Gefahr für Insekten erheblich verstärkt. Durch die Zulassung vieler unterschiedlicher Pestizide ohne weitere Tests, steigt das Risiko stark an. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus,eines konsequenten Monitorings und die Berücksichtigung kumulativer Risiken der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.

Fehlende Transparenz bei den zugelassenen Wirkstoffen und Produkten in der EU und der Schweiz

- 1) **Wirkstoffe**: Aktuell ist es nicht möglich die Wirkstoffe in den verschiedenen EU-Ländern mit den Wirkstoffen in der Schweiz auf der Basis öffentlich zugänglicher Datenbanken zu vergleichen. Hier bedarf es Transparenz. So muss die Schweizer Datenbank des BLV mindestens um CAS-Nummern ergänzt werden, um einen Vergleich mit der EU zuzulassen.
- 2) **Produkte**: Es braucht eine Übersicht über die zugelassenen Produkte in dem Referenzland/den Referenzländern, die für die vereinfachte Zulassung gelten sollen. Momentan ist es nicht transparent welches Produkt in welchen Ländern der EU zugelassen ist und unter welchen Bedingungen. (u.a. durch verschiedene Handelsnamen bei gleicher Zusammensetzung, Intransparenz bei der Rezeptur, fehlende Datenbanken).
- Zulassungsunterlagen: In Rahmen der vorgeschlagenen vereinfachten Zulassung werden Gesuchsteller die Unterlagen aus einem ausgewählten EU-Land bei der Schweizer Zulassungsstelle einreichen, die dann darauf basierend die Zulassung für die Schweiz erteilt. Die Zulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten unterscheiden sich zum Teil deutlich, sodass es möglich ist, dass für eine Zulassung in der Schweiz einzig die Unterlagen aus dem EU-Mitgliedsstaat mit den schwächsten Zulassungsauflagen eingereicht werden. Die Schweizer Behörden müssen Zugriff auf die vollständigen Zulassungsunterlagen für ein Produkt haben.

Diese Faktoren tragen zu einer Intransparenz der Zulassungssystems bei, erschweren den zuständigen Behörden die Arbeit und gefährden die Sicherheit für Mensch und Umwelt, weil das Ausmass der Umweltwirkung nicht ersichtlich ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar		
anwenasa		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für	Die Übernahme von in der EU
Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für	Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	genehmigten Wirkstoffen, Safenern und
die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln		Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art.160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.download.pdf/2017-id-factsheet endokrinedisruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_quide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

	Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können nicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren.	
160a Abs 2 Minderheit		
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften		
der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar.		
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder		
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten		
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Artikel.	Minderheit und Erweiterung

 $^{^{7} \}quad \underline{\text{https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=\&docid=285185\&pageIndex=0\&doclang=DE\&mode=req\&dir=\&occ=first\&part=1}$

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

⁸ https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser_Report_Final_DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere	
	Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² .	
	Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und	
	Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den	
	Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
	Wie in den Bemerkungen zu Art.160a Abs 1 erläutert verzögern	
	sich die abschliessenden Bewertungen der WSS in der EU zum	
	Teil erheblich, auch wenn bereits ausreichende wissenschaftliche	
	Erkenntnisse vorliegen, bestimmte WSS zu nicht mehr zu	
	genehmigen. Es ist wichtig, dass die Schweiz hier Schritte zum	
	Schutz der Menschen und Umwelt abweichend von der EU	
	ergreifen kann, wenn solche Erkenntnisse vorliegen.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz		
von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
		Streichen.
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er		Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.		Ursprungs oder ihnen identischen

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html
 https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8
 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser_Report_Final_DE.pdf

Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat behandeln

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dem sollte in der Ausgestaltung des Art 160a Abs. 4 Rechnung getragen werden. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
Pheromone (Semiochemicals),
Pflanzenextrakte (Botanicals),
Naturstoffe oder wirbellose
Makroorganismen in einem separaten
Verfahren in der Schweiz geprüft und
zugelassen werden. Er legt die
Voraussetzungen dafür fest.

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

	Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
160a Abs 4 Minderheit		
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angren-	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
zenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder-	Poforonaländor	Eventuelentree
landen oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Referenzländer In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	Eventualantrag: 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Zulassung in
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen- schutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen	 aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen: deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch 	Österreich gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das

ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen:
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht:

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch. Tier und Umwelt erfüllt werden.

16/28

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare klimatische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).

Prüfung auf nationaler Ebene

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EU-Zulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren¹⁷. Es werden MS mit einem schnelleren und weniger strengem Zulassungsprozess bevorzugt.

¹⁷ https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

Bereits ietzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat¹⁸. Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.

Mehr problematische Pestizide anstatt moderner Pflanzenschutz

Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Im Gegenteil: mit einer Übernahme von Produktzulassungen aus den ausgewählten sechs MS würden Produkte mit mehr als 100 WSS in die Schweiz gelangen, die bisher nicht hier verwendet werden. Unter diesen mehr als 100 WSS sind auch hochproblematische WSS. Eine Auswahl ist mit den 15 Substitutionskandidaten in Tabelle 2 aufgeführt. Substitutionskandidaten wurden von der EU definiert, als WSS die aufgrund ihrer besorgniserregenden Eigenschaften in der Anwendung ersetzt werden sollten¹⁹.

¹⁸ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

https://food.ec.europa.eu/document/download/b78b19d6-8baf-45c8-87a0-5141967415cb_en?filename=pesticides_ppp_app-proc_cfs_qas.pdf

	Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.		
160b Abs 2 Mehrheit	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass	Antrag: Minderheit und Ergänzung
2 Die Verwendungsvorschriften der	Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur	
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne	Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für
möglich ist, an die in der Schweiz	Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein	Mensch, Tier oder Umwelt sowie der
angewendeten Verwendungsvorschriften	vergleichbares Schutzniveau	Wirksamkeit möglich ist, an die in der

angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3)²⁰.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung

Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung,

Schweiz angewendeten
Verwendungsvorschriften angepasst.
Wenn es von der EU abweichende
rechtliche Bestimmungen der Schweiz
erfordern, erfolgt eine Beurteilung der
Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt
basierend auf den neusten
wissenschaftlichen Erkenntnissen.
Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

20/28

²⁰ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

	ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.		
wendungsvorschriften definiert werden.		
160b 3 und 4 Mehrheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen. 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.	3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche	entzegen.

	Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	T	
	Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem	
	werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend.	
	Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer	
	einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen	
	aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im	
	Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	
160d Mehrheit		
(Fassung gemäss Änderung vom 16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch nicht in Kraft:		
Art. 160b Parteistellung in Verfahren betreffend Pflanzenschutzmittel		
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.		
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.		

4 Der Rundeerst legt des Verfahren fast)		
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)		
Art 160e Einfuhr von		
Pflanzenschutzmitteln		
→ Keine Änderung, lediglich anstatt		
160a jetzt 160e		
,		
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen		
Geltungsbereich des Abkommens vom 21.		
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen		
Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Gemeinschaft über den Handel mit		
landwirtschaftlichen Erzeugnissen		
rechtmässig in Verkehr gebracht worden		
sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr		
gebracht werden. Bei Gefährdung		
öffentlicher Interessen kann der Bundesrat		
Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken		
oder untersagen.		
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Mindahaan dia ilkaanaan kaatimuu saa tiin alla kännissa	
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in	Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM	
der EU genehmigten Wirkstoffen,	genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner	
Safenern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die	Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz	
bei Inkrafttreten der Änderung vom	sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse	
hängig sind, werden nicht weitergeführt.	einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
gelten ab Inkrafttreten auch in der	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden	
Schweiz als genehmigt.	können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die	
Mehrheit	Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete	
2 Verfahren zur Zulassung von in an die	Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft	
Schweiz angrenzenden EU-	entsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt	
Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder		

Belgien zugelassenen	der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich	
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten	beurteilt wurden.	
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140



Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²¹

<u>Tabelle 1</u> Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²²

Land	Pestizidverbrauch in kg/ha Ackerfläche
Österreich	3.9
Belgien	6.8
Frankreich	3.6
Deutschland	3.9
Italien	5.6
Niederlande	10.5
Schweiz	4.8
EU Durchschnitt	5.6

²¹ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

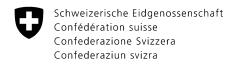
Tabelle 2 15 Substitutionskandidaten die gegenwärtig in den vorgeschlagenen Referenzländern der EU erlaubt sind und in der Schweiz verboten. Insgesamt würden mehr als 100 WSS durch Produktzulassungen aus den vorgeschlagenen sechs Referenz MS in die Schweiz gelangen. Substitutionskandidaten sind eine Auswahl hoch problematischer Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften und Anwendungsfrequenz ersetzt werden sollen²³. PBT Kriterien = Persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe. ADI / ARfD / AOEL = Aufnahmedosen ohne gesundheitliches Risiko. Eigene Darstellung basierend auf Schweizer PSM Datenbank²⁴, EU-Datenbank²⁵ sowie PubChem Datenbank²⁶.

Wirkstoff	Substitutionskandidat	Österreich	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Schweiz
Bromuconazole	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Diclofop	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Emamectin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Esfenvalerate	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Etoxazole	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Gamma-cyhalothrin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten
Halosulfuron - methyl	reproduktionstoxisch 1A / 1B	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Metalaxyl	nicht aktive Isomere	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
Metam (inclpotassium and -sodium)	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
MethoxyfeVerbotenzide	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Oxyfluorfen	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Prosulfuron	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Sulcotrione	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Tri-allate	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
8-Hydroxyquinoline incl. oxyquinoleine	reproduktionstoxisch 1A / 1B	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten

²³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/04 pflanzenschutzmittel/2015/2015 01 27 PI Substitutionsliste.html
https://www.psm.admin.ch/de/wirkstoffe

https://ec.europa.eu/fo<u>od/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances</u>

https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizerischer Obstproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AZO

Adresse, Ort : Am Stutz 5, 8854 Siebnen

Kontaktperson : Präsident: Kilian Diethelm

Telefon : 055 440 14 46

E-Mail : info@fruechtehof.ch

Datum : 08. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Die Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten vertritt die Obstbauvereine in den Kantonen LU, ZG, SZ, OW, NW, UR.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

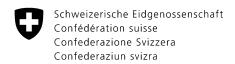
Kilian Diethelm, Präsident AZO



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : BASF Schweiz AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : basf

Adresse, Ort : Klybeckstrasse 161

Kontaktperson : Dr. Uwe Kasten

Telefon : +41 61 636 23 50

E-Mail : uwe.kasten@basf.com

Datum : 9. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die BASF Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Wir setzen uns für innovative und umweltfreundliche Lösungen im Bereich des Pflanzenschutzes ein.

Vernachlässigung der Schutz der Kulturen

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2024 den Zwischenbericht zur Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutz und zur Wirkung des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Eintrag von Pestiziden im Zeitraum 2017-2022 publiziert. Der Bericht zeigt: Die definierten Ziele für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die naturnahen Lebensräume wurden erreicht. Im Bereich der wirksamen Pflanzenschutzstrategie, die ebenfalls Bestandteil des Aktionsplans ist, besteht jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf. Der Schutz der Kulturen und ein wirksames Resistenzmanagement sind nicht mehr gewährleistet, da in den vergangenen Jahren über 200 Pflanzenschutzwirkstoffe vom Markt genommen wurden und es an modernen Ersatzmitteln mangelt.

Der Bund stopft die Lücken mit jährlich <u>verfügten Notfallzulassungen</u>. Die Landwirtinnen und Landwirte sind bestrebt, die Wirkstofflücken mit alternativen Massnahmen oder dem verstärkten Einsatz der verbliebenen Wirkstoffe zu überbrücken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass die Mittel ihre Wirkung verlieren. Die Folgen sind Abstriche beim Resistenzmanagement, zunehmende Schwierigkeiten, die Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wachsende Totalausfallrisiken, eine sinkende Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen und folglich steigende Lebensmittelimporte.

Entwicklung einer gesamtheitlichen Strategie

Die Landwirte sehen sich mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Die Zunahme invasiver Arten, Wetterextreme und Konsumansprüche an qualitativ hochwertige und erschwingliche Nahrungsmittel machen das deutlich. In Zukunft muss der integrierte Pflanzenschutz noch besser funktionieren – und zwar mit vorbeugenden Anbaumassnahmen, Früherkennung mittels modernster Technologien, neuen resistenten Sorten und einem breiten Spektrum an Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Diese müssen zusammen mit modernsten Biologicals rasch den Zugang zum Markt finden. Der Forschungsstandort Schweiz ist für die Entwicklung neuer Technologien im Bereich Pflanzenschutz prädestiniert. Wir brauchen innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, damit neue Produkte planbaren Zugang zum Markt finden.

Vereinfachung der Zulassung ohne Abstriche

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Beurteilung von Zulassungsgesuchen für Pflanzenschutzmittel-Produkte für den Schweizer Markt an den Rechtsrahmen von bereits gültigen Abkommen mit der EU anzupassen. Im Bereich der Biozidprodukte beispielsweise besteht bereits heute eine gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel gibt es diese gegenseitige Anerkennung nicht. Die Konsequenz ist, dass die Dossiers, die bereits in der EU geprüft und zugelassen sind, in der Schweiz erneut geprüft und mit spezifischen Auflagen verfügt werden.

Die Prüfberichte der EU werden künftig zur Beurteilung der Zulassungsdossiers herangezogen. Die schweizspezifischen Auflagen wie die Grenzwerteinhaltung in den Gewässern und das Verbandsbeschwerderecht bleiben davon selbstverständlich unberührt. Es besteht keinerlei Grund zur Sorge, dass Pflanzenschutzmittel aus dem EU-Raum unkontrolliert in die Schweiz eingeführt werden. Schließlich darf kein PSM ohne Zulassungsbewilligung des BLV in die Schweiz eingeführt werden. Damit die Zulassungen von PSM für einen wirkungsvollen integrierten Pflanzenschutz noch besser funktionieren, braucht weitere Massnahmen, z.B.:

Verbandsbeschwerderecht verzögerungsfrei in den Zulassungsprozess integrieren.

Mit dem seit 2018 eingeführten Verbandsbeschwerderecht hat sich der Zulassungsprozess von neuen Pflanzenschutzmitteln stark verlangsamt. Das aufwändige Verfahren führt zu personellen Engpässen bei der Behörde und Zusatzkosten bei den gesuchstellenden Firmen. Das Parteistellungsverfahren muss so ausgestaltet sein, dass die Bearbeitungsfristen eingehalten werden können.

Risikobasierte Grenzwertfestlegung im Wasser anstreben

Die Nicht-Unterscheidung von Grenzwerten für relevante und nicht-relevante Abbaustoffe (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln führt aufgrund des niedrigen Werts von 0,1 µg/l zur Überschreitung von Grenzwerten für alle Stoffe unabhängig von der Toxizität oder effektiven Gefährdung. Die Konsequenz davon ist der Verlust der Zulassung von Wirkstoffen und deren Produkte ohne Folge- und Nutzenabschätzung. Um das zu verhindern, braucht es ein ausgewogenes System, wie es in Deutschland zur Anwendung kommt. Da gilt der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW). Der GOW berücksichtig die Sicherheit der Bevölkerung und verhindert die Einhaltung unrealistischer Grenzwerte, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand erreicht werden können.

• Chancen neuer Technologien nutzen

Neue Züchtungsverfahren und Biologicals müssen risikobasiert beurteilt werden. Der in der EU in Entwicklung befindliche Zulassungsprozess soll für die Schweiz als Richtschnur dienen. Sololäufe bei der Zulassung oder Deklaration von Züchtungs- oder Pflanzenschutzverfahren sind für den Schweizer Markt schwer umsetzbar und führt zu höheren Kosten.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Vorbemerkung zur Gesetzesvorlage

Die eingeschlagene Stossrichtung der Gesetzesrevision entspricht der geforderten Beschleunigung des Zulassungsprozesses für Pflanzenschutzprodukte. Diese Richtung muss konsequent weiterverfolgt werden. Die Beschleunigung des Zulassungsverfahrens erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit sowohl für die gesuchstellenden Unternehmen sowie für die Produzentinnen in der Landwirtschaft.

Mit der Übernahme von Zulassungsentscheide der EU-Länder, die zu den strengsten der Welt zählen, erhält die Schweiz Zugang zu umweltverträglichem und modernem Pflanzenschutz.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
		oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 3	Mehrheit folgen	³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
		Safener und Synergisten, die
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen	⁴ Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
		Synergisten, die
		⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG.	Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf
	Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom
		24. Januar 19915 entzogen wurde.

	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160b	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
	ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und	⁴ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in
	Sonderkulturen sehr wichtig.	einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat
		zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulgseung derf eich nur auf den	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-
AIT. 1600 ADS. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und	Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt
	nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz
		angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst.
		Wenn es von der EU <u>den EU-Mitgliedsstaaten, auf</u>
		dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende
		rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder
		Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der
		Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht
		übernommen.
	Mehrheit folgen	
		Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere
	Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	Verwendungsvorschriften definiert werden.
	emschanken oder sogar verdinnoghenen.	Verwerlaangeversennten denniert werden.
		³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von	an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den
	90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb
	unisetzbar.	von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine
		Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist
		innerhalb von 30 <u>90</u> Tagen ein Gesuch um Änderung
		der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist
		kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung
		entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:

		³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats
		müssen der Zulassungsstelle
		Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das	
	Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert
	Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich	höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen
	begrüsst.	Gesuchs.
		Minderheit:
Art. 187e	Mehrheit folgen	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten
		zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS) Bernisches Bäuerliches Komitee (BBK)

Sekretariat Buchholzweg 9 3226 Treiten

Tel.: 032 313 31 44 Mobile: 079 283 65 37

E-Mail: hkneubuehl@bluewin.ch

11. Dez. 2024 BLV Elektronisch erfasst!

Treiten, 20. November 2024

Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI) Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern

Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Gebührenverordnung BLV

1

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

1 BZS/BBK

Wir sind eine Organisation, die sich unter anderem für die Erhaltung des produzierenden gesunden Familienbetriebes mit angemessener Biodiversität, vernünftigen Gewässer- und Pflanzenschutz, sowie für das Wohl der Tiere einsetzt.

2 Ziel und Zweck

Das Ziel und der Zweck der vorliegenden Vernehmlassung besteht darin, die zuständigen Behörden auf die Anpassung der Gesetzeslage und auf die unterschiedliche Anwendung der Bestimmungen bei den Verordnungen. aufmerksam zu machen.

3 Vernehmlassung

Gestützt auf die Besprechung an der Vorstandssitzung vom 3. Dezember 2024 unterbreiten wir Ihnen die folgende Vernehmlassung:

- Nach unserem Dafürhalten fehlen in der Pflanzenschutzmittelverordnung folgende Aspekte:
 - die Integration der Totalrevision in das Konzept der künftigen Agrarund Ernährungspolitik des Bundes.
 - die Übernahme der Zulassungsbestimmungen der Pflanzenschutz-Produktion der EU,
 - die Fristen für die Bearbeitung von Zulassungsgesuchen wie in der EU.
- Die Kosten sind nach unserer Ansicht vollumfänglich auf die beschwerdeberechtigten Organisation zu übertragen.
- Wir sind der Auffassung, dass:
 - die Vorlage keinen Mehrwert bringt,
 - die Behörden nicht entlastet werden,
 - die Kosten ansteigen und nicht zuletzt auf den Anwender übertragen werden.
- Nach der Ansicht des BZS/BBK fürchten wir, dass:
 - die höheren Zulassungsgebühren die Zulassungsanträge reduziert werden.
 - dadurch die Vielfalt der Kulturen und der Fruchtfolge eine Reduktion erfahren,
 - damit auch das Resistenzrisiko zunimmt.

Nach unserer Auffassung wird die inländische Produktion beeinträchtigt, was sich negativ auf den Selbstversorgungsgrad auswirken wird.

- Im Weiteren stützen wir uns auf die Vernehmlassung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).
- Im Zusammenhang mit dem Pflanzenschutz beantragt das BZS/BBK, dass:
 - keine Lenkungsabgeben festgelegt werden sollen, denn sie sind nicht wirksam,
 - die Sonderbewilligungen nur in Ausnahmefällen nötig werden.
 - die Sonderbewilligungen per Telefon oder per App beantragt werden können,
 - die Pflanzenschutzmittel, die in der EU bewilligt sind, auch in der Schweiz zugelassen werden müssen.

Das BZS/BBK stellt folgenden Anträge:

- die Pflanzenschutzmittelverordnung muss wie folgt überarbeitet werden:
- . Integration der Totalrevision in die künftigen Bestimmungen der Agrarund Ernährungspolitik,
- . Übernahme der Zulassungsbestimmungen von der EU.
- . Fristen für die Bearbeitung von Zulassungsgesuchen gemäss der EU übernehmen,
- . die Kosten sollen durch die beschwerdeberechtigten Organisationen übernommen werden.
- Wie der SBV lehnen wir die Anpassung der Gebührenverordnung des BLV ab.

Treiten, 6. Dezember 2024

M. Niesen th aler (Heinz Siegenthaler)

1

(Hans-Rudolf Andres)

Der Sekretär;

(Hans-Rudolf Kneubühl)



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV NW

Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs

Kontaktperson : Sepp Odermatt

Telefon : 041 624 48 48

E-Mail : info@nbv-obv-ubv.ch

Datum : 07.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der Bauernverband Nidwalden ist die Kantonale Organisation der Landwirtschaftsbetriebe in Nidwalden und vertritt rund 450 Landwirtschaftsbetriebe.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sepp Odermatt, Präsident

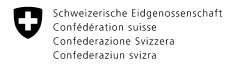
Sepp Odumat



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wilchinger Bergwy KLG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Wilchingerberg 1 Wilchingen

Kontaktperson : Beat Hallauer

Telefon : 079 603 79 17

E-Mail : beat.hallauer@koloff.ch

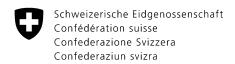
Datum : 03.12.

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

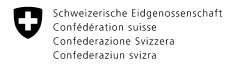
1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Es ist unbedingt notwendig, dass im Gegenzug zur automatischen Streichung von Wirkstoffen auch die automatische Zulassung von Wirkstoffen der EU in der Schweiz eingeführt wird. Durch das Wegfallen von Wirkstoffen kommt es bei den Verbleibenden Wirkstoffen zu Resistenz-Problemen. Daher ist für einen funktionierenden Pflanzenschutz die Zulassung von in der EU schon bewilligten Mitteln notwendig. Auch wir dadurch ein Wettbewerbsnachteil eliminiert. Des Weiteren betreibt die Landwirtschaft wegen ausstehenden Bewilligungen von in der EU zugelassenen Wirkstoffen FOODWASTE im grossen Stil. Im Jahr 2021 konnte in Deutschland die Traubenernte dank Zorvec Zelavin geschützt werden, 500m entfernt in der Schweiz wurden Hektarweise Trauben durch Peronospora vernichtet, da dieses Mittel noch immer in der Zulassung festklemmt



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		keine
160 a 1	Vorschlag der Kommission MEHRHEIT ist anzunehmen	
	Vorschlag der MINDERHEIT ist abzulehnen	keine
160 a 2		



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bernd Kobler - Beratung GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Schachenweidstrasse 99, 6030 Ebikon

Kontaktperson : Bernd Kobler

Telefon : 079 252 1957

E-Mail : bernd.kobler@kompetent-beraten.ch

Datum : 07.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lit o (boi don ou diboodininangen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Peter-Merian-Strasse 34, 4052 Basel

Kontaktperson : Laura Spring

Telefon : 061 204 66 89

E-Mail : laura.spring@bio-suisse.ch

Datum : 06.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Zur parlamentarischen Initiative:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden.

Grundsätzliche Bemerkungen der Bio Suisse:

Eine Definition des Begriffs "moderner Pflanzenschutz" wäre wünschenswert. Denn die in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im internationalen Vergleich nicht die "modernsten", da die Zulassungsdauer in der EU mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren und hohen Kosten verbunden ist. Der innovationsfeindliche Zulassungsprozess der EU bremst nachhaltige, moderne Pflanzenschutzlösungen aus. Die Gesetzesänderungen führen lediglich zu einer kurzfristigen Beschleunigung durch eine zügige Übernahme von bereits in den Nachbarländern zugelassenen Pflanzenschutzmittel innerhalb der angestrebten 12 Monate. Auf lange Sicht besteht die Gefahr, dass die Schweiz, ebenso wie die EU, international in Bezug auf modernen Pflanzenschutz den Anschluss verlieren wird.

Die Zulassung von Produkten auf EU-Ebene ist mit einem langwierigen Verfahren verbunden. Pflanzenschutzmittel mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von biologischen PSM zählen, durchlaufen in der EU denselben Zulassungsprozess wie chemischsynthetische Pflanzenschutzmittel. Der bürokratische Zulassungsprozess in der EU dauert bis zu zehn Jahren (von Erstkontakt mit der Behörde bis zur Produktzulassung), was die Entwicklung innovativer Produkte im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes erschwert. Dies bedeutet, dass die Harmonisierung mit der EU zwar in einigen Fällen den Marktzugang in der Schweiz beschleunigt, der grundlegende Flaschenhals jedoch weiterhin die langsame EU-Zulassung bleibt. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln und sinnvollen Alternativen mit geringen Risiken wird dadurch nicht vereinfacht oder beschleunigt.

Zentrale Anliegen der Bio Suisse:

Für die Bio Suisse entscheidend ist, dass die Produktion von nachhaltigen und gesunden Lebensmittel auch mittelfristig gesichert ist. **Die Produzentinnen und Produzenten müssen sich auf die Zulassungsverfahren und die daraus resultierende Sicherheit der Pflanzenschutzmittel verlassen können.** Weiter ist den nachhaltigeren, biologischen PSM eine erhöhte Aufmerksamkeit einzuräumen. Dies ermöglicht es der Schweizer Landwirtschaft, weiterhin als Vorreiterin in Sachen nachhaltiger Produktion zu agieren. In diesem Zusammenhang werden folgende Punkte unterstützt:

Als zentrales Problem für die verzögerten Zulassungsverfahren bei den PSM werden die fehlenden Ressourcen beim BLV identifiziert. Die Bio Suisse wünscht sich eine **Aufstockung der Ressourcen beim BLV**. Denn selbst bei einer Übernahme von Regelungen aus der EU würde dieses Nadelöhr weiterhin bestehen.

- Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mittel verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern. Um die zunehmende Bedeutung von biologischen Pflanzenschutzmitteln zu reflektieren, schlagen wir vor, Art 160a Absatz 4 entsprechend anzupassen. Diese Produkte (Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe und wirbellose Makroorganismen) stellen eine moderne Ergänzung zu den bestehenden Pflanzenschutzlösungen dar. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Wirkungsweise und oft geringere Risiken für Mensch und Umwelt aus. Die Möglichkeit eines separaten Verfahrens für biologischen Pflanzenschutz fördert nicht nur die Innovation und Verfügbarkeit von umweltfreundlichen Pflanzenschutzmitteln, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz.
- Grundsätzlich befürwortet die Bio Suisse eine durch die Schweiz eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren. Unabhängige Schweizer Regelungen könnten den Prozess beschleunigen: Ein eigenständiges Verfahren für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in der Schweiz, könnte dieses Problem umgehen. Ein solcher von der EU unabhängiger Ansatz würde es der Schweiz ermöglichen, schneller auf Fortschritte im Bereich des modernen Pflanzenschutzes zu reagieren. Die Schweiz könnte mit einem sinnvollen beschleunigten Verfahren international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist.
- Kann diese eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren auch mit erhöhten Ressourcen beim BLV nicht sichergestellt werden, betrachten wir die Situation folgendermassen:
 - Bei einer Übernahme der Zulassungen aus der EU begrüssen wir den Vorschlag, dass nur jene Mittel übernommen werden, welche ab dem Inkrafttreten der Bestimmung in der EU zugelassen oder neu überprüft wurden. Diese Massnahme stellt die Prüfung der PSM auf Basis der neuesten Erkenntnisse sicher. Dies ist insofern wünschenswert, weil sich die Landwirtschaft auf die Zulassungsprüfung und deren Aussage zur Umweltverträglichkeit verlassen können muss.

Vorschlag der Bio Suisse, wie die Schweiz mit einem sinnvollen beschleunigten Verfahren international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen könnte, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist

- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessed überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden, ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden.

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine solche Folgenabschätzung wäre für die Bio Suisse wünschenswert.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU, welche aus Sicht der Bio Suisse mit der Revision nicht angegangen werden:

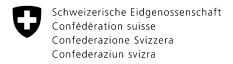
- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssen die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.

Fazit:

Die Revision verpasst es, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (biologische Pfanzenschutzmittel) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Eine eigenständige, beschleunigte Zulassung für Wirkstoffe natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren, könnte eine weitaus effektivere Lösung darstellen, um die Entwicklung und den Einsatz moderner Pflanzenschutzmittel zu fördern.

Ein separates, unabhängiges Zulassungsverfahren in der Schweiz wäre deshalb eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung und würde den Zugang zu innovativen, modernen Pflanzenschutzlösungen stärken.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Eventualantrag: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU zugelassen sind, können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt. streichen. Eventualantrag: 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

		Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.
160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.	Minderheit und Ergänzung Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.	An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten. Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).	3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die öko toxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

	T	T
		Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.
160a Abs 4 Mehrheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.	In dieser Form lehnen wir die Bestimmung ab. Es bedarf einer Ausrichtung der Schweiz auf nachhaltigen Pflanzenschutz. Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mittel verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern.	Streichen. Eventualantrag: 3 Er kann vorsehen, dass Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren in der Schweiz geprüft und zugelassen werden. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die "Allgemeinen Bemerkungen".	Streichen.

1 Auf Gesuch hin wird ein		
Pflanzenschutzmittel, das in einem an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat,		
in den Niederlanden oder in Belgien		
zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder		
Synergisten enthält, in einem vereinfachten		
Verfahren für dieselben		
Verwendungszwecke auch in der Schweiz		
zugelassen, wenn unter Einhaltung der		
gebotenen Verwendungsvorschriften auch		
allfällige von der EU abweichende		
rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum		
Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt		
werden.		
160b Abs 2 Mehrheit		
	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass	Antrag: Minderheit und Ergänzung
2 Die Verwendungsvorschriften der	Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung	
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,	gelangen, nicht übernommen werden.	2 Die Verwendungsvorschriften der
soweit dies erforderlich und ohne		Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		ohne Beurteilung der Risiken für Mensch,
möglich ist, an die in der Schweiz		Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit
angewendeten Verwendungsvorschriften		möglich ist, an die in der Schweiz
angepasst. Wenn es von der EU		angewendeten Verwendungsvorschriften
abweichende rechtliche Bestimmungen der		angepasst. Wenn es von der EU
Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.		abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine
Verwendungsvorschriften der EU, welche		Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier
in der Schweiz nicht zur Anwendung		oder Umwelt basierend auf den neusten
gelangen, werden nicht übernommen.		wissenschaftlichen Erkenntnissen.
goldingon, worden mont abemonimen.		Dabei können weitere
		Verwendungsvorschriften definiert
		werden.
160b 3 und 4 Mehrheit		
	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die	3 Der Widerruf und der Rückzug einer
3 Der Widerruf und der Rückzug einer	automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer	Zulassung eines an die Schweiz
Zulassung eines an die Schweiz	Zulassung.	angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den

angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.

Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.

Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.

Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird:

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.

160c Mehrheit

Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b

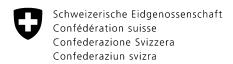
Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160*b* dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.

Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab.

Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend.

Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	3	
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses]	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit	
1 Verfahren zur Genehmigung von nach	einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der		
EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern	werden. Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz sollten	
oder Synergisten (Art. 160a), die bei	jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen	
Inkrafttreten der Änderung vom hängig	werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
sind, werden nicht weitergeführt. Die	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können.	
ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als		
genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder		
Belgien zugelassenen		
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten		
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Biovision

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Heinrichstrasse 7, 8005 Zürich

Kontaktperson : Daniel Seifert

Telefon : 044 512 58 62

E-Mail : d.seifert@biovision.ch

Datum : 24. Oktober 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zur parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv»). Die Palv hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht von Biovision über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Biovision schlägt vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessed überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- Entzug von Bewilligungen: Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

2/23

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt Biovision um Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus und eines konsequenten Monitorings der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar		
Art. 160a Abs 1 Mehrheit	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Eventualantrag: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt. In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das

Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.download.pdf/2017-id-factsheet_endokrine-disruptoren.pdf

https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz

der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

genehmigt gelten, sind die Vorschriften

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können nicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen

Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften	wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren.	
der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten		
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.	An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten. Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro	3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B CLP/GHS¹⁰)¹¹, u.a. aufgrund von Studien, die schwere Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen 12. Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl. oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt, sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfaswirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser_Report_Final_DE.pdf

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html

https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8

	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz		
von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
		Streichen.
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er	Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat	Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.	delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und	Ursprungs oder ihnen identischen
	Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und	Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
	Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen.	Pheromone (Semiochemicals),
	Eine derart offene Ausnahmeklausel ist ein gesetzestechnischer	Pflanzenextrakte (Botanicals),
	Affront und widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 4 BV).	Naturstoffe oder wirbellose
		Makroorganismen in einem separaten
	Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat	Verfahren in der Schweiz geprüft und
	behandeln	zugelassen werden. Er legt die
	In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe	Voraussetzungen dafür fest.
	darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen	
	werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. In der EU	
	sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit	
	auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien	
	der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der	
	Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.	
	Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als	
	innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz.	
	Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU	
	auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol	
	sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen	
	identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone	

https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser_Report_Final_DE.pdf

	(Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen. Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor ¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR ¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.	
	Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
160a Abs 4 Minderheit	iviityiicusstaateii.	
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als

https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss 19915 entzogen wurde. einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt Organisationen veranlasst werden. worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde. Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die 160b Abs 1 Mehrheit generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 Streichen. Zulassung von in an die Schweiz angrenund 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an: zenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder-Referenzländer landen oder in Belgien zugelassenen Eventualantrag: Pflanzenschutzmitteln In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenund agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern, schutzmittel, für das eine Zulassung in 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenaus denen Bewilligungen übernommen werden sollen: Österreich gemäss Anhang I der schutzmittel, das in einem an die Schweiz deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rates vom 21. Oktober 2009 über das Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen; Inverkehrbringen von Wirkstoffe, Safener oder Synergisten deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG enthält, in einem vereinfachten Verfahren ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen für dieselben Verwendungszwecke auch zusammenhängt; und 91/414/EWG des Rates besteht, in der Schweiz zugelassen, wenn unter verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser und in der Schweiz genehmigte Einhaltung der gebotenen Veroberflächlich abfliessen lassen; Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten wendungsvorschriften auch allfällige von weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen enthält, in einem vereinfachten Gewässer, was die Abschwemmung enorm fördert Verfahren für dieselben der EU abweichende rechtliche (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag); Bestimmungen der Schweiz zum Schutz Verwendungszwecke auch in der von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer Schweiz zugelassen, wenn unter werden. und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne Einhaltung der gebotenen relevante Pufferzonen abwechseln, was die Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Kontamination durch Abdrift erhöht; Bestimmungen der Schweiz zum Schutz Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen von Mensch. Tier und Umwelt erfüllt und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der werden. Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich

(vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare agronomische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).

https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

Prüfung auf nationaler Ebene

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EU-Zulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren¹⁷. Es werden MS mit einem schnelleren und weniger strengem Zulassungsprozess bevorzugt.

Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat¹⁸. Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.

Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Um

https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

	nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt		
erfüllt werden. 160b Abs 2 Mehrheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.	Antrag: Minderheit und Ergänzung 2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für
möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften	Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein vergleichbares Schutzniveau	Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der
angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen	Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei	Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst.
der Schweiz erfordern, erfolgt eine	sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten	Wenn es von der EU abweichende
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier	Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als	rechtliche Bestimmungen der Schweiz
oder Umwelt. Verwendungsvorschriften	Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in	erfordern, erfolgt eine Beurteilung der

der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.	der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden. Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3) ¹⁹ .	Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
	Risikominderung Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,		

https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Ver-

wendungsvorschriften definiert werden.

160b 3 und 4 Mehrheit

3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung.

Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.

Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.

3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird:

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.

160b 3 Minderheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
160d Mehrheit		

	 <u></u>
(Fassung gemäss Änderung vom 16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch nicht in Kraft:	
Art. 160b Parteistellung in Verfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.	
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.	
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)	
Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e	
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	

rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen. Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU Änderung vom [Datum des Erlasses] werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit 1 Verfahren zur Genehmigung von nach einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM der EU genehmigten Wirkstoffen, genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz bei Inkrafttreten der Änderung vom ... sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse hängig sind, werden nicht weitergeführt. einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich gelten ab Inkrafttreten auch in der neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden Schweiz als genehmigt. können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft Schweiz angrenzenden EUentsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich Belgien zugelassenen beurteilt wurden. Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

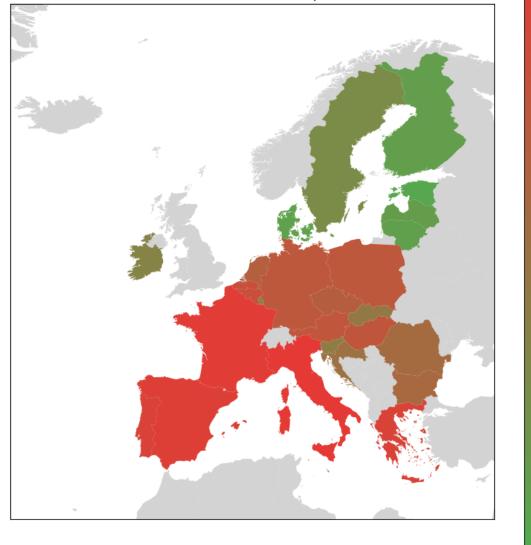


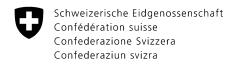
Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²⁰

Tabelle 1 Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²¹

Country	Pesticide usage in kg per ha of cropland
Austria	3.9
Belgium	6.8
France	3.6
Germany	3.9
Italy	5.6
Netherlands	10.5
Switzerland	4.8
EU average	5.6

²⁰ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

²¹ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : BirdLife Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Postfach, 8036 Zürich

Kontaktperson : Jonas Schälle

Telefon :

E-Mail : jonas.schaelle@birdlife.ch

Datum : 29.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht von BirdLife Schweiz über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Mit einer Übernahme aus den sechs Referenzländern würden in der Schweiz Produkte mit mehr als 100 mitunter hochproblematischen Wirkstoffen zugelassen werden. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Wir schlagen vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

-

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt BirdLife Schweiz zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte gesondert behandelt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die menschliche Gesundheit

Pestizide und ihre Abbauprodukte sind fast überall in der Umwelt nachweisbar und können vom Menschen aufgenommen werden, über das Essen, das Wasser und die Luft. Verschiedene gesundheitliche Risiken sind inzwischen mit der Exposition durch Pestizide nachgewiesen. So wirken sich Pestizide schädlich auf das Hormon- und Nervensystem aus, sodass inzwischen verschiedene Krebsarten mit der Pestizidexposition in Verbindung gebracht werden und Parkinson als Berufskrankheit für Bauern in Frankreich anerkannt ist. Neben den Anwendern von Pestiziden sind Föten, Kleinkinder und chronisch kranke Menschen anfälliger für Pestizide und deren kumulativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Anstatt mehr Pestizide zuzulassen bedarf es eines besseren Schutzes der menschlichen Gesundheit vor den langfristigen Auswirkungen von Pestiziden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Fische in den Schweizer Gewässern

In den letzten 20 Jahren sind die Fangzahlen aus Schweizer Flüssen und Bächen massiv zurückgegangen. Dass Pestizide den Schweizer Fischbestand gleich doppelt belasten, ist seit langer Zeit bekannt: Durch Pestizide in Gewässern wird die Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit von Fischen direkt geschädigt, und durch die Auswirkungen auf andere Wasserorganismen büssen sie ihre Nahrungsgrundlage ein. Wenn, wie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen, weitere Pestizide in der Schweiz zugelassen werden, viele davon mit toxischer Wirkung auf Wasserorganismen, setzen wir die Gesundheit unserer Bäche und der darin lebenden Fische weiter aufs Spiel. Wenn Lebensraum von Fischen beeinträchtigt wird, ist das ein Indikator, dass die menschliche Lebensgrundlage bedroht ist. Forderungen die Zulassung von Pestiziden sicherer für den Fischbestand zu machen, wie den Einbezug von Mischtoxizität sowie von Summengrenzwerten für Pestizidrückständen in Gewässern ist bis heute nicht nachgegangen worden. Bei einer Angleichung der Zulassung an ausgewählte EU Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass in den Anwendungsvorschriften besonders der Gewässerabstand den Schweizer Gegebenheiten angepasst wird und konsequent kontrolliert wird.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Bereits jetzt sind die Bestäuberinsekten die Honigund Wildbienen durch die ausgebrachten Pestizide stark gefährdet. Neben akuten Vergiftungen führen subletale Effekte wie Orientierungslosigkeit oder Brutpflegeprobleme zu weiteren Risiken. Besonders kritisch sind Cocktaileffekte, bei denen die Wechselwirkung verschiedener Substanzen die Gefahr für Insekten erheblich verstärkt. Durch die Zulassung vieler unterschiedlicher Pestizide ohne weitere Tests, steigt das Risiko stark an. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus,eines konsequenten Monitorings und die Berücksichtigung kumulativer Risiken der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.

Fehlende Transparenz bei den zugelassenen Wirkstoffen und Produkten in der EU und der Schweiz

- 1) **Wirkstoffe**: Aktuell ist es nicht möglich die Wirkstoffe in den verschiedenen EU-Ländern mit den Wirkstoffen in der Schweiz auf der Basis öffentlich zugänglicher Datenbanken zu vergleichen. Hier bedarf es Transparenz. So muss die Schweizer Datenbank des BLV mindestens um CAS-Nummern ergänzt werden, um einen Vergleich mit der EU zuzulassen.
- 2) **Produkte**: Es braucht eine Übersicht über die zugelassenen Produkte in dem Referenzland/den Referenzländern, die für die vereinfachte Zulassung gelten sollen. Momentan ist es nicht transparent welches Produkt in welchen Ländern der EU zugelassen ist und unter welchen Bedingungen. (u.a. durch verschiedene Handelsnamen bei gleicher Zusammensetzung, Intransparenz bei der Rezeptur, fehlende Datenbanken).
- Zulassungsunterlagen: In Rahmen der vorgeschlagenen vereinfachten Zulassung werden Gesuchsteller die Unterlagen aus einem ausgewählten EU-Land bei der Schweizer Zulassungsstelle einreichen, die dann darauf basierend die Zulassung für die Schweiz erteilt. Die Zulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten unterscheiden sich zum Teil deutlich, sodass es möglich ist, dass für eine Zulassung in der Schweiz einzig die Unterlagen aus dem EU-Mitgliedsstaat mit den schwächsten Zulassungsauflagen eingereicht werden. Die Schweizer Behörden müssen Zugriff auf die vollständigen Zulassungsunterlagen für ein Produkt haben.

Diese Faktoren tragen zu einer Intransparenz der Zulassungssystems bei, erschweren den zuständigen Behörden die Arbeit und gefährden die Sicherheit für Mensch und Umwelt, weil das Ausmass der Umweltwirkung nicht ersichtlich ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar		
anwendbai		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.

disruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können hicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensochen euen wissenschaftlichen Erkentnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuCH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkentnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erfeit. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriffen der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriffen gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Artikel. Minderheit und Erweiterung			
Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache G-308/22 ² . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a)	
muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
wissenschaftlichen Erkennthisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ , Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkennthisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen	
berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½ Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriffen der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriffen gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der	
EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22\frac{7}{2}. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS	
Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das	
wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/227.	
Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten	
Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von	
(während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine	
Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		(während laufender Genehmigung) erteilt.	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in	
Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und	
an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	160a Abs 2 Minderheit		
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,		
genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	•		
abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	,		
160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	, and the second		
	, and the second		
	160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den	Minderheit und Erweiterung

https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

^{8 &}lt;a href="https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² . Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und	
	Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
	Wie in den Bemerkungen zu Art.160a Abs 1 erläutert verzögern	
	sich die abschliessenden Bewertungen der WSS in der EU zum	
	Teil erheblich, auch wenn bereits ausreichende wissenschaftliche	
	Erkenntnisse vorliegen, bestimmte WSS zu nicht mehr zu genehmigen. Es ist wichtig, dass die Schweiz hier Schritte zum	
	Schutz der Menschen und Umwelt abweichend von der EU	
	ergreifen kann, wenn solche Erkenntnisse vorliegen.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	Streichen.
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er		Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.		Ursprungs oder ihnen identischen

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat behandeln

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dem sollte in der Ausgestaltung des Art 160a Abs. 4 Rechnung getragen werden. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
Pheromone (Semiochemicals),
Pflanzenextrakte (Botanicals),
Naturstoffe oder wirbellose
Makroorganismen in einem separaten
Verfahren in der Schweiz geprüft und
zugelassen werden. Er legt die
Voraussetzungen dafür fest.

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

	T	Г
160a Abs 4 Minderheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die	Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
Tools Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angren-	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
zenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder- landen oder in Belgien zugelassenen	Referenzländer	Eventualantrag:
Pflanzenschutzmitteln	In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische	1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen-
T Harizonsonatzmittom	und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	schutzmittel, für das eine Zulassung in
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen-	aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:	Österreich gemäss Anhang I der
schutzmittel, das in einem an die Schweiz	deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des
angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den	Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch	Europäischen Parlaments und des
Niederlanden oder in Belgien zugelassen		Rates vom 21. Oktober 2009 über das

ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht:

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare klimatische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).

Prüfung auf nationaler Ebene

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EU-Zulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren 17. Es werden MS mit einem schnelleren und weniger strengem Zulassungsprozess bevorzugt.

¹⁷ https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat¹⁸. Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.

Mehr problematische Pestizide anstatt moderner Pflanzenschutz

Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Im Gegenteil: mit einer Übernahme von Produktzulassungen aus den ausgewählten sechs MS würden Produkte mit mehr als 100 WSS in die Schweiz gelangen, die bisher nicht hier verwendet werden. Unter diesen mehr als 100 WSS sind auch hochproblematische WSS. Eine Auswahl ist mit den 15 Substitutionskandidaten in Tabelle 2 aufgeführt. Substitutionskandidaten wurden von der EU definiert, als WSS die aufgrund ihrer besorgniserregenden Eigenschaften in der Anwendung ersetzt werden sollten 19.

¹⁸ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

https://food.ec.europa.eu/document/download/b78b19d6-8baf-45c8-87a0-5141967415cb en?filename=pesticides ppp app-proc cfs qas.pdf

	Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.		
160b Abs 2 Mehrheit	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass	Antrag: Minderheit und Ergänzung
2 Die Verwendungsvorschriften der	Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur	Annay. Mindernet and Erganzung
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne	Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit	Annecoungen en den Schweizer Kenteut für ein	ohne Beurteilung der Risiken für
möglich ist, an die in der Schweiz	Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein	Mensch, Tier oder Umwelt sowie der
angewendeten Verwendungsvorschriften	vergleichbares Schutzniveau	Wirksamkeit möglich ist, an die in der

angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3)²⁰.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung

Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung,

Schweiz angewendeten
Verwendungsvorschriften angepasst.
Wenn es von der EU abweichende
rechtliche Bestimmungen der Schweiz
erfordern, erfolgt eine Beurteilung der
Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt
basierend auf den neusten
wissenschaftlichen Erkenntnissen.
Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

²⁰ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

	ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden	
	umzusetzen.	
	umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der		
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,		
soweit dies erforderlich und ohne		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		
möglich ist, an die in der Schweiz		
angewendeten Verwendungsvorschriften		
angepasst. Wenn es von der EU		
abweichende rechtliche Bestimmungen		
der Schweiz erfordern, erfolgt eine		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt.		
Dabei können weitere Ver-		
wendungsvorschriften definiert werden.		
160b 3 und 4 Mehrheit		
	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die	3 Der Widerruf und der Rückzug einer
3 Der Widerruf und der Rückzug einer	automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer	Zulassung eines an die Schweiz
Zulassung eines an die Schweiz	Zulassung.	angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den
angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den	Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu	Niederlanden oder in Belgien müssen
Niederlanden oder in Belgien müssen der	stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen	der Zulassungsstelle von der
Zulassungsstelle von der	wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf	Zulassungsinhaberin innerhalb von 30
Zulassungsinhaberin innerhalb von 30	im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen	Tagen gemeldet werden. Mit dem
Tagen gemeldet werden. Wird eine	Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem	Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin.
Zulassung eines EU-Mitgliedstaats	festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur	Streichen: Wird eine Zulassung eines
geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung	Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung	EU-Mitgliedstaats geändert, so ist
ein Gesuch um Anderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist	übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der	innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um
kein Gesuch eingereicht, so wird die	Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.	Änderung der Zulassung einzureichen.
Zulassung entzogen.	Softweiz ein ebenso nones Schutzhiveau wie in der EO gilt.	Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch
4 Der Bundesrat legt die Anforderungen	Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung	eingereicht, so wird die Zulassung
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche	entzogen.
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	moglich ware, so wäre in diesem Hall das ordentliche	entzogen.

	Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer	
	einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip	
	entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen	
	aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im	
	Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer	
	eingerechnet.	
160d Mehrheit		
(Fassung gemäss Änderung vom 16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch nicht in Kraft:		
Art. 160b Parteistellung in Verfahren		
betreffend Pflanzenschutzmittel		
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.		
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.		

4 Der Bundeerst lest des Verfehren fest		
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)		
Art 160e Einfuhr von		
Pflanzenschutzmitteln		
→ Keine Änderung, lediglich anstatt		
160a jetzt 160e		
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen		
Geltungsbereich des Abkommens vom 21.		
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen		
Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Gemeinschaft über den Handel mit		
landwirtschaftlichen Erzeugnissen		
rechtmässig in Verkehr gebracht worden		
sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr		
gebracht werden. Bei Gefährdung		
öffentlicher Interessen kann der Bundesrat		
Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken		
oder untersagen.		
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.		
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
<i>Art.</i> 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses]	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit	
1 Verfahren zur Genehmigung von nach	einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in	Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM	
der EU genehmigten Wirkstoffen,	genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner	
Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die	Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz	
bei Inkrafttreten der Änderung vom	sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse	
hängig sind, werden nicht weitergeführt.	einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die	
Mehrheit	Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete	
2 Verfahren zur Zulassung von in an die	Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft	
Schweiz angrenzenden EU-	entsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt	
Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder	The property of the same of the groups and an arrange of the same	

Belgien zugelassenen	der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich	
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten	beurteilt wurden.	
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

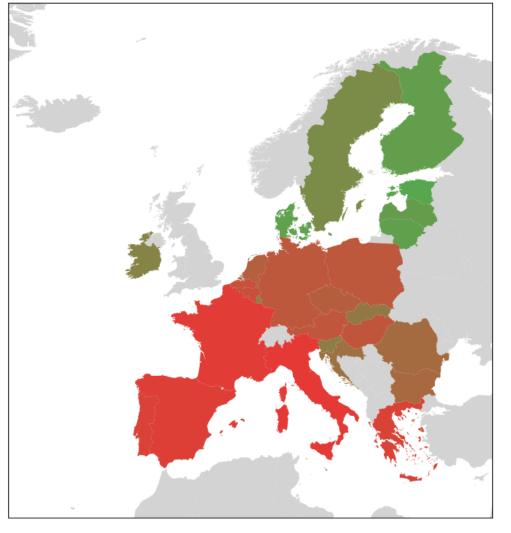


Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²¹

<u>Tabelle 1</u> Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²²

Land	Pestizidverbrauch in kg/ha Ackerfläche
Österreich	3.9
Belgien	6.8
Frankreich	3.6
Deutschland	3.9
Italien	5.6
Niederlande	10.5
Schweiz	4.8
EU Durchschnitt	5.6

²¹ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

<u>Tabelle 2</u> 15 Substitutionskandidaten die gegenwärtig in den vorgeschlagenen Referenzländern der EU erlaubt sind und in der Schweiz verboten. Insgesamt würden mehr als 100 WSS durch Produktzulassungen aus den vorgeschlagenen sechs Referenz MS in die Schweiz gelangen. Substitutionskandidaten sind eine Auswahl hoch problematischer Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften und Anwendungsfrequenz ersetzt werden sollen²³. PBT Kriterien = Persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe. ADI / ARfD / AOEL = Aufnahmedosen ohne gesundheitliches Risiko.

Eigene Darstellung basierend auf Schweizer PSM Datenbank²⁴, EU-Datenbank²⁵ sowie PubChem Datenbank²⁶.

Wirkstoff	Substitutionskandidat	Österreich	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Schweiz
Bromuconazole	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Diclofop	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Emamectin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Esfenvalerate	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Etoxazole	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Gamma-cyhalothrin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten
	reproduktionstoxisch 1A /							
Halosulfuron - methyl	1B	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Metalaxyl	nicht aktive Isomere	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
Metam (inclpotassium and -								
sodium)	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
MethoxyfeVerbotenzide	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Oxyfluorfen	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Prosulfuron	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Sulcotrione	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Tri-allate	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
8-Hydroxyquinoline incl.	reproduktionstoxisch 1A /							
oxyquinoleine	1B	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten

²³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/04 pflanzenschutzmittel/2015/2015 01 27 PI Substitutionsliste.html

²⁴ https://www.psm.admin.ch/de/wirkstoffe

²⁵ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/

Revision Landwirtschaftsgesetz



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich mache mir Sorgen um die Qualität unseres schweizer Trinkwassers.

Soweit ich erfahren habe, würden die mit der Revision des LwG vorgesehenen Aenderungen keinesfalls Besserungen bringen, sondern Verschlechterungen:

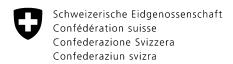
- TiPSM aus 20 EU-Ländern könnten in einem vereinfachten Verfahren übernommen werden
- Hunderte Pestizide würden neu in Schweizer Gewässer gelangen
- Der Gesundheits- und Umweltstandard in der Schweiz würde laufend nach unten gesenkt.

Ich bitte Sie daher, dafür zu sorgen, dass diese Revision abgelehnt wird.

Danke, dass Sie sich für eine respektvolle Haltung gegenüber unserer Mitwelt engagieren!

Mit freundlichen Grüssen,

Brigitte Künzle, Ayent



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Daniel Hartmann

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : 8304 Wallisellen

Kontaktperson : Daniel Hartmann

Telefon : 031 755 51 88

E-Mail : dahartmann@sesamnet.ch

Datum : 05.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und flächendeckend überwacht werden und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung schon bislang nicht sorgfältig und umfassend genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			

Eawag Überlandstrasse 133 8600 Dübendorf Schweiz Telefon +41 (0)58 765 55 11 Telefax +41 (0)58 765 50 28 www.eawag.ch Dr. Christian Stamm Stellvertretender Direktor Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag)

Telefon +41 58 765 5565 Christian.Stamm@eawag.ch



Centre Ecotox / Ökotoxzentrum Überlandstrasse 133 8600 Dübendorf Schweiz Telefon +41 (0)58 765 55 62 www.oekotoxzentrum.ch www.centreecotox.ch

Dr. Benoît Ferrari Directeur du Centre Ecotox Responsable du groupe écotoxicologie des sols et sédiments EPFL ENAC IIE-GE, Station 2, CH-1015 Lausanne

Telefon +41 (0) 21 693 7445 / +41 (0) 58 765 5373 Benoit.Ferrari@centreecotox.ch



Centre Suisse d'écotoxicologie appliquée

Per E-Mail an: psm@blv.admin.ch

Dübendorf, 5. Dezember 2024

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)

Sehr geehrter Herr Nationalrat Aeschi Sehr geehrte Mitglieder der WAK-N Sehr geehrtes Team des BLV

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441).

Das Oekotoxzentrum und die Eawag erkennen an, dass angesichts der hohen Zahl hängiger Gesuche Handlungsbedarf bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln besteht. Die vorgeschlagenen Änderungen des LwG schiessen jedoch übers Ziel hinaus und würden die Souveränität der Schweiz im Bereich Pflanzenschutz entscheidend schwächen. Wir plädieren daher dafür, auf die vorgeschlagenen neuen Artikel 160 a und 160b nicht einzutreten. Schnellere und somit für die Gesuchsteller attraktivere Zulassungsverfahren könnten ebenfalls erreicht werden, indem eine maximale Dauer für die Produktzulassung festgelegt wird, wie im Art. 160 c vorgeschlagen. Die Mittel für die Zielerreichung sollten in der Verantwortung des Bundesrates und der zuständigen Behörden liegen.

Angesichts dessen, dass die Schweiz ihre Souveränität im Bereich Pflanzenschutz weitgehend verlieren würde, fehlt in den Unterlagen eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse. Den zu erwartende Kompetenzverlust der Schweizer Behörden im Bereich Wirksamkeitsprüfung und im Bereich Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt erachten wir als problematisch, sollte die vorgeschlagene Änderung des LwG ihr Ziel verfehlen oder der technische Austausch mit der EU im Zuge einer Verschlechterung der Beziehungen zur EU weiter eingeschränkt werden.

Zudem vermissen wir auch eine Analyse des Verbesserungspotenzials, also eine Aufstellung der bestehenden Lücken im Pflanzenschutz und eine Analyse, welche Lücken mit der Vorlage geschlossen werden könnten. Ausserdem sind die klimatischen, topografischen und landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz gegenüber den Nachbarländern sowie Belgien und den Niederlanden zu verschieden, um die Zulassung aus anderen Ländern in einem vereinfachten Verfahren zu übernehmen. Nur schon die Beurteilung für den Gewässerschutz wird eine Einzelfallprüfung erfordern, sodass nicht klar wird, wie das vorgeschlagene Verfahren zu einer Verringerung des Aufwands führen kann.

Sollte das Parlament die vorgeschlagenen Änderungen des LwG annehmen, muss sichergestellt werden, dass den Schweizer Behörden alle Dokumente aus dem zonalen Zulassungsverfahren sowie alle vom Gesuchsteller neu erhobenen Daten zum Wirkstoff und zum Produkt vorliegen und bei der Prüfung der Zulassung berücksichtigt werden. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass die Schweiz keine Wirkstoffe und Produkte zulässt, bei denen bereits klar ist, dass die Zulassungskriterien in einem Bereich nicht erfüllt werden können, auch wenn diese Wirkstoffe in der EU (noch) zugelassen sind, weil die Entscheidung über die Wiederzulassung in der EU noch aussteht.

Unsere ausführlichen Argumente und Anmerkungen zur parlamentarischen Initiative finden Sie in unserer detaillierten Stellungnahme, welche wir im dafür vorgesehenen Antwortformular beifügen. Zudem senden wir Ihnen die detaillierten Vergleiche der Produktzulassungen, die das Oekotoxzentrum als Grundlage für diese Stellungnahme erstellt hat, für den **internen Gebrauch.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

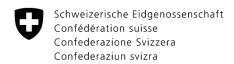
Freundliche Grüsse

Christian Stamm

Stellvertretender Direktor Eawag

Benoît Ferrari

Directeur du Centre Ecotox



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EFBS

Adresse, Ort : c/o BAFU, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern

Kontaktperson : Julia Link

Telefon : 058 463 23 12

E-Mail : julia.link@efbs.admin.ch

Datum : 28. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Vorbemerkung: die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS nimmt ausschliesslich Stellung zu Pflanzenschutzmitteln, die Organismen enthalten. Sie wird angehört zu A1-Gesuchen, zu Versuchen mit nicht-bewilligten Pflanzenschutzmitteln und zu Notfallzulassungen. Die rechtliche Grundlage für die Anhörung der EFBS ist Art. 43 Freisetzungsverordnung.

Unsere nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich daher ausschliesslich auf Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel, die Mikro- und Makroorganismen enthalten oder daraus bestehen.

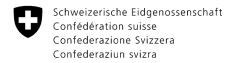
Die EFBS begrüsst grundsätzlich eine Annäherung an das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln an die EU und unterstützt die vorgeschlagene Harmonisierung mit der EU. Dies hatte sie bereits in ihrer Stellungnahme zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) festgehalten. Die EFBS hält es aber für ungünstig, dass die noch nicht abgeschlossene Revision der PSMV und die zur Umsetzung der pa.lv. Bregy 22.441 vorgeschlagenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) parallel laufen. Sie befürchtet einen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand, bis LwG und PSMV harmonisiert sind, ohne dass dadurch ein Mehrwert entsteht oder sich die Zulassungsverfahren beschleunigen.

In den Nachbarländern, Belgien und den Niederlanden zugelassene Pflanzenschutzmittel auch in der Schweiz vereinfacht zuzulassen - sofern der Schaderreger hier vorkommt – könnte u.a. den Vorteil mit sich bringen, dass schneller eine grössere Auswahl an Produkten zur Verfügung steht. Auch eine Beschleunigung des Zulassungsverfahren hält die EFBS grundsätzlich für sehr positiv. Risiken für Mensch, Tier und Umwelt sollen in der Schweiz allerdings nur noch für besonders (rechtlich) geschützte Bereiche beurteilt werden sollen, z. B. im Gewässerschutz. Spezifische und an die Gegebenheiten der Schweiz angepasste Ausnahmen hält die EFBS weiterhin für sehr wichtig.

Mit der geplanten Gesetzesrevision entfällt eine eigenständige Risikobeurteilung, was aus Sicht der EFBS insbesondere den Nachteil hat, dass entsprechendes Know-how in der Schweiz verloren geht, da die EFBS nicht davon ausgeht, dass viele Erstanträge in der Schweiz gestellt würden. Die EFBS hält es für sehr wichtig, dass die fachliche Kompetenz in der Schweiz sichergestellt bleibt und die Dossiers deshalb weiterhin auch inhaltlich angeschaut werden, um sicherzustellen, dass die Angaben vollständig und nachvollziehbar sind, insbesondere die Zulassungs- und Beurteilungsberichte der entsprechenden EU-Mitgliedstaaten.

Es stellt sich die Frage, wer in Zukunft fachlich prüft und darüber entscheidet, ob ein Pflanzenschutzmittel den Anforderungen in der Schweiz entspricht oder ob es Ausnahmen bzw. Auflagen bei der Bewilligung braucht: ist es die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel alleine, oder werden wie bisher die Beurteilungsstellen nach Art. 72 PSMV und die EFBS konsultiert? Für die EFBS ist ein besonders heikler Punkt, der mit allen am Verfahren beteiligten Stellen diskutiert werden sollte, eine vereinfachte Zulassung für Pflanzenschutzmittel mit aussereuropäischen Isolaten / Stämmen und Arten, die in der Schweiz natürlicherweise nicht vorkommen.

Besonders kritisch beurteilt die EFBS auch den Umstand, dass die Zulassung in <u>einem</u> Nachbarland für ein vereinfachtes Zulassungsverfahren in der Schweiz ausreicht, auch wenn es in den übrigen Nachbarländern, Belgien oder den Niederlanden allenfalls triftige Gründe geben könnte, ein Pflanzenschutzmittel nicht zuzulassen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160a Abs. 1	Wo werden die genehmigten Wirkstoffe, Safer und Synergisten gelistet? Ist ein direkter Verweis auf die EU Pesticides Database bzw. auf die Durchführungsverordnung 540/2011 vorgesehen? Wird es in der PSMV konkretisiert? Es wäre hilfreich, dies bereits im LwG zu konkretisierten	Ergänzender Satz (kursiv): []. Sie sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
160a Abs. 2	Die EFBS unterstützt den Minderheitsantrag. Sie hält es für wichtig, dass von der EU abweichende Vorschriften möglich sind, wenn der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt dies erfordert. Das setzt auch voraus, dass mögliche Risiken in der Schweiz geprüft werden.	
160a Abs. 3	Die EFBS begrüsst diesen Absatz ausdrücklich. Es ist wichtig, dass in der Schweiz Ausnahmen möglich sind, beispielsweise für Wirkstoffe und Produkte, die aussereuropäische Stämme und Isolate von Mikroorganismen sind oder enthalten, oder auch für RNA-basierte Produkte. Der Verständlichkeit halber wäre es sinnvoll, auch die Wirkstoffe explizit aufzuführen.	Ergänzung (kursiv) Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, <u>Wirkstoffe</u> , Safener und Synergisten, die
160a Abs. 4	Die EFBS begrüsst diesen Absatz, der es beispielsweise möglich macht, dass Makroorganismen zugelassen werden können.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

160b Abs. 1	Grundsätzlich ist die EFBS mit dieser Bestimmung einverstanden. Sie hält es aber für wichtig, dass eine Zulassung verweigert werden kann, wenn ein Produkt nicht in allen Nachbarländern, Belgien und den Niederlanden zugelassen ist und diese Länder Gründe für eine Nichtzulassung geltend machen, die auch für die Schweiz relevant wären.	Ergänzung (kursiv): [] Ist das Pflanzenschutzmittel nicht in allen an die Schweiz angrenzenden Mitgliedstaaten, in den Niederlanden und in Belgien zugelassen, prüft die Schweiz die Gründe für diese Nichtzulassung. Stehen sie im Zusammenhang mit dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt, kann die Schweiz ebenfalls auf eine Zulassung verzichten.
160b Abs. 2	Die EFBS unterstützt den Minderheitsantrag. Es ist wichtig, dass bei Bedarf weitere Verwendungsvorschriften festgelegt und/oder (neue) Schutzziele aus der EU übernommen werden können, wenn es der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt fordert.	
160b Abs. 4	Im erläuternden Bericht steht, dass das Dossier auf Vollständigkeit geprüft wird. Wer macht diese Prüfung und wird das Dossier nur formal oder auch inhaltlich geprüft? Letzteres wäre aus Sicht der EFBS wichtig. Damit das Know-how in der Schweiz erhalten bleibt, sollten die Dossiers - insbesondere auch die Wirkstoffdossiers – auch fachlich auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft werden. Die EFBS hält es auch für sehr wichtig, dass die Zulassungs- und Beurteilungsberichte des betreffenden EU-Mitgliedstaats sorgfältig geprüft werden und die involvierten Fachstellen sowie die EFBS sie sehen und dazu Stellung nehmen können. Dies besonders mit Blick darauf, ob die Risikobeurteilung des EU-Mitgliedstaates auch für die Gegebenheiten der Schweiz nachvollziehbar und angebracht ist. Die EFBS möchte auch in Zukunft insbesondere dann die biologische Sicherheit von Pflanzenschutzmitteln mit Organismen beurteilen können, wenn es sich um aussereuropäische Stämme oder um Arten handelt, die in der Schweiz nicht vorkommen. Die Anforderungen an die Prüfung der formalen und inhaltlichen Vollständigkeit der Dossiers und Gesuche sollten in der PSMV festgehalten und konkretisiert werden. Die EFBS schlägt vor, dass weiterhin alle Beurteilungsstellen nach Art. 72 PSMV sowie bei Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln mit Organismen auch die EFBS einbezogen werden sollte.	Ergänzung (kursiv): [] und dessen Inhalt fest und bestimmt die Stellen, die das Gesuch prüfen.

160c	Die EFBS begrüsst diesen Artikel, hält es aber auch für wichtig, dass bei
	allen am Verfahren beteiligten Stellen auch die entsprechenden Ressourcen
	zur Verfügung stehen, damit diese Frist von 12 Monaten realistisch ist.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Esther May

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Unterdorfstrasse 9, 8442 Hettlingen

Kontaktperson :

Telefon : 076 306 34 93

E-Mail : esther.may@gmx.ch

Datum : 11.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lit 3 (bor don otraibostimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge- nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

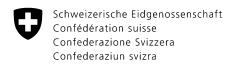
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : fenaco Genossenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fenaco

Adresse, Ort : Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Christian Streun

Telefon : 058 434 00 17

E-Mail : christian.streun@fenaco.com

: 06.12.2024 **Datum**

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

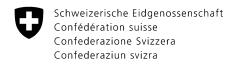
Die fenaco Genossenschaft unterstützt die vorgeschlagene Revision. Es besteht ein grosser Bedarf an neuen Wirkstoffen, um die Kulturen in der Schweiz wirksam zu schützen. Dabei ist es wichtig, dass den Schweizer Produzent*innen die gleichen Wirkstoffe zur Verfügung stehen wie den europäischen Produzenten, mit den gleichen Anforderungen und Einschränkungen bei der Anwendung. Ansonsten erleiden die Schweizer Produzent*innen einen Wettbewerbsnachteil. Dies gilt auch für die Lebensmittelindustrie und den Handel, welche einheimische, pflanzliche Produkte verarbeiten und handeln.

Die Harmonisierung mit der EU auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel muss sowohl für den Rückzug vom Markt als auch für die Zulassung gelten. Das derzeitige Verfahren schafft ein Ungleichgewicht zum Nachteil der Schweizer Produktion.

Die fenaco Genossenschaft unterstützt explizit die Stellungnahmen des Schweizer Bauernverbandes und von scienceindustries.

Freundliche Grüsse fenaco Genossenschaft

Michael Feitknecht Mitglied der Geschäftsleitung Christian Streun Leiter Politik & Wirtschaft



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Forschungsinstitut für biologischen Landbau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FiBL

Adresse, Ort : Ackerstrasse 113

Kontaktperson : Sharon Woolsey

Telefon : 062 510 53 10

E-Mail : sharon.woolsey@fibl.org

Datum : 09.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

FiBL dankt Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zur vorliegenden Parlamentarischen Initiative zu beziehen.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Pa.Iv. 22.441, dass die Schweiz die Aktivsubstanzen aus der EU, sowie eine vereinfachte Zulassung von Produkten aus den Nachbarsländern, BE und NL innerhalb von 12 Monaten übernehmen soll. Der Gesetzesentwurf führt zu einer Verringerung der zeitlichen Differenz zwischen den EU-Ländern und der Schweiz. Dies ist konsistent mit der aktuell laufenden Revision der PSMV.

Die Makroorganismen, werden in der EU im Gegensatz zur Schweiz, nicht als Pflanzenschutzmittel betrachtet. Somit können die Makroorganismen nicht von der vereinfachten Übernahme aus der EU profitieren und werden benachteiligt. Damit dem Rechnung getragen werden kann, braucht es auch für die Makroorganismen in der Schweiz eine Zulassungsfrist von 12 Monaten.

Eine Definition des Begriffs "moderner Pflanzenschutz" wäre wünschenswert. Denn die in der EU zugelassenen PSM sind im internationalen Vergleich nicht die "modernsten", da die Zulassungsdauer in der EU mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren und hohen Kosten verbunden ist. Der innovationsfeindliche Zulassungsprozess der EU bremst nachhaltige, moderne Pflanzenschutzlösungen aus. Die aktuell vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden deshalb, durch eine zügige Übernahme von bereits in den Nachbarsländern zugelassenen PSM innerhalb der angestrebten 12 Monate, lediglich zu einer kurzfristigen Beschleunigung führen, die sich bezogen auf das Schutzniveau von Mensch und Umwelt sogar negativ auswirken könnte. Auf lange Sicht besteht aber die Gefahr, dass die Schweiz, ebenso wie die EU, international in Bezug auf tatsächlich «modernen» Pflanzenschutz den Anschluss verlieren wird.

Die Zulassung von Produkten auf EU-Ebene ist mit einem langwierigen Verfahren verbunden. Pflanzenschutzmittel mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von Biocontrol-PSM zählen, durchlaufen in der EU denselben Zulassungsprozess wie synthetische Pestizide. Der bürokratische Zulassungsprozess in der EU dauert bis zu zehn Jahre (von Erstkontakt mit der Behörde bis zur Produktzulassung), was die Entwicklung innovativer Produkte im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes erschwert und verlangsamt. Dies bedeutet, dass die Harmonisierung mit der EU zwar in einigen Fällen den Marktzugang in der Schweiz beschleunigt, dass aber der grundlegende Flaschenhals weiterhin die langsame EU-Zulassung bleibt. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln und sinnvollen Alternativen mit geringen Risiken wird dadurch weder vereinfacht noch beschleunigt. Durch die komplette Anlehnung an den EU-Zulassungsprozess packt die Pa.lv. 22.441 entsprechend nicht die eigentliche Grundursache des vorliegenden Flaschenhalses an.

Der vorgeschlagene Art 160a Absatz 4 berücksichtigt die wachsende Bedeutung biologischer Pflanzenschutzmittel. Diese Produkte (Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe und wirbellose Makroorganismen) stellen eine moderne Ergänzung zu den bestehenden (chemischen) Pflanzenschutzlösungen dar. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Wirkungsweise und oft geringere Risiken für Mensch und Umwelt aus.

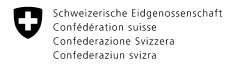
Die Möglichkeit eines separaten Verfahrens für Biocontrol-Produkte fördert nicht nur die Innovation und Verfügbarkeit von umweltfreundlichen Pflanzenschutzmitteln, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz.

Unabhängige Schweizer Regelungen könnten den Prozess beschleunigen: Ein eigenständiges Verfahren für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in der Schweiz, könnte dieses Problem umgehen.

Ein solcher von der EU unabhängiger Ansatz würde es der Schweiz ermöglichen, schneller auf Fortschritte im Bereich des modernen Pflanzenschutzes zu reagieren. Die Schweiz könnte mit einem sinnvollen beschleunigten Verfahren international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist.

Fazit:

Eine eigenständige, beschleunigte Zulassung in der Schweiz für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren, könnte eine weitaus effektivere Lösung darstellen, um die Entwicklung und den Einsatz moderner Pflanzenschutzmittel zu fördern. Die Harmonisierung mit der EU stellt zwar einen Schritt in Richtung Vereinfachung dar, adressiert jedoch nicht das Kernproblem der langsamen Zulassungsverfahren in der EU. Ein separates, unabhängiges Zulassungsverfahren wäre deshalb eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 160a	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und	Minderheit:
Abs 3	widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe , Safener und Synergisten, die
Art 160 a Abs 4	Wir begrüssen, dass basierend auf diesem Artikel die Makroorganismen trotzdem in der Schweiz zugelassen werden können, da sie in der EU nicht als Pflanzenschutzmittel "Wirkstoffe" zugelassen werden.	⁴ Er kann vorsehen, dass Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten
	Trotzdem schlagen wir vor, dass dieser Artikel spezifisch für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs und Makroorganismen angepasst wird. Begründung siehe oben im Einleitungstext.	Verfahren in der Schweiz zugelassen werden. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
Art 160b Abs 1	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien	Änderungsantrag des Wortlaut Art.160b (fett)
	zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren ().	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und eingesetzten Makroorgansimen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Da die Makroorganismen nicht als Pflanzenschutzmittel in den EU-Staaten zugelassen werden, bewirkt dieser Artikel eine Benachteiligung der Makroorganismen in der Schweiz, gegenüber den anderen Produkten. Wir beantragen, auch für die Makroorganismen eine vereinfachte Zulassung zu ermöglichen, falls diese in einem angrenzenden EU-Mitgliedsstaat, in NL oder BE eingesetzt werden.	Änderungsantrag Art 160 b Abs 1 (fett) 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung (). Makroorganismen, die in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedsstaat, in den Niederlanden oder in Belgien eingesetzt werden, können im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens in der Schweiz zugelassen werden.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Föderation der Schweizeischen Nahrungsmittel-Industrien

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fial

Adresse, Ort : Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6

Kontaktperson : Dr. Lorenz Hirt

Telefon : 031 356 21 21

E-Mail : lorenz.hirt@fial.ch

Datum : 11.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

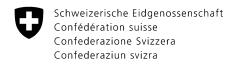
Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die fial unterstützt die vorgeschlagene Revision. Es besteht ein grundsätzlicher Bedarf an neuen Wirkstoffen, um die Kulturen in der Schweiz wirksam zu schützen. Dabei ist es aus wichtig, dass den Schweizer Produzenten die gleichen Wirkstoffe zur Verfügung stehen wie den europäischen Produzenten, mit den gleichen Anforderungen und Einschränkungen bei der Anwendung. Ansonsten erleiden die Schweizer Produzenten (und damit auch die Verarbeiter dieser Rohstoffe) einen Wettbewerbsnachteil.

Die Harmonisierung mit der EU auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel muss dabei sowohl für den Rückzug vom Markt als auch für die Zulassung gelten. Das derzeitige Verfahren schafft ein Ungleichgewicht zum Nachteil der Schweizer Produzenten, die nur einen begrenzten (und zeitlich stark versetzten) Zugang zu in Europa zugelassenen Produkten haben. Wenn das Zulassungsverfahren in der EU (oder in einigen EU-Ländern) bereits abgeschlossen ist, sollte die Schweiz die Entscheidung aus der EU einfach und schnell übernehmen.

Freundliche Grüsse

Dr. Lorenz Hirt



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Meier Franziska

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Brunnenmeisterin eidg. Fachausweis

Adresse, Ort : Bernstrasse 15, Meikirch

Kontaktperson :

Telefon : 079 754 14 15

E-Mail : meier-graber@bluewin.ch

Datum : 04.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-**Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

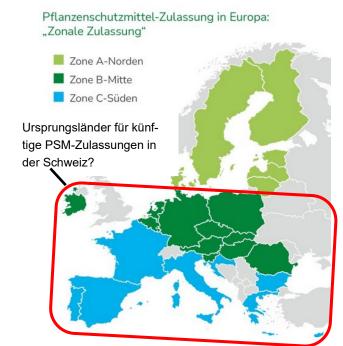
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

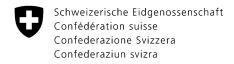
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	- a a road voigonon
	Cewillia, dei fillt delli Officiasseri solollei Melduligeli verbulideli	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

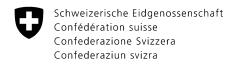
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wasserversorgung Gemeinde Rüti ZH

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH

Kontaktperson : Beat Schüpbach

Telefon : 055 251 53 53

E-Mail : b.schuepbach@gwrueti.ch

Datum : 29.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Zum Schutz unseres Trinkwassers lehnen wir den vorliegenden LwG-Revisionsvorschlag aus nachstehenden Gründen ab:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») will die **Pflanzenschutz-mittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern F, D, AT und I sowie aus Belgien und den Niederlanden in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» für die Schweiz übernehmen.** Dadurch würden die Risiken für die menschliche Gesundheit, die Gewässer und die Biodiversität drastisch erhöht. Ausserdem wären in kaum abschätzbarem Ausmass **Haftungskosten für den Staat** sowie **Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen** zu erwarten. Die unüberschaubaren Konsequenzen der EU-Zulassung sieht auch das deutsche Umweltbundesamt: Pestizidzulassungen hebeln Umweltschutz aus | Umweltbundesamt

Die Erfahrungen und Belastungen im Trinkwasserbereich (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass bereits das aktuelle Schutzniveau nicht ausreicht, um die Trinkwasserressourcen und die geforderte Trinkwasserqualität zu schützen. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden durch Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Eine Senkung des Schutzniveaus gemäss LwG-Revisionsvorschlag würde diese Ungerechtigkeit und Problematik zusätzlich verschärfen.

Hinzu kommt, dass Gewässerschutzmassnahmen meist erst nach mehreren Jahren greifen und erst umgesetzt werden können, wenn der Schaden bereits angerichtet (d.h. das Grund-/Trinkwasser belastet) ist: Für den Wirkstoff muss bspw. zuerst ein Anforderungswert im Anhang 2 der GSchV definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreitet. Mit den gemäss LwG-Revision zu erwartenden neuen PSM-Zulassungen sind enorme Folgekosten und Folgeschäden zu erwarten.

Unser Fazit: Die vorgeschlagene LwG-Revision ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden, fördert eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität, weshalb wir sie klar ablehnen.

Vorschlag: Das Ziel eines modernen Pflanzenschutzes lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und interessierten Kreisen (Umwelt, Trinkwasserversorgungen, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Ab- satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern AT, I, F und Summenformel Wirkstoff Gefahr erlaubt D zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Funktion verboten C₂₃H₁₉CIF₃NO₃ FR, AT, EU DE, IT, Gamma-Insektizid Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe cyhalothrin aquatische Toxizität. Neurotoxisch für CH Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. C₁₃H15CIN₆ Halosulfuron-Herbizid Sehr giftig für Wasserorganismen mit FR, IT, EU DE, AT, O₇S IT, CH methyl langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel. Malathion C₁₀H₁₉O₆PS₂ Insektizid Potenziell karzinogen, endokriner FR, EU, (nur DE, AT, Disruptor, reproduktionstoxisch für den Gewächshaus) IT, CH Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen. CH, DE, Flumetralin C₁₆H₁₂CIF₄N₃O₄ Herbizid Sehr giftig für Wasserlebewesen und FR. EU sehr persistent mit langer IT, AT, Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen. FR. IT. AT. EU DE, CH Pyriproxyfen C20H19NO3 Insektizid Reproduktive Toxizität in Mäusen, / Akarizid endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und

Sintofen

 $C_{16}H_{18}N_2O_4S$

Herbizid/

Fungizid

Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im

Boden.

DE, FR, EU

IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstone	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			
* Die Zulassung von Wirkstoffen au den betreffenden Wirkstoffen zulas was auch die obige Tabelle zeigt.			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Georg Odermatt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Tössertobelstrasse 15

Kontaktperson :

Telefon : 076 418 19 34

E-Mail : georgo@student.ethz.ch

Datum : 7.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

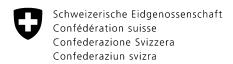
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

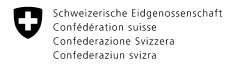
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Greenpeace Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Greenpeace

Adresse, Ort : Badenerstrasse 171, Postfach, CH-8036 Zürich

Kontaktperson : Juliette Wyss, Political Campaigner

Telefon : 076 518 79 01

E-Mail : juliette.wyss@greenpeace.org

Datum : 05.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht von Greenpeace Schweiz über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Greenpeace Schweiz schlägt vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessed überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

2/24

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt Greenpeace Schweiz zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus und eines konsequenten Monitorings der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar		
		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf. disruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

	Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a)	
	und können nicht für die Gestaltung der	
	Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier	
	muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen	
	wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der	
	Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS	
	berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das	
	EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ .	
	Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten	
	wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von	
	Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine	
	Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff	
	(während laufender Genehmigung) erteilt.	
	Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in	
	der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und	
	Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die	
	Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch	
	an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um	
	den Vollzug zu harmonisieren.	
	-	
160a Abs 2 Minderheit		
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,		
die nach Absatz 1 als in der Schweiz		
genehmigt gelten, sind die Vorschriften		
der betreffenden Durch-		
führungsverordnung der EU anwendbar.		
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder		
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat		
vorsehen, dass für sie von der EU		
abweichende Vorschriften gelten		
5		
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung
	1	

⁷ https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

^{8 &}lt;a href="https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.</p>

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere	
	Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² .	
	Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und	
	Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den	
	Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz		
von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
		Streichen.
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er	Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat	Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.	delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und	Ursprungs oder ihnen identischen
	Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und	Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
	Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen.	Pheromone (Semiochemicals),
	Eine derart offene Ausnahmeklausel ist ein gesetzestechnischer	Pflanzenextrakte (Botanicals),
	Affront und widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 4 BV).	Naturstoffe oder wirbellose
		Makroorganismen in einem separaten
	Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat	Verfahren in der Schweiz geprüft und
	behandeln	zugelassen werden. Er legt die
		Voraussetzungen dafür fest.

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

400- Ab - 4 Mindodo it	Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. 160a Abs 5 Mehrheit	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die
5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder-	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
landen oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Referenzländer In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	Eventualantrag: 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Zulassung in
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen- schutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren	 aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen: deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen; 	Österreich gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG

für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen:
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare agronomische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen.

Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).

Prüfung auf nationaler Ebene

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EUZulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine
Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu
vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren
harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was
die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt.
So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen
Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren¹⁷. Es werden
MS mit einem schnelleren und weniger strengem
Zulassungsprozess bevorzugt.
Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf
nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen

	Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem	
	Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat ¹⁸ . Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.	
	Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angren- zenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln		

^{18 &}lt;a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt">https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

160b Abs 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.

Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.

Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein vergleichbares Schutzniveau

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den

Antrag: Minderheit und Ergänzung

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

	Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3) ¹⁹ . Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen		

¹⁹ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

der Schweiz erfordern, erfolgt eine		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt.		
Dabei können weitere Ver-		
wendungsvorschriften definiert werden.		
160b 3 und 4 Mehrheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.	3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch
4 Der Bundesrat legt die Anforderungen	Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung	eingereicht, so wird die Zulassung
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche	entzogen.
	Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende	
	Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	
		Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.
		Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
160b 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer		
Zulassung eines an die Schweiz		

angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
160d Mehrheit		

(Fassung gemäss Änderung vom
16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch
nicht in Kraft:
mone in reals.
Art. 160b Parteistellung in Verfahren
betreffend Pflanzenschutzmittel
betrefiend Pflanzenschutzmitter
4 Basabuvandahanaahtinta Ongoniaatianan
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen
nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des
Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über
den Natur- und Heimatschutz können
innert 14 Tagen nach der Information über
ein Verfahren zur Zulassung eines
Pflanzenschutzmittels bei der
Zulassungsbehörde die Parteistellung
beantragen.
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist
vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Tom monorem vertamen aasgesemessem
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die
Zulassungsbehörde die Organisationen,
die Parteistellung erhalten haben, nicht
anzuhören.
4 Day Dunda and lant day Variation fact
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)
Art 160e Einfuhr von
Pflanzenschutzmitteln
→ Keine Änderung, lediglich anstatt
160a jetzt 160e
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen
Geltungsbereich des Abkommens vom 21.
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen
Gemeinschaft über den Handel mit

landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen. Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU Änderung vom [Datum des Erlasses] werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit 1 Verfahren zur Genehmigung von nach einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM der EU genehmigten Wirkstoffen, genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz bei Inkrafttreten der Änderung vom ... sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt. können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft Schweiz angrenzenden EUentsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich Belgien zugelassenen beurteilt wurden. Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so

gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

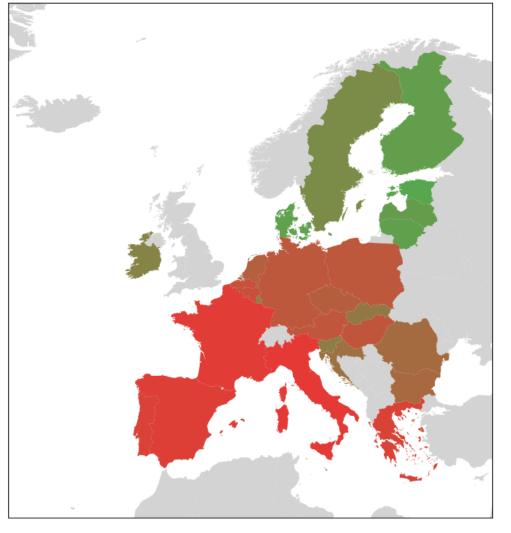


Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²⁰

Tabelle 1 Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²¹

Country	Pesticide usage in kg per ha of cropland
Austria	3.9
Belgium	6.8
France	3.6
Germany	3.9
Italy	5.6
Netherlands	10.5
Switzerland	4.8
EU average	5.6

²⁰ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

²¹ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grün Stadt Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Naturförderung und Bildung

Adresse, Ort : Beatenplatz 2

Kontaktperson : Dr. Ingitta Scapozza

Telefon : 079 549 8636

E-Mail : ingitta.scapozza@zuerich.ch

Datum : 04.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

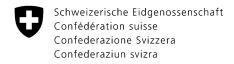
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)		
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.		
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	streichen.		

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert. Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Men-	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft. streichen.
Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160 <i>b</i> dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	schen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

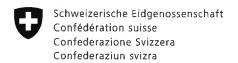
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt

: Handel Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt

Adresse, Ort

: Viaduktstrasse 8, Postfach, 4010 Basel

Kontaktperson

: Elias Welti

Telefon

: 061 228 90 37

E-Mail

: ewelti@handel-schweiz.com

Datum

: 2. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Handel Schweiz vertritt die Interessen der Schweizer Grossund Detailhandelsbetriebe. Insgesamt umfasst die Handelsbranche 700'000 Arbeitsplätze in der Schweiz.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Revision, denn sie führt zu einer Vereinfachung und Verschlankung der Prozesse, zu einer engeren Anbindung an die Regeln von wichtigen Partnerstaaten in der EU und zu einem Abbau technischer Handelshemmnisse.

Es besteht ein grundsätzlicher Bedarf an neuen Wirkstoffen, um die Kulturen in der Schweiz wirksam zu schützen. Dabei ist es aus wichtig, dass den Schweizer Produzenten die gleichen Wirkstoffe zur Verfügung stehen wie den europäischen Produzenten, mit den gleichen Anforderungen und Einschränkungen bei der Anwendung. Ansonsten erleiden die Schweizer Produzenten einen Wettbewerbsnachteil.

Die Harmonisierung mit der EU auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel muss dabei sowohl für den Rückzug vom Markt als auch für die Zulassung gelten. Das derzeitige Verfahren schafft ein Ungleichgewicht zum Nachteil der Schweizer Produzenten, die nur einen begrenzten (und zeitlich stark versetzten) Zugang zu in Europa zugelassenen Produkten haben. Wenn das Zulassungsverfahren in der EU (oder in einigen EU-Ländern) bereits abgeschlossen ist, sollte die Schweiz die Entscheidung aus der EU einfach und schnell übernehmen.

Wir lehnen sämtliche Minderheitsanträge ab, denn sie entsprechen nicht dem Sinn der Vorlage und würden stattdessen zu einer Verkomplizierung des Prozesses führen.

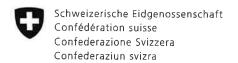
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Handel Schweize

Kaspar Engel Direktor Elias Welti

Mitglied der Geschäftsleitung



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)		
160 Abs. 6	Wir lehnen den Minderheitsantrag Bertschy ab.			
160a Abs. 2	Wir lehnen den Minderheitsantrag Badran ab.			
160a Abs. 3	Wir lehnen den Minderheitsantrag Michaud Gigon ab.			
160b Abs. 1	Wir lehnen den Minderheitsantrag Michaud Gigon ab.			
160b Abs. 2	Wir lehnen den Minderheitsantrag Michaud Gigon ab.			
160b Abs. 3	Wir lehnen den Minderheitsantrag Michaud Gigon ab.			
187e Abs. 2	Wir lehnen den Minderheitsantrag Michaud Gigon ab.			

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hans Peter Rüfenacht

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : dipl. Ing. ETH/SIA, MS WPI

Adresse, Ort : Ch. Maurice-Ravel 9, 1290 Versoix

Kontaktperson : idem

Telefon : 079 625 0538

E-Mail : hanspeter@rufenacht.ch

Datum : 24.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

		T
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
3 3		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des
		LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	roa roigonon
	Cowinia, doi mit dem ontendascri soloriei weldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hansruedi Siegrist

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Prof. Emeritus ETH

Adresse, Ort : Giessensstrasse 31, 8608 Bubikon

Kontaktperson :

Telefon : 076 316 22 76

E-Mail : siegrist@emeriti.eawag.ch

Datum : 4.11,2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

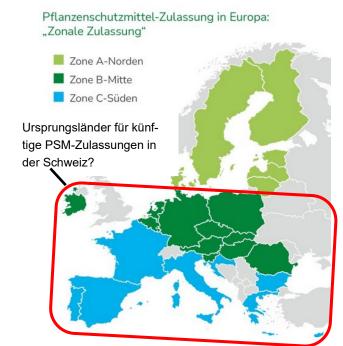
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	- a a road voigonon
	Cewillia, dei fillt delli Officiasseri solollei Melduligeli verbulideli	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	oxyfen C ₂₀ H ₁₉ NO ₃ Insektizid Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizität und Bioakkumulation.		FR, IT, AT, EU	DE, CH	
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

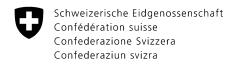
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hunziker Betatech AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HBT

Adresse, Ort : Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur

Kontaktperson : Ruedi Moser

Telefon : 052 234 50 50

E-Mail : info@hunziker-betatech.ch

Datum : 21.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenell
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : IBMA Switzerland

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Stahlermatten 6, 6146 Grossdietwil

Kontaktperson : Deborah Meier

Telefon : 062 522 40 00

E-Mail : ibma.switzerland@ibma-global.org

Datum : 2.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

IBMA Switzerland dankt Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zur vorliegenden Parlamentarischen Initiative zu beziehen.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Pa.Iv. 22.441, dass die Schweiz die Aktivsubstanzen aus der EU, sowie eine vereinfachte Zulassung von Produkten aus den Nachbarsländern, BE und NL innerhalb von 12 Monaten übernehmen soll. Der Gesetzesentwurf führt zu einer Verringerung der zeitlichen Differenz zwischen den EU-Ländern und der Schweiz. Dies ist konsistent mit der aktuell laufenden Revision der PSMV.

Die Makroorganismen, werden in der EU im Gegensatz zur Schweiz, nicht als Pflanzenschutzmittel betrachtet. Somit können die Makroorganismen nicht von der vereinfachten Übernahme aus der EU profitieren und werden benachteiligt. Damit dem Rechnung getragen werden kann, braucht es auch für die Makroorganismen in der Schweiz eine Zulassungsfrist von maximal 12 Monaten.

Eine Definition des Begriffs "moderner Pflanzenschutz" wäre wünschenswert. Denn die in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im internationalen Vergleich nicht die "modernsten", da die Zulassungsdauer in der EU mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren und hohen Kosten verbunden ist. Der innovationsfeindliche Zulassungsprozess der EU bremst nachhaltige, moderne Pflanzenschutzlösungen aus. Die Gesetzesänderungen führen lediglich zu einer kurzfristigen Beschleunigung durch eine zügige Übernahme von bereits in den Nachbarsländern zugelassenen Pflanzenschutzmittel innerhalb der angestrebten 12 Monate. Auf lange Sicht besteht die Gefahr, dass die Schweiz, ebenso wie die EU, international in Bezug auf modernen Pflanzenschutz den Anschluss verlieren wird.

Die Zulassung von Produkten auf EU-Ebene ist mit einem langwierigen Verfahren verbunden. Pflanzenschutzmittel mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von Biocontrol-Produkten zählen, durchlaufen in der EU denselben Zulassungsprozess wie chemischsynthetische Pflanzenschutzmittel. Der bürokratische Zulassungsprozess in der EU dauert bis zu zehn Jahren (von Erstkontakt mit der Behörde bis zur Produktzulassung), was die Entwicklung innovativer Produkte im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes erschwert. Dies bedeutet, dass die Harmonisierung mit der EU zwar in einigen Fällen den Marktzugang in der Schweiz beschleunigt, der grundlegende Flaschenhals jedoch weiterhin die langsame EU-Zulassung bleibt. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln und sinnvollen Alternativen mit geringen Risiken wird dadurch nicht vereinfacht oder beschleunigt.

Um die zunehmende Bedeutung von biologischen Pflanzenschutzmitteln zu reflektieren, schlagen wir vor, Art 160a Absatz 4 entsprechend anzupassen. Diese Produkte (Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe und wirbellose Makroorganismen) stellen eine moderne Ergänzung zu den bestehenden Pflanzenschutzlösungen dar. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Wirkungsweise und oft geringere Risiken für Mensch und Umwelt aus. Die Möglichkeit eines separaten Verfahrens für Biocontrol-Wirkstoffe fördert nicht nur die Innovation und Verfügbarkeit von umweltfreundlichen Pflanzenschutzmitteln, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz.

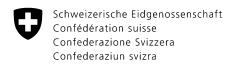
Unabhängige Schweizer Regelungen könnten den Prozess beschleunigen: Ein eigenständiges Verfahren für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in der Schweiz, könnte dieses Problem

umgehen. Ein solcher von der EU unabhängiger Ansatz würde es der Schweiz ermöglichen, schneller auf Fortschritte im Bereich des modernen Pflanzenschutzes zu reagieren. Die Schweiz könnte mit einem **sinnvollen beschleunigten Verfahren** international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist.

Fazit:

Eine eigenständige, beschleunigte Zulassung für Wirkstoffe natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren, könnte eine weitaus effektivere Lösung darstellen, um die Entwicklung und den Einsatz moderner Pflanzenschutzmittel zu fördern. Die Harmonisierung mit der EU stellt zwar einen Schritt in Richtung Vereinfachung dar, adressiert jedoch nicht das Kernproblem der langsamen Zulassungsverfahren in der EU.

Ein separates, unabhängiges Zulassungsverfahren in der Schweiz wäre deshalb eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung und würde den Zugang zu innovativen, modernen Pflanzenschutzlösungen stärken.

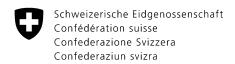


2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 160 a	Wir begrüssen, dass basierend auf diesem Artikel die Makroorganismen	⁴ Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe natürlichen
Abs 4	trotzdem in der Schweiz zugelassen werden können, da sie in der EU nicht	Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie
	als Pflanzenschutzmittel "Wirkstoffe" zugelassen werden.	Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder
		wirbellose Makroorganismen, in einem separaten
	Trotzdem schlagen wir vor, dass dieser Artikel spezifisch für	Verfahren in der Schweiz zugelassen werden. Er legt die
	Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs und Makroorganismen angepasst wird. Begründung siehe oben im Einleitungstext.	Voraussetzungen dafür fest.
Art 160b Abs 1	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien	Änderungsantrag des Wortlaut Art.160b (fett)
	zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-
	Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren ().	Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und eingesetzten
	Da die Makroorganismen nicht als Pflanzenschutzmittel in den EU-Staaten	Makroorgansimen.
	zugelassen werden, bewirkt dieser Artikel eine Benachteiligung der	
	Makroorganismen in der Schweiz, gegenüber den anderen Produkten.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Wir beantragen, auch für die Makroorganismen eine vereinfachte Zulassung zu ermöglichen, falls diese in einem angrenzenden EU-Mitgliedsstaat, in NL oder BE eingesetzt werden.	Änderungsantrag Art 160 b Abs 1 (fett) 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung (). Makroorganismen, die in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedsstaat, in den Niederlanden oder in Belgien eingesetzt werden, können im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens in der Schweiz zugelassen werden.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft Bio

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG BIO

Adresse, Ort : c/o Food Lex AG, Effingerstrasse 6A, 3011 Bern

Kontaktperson : Karola Krell Zbinden

Telefon : +41 31 352 1188

E-Mail : info@igbio.ch

Datum : 09.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Wir unterstützen die Ermöglichung eines modernen, nämlich verstärkt biologischen Pflanzenschutzes in der Schweiz.

Die geplanten Gesetzesänderungen der parlamentarischen Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» führen lediglich zu einer kurzfristigen Beschleunigung durch eine zügige Übernahme von bereits in den Nachbarländern zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln und sinnvollen Alternativen mit geringen Risiken wird dadurch hingegen nicht vereinfacht oder beschleunigt. Auf lange Sicht besteht so weiterhin die Gefahr, dass die Schweiz, ebenso wie die EU, international in Bezug auf modernen Pflanzenschutz den Anschluss verlieren wird.

Insbesondere die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von biologischen PSM zählen, muss beschleunigt werden. Diese Produkte durchlaufen heute in der EU denselben langwierigen Zulassungsprozess wie chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.

Daher unterstützt die IG BIO folgendes:

- Grundsätzlich befürwortet die IG BIO eine durch die Schweiz eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren und lehnt eine automatische Übernahme von Genehmigungen der EU ab. Insbesondere ein separates, unabhängiges Zulassungsverfahren in der Schweiz für Wirkstoffe natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe wäre eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung und würde den Zugang zu innovativen, modernen Pflanzenschutzlösungen stärken.
- Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen Pflanzenschutzmitteln eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mitteln verbessert wird. Diese Produkte (Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe und wirbellose Makroorganismen) stellen eine moderne Ergänzung zu den bestehenden Pflanzenschutzlösungen dar. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Wirkungsweise und oft geringere Risiken für Mensch und Umwelt aus. Die Möglichkeit eines separaten und beschleunigten Verfahrens für biologischen Pflanzenschutz fördert nicht nur die Innovation und Verfügbarkeit von umweltfreundlichen Pflanzenschutzmitteln, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz (siehe Änderungsvorschlag Art. 160a Abs. 4 LWG).
- Gemäss der Vorlage sollen durch die vereinfachte und schnellere Zulassung «gewisse Pflanzenschutzmittel, darunter auch solche mit geringem Risiko, voraussichtlich rascher zur Verfügung stehen», was eine «positive Auswirkung auf die landwirtschaftliche Produktion» habe. Dies scheint uns eine einseitige Sichtweise zu sein und insbesondere für die konventionelle Landwirtschaft zu gelten. Für die biologische Landwirtschaft und insbesondere für die nachfolgenden Stufen der Verarbeitung biologischer Lebensmittel trifft das nicht zu. Mehr Pestizide bedeuten zwingend ein höheres Kontaminationsrisiko biologischer Lebensmittel. Aufgrund der im Bio-Recht geltenden Beweislastumkehr wird das in Fällen zu einer Degradierung biologischer Produkte zu konventionellen Lebensmitteln führen. Aus

- verschiedenen Gründen ist das aber häufig nicht möglich, so dass betroffene Produkte erfahrungsgemäss im Tierfutter enden. Dies würde den Bestrebungen zuwiderlaufen, Food Waste zu minimieren.
- Die Pa.IV. Bregy 22.441 steht in einem gewissen Widerspruch zur Pa.Iv. 19.475, welche die Reduktion des Einsatzes von Pestiziden beabsichtigte. Eine quasi-automatische Zulassung, wie in der Vorlage vorgesehen, würde aus unserer Sicht den Bestrebungen zuwiderlaufen, erstens grundsätzlich weniger Pestizide einzusetzen und zweitens betreffend die zugelassenen Pestizide ein hohes Schutzniveau zu garantieren.

Für die IG BIO ist entscheidend, dass die Produktion von nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln auch mittel- und langfristig gesichert ist. Die Produzentinnen und Produzenten, die Lebensmittelunternehmen und die Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich auf die Zulassungsverfahren und die daraus resultierende Sicherheit der Pflanzenschutzmittel sowie auf eine langfristig gedachte, nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion verlassen können. Den biologischen Pflanzenschutzmitteln muss daher eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen.

Eine eigenständige, beschleunigte Zulassung für Wirkstoffe natürlichen Ursprungs oder ihnen identischer Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren, würde aus unserer Sicht diesen Weg effizienter fördern.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Eventuell sollte wie in Art. 160b auch für Wirkstoffe, Safener und Synergisten ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorgesehen werden. In jedem Fall muss vermieden werden, dass Bewilligungen für Wirkstoffe, Synergisten und Safener aus der EU übernommen werden, deren wissenschaftliche Prüfung und rechtliche Bewertungen veraltet sind. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher ab Inkrafttreten der neuen Regelungen in der Schweiz gelten.	(Textvorschlag) Streichen. Eventualantrag 1: 1 Auf Gesuch hin werden Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in einem an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen sind, in einem vereinfachten Verfahren auch in der Schweiz zugelassen, wenn auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden. Eventualantrag 2:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

		1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.
160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es unerlässlich, dass strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordert.	Minderheitsantrag und Ergänzung Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
160a Abs 3 Mehrheit 3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.	An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
160a Abs 4 Mehrheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der	Es bedarf einer Ausrichtung der Schweiz auf nachhaltigen Pflanzenschutz. Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden.	Abändern: 4 Er kann vorsehen, dass WirkstoffeProdukte natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe,

Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mitteln verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern.	wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
	Streichen. Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen
Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	Antrag: Minderheit und Ergänzung 2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch,
	Makroorganismen und weiteren biologischen Mitteln verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern. Wir unterstützen den Antrag der Minderheit

angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der		möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU
Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.		abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine
Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.		Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
160c Mehrheit		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Eine gewissenhafte Prüfung der Zulassung ist erforderlich. Die Festlegung einer Verfahrensdauer ist dafür nicht förderlich und gefährdet die Gesundheit der Menschen und die Umwelt.	Streichen.

Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz



Postfach 3001 Bern info@igdetailhandel.ch +41 (0) 31 313 33 35 www.ig-detailhandel.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates WAK-N z.H. Herrn Thomas Aeschi, Präsident 3003 Bern Per E-Mail an: psm@blv.admin.ch

Bern, 09.12.2024

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441): Stellungnahme der IG Detailhandel

Sehr geehrter Herr Aeschi, sehr geehrte Mitglieder der WAK-N

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der IG Detailhandel und ihrer Mitgliedsunternehmen besteht ein grundsätzlicher Bedarf, die Kulturen in der Schweiz wirksam zu schützen. Die Produktion von nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln in der Schweiz muss gesichert werden. Tatsächlich stehen der Schweizer Landwirtschaft aber in den letzten Jahren immer weniger Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Gleichzeitig steigen die Herausforderungen, da die Schweizer Landwirte zunehmend mit extremen Wetter-Ereignissen, neuartigen Schädlingen und auch mit Resistenzen konfrontiert sind.

Die Produzentinnen und Produzenten müssen sich auf die Zulassungsverfahren und die daraus resultierende Sicherheit für Mensch und Umwelt in der Anwendung der Pflanzenschutzmittel verlassen können. Gleichzeitig muss sich die Schweizer Landwirtschaft weiterhin als Vorreiterin in Sachen nachhaltiger Produktion profilieren können.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die IG Detailhandel das Bestreben, das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel stärker auf dasjenige der EU und ihrer Mitgliedstaaten auszurichten. Aus unserer Sicht ist es auch sinnvoll, dass den Schweizer Produzenten grundsätzlich die gleichen Wirkstoffe zur Verfügung stehen wie ihren europäischen Berufskollegen, mit den gleichen Anforderungen und Einschränkungen bei der Anwendung. Ansonsten laufen die Schweizer Produzenten (und damit auch die Verarbeiter dieser Rohstoffe) Gefahr, im Wettbewerb benachteiligt zu werden.

Unabhängig von der gewählten Regelung ist sicherzustellen, dass bei den Zulassungsbehörden in der Schweiz – die es weiterhin braucht - genügend Ressourcen vorhanden sind. Zudem muss den alternativen Pflanzenschutzmitteln eine erhöhte Priorität



eingeräumt werden. So sollte zum Beispiel der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mittel verbessert werden.

Insgesamt empfiehlt die IG Detailhandel einen gesamtheitlichen Ansatz im Pflanzenschutz: Dieser sollte nicht nur die Zulassung moderner Pflanzenschutzmittel umfassen, sondern auch optimierte Anbaumethoden, den Einsatz moderner Technologien (präzisere Ausbringung der Pflanzenschutzmittel etc.) sowie die Sortenprüfung inklusive der praktikablen Zulassung resistenter Sorten aus den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren. Auch hier ist eine Angleichung an die EU wichtig.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse

Maja Freiermuth

Leiterin Geschäftsstelle IG Detailhandel

Jürg Maurer

Leiter Arbeitsgruppe Land- und Ernährungswirtschaft der IG Detailhandel,

Leiter Wirtschaftspolitik Migros



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : André Rey, Interessengemeinschaft wilde Biene

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG WILDE BIENE

Adresse, Ort : Langstrasse 62, 8004 Zürich

Kontaktperson : André Rey

Telefon : 0763913998

E-Mail : ar@andre-rey.ch

Datum : 28.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

wird hintertrieben. **Eventualantrag:** Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU **Eventualantrag:** darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens ba-1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurdie nach den Artikeln 13 Absatz 4 und den. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattge-1107/20094 in der EU für die Verwenfunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und dung in Pflanzenschutzmitteln ab In-Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den krafttreten dieser Bestimmung geletzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa nehmigt werden, gelten auch in der mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren Schweiz als genehmigt. oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten. Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen. Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründe-Minderheitsantrag berücksichtigen 160a Abs. 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, ten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern

Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 4 und 5 Mehrheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Pro-	an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Ge-	streichen.
dukte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Vo- raussetzungen dafür fest.	sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird	Eventualantrag: 4 Er kann vorsehen, dass Makroorganismen, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen
160a Abs. 4 Minderheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.	Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makroorganismen zu beschränken. Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext.	dafür fest. Für Makroorganismen, die in der EU explizit abgelehnt wurden, kann in der Schweiz keine Genehmigung erteilt werden.
160a Abs. 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde oder die in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.
160b Abs. 1 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2	streichen

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in

Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für
Mensch, Tier oder Umwelt überprüft
und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch,
Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der
EU, welche in der Schweiz nicht zur
Anwendung gelangen, werden nicht
übernommen

D. L. Thiirman and Market Market Landson		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des
		LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Sofern die Tat nicht nach einer ande-
	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das Sys-	ren Bestimmung mit höherer Strafe
	tem funktioniert.	bedroht ist, wird die Verletzung der
		Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit

		Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses]	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen

1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160*a*), die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.

Mehrheit

2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.

Anhang Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Wirkstoff Summenformel Funktion Gefahr erlaubt verboten Insektizid Gamma-C23H19CIF3NO3 Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe FR, AT, EU DE, IT, cyhalothrin aquatische Toxizität. Neurotoxisch für CH Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation. C₁₃H15CIN₆ Halosulfuron-Herbizid Sehr giftig für Wasserorganismen mit FR, IT, EU DE, AT, methyl O₇S langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für IT. CH Malathion C10H19O6PS2 Insektizid Potenziell karzinogen, endokriner FR, EU, (nur DE, AT, Disruptor, reproduktionstoxisch für den Gewächshaus) IT. CH Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen. Flumetralin $C_{16}H_{12}CIF_4N_3O_4$ Herbizid Sehr giftig für Wasserlebewesen und FR. EU CH, DE, sehr persistent mit langer IT, AT, Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen. Pyriproxyfen C20H19NO3 Insektizid Reproduktive Toxizität in Mäusen, FR, IT, AT, EU DE, CH / Akarizid endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation. Sintofen C₁₆H₁₈N₂O₄S Herbizid / Potenziell karzinogen, aquatische DE, FR, EU IT, AT, CH Toxizität, sehr hohe Persistenz im Fungizid

Boden.

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C₅H₁₅CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

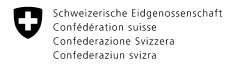
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : IG Zukunft Pflanzenschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG ZPS

Adresse, Ort : Sternenmatt 15, 6423 Seewen

Kontaktperson : Christian Schönbächler

Telefon : 079 781 44 30

E-Mail : info@zukunft-pflanzenschutz.ch

Datum : 9.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Herr Aeschi Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Zukunft Pflanzenschutz erlaubt sich, als spezialisierte Organisation im Bereich von Pflanzenschutz, an der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) teilzunehmen. Wir bedauern, dass wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden und bitten um Aufnahme in ihren Verteiler bei allen Vorlagen mit Bezug zu Pflanzenschutz.

Die Interessengemeinschaft (IG) Zukunft Pflanzenschutz vereint verschiedene Landwirtschaftsverbände. Ihr Ziel ist es, neue Anliegen rund um das Thema Pflanzenschutz aufzunehmen und umsetzbare Lösungen zu entwickeln. Diese sollen dazu beitragen, das Risiko von Pflanzenschutzmitteln für Mensch und Umwelt weiter zu reduzieren. Gleichzeitig setzt sie sich dafür ein, den Schutz der Kulturen so zu sichern, dass die landwirtschaftliche Produktion gesichert bleibt.

Der Schutz der Kulturen ist entscheidend, um eine stabile und qualitativ hochwertige Versorgung sicherzustellen. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der Ernährungssicherheit, wie es von den Vereinten Nationen definiert wird, nämlich allen Menschen zu jeder Zeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu ausreichender, sicherer und nahrhafter Nahrung zu gewährleisten. Angesichts der wachsenden Herausforderungen wird es jedoch zunehmend schwieriger, diese Sicherheit langfristig aufrechtzuerhalten. So kam der Bundesrat am 8. Mai 2024 zum Schluss, dass der Pflanzenschutz «aufgrund des Rückzugs verschiedener Wirkstoffe zu einer immer grösseren Herausforderung wird». Diese Aussage deckt sich mit den Erfahrungen unserer Mitgliederverbände Schweizer Obstverband, Verband Schweizer Gemüseproduzenten sowie swisspatat. Die pflanzliche Produktion steht in der Schweiz vor riesigen Herausforderungen, die nicht bewältigbar sind, sollte der Schutz der Kulturen nicht die gleich hohe Bedeutung erhalten wie der Schutz von Mensch und Umwelt.

Aus diesen Gründen begrüsst die IG Zukunft Pflanzenschutz, dass das Parlament den Handlungsbedarf erkannt und die Situation verbessern möchte und den Zulassungsprozess der Schweiz mit jenem der EU weiter harmonisieren will. Die IG ZPS begrüsst explizit:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Die angestrebte Harmonisierung kann indes nicht erreicht werden, wenn bei Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln weiterhin an einem eigenen Zulassungsverfahren festgehalten wird. Wir lehnen daher ab:

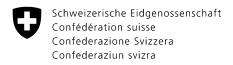
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen können.

Da wir von einer direkten Übernahme von Zulassungsentscheiden ausgehen, sieht die IG ZPS keine Notwendigkeit für die Parteistellung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, welche in der EU bereits zugelassen sind. Wird die Parteistellung beibehalten, muss klar definiert werden, wie der Aufwand durch die beschwerdeberechtigte Organisation zu tragen ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Christian Schönbächler

Geschäftsführer IG Zukunft Pflanzenschutz



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten	
Art. 160a Abs. 1	der EU wird begrüsst.	
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen	Minderheit:
		² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Der Absatz ist zu streichen. Bei Wirkstoffen, bei denen ein in der Schweiz	³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener
Art. 160a Abs. 3	erhöhtes Risiko vorliegt, können Anwendungsauflagen verfügt werden.	und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der
		Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von
		Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4	Um der spezifischen Pflanzenschutzsituation in der Schweiz gerecht zu	⁴ Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Syner-
	werden, ist es essenziell, dass neben Wirkstoffen auch Produkte zugelas-	gisten, die
	sen werden können, die in der EU noch nicht zugelassen sind. Einerseits	
	umfasst die Definition von Wirkstoffen in der EU kein Makroorganismen,	
	welche für die biologische Bekämpfung von Schädlingen unabdingbar sind.	
	Andrerseits würde die Flexibilität fehlen, um mit spezifischen Situationen	
	umzugehen oder um Innovationen voranzutreiben.	

Art. 160a Abs. 5	Der Absatz ist zu streichen. Das Gewässerschutzgesetz gilt unabhängig des Landwirtschaftsgesetzes.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Syner- gisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b, Abs. 1	Die Möglichkeit Zulassungsentscheide von EU-Mitgliedstaaten über ein vereinfachtes Verfahren in der Schweiz zu übernehmen, wird begrüsst. Damit eine Vereinfachung ermöglicht und der Schutz der Kulturen verbessert werden kann, ist allerdings sicherzustellen, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich, analog zu Wirkstoffen, anerkannt werden und keine neuen Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Die Auswahl der Länder wird explizit begrüsst. Mehrheit folgen	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.
		⁺ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b, Abs. 2	Mehrheit folgen Die Übernahme der Zulassung von EU-Mitgliedstaaten darf nicht durch Ausnahmeregelungen unterminiert werden.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Um- welt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtli- che Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b, Abs. 3	Mehrheit folgen	Minderheit: 3 an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle

Art. 160 c	Die IG ZPS begrüsst die vorgeschlagene Frist von 12 Monaten für die Bearbeitung der Zulassungsanträgen. Die Frist allein wird den Zulassungsstau allerdings nicht lösen, es sind weitere Fristen und Vereinfachungen des Prozesses auf Stufe Verordnung nötig. Insbesondere soll es auch für die Bearbeitung von Parteistellungsverfahren spezifische Fristen geben.	
------------	--	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Industrielle Werke Basel

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IWB

Adresse, Ort : Margarethenstrasse 40

Kontaktperson : Th. Meier

Telefon : 061 275 52 69

E-Mail : thomas.meier@iwb.ch

Datum : 29.11.24

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Zum Schutz unseres Trinkwassers lehnen wir den vorliegenden LwG-Revisionsvorschlag aus nachstehenden Gründen ab:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») will die Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern F, D, AT und I sowie aus Belgien und den Niederlanden in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» für die Schweiz übernehmen. Dadurch würden die Risiken für die menschliche Gesundheit, die Gewässer und die Biodiversität drastisch erhöht. Ausserdem wären in kaum abschätzbarem Ausmass Haftungskosten für den Staat sowie Ersatz- und Sanierungskosten für nachhaltig beeinflusste Grundwasserschutzgebiete und aufwändige Trinkwasseraufbereitungsanlagen zu erwarten. Analoge Erfahrungen wurden diesbezüglich in Deutschland bereits gemacht. Pestizidzulassungen hebeln Umweltschutz aus | Umweltbundesamt

Die Erfahrungen und Belastungen im Trinkwasserbereich (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass bereits das aktuelle Schutzniveau nicht ausreicht, um die Trinkwasserressourcen und die geforderte Trinkwasserqualität zu schützen. Zudem zeigen sich negative Beeinflussungen des Grundwassers meist erst nach Jahren in denen neue Pfanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden durch Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Eine Senkung des Schutzniveaus gemäss LwG-Revisionsvorschlag würde diese Ungerechtigkeit und Problematik zusätzlich verschärfen.

Hinzu kommt, dass Gewässerschutzmassnahmen meist erst nach mehreren Jahren greifen und erst umgesetzt werden können, wenn der Schaden bereits angerichtet (d.h. das Grund-/Trinkwasser belastet) ist: Für den Wirkstoff muss bspw. zuerst ein Anforderungswert im Anhang 2 der GSchV definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreitet. Mit den gemäss LwG-Revision zu erwartenden neuen PSM-Zulassungen sind enorme Folgekosten und Folgeschäden zu erwarten.

Unser Fazit: Die vorgeschlagene LwG-Revision ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden, fördert eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität, weshalb wir sie klar ablehnen.

Vorschlag: Das Ziel eines modernen Pflanzenschutzes lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und interessierten Kreisen (Umwelt, Trinkwasserversorgungen, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		-
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe- nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern AT, I, F und Summenformel Wirkstoff Gefahr erlaubt D zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Funktion verboten C₂₃H₁₉CIF₃NO₃ FR, AT, EU DE, IT, Gamma-Insektizid Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe cyhalothrin aquatische Toxizität. Neurotoxisch für CH Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. C₁₃H15CIN₆ Halosulfuron-Herbizid Sehr giftig für Wasserorganismen mit FR, IT, EU DE, AT, O₇S IT, CH methyl langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel. Malathion C₁₀H₁₉O₆PS₂ Insektizid Potenziell karzinogen, endokriner FR, EU, (nur DE, AT, Disruptor, reproduktionstoxisch für den Gewächshaus) IT, CH Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen. CH, DE, Flumetralin C₁₆H₁₂CIF₄N₃O₄ Herbizid Sehr giftig für Wasserlebewesen und FR. EU sehr persistent mit langer IT, AT, Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen. FR. IT. AT. EU DE, CH Pyriproxyfen C20H19NO3 Insektizid Reproduktive Toxizität in Mäusen, / Akarizid endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und

Sintofen

 $C_{16}H_{18}N_2O_4S$

Herbizid/

Fungizid

Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im

Boden.

DE, FR, EU

IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstone	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН	
Tri-allate	C₀H₁₀CINOS Herbizid Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.		FR, IT, EU	DE, AT, CH		
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH	
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH	

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : JardinSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : JS

Adresse, Ort : Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau

Kontaktperson : Thomas Pfyffer, Leiter Kommunikation & Politik

Telefon : 044 388 53 50

E-Mail : t.pfyffer@jardinsuisse.ch

Datum : 6. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Herr Aeschi Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband JardinSuisse (JS) ist der Unternehmerverband der Schweizer Garten- und Landschaftsbauer, der Zierpflanzenproduzierenden, der Baumschulen/Staudengärtnereien sowie des gärtnerischen Detailhandels. Er zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» Stellung beziehen zu dürfen.

Die Bewilligungssituation für unsere Mitglieder im produzierenden Gartenbau ist aktuell sehr unbefriedigend. Zahlreiche Mittel wurden im Laufe der letzten Jahre zurückgezogen. Neuzulassungen gab es kaum, weshalb der Anbau mit vielen Indikationslücken zu kämpfen hat. Dies gilt insbesondere für den noch kleineren Markt der Nischen und Sonderkulturen wie die des produzierenden Gartenbaus.

Vor diesem Hintergrund begrüsst JardinSuisse, dass das Parlament die schwierige Situation erkannt hat und verbessern möchte (s. Ausgangslage im Bericht). Wie im erläuternden Bericht festgestellt, war der Vorentwurf der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung, welcher im Frühjahr 2024 in Vernehmlassung war, ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht ausreichend, um die Zulassungssituation massgeblich zu verbessern. JardinSuisse begrüsst deshalb, dass das Parlament die Harmonisierung des PSM-Zulassungsprozesses in der Schweiz mit dem der EU weiter vorantreiben will.

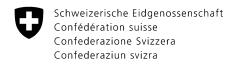
Die automatische und zeitgleiche Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten; die Absicht der Vereinfachung der Zulassungsverfahren und die Einführung einer Frist für die Bearbeitung der Anträge werden sehr begrüsst. Eine Frist macht die Zulassungsverfahren berechenbarer, was angesichts des seit Jahren anhaltenden Zulassungsstaus dringend nötig ist. Weiter begrüsst JardinSuisse ausdrücklich den Einbezug der Niederlande und Belgien als zusätzliche Referenzländer neben den EU-Nachbarländern. Die beiden Länder sind mitunter im Bereich des produzierenden Gartenbaus führend.

Hingegen bedauert JardinSuisse, dass bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin an einem eigenen Zulassungsverfahren festgehalten wird. Die direkte Übernahme der Zulassungsentscheide der entsprechenden EU-Mitgliedstaaten würde die prekäre Zulassungssituation in der Schweiz verbessern. Stattdessen muss befürchtet werden, dass die gewünschten Vereinfachungen und die Annäherung an das EU-Zulassungsverfahren durch die vorgesehenen Ausnahmen und den unzureichenden Abbau der Hürden zunichte gemacht werden.

Von einer direkten Übernahme ausgehend, sieht JardinSuisse zudem keine Notwendigkeit für die Parteistellung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, welche in der EU bereits zugelassen sind. Wird die Parteistellung bei diesen Verfahren beibehalten, muss klar definiert werden, wie der Aufwand durch die beschwerdeberechtigte Organisation zu tragen ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz zu verbessern. Um den Schutz der Kulturen in der Schweiz nachhaltig sicherzustellen, braucht es allerdings weitere Massnahmen. So fehlt weiterhin eine gesamtheitliche Strategie, um mit den wachsenden Herausforderungen im Bereich Pflanzenschutz, wie die Zunahme invasiver Arten, zunehmende Resistenzen bei Schädlingen, Wetterextreme und gleichzeitig hohe Ansprüche auf Konsumseite umzugehen.

Wir danken für die Berücksichtigung der Anliegen von JardinSuisse.

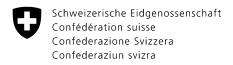


2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Die Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten der EU wird begrüsst.	
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen Allfällige Anwendungsvorschriften müssten für das jeweilige Produkt gemacht werden und nicht auf Stufe Wirkstoffe, Safener und Synergisten.	Minderheit: ² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier eder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
Art. 160a Abs. 3	Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit Anwendungsvorschriften für die jeweiligen Produkte zu definieren.	³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen Um der spezifischen Pflanzenschutzsituation in der Schweiz gerecht zu werden, ist es essenziell, dass neben Wirkstoffen auch Produkte zugelas- sen werden können, die in der EU noch nicht zugelassen sind. Einerseits umfasst die Definition von Wirkstoffen in der EU, anders als in der Schweiz, keine Makroorganismen, welche für die biologische Bekämpfung von Schädlingen unabdingbar sind. Andrerseits würde die Flexibilität fehlen, um mit spezifischen Situationen umzugehen oder um Innovationen voranzutrei- ben.	Minderheit: ⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die

Art. 160a Abs. 5	Der Absatz ist zu streichen. Das Gewässerschutzgesetz gilt unabhängig vom Landwirtschaftsgesetz.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Syner- gisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b, Abs. 1	Die Möglichkeit Zulassungsentscheide von EU-Mitgliedstaaten über ein vereinfachtes Verfahren in der Schweiz zu übernehmen, wird begrüsst. Allerdings entspricht der Vorschlag noch immer nicht den Änderungen, die nötig sind, um den Schutz der Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Die Zulassungen in den entsprechenden EU-Mitgliedstaaten sollen anerkannt werden, analog zur Anerkennung der Zulassungen von Wirkstoffen. Ansonsten kann keine wirkliche Vereinfachung erwartet werden. JardinSuisse begrüsst die von der Mehrheit vorgeschlagenen Referenzländer ausdrücklich. Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist für den produzierenden Gartenbau in der Schweiz sowie weitere Nischenkulturen essenziell. Die Kulturen, welche in diesen beiden Ländern vorwiegend angebaut werden, sind sehr ähnlich wie hierzulande. Zudem sind sie im Bereich der Gewächshäuser führend, weshalb Pflanzenschutzfirmen vor allem in diesen Ländern Innovationen vorantreiben und die Zulassung von modernen Pflanzenschutzmitteln zuerst dort beantragen. Damit die Schweizer Produzierenden ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten können, ist es wichtig, dass unter vergleichbaren Voraussetzungen produziert werden kann. Die Auswahl der Länder wird damit begründet, dass sichergestellt werden muss, dass die entsprechenden Pflanzenschutzmittel für ähnliche Bedingungen im produzierenden Gartenbau wie in der Schweiz beurteilt wurden. Diese Bedingungen können sich allerdings sowohl in der Schweiz wie auch in den EU-Mitgliedstaaten ändern. Um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Auswahl der Referenzländer angemessen bleibt, sollte diese auf Verordnungsstufe geregelt werden. Mehrheit folgen	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt-werden. Minderheit: 1-Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b, Abs. 2	Mehrheit folgen Die Abweichung der rechtlichen Bestimmungen ist zu unklar formuliert, das unterminiert die Absicht keine eigene Beurteilung durchführen zu müssen.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Um- welt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften

		angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b, Abs. 3	Mehrheit folgen	Minderheit: 3 an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160 c	JardinSuisse begrüsst die vorgeschlagene Frist von 12 Monaten für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen. Die Frist allein wird den Zulassungsstau allerdings nicht lösen, es sind weitere Fristen und Vereinfachungen des Prozesses auf Stufe Verordnung nötig. Insbesondere soll es auch für die Bearbeitung von Parteistellungsverfahren spezifische Fristen geben.	
Art. 187 e, Abs. 2	Mehrheit folgen	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Jürg Meyer

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Riffighalde 9 6020 Emmebrücke

Kontaktperson : Jürg Meyer

Telefon : 079 358 76 12

E-Mail : juergmeyer@outlook.com

Datum : 8. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mehr Pflanzenschutzmittel als in jedem EU-Land - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind.

Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen. Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden

Ob dies im Sinne der p.a.lv. ist, kann ich mir nicht vorstellen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)	
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.	
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.	

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

16Na	Λhe	2	Mah	rhait

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe- nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) Wirkstoff Gefahr erlaubt der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Summenformel Funktion verboten $C_{23}H_{19}CIF_3NO_3$ FR, AT, EU Gamma-Insektizid Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe DE, IT, cyhalothrin aquatische Toxizität. Neurotoxisch für CH Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. C₁₃H15CIN₆ Halosulfuron-Herbizid Sehr giftig für Wasserorganismen mit FR, IT, EU DE, AT, O₇S IT, CH methyl langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel. Malathion C₁₀H₁₉O₆PS₂ Insektizid Potenziell karzinogen, endokriner FR, EU, (nur DE, AT, Disruptor, reproduktionstoxisch für den Gewächshaus) IT, CH Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen. Flumetralin C₁₆H₁₂CIF₄N₃O₄ Herbizid Sehr giftig für Wasserlebewesen und FR. EU CH, DE, sehr persistent mit langer IT, AT, Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen. FR. IT. AT. EU DE, CH Pyriproxyfen C20H19NO3 Insektizid Reproduktive Toxizität in Mäusen, / Akarizid endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und

Sintofen

 $C_{16}H_{18}N_2O_4S$

Herbizid/

Fungizid

Potenziell karzinogen, aquatische

Toxizität, sehr hohe Persistenz im

Boden.

DE, FR, EU

IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstone	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			
* Die Zulassung von Wirkstoffen au den betreffenden Wirkstoffen zulas was auch die obige Tabelle zeigt.			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Karl Heuberger

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Gabris 36, 9515 Hosenruck

Kontaktperson :

Telefon : 079 221 67 01

E-Mail : heubergerkarl@bluemail.ch

Datum : 19. Nov. 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

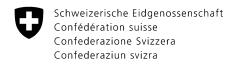
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Momm Katrin

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Tössertobelstrasse 15, 8400 Winterthur

Kontaktperson : Momm Katrin

Telefon : 076 508 18 66

E-Mail : katrin.momm@icloud.com

Datum : 11.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang** nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

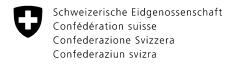
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	- a a road voigonon
	Cewillia, dei fillt delli Officiasseri solollei Melduligeli verbulideli	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

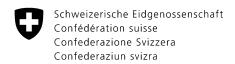
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleinbauern-Vereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKMB

Adresse, Ort : Nordring 4, 3001 Bern

Kontaktperson : Patricia Mariani

Telefon : 031 312 64 00

E-Mail : p.mariani@kleinbauern.ch

Datum : 06.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Zur parlamentarischen Initiative:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Eine Definition des Begriffs "moderner Pflanzenschutz" wäre wünschenswert. Denn die in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im internationalen Vergleich nicht die "modernsten", da die Zulassung in der EU mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren und hohen Kosten verbunden ist. Der innovationsfeindliche Zulassungsprozess der EU bremst nachhaltige, moderne Pflanzenschutzlösungen aus. Die Gesetzesänderungen führen lediglich zu einer kurzfristigen Beschleunigung durch eine zügige Übernahme von bereits in den Nachbarländern zugelassenen Pflanzenschutzmittel innerhalb der angestrebten 12 Monate. Auf lange Sicht besteht die Gefahr, dass die Schweiz, ebenso wie die EU, international in Bezug auf modernen Pflanzenschutz den Anschluss verlieren wird.

Die Zulassung von Produkten auf EU-Ebene ist mit einem langwierigen Verfahren verbunden. Pflanzenschutzmittel mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von biologischen PSM zählen, durchlaufen in der EU denselben Zulassungsprozess wie chemischsynthetische Pflanzenschutzmittel. Der bürokratische Zulassungsprozess in der EU dauert bis zu zehn Jahre (vom Erstkontakt mit der Behörde bis zur Produktzulassung), was die Entwicklung innovativer Produkte im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes erschwert. Dies bedeutet, dass die Harmonisierung mit der EU zwar in einigen Fällen den Marktzugang in der Schweiz beschleunigt, der grundlegende Flaschenhals jedoch weiterhin die langsame EU-Zulassung bleibt. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln und sinnvollen Alternativen mit geringen Risiken wird dadurch nicht vereinfacht oder beschleunigt.

Zentrale Anliegen der Kleinbauern-Vereinigung:

Für die Kleinbauern-Vereinigung entscheidend ist, dass die Produktion von nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln auch mittel- bis langfristig gesichert ist. Die Produzentinnen und Produzenten müssen sich auf die Zulassungsverfahren und die daraus resultierende Sicherheit der Pflanzenschutzmittel verlassen können. Weiter ist den nachhaltigeren, biologischen PSM eine erhöhte Aufmerksamkeit einzuräumen. Dies ermöglicht es der Schweizer Landwirtschaft, weiterhin als Vorreiterin in Sachen nachhaltiger Produktion zu agieren. In diesem Zusammenhang werden folgende Punkte unterstützt:

- Als zentrales Problem für die verzögerten Zulassungsverfahren bei den PSM werden die fehlenden Ressourcen beim BLV identifiziert. Die Kleinbauern-Vereinigung wünscht sich eine **Aufstockung der Ressourcen beim BLV**. Denn selbst bei einer Übernahme von Regelungen aus der EU würde dieses Nadelöhr weiterhin bestehen.

- Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mitteln verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern. Um die zunehmende Bedeutung von biologischen Pflanzenschutzmitteln zu reflektieren, schlagen wir vor, Art 160a Absatz 4 entsprechend anzupassen. Diese Produkte (Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe und wirbellose Makroorganismen) stellen eine moderne Ergänzung zu den bestehenden Pflanzenschutzlösungen dar. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Wirkungsweise und oft geringere Risiken für Mensch und Umwelt aus. Die Möglichkeit eines separaten Verfahrens für biologischen Pflanzenschutz fördert nicht nur die Innovation und Verfügbarkeit von umweltfreundlichen Pflanzenschutzmitteln, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz.
- Grundsätzlich befürwortet die Kleinbauern-Vereinigung eine eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren durch die Schweizer Behörden. Unabhängige Schweizer Regelungen könnten den Prozess beschleunigen: Ein eigenständiges Verfahren für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder mit ihnen identischen Stoffen, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in der Schweiz, könnte dieses Problem umgehen. Ein solcher von der EU unabhängiger Ansatz würde es der Schweiz ermöglichen, schneller auf Fortschritte im Bereich des modernen Pflanzenschutzes zu reagieren. Die Schweiz könnte mit einem sinnvollen beschleunigten Verfahren international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist.

Kann diese eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren auch mit erhöhten Ressourcen beim BLV nicht sichergestellt werden, betrachten wir die Situation folgendermassen:

- Bei einer Übernahme der Zulassungen aus der EU begrüssen wir den Vorschlag, dass nur jene Mittel übernommen werden, welche ab dem Inkrafttreten der Bestimmung in der EU zugelassen oder neu überprüft wurden. Diese Massnahme stellt die Prüfung der PSM auf Basis der neuesten Erkenntnisse sicher. Dies ist insofern wünschenswert, weil sich die Landwirtschaft auf die Zulassungsprüfung und deren Aussage zur Umweltverträglichkeit verlassen können muss
- Keine Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU, deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden, ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden.
- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine solche Folgenabschätzung wäre für die Kleinbauern-Vereinigung wünschenswert.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU, welche aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung mit der Revision nicht angegangen werden:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssen die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Übertragung der Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.

Fazit:

Die Revision verpasst es, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (biologische Pflanzenschutzmittel) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Eine eigenständige, beschleunigte Zulassung für Wirkstoffe natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren, könnte eine weitaus effektivere Lösung darstellen, um die Entwicklung und den Einsatz moderner Pflanzenschutzmittel zu fördern.

Ein separates, unabhängiges Zulassungsverfahren in der Schweiz wäre deshalb eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung und würde den Zugang zu innovativen, modernen Pflanzenschutzlösungen stärken.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Eventualantrag: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Wirkstoffen, Safener und Synergisten, die in der EU zugelassen sind, können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden, wenn unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt. streichen. Eventualantrag: 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78

		Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.
160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.	Minderheit und Ergänzung Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.	An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten. Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).	3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

	T	T
		Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.
160a Abs 4 Mehrheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.	In dieser Form lehnen wir die Bestimmung ab. Es bedarf einer Ausrichtung der Schweiz auf nachhaltigen Pflanzenschutz. Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mitteln verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern.	Streichen. Eventualantrag: 3 Er kann vorsehen, dass Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren in der Schweiz geprüft und zugelassen werden. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 agrar entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die "Allgemeinen Bemerkungen".	Streichen.

1 Auf Gesuch hin wird ein		
Pflanzenschutzmittel, das in einem an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat,		
in den Niederlanden oder in Belgien		
zugelassen ist und in der Schweiz		
genehmigte Wirkstoffe, Safener oder		
Synergisten enthält, in einem vereinfachten		
Verfahren für dieselben		
Verwendungszwecke auch in der Schweiz		
zugelassen, wenn unter Einhaltung der		
gebotenen Verwendungsvorschriften auch		
allfällige von der EU abweichende		
rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum		
Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt		
werden.		
160b Abs 2 Mehrheit		
	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass	Antrag: Minderheit und Ergänzung
2 Die Verwendungsvorschriften der	Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung	
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,	gelangen, nicht übernommen werden.	2 Die Verwendungsvorschriften der
soweit dies erforderlich und ohne	NO. 1 10 1 NO. 1 1 1 NO. 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		ohne Beurteilung der Risiken für Mensch,
möglich ist, an die in der Schweiz		Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit
angewendeten Verwendungsvorschriften		möglich ist, an die in der Schweiz
angepasst. Wenn es von der EU		angewendeten Verwendungsvorschriften
abweichende rechtliche Bestimmungen der		angepasst. Wenn es von der EU
Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung		abweichende rechtliche Bestimmungen
der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.		der Schweiz erfordern, erfolgt eine
Verwendungsvorschriften der EU, welche		Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier
in der Schweiz nicht zur Anwendung		oder Umwelt basierend auf den neusten
gelangen, werden nicht übernommen.		wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere
		Verwendungsvorschriften definiert
		werden.
		weiden.
160b 3 und 4 Mehrheit		
	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die	3 Der Widerruf und der Rückzug einer
3 Der Widerruf und der Rückzug einer	automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer	Zulassung eines an die Schweiz
Zulassung eines an die Schweiz	Zulassung.	angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den

angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.

Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitrahmen ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.

Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt. Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird:

4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.

160c Mehrheit

Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b

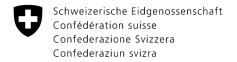
Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160*b* dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.

Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab.

Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres und schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend.

Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	3	
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses]	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit	
1 Verfahren zur Genehmigung von nach	einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der		
EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern	werden. Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz sollten	
oder Synergisten (Art. 160a), die bei	jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen	
Inkrafttreten der Änderung vom hängig	werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
sind, werden nicht weitergeführt. Die	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können.	
ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als		
genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder		
Belgien zugelassenen		
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten		
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		



Beschluss des Vorstand LDK vom 25.11.2024

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LDK

Adresse, Ort : 3001 Bern, Speichergasse 6, Haus der Kantone

Kontaktperson : Roger Bisig

Telefon : 031 320 11 52

E-Mail : office@ldk-cdca.ch

Datum : 25.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Pflanzenschutzmittel können Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bergen. Deshalb wird der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Gesellschaft kontrovers beurteilt. Insbesondere die Belastung von Grund- und Oberflächengewässer, sowie die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen führten zur Ausarbeitung eines Aktionsplan Pflanzenschutzmittel zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Im Zwischenbericht zum Aktionsplan vom 8. Mai 2024 stellt der Bund aufgrund der ergriffenen Massnahmen eine deutliche Verringerung der Risiken fest. Insbesondere der Rückzug von vielen Wirkstoffen trägt zur Reduktion bei. Punkteintragsquellen werden laufend eliminiert und die ÖLN Anforderungen wurden verschärft. Gemäss Zwischenbericht des Bundes zum Aktionsplan werden aber drei spezifische Ziele nur teilweise erreicht. Erstens beim Einsatz von persistenten Wirkstoffen, insbesondere von Kupfer, zweitens bei der Belastung von Grundwasser mit Grenzwertüberschreitungen und drittens beim wirksamen Schutz der Kulturen vor Schadorganismen. Die landwirtschaftliche Produktion sei mit wachsenden Pflanzenschutzproblemen konfrontiert. Vielen Wirkstoffen sei die Genehmigung entzogen worden und neue invasive Schadorganismen etablierten sich in der Schweiz. Es brauche neue Lösungen, damit die landwirtschaftlichen Kulturen und somit die Produktion von Lebensmittel sowie gleichzeitig auch die Umwelt geschützt werden können.

Fehlende Interventionsmöglichkeiten führen letztlich zur Aufgabe der Produktionsbereitschaft, weil die Risiken des Anbaus nicht mehr getragen werden können. Dies insbesondere bei Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen z.B. Gemüse, Obst, Raps oder Kartoffeln und damit im Hinblick auf die Ernährungssicherheit und die Klimawirkungen eigentlich gefördert werden sollten. Die Problematik der zunehmend Anzahl Indikationen, wofür keine adäquaten Pflanzenschutzmittel mehr zur Verfügung stehen, wird von der Praxis immer öfter an die LDK herangetragen.

Die Politik der vergangenen Jahre fokussierte auf die negativen Wirkungen der Pflanzenschutzmittel. Dabei rückte der wirksame Schutz der Kulturpflanzen in den Hintergrund. Es ist eine «Neujustierung» in der Interessenabwägung erforderlich.

Antrag:

In der Interessenabwägung ist dem Schutz der Kulturpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln wieder ein höherer Stellenwert einzuräumen. Aus Sicht der Ernährungssicherung und einer klimagerechten Ernährung sind die zunehmend fehlenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln eine reale Gefahr für die Anbaubereitschaft gerade der für die direkte menschliche Ernährung bestimmten Kulturen.

Die LDK teilt die in den Erläuterungen geschilderte Ausgangslage vollumfänglich. Die Problematik wurde von der WAK-N erkannt, weshalb sie der parlamentarischen Initiative Bregy zugestimmt hat. Aufgrund der Bedeutung hat das Parlament die Federführung im Gesetzgebungsprozess übernommen. Problematisch ist das konsequente Verbot von Wirkstoffen in der Schweiz (Streichung aus Anhang 1 der PSMV), nach einem Bewilligungsentzug in der EU. Beim Zulassungsverfahren handelt die Schweiz hingegen autonom. Aufgrund der Komplexität der Zulassungsprüfung und der offensichtlich fehlenden Ressourcen, schafft es die schweizerische Zulassungsstelle nicht, eingereichte Anträge auf Zulassung eines Wirkstoffes oder eines Pflanzenschutzmittels innert nützlicher Frist abschliessend zu bearbeiten. Gemäss Erläuterungen zur Vorlage bestehen Pendenz von 600 bis 700 hängigen Gesuchen. Einzelne

Wirkstoffe sind bereits mehr als 7 Jahre (!) in der Endlosschleife der Anmeldung. Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren eingesetzt werden dürfen, könnten die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide und von Kuper wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Zwetschgen, Birnen, Zwiebeln, Rosenkohl und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird in der Praxis nicht verstanden und die Zweifel wachsen, ob denn die Schweiz noch in der Lage ist eigenständige Zulassungsverfahren durchzuführen oder ob die vollkommen ungenügende Ressourcenausstattung der Zulassungsstelle ideologisch gewollt ist.

Die Schwierigkeiten und der Aufwand sowie die Kosten bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, in Verbindung mit dem kleinen Markt Schweiz, führt analog zur Situation bei den Medikamenten zudem dazu, dass Firmen immer weniger bereit sind, Zulassungsgesuche für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel einzureichen. Sie schätzen die wirtschaftlichen Perspektiveren als zu gering ein.

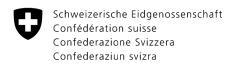
Antrag: Das Zulassungsverfahren für neue Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel ist in jedem Fall zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zulassungsentscheide der Zulassungsbehörden im EU-Raum sind automatisch zu übernehmen.

Es stellt sich die Frage, wie die Zulassung vereinfacht und beschleunigt werden kann. Wie sich bereits in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zeigte, ist der Umstand herausfordernd, dass die Schweiz als Nicht EU-Land nicht Teil des Beurteilungssystems der EU ist. Die Schweiz hat demnach keine Einsicht in die die Daten und Beurteilungen der EU-Staaten. Alle Daten müssen von den Gesuchstellenden separat eingereicht und durch die Schweizer Behörden erneut beurteilt werden.

Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ist in der EU (analog in der Schweiz) eines der strengsten auf der ganzen Welt. Bedeutende Entwickler von Pflanzenschutzmittel überlegen sich aus diesem Grund gründlich, ob sie in der EU einen neuen Wirkstoff oder ein Pflanzenschutzmittel überhaupt anmelden sollen oder nicht. Dies gilt umso mehr für den Kleinstmarkt Schweiz, der noch weniger wirtschaftliche Perspektiven bietet. Nicht zuletzt wegen fehlenden Pflanzenschutzmitteln demonstrierte die Bauernschaft in der EU.

Aufgrund der strengen EU Zulassung geht die LDK von einem geringen Risiko für Mensch, Tier und Umwelt aus, wenn die Zulassungen der Nachbarländer inkl. Niederlande und Belgien im vereinfachten Verfahren übernehmen werden. Das strenge Zulassungsverfahren der EU in Frage zu stellen und eine Schweizer Zulassung, inklusive eigener Wirkungsversuche zu erarbeiten, ist eine Doppelspurigkeit die enorm viel Zeit und finanzielle Ressourcen verschlingt, bei einem minimen Mehrwert bezüglich Schutzansprüchen. Das nun vorgeschlagene Zulassungsverfahren entlastet die schweizerischen Zulassungsbehörden weitgehend von ihrer Verantwortung, bzw. weist diese klar dem Gesetzgeber zu.

Antrag: Aufgrund der obigen Ausführungen unterstützt die LDK den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vollumfänglich. Die sich in Revision befindende Pflanzenschutzverordnung ist entsprechend anzupassen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Änderung bei Zulassung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüsst	
Art. 160a Abs. 2	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Auf Niveau Wirkstoffe, Safener und Synergisten soll dem strengen Zulassungsverfahren der EU vertraut werden und die Zulassungen 1:1 übernommen werden. Dies im Sinne von Rechtssicherheit und administrativer Vereinfachung.
Art. 160a Abs. 3	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Mit dieser Regelung auf Stufe Produkt statt Wirkstoff kann die Schweiz weiterhin ihre eigenen Regelungen zum Schutz der Gewässer und für die Einschränkungen bei der nichtberuflichen Verwendung von PSM durchsetzen. Zudem hat die Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen des ÖLN (DZV) zusätzliche ökologische Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Einschränkungen) einzuführen.
Art. 160a Abs.	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert wird.
Art. 160a Abs. 5	Änderung wird begrüsst	Wir erachten den expliziten Verweis auf das GSchG als richtig. Wenn dieses in Gefahr ist, sollen Wirkstoffen,

		Safenern und Synergisten die Zulassung entzogen werden können.	
Art. 160b	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	
Art. 160b Abs.	Antrag Minderheit folgen	Wir erachten es als richtig, wenn die Schweiz weitere Verwendungsvorschriften definieren kann.	
Art. 160b Abs.	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Inwiefern die 30-tägige Meldefrist umgesetzt werden kann, können wir nicht beurteilen.	
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist wird ausdrücklich begrüsst.	Weil die Frist ab Einreichung des vollständigen Gesuchs zu Laufen beginnt, erachten wir 12 Monate als ausreichend. Eigene Wirkungsversuche in der Schweiz sind ja nicht mehr erforderlich.	
Art. 187e	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Landtechnik Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : (ehemals SVLT/ASETA)

Adresse, Ort : Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken

Kontaktperson : Roman Engeler

Telefon : +41 79 207 84 29

E-Mail : roman.engeler@agrartechnik.ch

Datum : 26. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Verband Landtechnik Schweiz ist die Dachorganisation von 23 Sektionen/Fachverbänden und zählt rund 18'000 Mitglieder. Der Verband vertritt die Interessen der Schweizer Landwirte und Lohnunternehmer in allen Fragen der Landtechnik. In Sachen Pflanzenschutz ist der Verband vom Bund beauftragt, die periodischen Prüfungen der Pflanzenschutzgeräte zu organisieren und zu koordinieren. Deshalb nimmt Landtechnik Schweiz im Rahmen von Vernehmlassungen auch Stellung zu allen Vorlagen rund um den Pflanzenschutz.

Wir bedanken und für die Möglichkeit, zur Umsetzung der pa. Iv. 22.441 Stellung nehmen zu können.

Landtechnik Schweiz stellt mit Sorge fest, dass ein ausreichender Schutz von Kulturen nicht mehr gewährleistet ist, weil

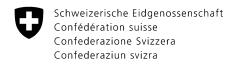
- viele Pflanzenschutzmittel (PSM) ihre Bewilligung verloren haben, ohne dass alternative Produkte verfügbar sind,
- ein Stau bei den Gesuchen festzustellen ist und
- weil Notzulassungen nicht im gewünschten Tempo erteilt werden.

Selbst der Bundesrat stellt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024 fest, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht werde, sich sogar verschlechtert habe.

Den verfassungsmässigen Versorgungsauftrag mit Lebensmitteln kann die Landwirtschaft nur ungenügend, teilweise gar nicht mehr erfüllen.

Landtechnik Schweiz begrüsst deshalb die Vorlage. Sie ist eine wirksame Massnahme. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Zusammen mit den periodisch auf ihre Funktionsfähigkeit und Applikationsgenauigkeit geprüften Ausbringgeräten bleiben moderne und wirksame Pflanzenschutzmittel auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit die Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Art. 160a Abs.1	Die Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten		
	wird begrüsst.		
Art. 160a Abs.2	Der Mehrheit folgen	Minderheit ablehnen:	
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da hier	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier	
	nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat	
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende	
		Vorschriften gelten.	
Art. 160a Abs.3	Dieser Absatz ist zu streichen. Bei Wirkstoffen, bei denen ein in der Schweiz	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener	
	erhöhtes Risiko besteht, können Anwendungsauflagen erlassen werden.	und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der	
		Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von	
		Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.	
Art. 160a Abs.4	Der Mehrheit folgen	Minderheit ablehnen	
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und	
	wird.	Synergisten, die	
Art. 160a Abs.5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und	
	Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf	
		Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom	
		24. Januar 19915 entzogen wurde.	

Art. 160b Abs.1

Der Mehrheit folgen:

Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.

Die Auswahl der Länder wird damit begründet, dass sichergestellt werden muss, dass die entsprechenden Pflanzenschutzmittel für ähnliche landwirtschaftliche Bedingungen wie in der Schweiz beurteilt wurden. Die landwirtschaftlichen Bedingungen können sich allerdings sowohl in der Schweiz wie auch in den EU-Mitgliedstaaten ändern. Um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Auswahl der Referenzländer angemessen bleibt, sollte diese auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Vorschlag:

Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in

einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU

abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

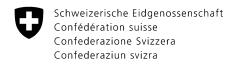
Minderheit ablehnen:

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

¹-Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,

Art. 160b Abs.2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit ablehnen:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
Art. 160b Abs.3	Ärt. 160b Abs.3 Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar. 3 Der Widerruf und der Randie Schweiz angrenz Niederlanden oder in Ber Zulassungsstelle von der von 30 90 Tagen geme Zulassung eines EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar. 3 Der Widerruf und der Randie Schweiz angrenz Niederlanden oder in Ber Zulassung eines EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	
	Mehrheit folgen	Minderheit ablehnen:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle

Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b	
	Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert	
	Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich	höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen	
	begrüsst.	Gesuchs.	
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit ablehnen:	
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten	
	Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Weiherholzstrasse 61, 8320 Fehraltorf

Kontaktperson : Martin Moos

Telefon : 044 955 18 38

E-Mail : hmmoos@bluewin.ch

Datum : 29.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

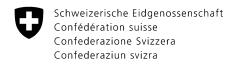
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dr. iur. et dipl. chem. Hans Maurer

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : c/o Maurer & Stäger AG

Adresse, Ort : Fraumünsterstrasse 17, Zürich

Kontaktperson : siehe oben

Telefon : 043 344 72 55

E-Mail : h.maurer@mst-law.ch

Datum : 10.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Vorbemerkung: fehlende RFA

Auch zu dieser Vorlage wurde, wie bereits bei der Vorlage zur Totalrevision der PSMV, die vorgeschriebene Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) nicht durchgeführt. Ziffer 1.3 Absatz 1 der RFA-Richtlinien vom 6. Dezember 2019 verlangt klar, dass die «Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft» ermittelt werden. «Die RFA leistet einen Beitrag zu guten und faktenbasierten Entscheidgrundlagen und damit zu einer guten Rechtsetzung» (Ziff. 1.3 Abs. 3). Wird sie nicht gemacht, ist keine gute Rechtsetzung möglich. Das wäre hier der Fall, wenn die LwG-Revision so durchgeht. Es ist für den Unterzeichneten unverständlich, wie in der gleichen Sache bereits wiederholt das vorgeschriebene Procedere ignoriert wird, zumal das Fehlen einer RFA bereits vielfach in der Vernehmlassung zur Totalrevision der PSMV gerügt wurde.

Allgemeine Bemerkungen

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre

wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. **Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen**.

- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben** werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. **Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.**
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute. Dies wird noch gefördert durch die Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate (heute 3 6 Jahre). Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt, dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten, die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter «Science Industries» angestossen haben.
- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.

- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine Analyse der aktuellen Situation stattfand. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «modernen» PSM denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw. äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.
- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

^{3 &}lt;a href="https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/">https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

		T
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
3 3		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des
		LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	roa roigonon
	Commis, der mit dem Ontendassen soloner Meldangen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Wirkstoffe (aus Liste links) mit bet Wirkstoffe (aus Liste links) mit bet Wirkstoff Summenformel Funktion Gammacyhalothrin C13H15CIN6 O7S Herbizid Malathion C18H15O4PS2 Insektizid

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR.EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich⁵	EU6*
wirkstone	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

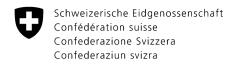
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Michael Brandenberger

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Alemannenweg 3, 8800 Thalwil

Kontaktperson :

Telefon : 043 388 51 11

E-Mail : michael.brandenberger@blattgold.ch

Datum : 7.11.24

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.

Pflanzenschutzmittel-Zulassung in Europa:



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die Einzelzulassungen der Nach-

barländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben** werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. **Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.**

- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute. Dies wird noch gefördert durch die Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate (heute 3 6 Jahre). Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt, dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten, die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und einige hundert Pestizidhändler. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter «Science Industries» angestossen haben.
- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin), so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengun-

gen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.

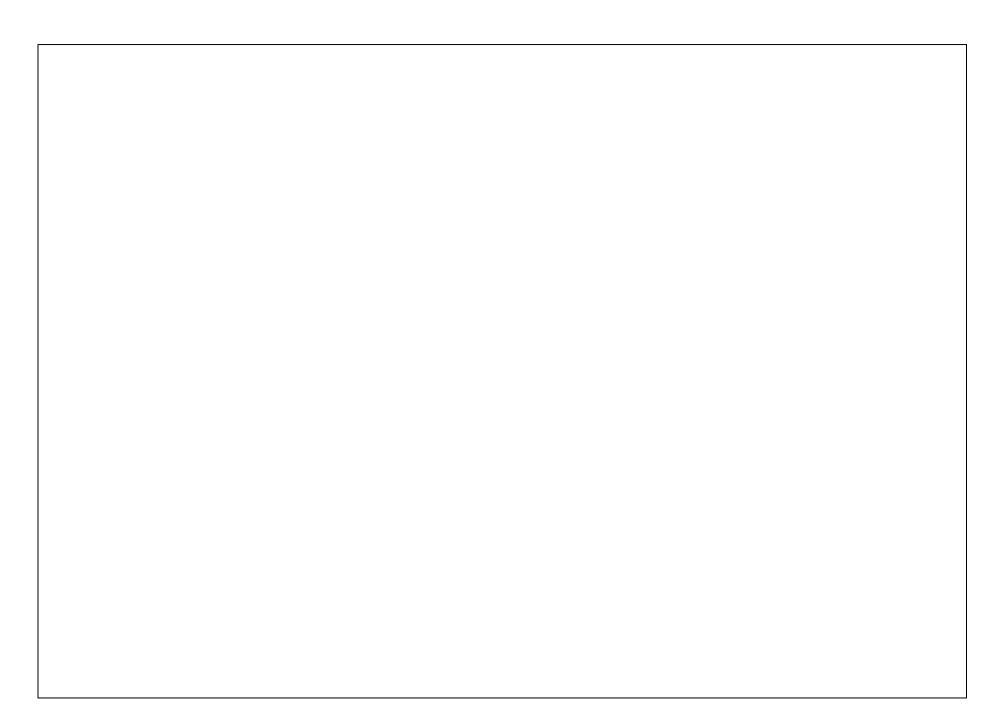
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine Analyse der aktuellen Situation stattfand. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «modernen» PSM denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw. äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.
- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%). Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

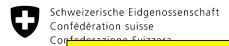
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.





Cor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	I KAMMONTARO / ROMORKIINAON	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)				
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.				

Art. 160a Abs. 1 Mehrheit

Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung:

- In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.
- Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3).
 Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).

streichen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten. Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

1	ı۵	Λa	Δ	he	2	Ma	hr	heit	
	ıv	va	_	DJ.	_	IVIC		IICIL	

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1).

Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 4 und 5 Mehrheit

4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

160a Abs. 4 Minderheit

4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makroorganismen zu beschränken.

Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext.

streichen

Eventualantrag:

4 Er kann vorsehen, dass Makroorganismen, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. Für Makroorganismen, die in der EU explizit abgelehnt wurden, kann in der Schweiz keine Genehmigung erteilt werden.

160a Abs. 5 Mehrheit

5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.

Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.

5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde oder die in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen:
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht:
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande

streichen

im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?	

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.

Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 3 Mehrheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, Minderheitsantrag berücksichtigen
die Zulassung entzogen. 160b Abs. 3 Minderheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	

Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3 Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdrohung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen): Art. 173a Vergehen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	

Art. 160a wird zu Art. 160e

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.

ergänzen:

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Systreichen Kapitels nergisten wird abgelehnt. Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt. Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c

nicht.

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboter
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ ClF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR.EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Boden.	DE, FR, EU	IT, AT, CI
Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Saugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

185-14-ff-	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich³ Status	Italien ⁴ Status	Österreich ⁵ Status	EU ^{6*} Status	
Wirkstoffe	Status	Status					
2,4-DB							
Bensulfuron							
Bensulfuron-methyl							
Bifenox							
Bromuconazol							
Chromafenozid							
Cyflumetofen							
Cyhalofop-butyl							
Diclofop / Diclofop-methyl							
Etoxazol							
Fenazaquin							
Fenpicoxamid							
Flubendiamide							
Flumetralin							
Fluometuron							
Flupyradifurone							
Flutianil							
Forchlorfenuron							
Formetanate							
Fosthiazate							
Gamma-cyhalothrin							
Halosulfuron methyl							
Heptamaloxyloglucan							
Indolylbuttersäure							
Isofetamid							
Isoxaben							
Malathion							
Mandestrobin							
Mefentrifluconazole							

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36

https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltigeproduktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

 $^{^4\,\}underline{\text{https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati\&idPag=6}$

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

 $^{^{6}\ \}underline{\text{https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances}$

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			

Per Mail: psm@biv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern

Zug, den 27.11.2024

Parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» Vernehmlassung

Sehr geehrter Direktor, sehr geehrter Herr Wyss Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. September 2024 hat Ihr Amt die Vernehmlassung in obiger Angelegenheit eröffnet (https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-wak/berichte-vernehmlassungen-wak/vernehmlassung-22-441) und gerne nimmt der Unterzeichnende innert Frist dazu Stellung (vgl. Beilage).

Der Unterzeichnende erlaubt sich kurz was folgt auszuführen: Die Einwohnergemeinde Zug formuliert in Anlehnung an das SDG-Ziel 6 (Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen), dass dies im politischen Verständnis für die Behörden den Zugang zu Trinkwasser, zu Sanitärversorgung und Hygiene umfasst. Darunter fällt auch der Schutz und die Wiederherstellung von wasserverbundenen Ökosystemen (darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse und Seen). Zudem soll die Wasserqualität verbessert und die Verschmutzung von Wasser durch gefährliche Chemikalien verringert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen erscheinen die Ziele der geplanten Revision des Landwirtschaftsgesetzes bzw. des nun vorliegenden Entwurfs des Landwirtschaftsgesetzes als unverständlich und in der Sache äusserst kontraproduktiv. Der Entwurf bedeutet zum einen gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und zum anderen erhebliche Haftungsrisiken für den Staat bzw. deren Leistungserbringer (z.B. WWZ). Ich verweise auf die Ausführungen in der Beilage.

Mit Interesse werden wir die übrigen aus dem Kanton Zug erfolgenden Vernehmlassungen beobachten und hoffen, dass sich diese Akteure der Bedeutung und negativen Wirkungen dieser geplanten Anpassung bewusst sind und entsprechend reagieren. Der Unterzeichnende dankt für die Kenntnisnahme seiner Eingabe, eine Eingangsbestätigung und die wohlwollende Prüfung der eingebrachten Vernehmlassungsaspekte gemäss Beilage.

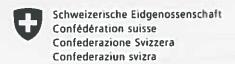
Freundliche Grüsse

Michael Felber

Beilage erwähnt

Kopie geht an per Mail an (inkl. Beilage):

- Mitglieder «Zuger Komitee für sauberes Wasser»
- Volkswirtschaftsdirektion Kt. Zug / Amt f
 ür Landwirtschaftsamt
- Gesundheitsdirektion Kt. Zug / Amt f
 ür Verbraucherschutz
- Baudirektion Kt. Zug / Amt für Umweltschutz
- Mitglieder «Zuger Komitee für sauberes Wasser»
- Stadtrat Stadt Zug, Kanzlei / Abteilung Soziales, Umwelt und Sicherheit
- Nachhaltigkeitskommission Stadt Zug, Vertretung die Mitte Stadt Zug
- Weitere interessierte Kreise gemäss separatem Verteiler



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Felber Michael

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Zuger Komitee für sauberes Wasser

Adresse, Ort : p.a. Michael Felber GmbH, Untermüli 5, 6300 Zug

Kontaktperson : Michael Felber

Telefon : 0793313256

E-Mail : mail@michaelfelber.ch

Datum : 27.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass Schutzstandards immer weiter abgesenkt werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die besonders schädlichen PSM aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung schon bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-**schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute. Dies wird noch gefördert durch die Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate
 (heute 3 6 Jahre). Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

^{3 &}lt;u>https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/</u>

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1).

160a Abs. 4 und 5 Mehrheit

4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

160a Abs. 4 Minderheit

4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

160a Abs. 5 Mehrheit

5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.

Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makroorganismen zu beschränken.

Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext.

Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.

streichen.

Eventualantrag:

4 Er kann vorsehen, dass Makroorganismen, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. Für Makroorganismen, die in der EU explizit abgelehnt wurden, kann in der Schweiz keine Genehmigung erteilt werden.

5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde oder die in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

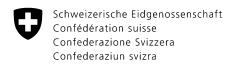
Anhang

Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- ryhaiothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Todzitat. Neurotzudsch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkarrulation.	FR.AT, EU	DE.IT,
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftlg für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vöger.	FRIT,EU	DE, AT, FT, CH
Malathion	C19H19O4PS2	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Blener.	FR, EU _i (nur Gewächshaus)	DÉ, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ GF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe insmunt oxikologie für Menschen.	FREU	CH.DE.
Pyriproxyfen	CzaHiaNOa	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Todzitat in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen, Aquatische Todzitiät und Bioakkumulation.	FR.IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C14H13N1O.5	Herbizid/ Fungizid	Potenziell karzinogen, aquotische Toxizität, sehr hohe Persistenz Im Boden.	DE, FR, EU	IT,AT,CH

Metagumizone					
Metam					
Oxisthiapiprofin	The same of the sa				
Penfluten					
Phosphan (Phosphorwasserstoff)					
Pyridaben					
Pyridalyi			1 8 N 9		
Pyriproxylen					
Quizatolop-P-teluryl			100		
Sedarane					
Sittiofam					
Sintofen			45		
Spiromesten					
Suicotrion			2		
Tetraconezole					
Tociclos-methyl					
Tri-ellate					



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	:
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	:
Adresse, Ort	:
Kontaktperson	:
Telefon	:
E-Mail	:
Datum	:

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

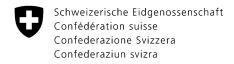
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Dewining, der mit dem Ontenassen soldher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

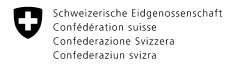
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Niels Werdenberg

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Zälgli 6, 3315 Bätterkinden

Kontaktperson :

Telefon : 0767634534

E-Mail : n.werdenberg@gmx.ch

Datum : 05.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

		T
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
3 3		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des
		LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	roa roigonon
	Cowinia, doi mit dem ontendascri soloriei weldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*	
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status	
2,4-DB							
Bensulfuron							
Bensulfuron-methyl							
Bifenox							
Bromuconazol							
Chromafenozid							
Cyflumetofen							
Cyhalofop-butyl							
Diclofop / Diclofop-methyl							
Etoxazol							
Fenazaquin							
Fenpicoxamid							
Flubendiamide							
Flumetralin							
Fluometuron							
Flupyradifurone							
Flutianil							
Forchlorfenuron							
Formetanate							
Fosthiazate							
Gamma-cyhalothrin							
Halosulfuron methyl							
Heptamaloxyloglucan							
Indolylbuttersäure							
Isofetamid							
Isoxaben							
Malathion							
Mandestrobin							
Mefentrifluconazole							

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

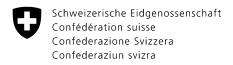
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Obstbauring Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OrG

Adresse, Ort : Plandaditsch 1 Kontaktperson : Andrea Lauber

Telefon : 081 322 14 65

E-Mail : info@lauber-weine.ch

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der Obstbauring Graubünden vertritt den Erwerbsobstbau im Kanton Graubünden.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andrea Lauber / Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Obstbauverein des Kanton Schwyz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OVSZ

Adresse, Ort : Schorrenstrasse 8, 8854 Siebnen

Kontaktperson : Manfred Ziegler

Telefon : 055 440 11 51

E-Mail : hof-ziegler@bluewin.ch

Datum : 30.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der Obstbauverein des Kanton Schwyz ist die kantonale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt die Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

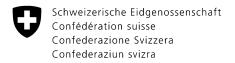
- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

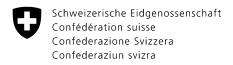
Manfred Ziegler, Präsident OVSZ



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Berner Früchte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VBF

Adresse, Ort : Bern-Zürich-Strasse 18

Kontaktperson : Ulrich Steffen

Telefon : 031 636 12 94

E-Mail : ulrich.steffen@be.ch

Datum : 05.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der Verband der Berner Früchte ist die Vereinigung von Obst- und Beerenproduzenten sowie der Obstverarbeitenden der Region Bern.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

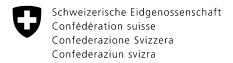
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Urs Grunder, Präsident

U. Steffe

Ulrich Steffen, Geschäftsführer



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
--	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Pro Natura

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Postfach, 4018 Basel

Kontaktperson : Marcel Liner

Telefon : 061 317 92 40

E-Mail : marcel.liner@pronatura.ch

Datum : 4. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht von Pro Natura über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Pro Natura schlägt vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

2/24

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt Pro Natura zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

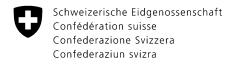
Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus und eines konsequenten Monitorings der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b		
anwendbar		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU zugelassen sind, können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf. disruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LwG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

	T	
	Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a)	
	und können nicht für die Gestaltung der	
	Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier	
	muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen	
	wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der	
	Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS	
	berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das	
	EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ .	
	Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten	
	wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von	
	Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine	
	Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff	
	(während laufender Genehmigung) erteilt.	
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EuGH-Entscheid auch in	
	der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und	
	Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die	
	Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch	
	an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um	
	den Vollzug zu harmonisieren.	
	<u> </u>	
160a Abs 2 Minderheit		
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,		
die nach Absatz 1 als in der Schweiz		
genehmigt gelten, sind die Vorschriften		
der betreffenden Durch-		
führungsverordnung der EU anwendbar.		
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder		
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat		
vorsehen, dass für sie von der EU		
abweichende Vorschriften gelten		
apwolonence vorschillten gelten		
160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung
1000 / NO O MONITOR	25.7 and ag don mindomore wild differential.	asmor and Ervolorang
	l	<u> </u>

https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

^{8 &}lt;a href="https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² .	
	Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und	
	Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den	
	Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz		
von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert. 160a Abs 4 Mehrheit	Wir Johnan diese Poetimmung ab	
100a Abs 4 Menmen	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	Streichen.
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der	,	3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er	Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat	Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.	delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und	Ursprungs oder ihnen identischen
	Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und	Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
	Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen.	Pheromone (Semiochemicals),
	Eine derart offene Ausnahmeklausel ist ein gesetzestechnischer	Pflanzenextrakte (Botanicals),
	Affront und widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 4 BV).	Naturstoffe oder wirbellose
		Makroorganismen in einem separaten
	Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat	Verfahren in der Schweiz geprüft und
	behandeln	zugelassen werden. Er legt die
		Voraussetzungen dafür fest.

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

160a Abs 4 Minderheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. 160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung	Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten. Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes
gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder-	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
landen oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Referenzländer In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	Eventualantrag: 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, <mark>für das eine</mark>
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen- schutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren	 aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen: deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen; 	Zulassung in Österreich gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG

für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen:
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare agronomische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone

Prüfung auf nationaler Ebene

(Österreich, Zentrale Zone).

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EUZulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine
Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu
vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren
harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was
die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt.
So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen
Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren¹⁷. Es werden
MS mit einem schnelleren und weniger strengem
Zulassungsprozess bevorzugt.
Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf
nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen

¹⁷ https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

	Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs. 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat ¹⁸ . Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.	
	Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu Art. 160a Abs. 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angren- zenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln		

^{18 &}lt;a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt">https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz
angrenzenden EU-Mitgliedstaat
zugelassen ist und in der Schweiz
genehmigte Wirkstoffe, Safener oder
Synergisten enthält, in einem
vereinfachten Verfahren für dieselben
Verwendungszwecke auch in der Schweiz
zugelassen, wenn unter Einhaltung der
gebotenen Verwendungsvorschriften auch
allfällige von der EU abweichende
rechtliche Bestimmungen der Schweiz
zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt
erfüllt werden.

160b Abs 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.

Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.

Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein vergleichbares Schutzniveau

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den

Antrag: Minderheit und Ergänzung

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

	Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3) ¹⁹ . Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,		
soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		
möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften		
angepasst. Wenn es von der EU		
abweichende rechtliche Bestimmungen		

¹⁹ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Ver- wendungsvorschriften definiert werden. 160b 3 und 4 Mehrheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem	3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung
Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist	festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der	in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um
kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.	Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.	Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch
4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
		Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird:
		4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
160b 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz		

angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
160d Mehrheit		

(Fassung gemäss Änderung vom
16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch
nicht in Kraft:
mone in radic.
Art. 160b Parteistellung in Verfahren
betreffend Pflanzenschutzmittel
betreffend Pflanzenschutzmittel
1 Panahwardaharaahtista Organisationan
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen
nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des
Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über
den Natur- und Heimatschutz können
innert 14 Tagen nach der Information über
ein Verfahren zur Zulassung eines
Pflanzenschutzmittels bei der
Zulassungsbehörde die Parteistellung
beantragen.
3
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist
vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
vom welleren verlamen aaegeeenleeeen.
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die
Zulassungsbehörde die Organisationen,
die Parteistellung erhalten haben, nicht
anzuhören.
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)
A
Art 160e Einfuhr von
Pflanzenschutzmitteln
→ Keine Änderung, lediglich anstatt
160a jetzt 160e
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen
Geltungsbereich des Abkommens vom 21.
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen
Gemeinschaft über den Handel mit

landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen. Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU Änderung vom [Datum des Erlasses] werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit 1 Verfahren zur Genehmigung von nach einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM der EU genehmigten Wirkstoffen, genutzt werden (s. Kommentar zu Art. 160a 1, bzgl. Endokriner Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz bei Inkrafttreten der Änderung vom ... sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt. können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die Mehrheit Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft Schweiz angrenzenden EUentsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich Belgien zugelassenen beurteilt wurden. Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so

gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

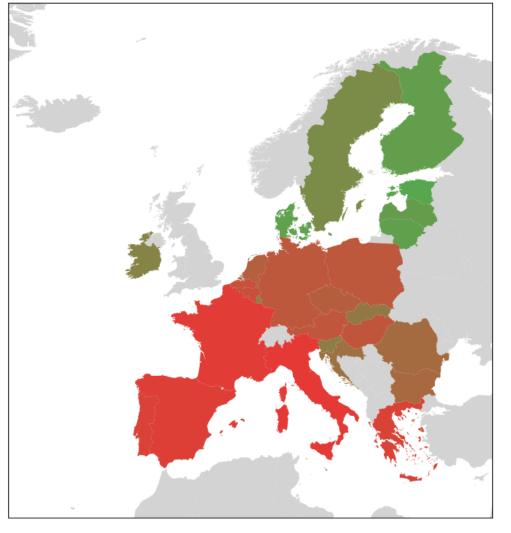


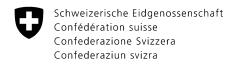
Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²⁰

Tabelle 1 Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²¹

Country	Pesticide usage in kg per ha of cropland
Austria	3.9
Belgium	6.8
France	3.6
Germany	3.9
Italy	5.6
Netherlands	10.5
Switzerland	4.8
EU average	5.6

²⁰ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

²¹ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Produktzentrum Kirschen Zwetschgen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : PZ Ki Zwe

Adresse, Ort : Geisberg 1212, 9246 Niederbüren

Kontaktperson : Bruno Eschmann, Präsident

Telefon : 076 393 88 45

E-Mail : beschmann@gmail.com

Datum : 8.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Das Produktzentrum Kirschen/Zwetschgen bezweckt die Behandlung der fach- und produkt-spezifischen Fragen über Tafel- und Industriesteinobst (Kirschen/Zwetschgen).

Die Podiumsdiskussionen und Referate am Schweizerischen Steinobstseminar vom 4. und 5. Dezember 2024 in Bern haben gezeigt, dass im Anbau von Kirschen Zwetschgen und Aprikosen die Planungssicherheit und die Investitionssicherheit fehlt und die Rahmenbedingungen jährlich schlechter werden. Die Situation mit sehr vielen Notfallzulassungen zeigt, dass zuviele Wirkstoffe ohne Alternative gestrichen wurden. Vor allem wurden sehr viele Insektizide weggenommen und nur wenige Hilfststoffe mit zuwenig Wirkung bewilligt, obwohl immer neue Schädlinge auftauchen, die auch ganze Ernten vernichten können. Zuviele Wirkstoffe und Hilfstoffe warten jahrelang auf eine Zulassung. In diesem Prozess gibt es offenbar nicht einmal eine Checkliste über die Vollständigkeit der eingereichten Gesuche.

Der sehr geringe Bioanteil bei Kirschen und Zwetschgen zeigt klar auf, dass bei Bio die Erträge derart stark schwankend sind und Läuse KEF, Wickler, Schadfliegen, etc.ein enorm hohes Schadenpotential aufweisen, das aktuell mit den bewilligten Hilfstoffen nicht aufgefangen werden kann.

Unserer Ansicht fehlt in der Zulassung von Pflanzenschutzmittel der Gesamtblick. Wenn Kulturen nicht mehr geschützt werden können entsteht Foodloss, Foodwaste, dann Recourcenverschleuderung und mehr CO2 Ausstoss für Zusatzanbau, und dann wenn die Bäume gerodet sind ein Verlust der Biodiversität von Raumkulturen und Hochstämmen. Letztendlich wenn nur noch der Import von Zwetschgen und Kirschen möglich ist wird die gesamte Umweltbilanz der Schweiz verschlechtert.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird. Obstbauern und deren Familien sind auch Menschen. Die Nervosität und die Unsicherheit wie der Schutz der Kulturen zukünftig gewährleistet werden kann, ist in den Bauernfamilien ist sehr hoch. Viele Obstbauernfamilien kommen mit dem aktuellen Druck nicht mehr klar.

Die Schweizer Bevölkerung steht hinter den Obstbauern. Die klare Mehrheit des Schweizer Volkes will, dass den Obstbauern die notwendigen Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, um gesunde Früchte zu produzieren.

Wir begrüssen:

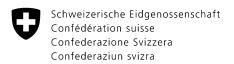
- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bruno Eschmann, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	---



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bernhard Wehrli, Prof. em. ETH Zürich, Inst. Biogeochemie und Schadstoffdynamik

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : 4aqua

Adresse, Ort : Stutzstrasse 51, 6005 St. Niklausen

Kontaktperson : Bernhard Wehrli

Telefon : 041 361 1856

E-Mail : bernhardwehrli@gmail.com

Datum : 04.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang** nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinia, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Prométerre

Avenue des Jordils 1 Case postale 1080 1001 Lausanne www.prometerre.ch Prométerre - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin, Chef du DEFR Palais fédéral Est 3003 Berne

Lausanne, le 6 décembre 2024

Position de Prométerre sur l'initiative parlementaire Bregy 22.441 et demande de moratoire sur les retraits de produits phytosanitaires sans alternatives

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, nous vous transmettons, à titre informatif, notre prise de position adressée au DFI (voir annexe) concernant l'initiative parlementaire 22.441 déposée par le Conseiller national M. Philipp Matthias Bregy. Nous soutenons les mesures proposées visant à accélérer l'homologation de nouveaux produits phytosanitaires, tout en maintenant des standards élevés de sécurité et de protection de l'environnement. Cette initiative constitue une avancée significative pour répondre aux besoins urgents des agriculteurs suisses, qui subissent des contraintes croissantes en matière de protection des cultures.

Toutefois, nous tenons à souligner une préoccupation urgente et capitale à laquelle l'initiative parlementaire 22.441 ne répond pas directement. L'agriculture suisse est aujourd'hui confrontée à une situation critique où le retrait progressif de substances phytosanitaires, souvent dicté par des décisions européennes, n'est pas compensé par l'introduction de nouvelles solutions efficaces, comme c'est le cas dans les pays voisins. Ce déséquilibre menace directement la viabilité de certaines cultures essentielles, comme les légumes et les pommes de terre, mettant ainsi en péril la sécurité alimentaire de notre pays.

Pour pallier ces risques immédiats, nous appelons à l'instauration d'un moratoire généralisé sur les retraits d'homologation de produits phytosanitaires en l'absence d'alternatives efficaces et disponibles autorisées en Suisse. En complément de l'initiative parlementaire Bregy, cette mesure garantirait la continuité de la production agricole nationale, le temps que les nouvelles procédures d'homologation accélérées portent leurs fruits. Il en va de la survie de certaines cultures en Suisse, déjà menacées par l'absence de solutions phytosanitaires adaptées. Par ailleurs, le manque croissant de substances actives diversifiées sur le marché suisse accentue le risque de résistances, représentant ainsi un défi additionnel pour la protection des cultures.

Nous insistons également sur la nécessité d'autoriser sans délai les homologations d'urgence rendues par l'Union européenne lors des retraits de produits phytosanitaires, afin de garantir la production agricole à court terme. Ces mesures sont indispensables pour préserver la



compétitivité de l'agriculture suisse tout en conservant une production agricole indigène forte et résiliente.

Nous comptons sur votre sensibilité aux enjeux agricoles pour que des actions efficaces et pragmatiques soient mises en œuvre dans les plus brefs délais, afin de garantir une production végétale indigène forte et diversifiée. Sans mesures concrètes, c'est non seulement notre sécurité alimentaire qui serait gravement compromise, mais également la motivation des agriculteurs suisses.

Veuillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Mantin Pidoux

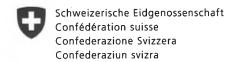
Directeur

Claude Baehler

Président

Annexe : prise de position de Prométerre

Copie : Mme la Conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider, cheffe du DFI



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Adresse, lieu: Avenue des Jordils 1 - 1001 Lausanne

Interlocuteur: Guyliane Leuba

Téléphone: 021 614 24 43

Courriel: g.leuba@prometerre.ch

Date: 06.12.2024

Remarques importantes:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.

2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Prométerre, représentant les agriculteurs vaudois, salue et soutient résolument la volonté de l'initiative parlementaire 22.441 qui prévoit d'assurer une homologation plus rapide de nouveaux produits phytosanitaires et de nouvelles substances actives en reprennant les décisions d'homologation de l'UE et de certains de ses États membres. Prométerre demande néanmoins de compléter ce dispositif avec deux éléments supplémentaires à court terme :

- Instaurer sans délai un moratoire généralisé sur les retraits d'homologation de produits phytos lorsqu'aucune alternative efficace n'est autorisée, en particulier s'agissant des automatismes suivant les décisions de l'UE.
- Reprendre automatiquement en CH les autorisations d'urgence (Notfall) de l'UE qui sont rendues en conséquence d'un retrait de PPh (cf demande des stations cantonales arboricoles et maraîchères).

En effet, la réalité du terrain devient de plus en plus préoccupante pour les agriculteurs suisses. Chaque année, de plus en plus de produits phytosanitaires sont retirés du marché en Suisse, sans que des alternatives ne soient mises à disposition pour combler ces lacunes. La conséquence est que nos plantes et cultures ne sont plus protégées, mettent en péril la sécurité alimentaire du pays. Certaines cultures légumières, ainsi que la pomme de terre, pourraient même disparaître si les agriculteurs ne disposent pas des produits nécessaires pour en prendre soin.

Ces lacunes résultent du processus actuellement en vigueur en Suisse. D'une part, les autorités suisses retirent fréquemment des produits phytosanitaires du marché en suivant les décisions de l'UE. D'autre part, la Suisse ne s'aligne pas sur les nouvelles homologations de l'UE et accuse, en plus, de délais très longs pour approuver de nouveaux produits. Ce déséquilibre se traduit par un nombre croissant de produits phytosanitaires retirés du marché, tandis que très peu de nouveaux produits sont introduits en Suisse, ne permettant plus aux agriculteurs de protéger leurs cultures convenablement. Le présent projet semble donc être une idée prometteuse afin de gagner en cohérence dans notre processus indigène mais surtout en efficacité et rapidité.

Prométerre soutient globalement la révision issue de la majorité de la commission de l'économie et des redevances du Conseil national sur la Loi fédérale sur l'agriculture qui vise une homologation simplifiée de produits phytosanitaires. Cette révision doit permettre d'améliorer l'accès à de nouveaux produits et substances actives pour les agriculteurs suisses, tout en garantissant un haut niveau de protection pour la santé publique et l'environnement. Cependant, certains points doivent encore être ajustés afin de véritablement faciliter la procédure d'homologation et permettre qu'un nombre suffisant de produits soient disponibles sur le marché suisse. Les propositions faites par la minorité de ladite commission sont rejetées par Prométerre.

Nous saluons l'harmonisation des procédures d'homologation en Suisse pour les substances actives, phytoprotecteurs et synergistes approuvés dans l'UE. Cette nouvelle disposition est essentielle, car jusqu'à présent, seul le retrait de ces produits était harmonisé avec l'UE. Il est donc logique et nécessaire que l'approbation des substances actives, phytoprotecteurs et synergistes se fasse en parallèle avec l'UE, afin d'assurer un équilibre et la disponibilité des produits sur le marché suisse. La reprise des décisions d'homologation de l'Union européenne et de certains de ses États membres est une étape importante pour répondre aux défis actuels auxquels fait face l'agriculture suisse.

Cependant, il est crucial que le Conseil fédéral ne dispose pas d'un pouvoir total et arbitraire dans le refus de certains produits. Toute décision de refus doit être contrôlée et justifiée par des études scientifiques rigoureuses. De plus, il est important que des substances actives, produits, phytoprotecteurs ou synergistes rejetés par l'UE puissent bénéficier d'une procédure d'homologation « traditionnelle » en Suisse, plutôt que d'être automatiquement exclus. Cela garantirait une approche équilibrée et équitable vis-à-vis des besoins du marché et des exigences de sécurité. Pour la bonne mise en œuvre de ces articles de loi, il est essentiel que les autorités ne fassent pas un usage excessif de leur capacité à bloquer des produits pour des motifs qui ne seraient pas strictement justifiés par des risques concrets et avérés.

Nous saluons aussi l'initiative de permettre aux produits phytosanitaires homologués dans les États membres de l'UE limitrophes, ainsi qu'aux Pays-Bas et en Belgique, de bénéficier d'une procédure d'homologation simplifiée pour entrer sur le marché suisse. Cette mesure permettra d'accélérer l'introduction de produits éprouvés dans ces pays, tout en évitant que la Suisse ne soit laissée à la traîne en matière de protection des cultures. Toutefois, nous estimons qu'une ouverture supplémentaire devrait être envisagée, permettant de prendre en compte les homologations délivrées dans d'autres États membres de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse. En effet, avec le changement climatique, certaines zones agricoles vont changer et évoluer, ce qui fait que les pays ayant des conditions agricoles similaires à la Suisse aujourd'hui, ne seront pas forcément les mêmes que demain. Afin de tenir compte de l'évolution du changement climatique et d'avoir une offre de produits sur le marché qui soit adaptée aux conditions climatiques de la Suisse, il est nécessaire de ne pas limiter arbitrairement les pays pour lesquels il pourrait y avoir une homologation simplifiée. Cela garantirait que tous les produits adaptés à notre production indigène puissent être rapidement homologués au niveau national.

Prométerre juge que la procédure plafonnée à 12 mois pour l'homologation, constitue déjà un progrès significatif en termes de rapidité et de prévisibilité pour les agriculteurs. Toutefois, le délai de 12 mois reste trop long, surtout dans un secteur où les besoins peuvent surgir de manière urgente et imprévue, en fonction des aléas de la nature et de son climat. Il est donc essentiel que ce processus soit optimisé au maximum et que les autorités compétentes s'engagent à déployer tous les efforts nécessaires pour réduire ce délai dans la mesure du possible, afin que ces 12 mois constituent un plafond absolu et non la norme habituelle. Si du côté de l'Etat les délais doivent être raccourcis pour répondre à l'urgence, du côté du marché les délais doivent eux être allongés afin de que les procédures soient pragmatiques.

Prométerre soutient donc cette révision, tout en restant vigilant face à l'application de cette nouvelle procédure, afin que les agriculteurs suisses puissent continuer à produire des denrées alimentaires de manière compétitive et durable. Prométerre insiste aussi sur l'urgence qu'il y a à autoriser des solutions à court terme (suspension de retraits programmés, homologations d'urgence ou de cas de rigueur reprises sans délai de l'UE) pour ne pas devoir cesser certaines productions agricoles faute de solutions de protection des plantes ou de désherbage à disposition des professionnels.

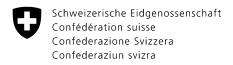
2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 160a, al. 1	Acceptation. Cette nouvelle disposition est nécessaire, jusqu'à présent seul le retrait des substances actives, phytoprotecteurs et synergistes, était harmonisé avec l'UE. Il est donc cohérent et plus que nécessaire que l'approbation des substances actives, phytoprotecteurs et synergistes se fasse en Suisse en même temps que dans l'UE afin d'avoir un équilibre et des produits à disposition sur le marché.	
Art. 160a, al. 2	Acceptation.	
Art. 160a, al. 3	L'Art. 160a, al.3 donne au Conseil Fédéral la possibilité de ne pas accepter certains produits, phytoprotecteurs et synergistes pour des raisons tout-à-fait arbitraires. Afin de limiter ce tout pouvoir, le Conseil fédéral devra justifier sa décision sur des preuves concrètes et scientifiques.	³ Le Conseil fédéral peut, sur la base de données scientifiques justifiant un risque avéré pour l'être humain, les animaux ou l'environnement, prévoir que certains produits, phytoprotecteurs et synergistes approuvés dans l'UE ne le soient pas en Suisse.
Art. 160a, al. 4	Le rapport explicatif mentionne que « Le Conseil fédéral peut fixer des conditions spécifiques pour l'approbation en Suisse des substances actives, des produits, des phytoprotecteurs ou des synergistes qui ne sont pas approuvés dans l'UE (al. 4). Par contre, cela ne doit pas être possible pour les substances actives, les produits, les phytoprotecteurs ou les synergistes pour lesquels l'UE a explicitement rejeté une demande. » Cependant,	⁴ Le Conseil Fédéral peut prévoir que les substances actives, les produits, les phytoprotecteurs et les synergistes qui ne sont pas approuvés dans l'UE, y compris ceux pour lesquels l'UE a explicitement rejeté une demande d'approbation, peuvent l'être en Suisse. Il fixe les conditions en la matière.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

	certains produits rejetés par l'UE peuvent potentiellement être approuvée en Suisse, il ne faut donc pas ignorer cette possibilité.	
Art. 160a, al. 5	La loi sur la protection des eaux doit en effet être respectée. Si un produit homologué dans un pays présente un risque inacceptable la protection des eaux, il est légitime que l'autorité suisse d'homologation puisse limiter ou refuser son approbation. Cependant, nous demandons que cette capacité soit exercée de manière rigoureuse mais juste, afin d'éviter des refus arbitraires ou des délais supplémentaires injustifiés.	
Art. 160b, al. 1	La disposition actuelle, en se limitant aux homologations dans des États membres de l'UE frontaliers de la Suisse ou aux Pays-Bas et en Belgique, ne tient pas suffisamment compte de l'évolution rapide des conditions agricoles à l'échelle européenne. Le changement climatique impacte différemment chaque région, entraînant des modifications profondes dans les pratiques agricoles et les écosystèmes locaux. Par conséquent, des pays jusque-là considérés comme ayant des conditions peu comparables à la Suisse pourraient, dans un avenir proche, partager des caractéristiques agricoles et climatiques similaires à celles de notre territoire. Une ouverture plus large est donc nécessaire pour inclure les homologations provenant d'autres États membres de l'UE présentant des conditions topographiques, climatiques et agricoles semblables à celles de la Suisse. Cette flexibilité permettrait de répondre rapidement aux besoins de notre production indigène en garantissant que des produits phytosanitaires adaptés à ces nouvelles réalités puissent être homologués de manière plus efficace au niveau national. Cela contribuerait à préserver la compétitivité de notre agriculture tout en assurant le respect des normes suisses de protection de l'environnement, de la santé humaine et animale.	¹ Un produit phytosanitaire qui est homologué dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas, en Belgique, ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse et qui contient des substances actives, des phytoprotecteurs ou des synergistes approuvés en Suisse peut, sur demande, être homologué en Suisse pour les mêmes utilisations dans le cadre d'une procédure simplifiée, si, dans le respect des conditions d'emploi requises, les éventuelles dispositions légales suisses divergeant de celles de l'UE et visant à protéger l'être humain, les animaux et l'environnement sont remplies.
Art. 160b, al. 2	Acceptation.	
Art. 160b, al. 3	La modification du délai de notification et de demande de modification de 30 à 90 jours est justifiée par le constat que l'administration est de son côté souvent lente et il n'est donc pas approprié de demander au marché de se conformer à un délai si court qui risquerait de faire disparaître des homologations et amener des difficultés sur le terrain pour une question qui est purement administrative.	La révocation et le retrait d'une homologation dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas, en Belgique, ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse doivent être notifiés dans un délai de 90 jours par le titulaire de l'homologation en Suisse. En cas de modification d'une homologation d'un État membre de l'UE, une demande de modification de l'homologation doit être déposée dans un délai de 90 jours. faute de quoi l'homologation sera retirée.

Al. 3bis (nouv.)	La reprise des décisions des Etats membres de l'UE doit s'accompagner des mêmes solutions de secours pour la production agricole, par symétrie des conditions de concurrence et afin d'assurer la sécurité alimentaire à court terme, jusqu'à ce que des solutions durables soient disponibles.	Les homologations d'urgence d'un Etat membre de l'UE qui sont liées à des retraits d'homologations ou à des révocations afin de garantir la production agricole sont automatiquement reprises en Suisse, simultanément à l'entrée en force desdits retraits.
Art. 160c	La durée de douze mois doit être considérée comme un maximum, devant être atteint dans des circonstances exceptionnelles. Les autorités compétentes s'engagent à déployer tous les efforts nécessaires pour réduire ce délai dans la mesure du possible, afin d'assurer une procédure d'homologation efficace et rapide.	
Art. 187e, al.1	Acceptation	
Art. 187º, al.2	Le délai de trois mois pour demander que la procédure prévue à l'art. 160b soit mise en place semble trop court et doit être adapté en l'augmentant à neuf mois.	² Les procédures d'homologation de produits phytosanitaires autorisés dans un pays membre de l'UE limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas, en Belgique, ou dans tout autre État membre de l'UE ayant des conditions topographiques et agricoles similaires à celles de la Suisse qui sont en cours au moment de l'entrée en vigueur de la modification du sont régies par l'ancien droit, à moins que la procédure prévue à l'art. 160b soit demandée dans les neuf mois suivant l'entrée en vigueur de la présente modification. Si la procédure prévue l'art. 160b est demandée, le délai fixé à l'art. 160c ne s'applique pas.
Art. 187, al 3 (nouv.)	Au vu de la situation actuelle dans certaines productions, il est nécessaire d'instaurer sans délai un moratoire généralisé sur les retraits d'homologation de produits phytos lorsqu'aucune alternative efficace n'est disponible et autorisée, en particulier s'agissant des automatismes suivant les décisions de l'UE.	³ Les retraits d'homologations ou les révocations de produits phytosanitaires qui n'ont pas d'alternatives efficaces équivalentes sont suspendus avec effet immédiat tant que de nouvelles solutions ne peuvent être autorisées et mises sur le marché.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Reatech AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Industriestrasse 11

Kontaktperson : Daniel Zabkar

Telefon : +41 41 348 08 60

E-Mail : daniel.zabkar@reatech.ch

Datum : 3.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

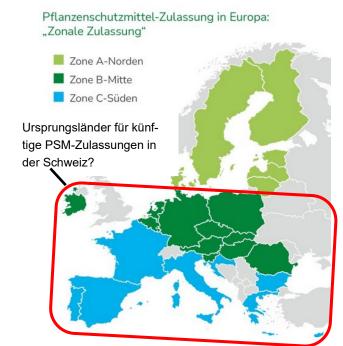
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

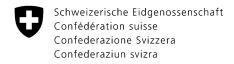
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lit 3 (bor don otraibostimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinia, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert. Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Men-	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft. streichen.
Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160 <i>b</i> dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	schen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*	
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status	
2,4-DB							
Bensulfuron							
Bensulfuron-methyl							
Bifenox							
Bromuconazol							
Chromafenozid							
Cyflumetofen							
Cyhalofop-butyl							
Diclofop / Diclofop-methyl							
Etoxazol							
Fenazaquin							
Fenpicoxamid							
Flubendiamide							
Flumetralin							
Fluometuron							
Flupyradifurone							
Flutianil							
Forchlorfenuron							
Formetanate							
Fosthiazate							
Gamma-cyhalothrin							
Halosulfuron methyl							
Heptamaloxyloglucan							
Indolylbuttersäure							
Isofetamid							
Isoxaben							
Malathion							
Mandestrobin							
Mefentrifluconazole							

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regio Energie Amriswil (REA)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Egelmoosstrasse 1

Kontaktperson : Urban Kronenberg

Telefon : 058 510 20 20

E-Mail : info@rea.swiss

Datum : 28.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Zum Schutz unseres Trinkwassers lehnen wir den vorliegenden LwG-Revisionsvorschlag aus nachstehenden Gründen ab:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») will die **Pflanzenschutz-mittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern F, D, AT und I sowie aus Belgien und den Niederlanden in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» für die Schweiz übernehmen.** Dadurch würden die Risiken für die menschliche Gesundheit, die Gewässer und die Biodiversität drastisch erhöht. Ausserdem wären in kaum abschätzbarem Ausmass **Haftungskosten für den Staat** sowie **Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen** zu erwarten. Die unüberschaubaren Konsequenzen der EU-Zulassung sieht auch das deutsche Umweltbundesamt: Pestizidzulassungen hebeln Umweltschutz aus | Umweltbundesamt

Die Erfahrungen und Belastungen im Trinkwasserbereich (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass bereits das aktuelle Schutzniveau nicht ausreicht, um die Trinkwasserressourcen und die geforderte Trinkwasserqualität zu schützen. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden durch Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Eine Senkung des Schutzniveaus gemäss LwG-Revisionsvorschlag würde diese Ungerechtigkeit und Problematik zusätzlich verschärfen.

Hinzu kommt, dass Gewässerschutzmassnahmen meist erst nach mehreren Jahren greifen und erst umgesetzt werden können, wenn der Schaden bereits angerichtet (d.h. das Grund-/Trinkwasser belastet) ist: Für den Wirkstoff muss bspw. zuerst ein Anforderungswert im Anhang 2 der GSchV definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreitet. Mit den gemäss LwG-Revision zu erwartenden neuen PSM-Zulassungen sind enorme Folgekosten und Folgeschäden zu erwarten.

Unser Fazit: Die vorgeschlagene LwG-Revision ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden, fördert eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität, weshalb wir sie klar ablehnen.

Vorschlag: Das Ziel eines modernen Pflanzenschutzes lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und interessierten Kreisen (Umwelt, Trinkwasserversorgungen, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Ab- satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern AT, I, F und Summenformel Wirkstoff Gefahr erlaubt D zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Funktion verboten C₂₃H₁₉CIF₃NO₃ FR, AT, EU DE, IT, Gamma-Insektizid Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe cyhalothrin aquatische Toxizität. Neurotoxisch für CH Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. C₁₃H15CIN₆ Halosulfuron-Herbizid Sehr giftig für Wasserorganismen mit FR, IT, EU DE, AT, O₇S IT, CH methyl langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel. Malathion C₁₀H₁₉O₆PS₂ Insektizid Potenziell karzinogen, endokriner FR, EU, (nur DE, AT, Disruptor, reproduktionstoxisch für den Gewächshaus) IT, CH Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen. CH, DE, Flumetralin C₁₆H₁₂CIF₄N₃O₄ Herbizid Sehr giftig für Wasserlebewesen und FR. EU sehr persistent mit langer IT, AT, Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen. FR. IT. AT. EU DE, CH Pyriproxyfen C20H19NO3 Insektizid Reproduktive Toxizität in Mäusen, / Akarizid endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und

Sintofen

 $C_{16}H_{18}N_2O_4S$

Herbizid/

Fungizid

Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im

Boden.

DE, FR, EU

IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstone	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН	
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH	
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH	
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH	

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

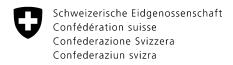
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			
* Die Zulassung von Wirkstoffen au den betreffenden Wirkstoffen zulas was auch die obige Tabelle zeigt.			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regula Hug

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Lureiweg 4

Kontaktperson :

Telefon : 079 445 77 09

E-Mail : regula-hug@bluewin.ch

Datum : 7.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge- nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

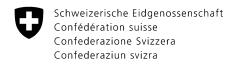
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Rico Eberle

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Ringstrasse 30, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Rico Eberle

Telefon : 078 794 84 05

E-Mail : rico.eberle@pm.me

Datum : 05.11.24

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

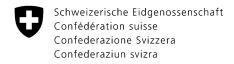
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Grenzwert pro

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

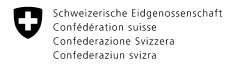
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : K. Lienhard AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Bolimattstrasse 5, 5033 Buchs

Kontaktperson : Roman Maeder

Telefon : 062 832 82 79

E-Mail : maeder@lienhard-ag.ch

Datum : 11.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

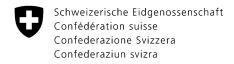
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lit o (boi doi! of dispositifficingo!!).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenen
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert. Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Men-	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft. streichen.
Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160 <i>b</i> dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	schen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*	
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status	
2,4-DB							
Bensulfuron							
Bensulfuron-methyl							
Bifenox							
Bromuconazol							
Chromafenozid							
Cyflumetofen							
Cyhalofop-butyl							
Diclofop / Diclofop-methyl							
Etoxazol							
Fenazaquin							
Fenpicoxamid							
Flubendiamide							
Flumetralin							
Fluometuron							
Flupyradifurone							
Flutianil							
Forchlorfenuron							
Formetanate							
Fosthiazate							
Gamma-cyhalothrin							
Halosulfuron methyl							
Heptamaloxyloglucan							
Indolylbuttersäure							
Isofetamid							
Isoxaben							
Malathion							
Mandestrobin							
Mefentrifluconazole							

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			





Vernehmlassung der WAK-N zum Vorentwurf in Umsetzung zur pa.lv. Bregy 22.441 Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen (09.09.24 – 09.12.24)

Stellungnahme der Schweizer Allianz Gentechfrei (SAG) und der Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique (ASGG)

Adresse: 8032 Zürich, Hottingerstrasse 32

Kontaktperson: Dr. Zsofia Hock

Telefon: 076 799 18 64

E-Mail: z.hock@gentechfrei.ch

Datum: 08.12.2024

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative Bregy «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates am 20. August 2024 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Das Ziel ist eine Annäherung an das EU-Recht und ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (PSM), die bereits in einem EU-Nachbarland der Schweiz, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen sind. Die Schweizer Behörden sollen diese Pflanzenschutzmittel nur noch in Bezug auf diejenigen Bereiche detailliert prüfen, die in der Schweiz im Vergleich zur EU besonders geschützt sind.

Eine Minderheit der Kommission sprach sich gegen die Einführung dieses vereinfachten Zulassungsverfahrens aus. Es wurde befürchtet, dass damit die von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken für Mensch, Tier und Umwelt nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.

Auch die SAG möchte auf mögliche Lücken hinweisen, welche mit dem Aufkommen der neuen Gentechnik entstehen und einer genaueren Regelung bedürfen. Sollen in der EU künftig Pflanzenschutzmittel aus neuer Gentechnik zugelassen werden, könnte die automatische Zulassung dazu führen, dass Problematische PSM Schweizer Markt kommen, ohne dass angemessene Möglichkeiten bestehen, die von ihnen ausgehenden Risiken zu prüfen. Die Schweizer Landwirtschaft mit ihren kleinräumigen Strukturen, sowie die Gesundheit von Mensch und Tier müssen vor den negativen Auswirkungen der Gentechnik geschützt bleiben.

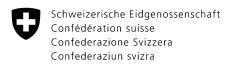
Die SAG fordert deshalb die Beibehaltung der Prüfung durch die Schweizer Behörden bei PSM aus neuer Gentechnik.

Denn wie die SAG bereits in ihrer <u>Stellungnahme</u> zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung darauf hingewiesen hatte, lassen sich auch in der Pflanzenschutzmittelverordnung erhebliche Sicherheitslücken in Bezug auf Produkte aus neuer Gentechnik feststellen.

Diese sind u.a.:

- 1. Fehlende Vorschriften zum Umgang mit Wirkstoffen aus gentechnisch veränderten Mikroben sowohl bei Freilandversuchen als auch beim Inverkehrbringen
- 2. Fehlende Vorschriften für das Mitliefern von Nachweisverfahren für GVO
- 3. Fehlende Kennzeichnungspflicht bei Pflanzenschutzmitteln aus GV-Pflanzen in der PSMV
- 4. Regulierung von RNA-basierten Pflanzenschutzmitteln unklar

Für eine detailliertere Beschreibung der Forderungen und ihrer Begründungen siehe: https://gentechfrei.ch/de/themen/neue-gv-verfahren/5382-vernehmlassung-pflanzenschutzmittelverordnung-regulierungsluecken-bei-gv-mikroben



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Allianz Gentechfrei, Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAG, ASAGG

Adresse, Ort : 8032 Zürich, Hottingerstrasse 32

Kontaktperson : Dr. Zsofia Hock

Telefon : 076 799 18 64

E-Mail : z.hock@gentechfrei.ch

Datum : 27.03.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Als Antwort auf die Motionen Bregy 21.4164 und Gafner 21.3770 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die totalrevidierte Pflanzenschutzmittelverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Das Ziel ist eine Annäherung an das EU-Recht und eine vereinfachte Genehmigung/Rückzug der in der EU zugelassenen/zurückgezogenen Pflanzenschutzmittel. Die SAG ist mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden und begrüsst, dass die Möglichkeit von Ausnahmen vorgesehen wird. Begrüssenswert ist auch die Änderung, dass Pflanzenschutzmittel neu befristet zugelassen werden.

Nichtdestotrotz möchte die SAG auf mögliche Lücken hinweisen, welche mit dem Aufkommen der neuen Gentechnik entstehen und einer genaueren Regelung bedürfen.

1. Keine Vorschriften zum Umgang mit Wirkstoffen aus gentechnisch veränderten Mikroben

Die revidierte PVMV enthält weder bei Freilandversuchen noch beim Inverkehrbringen Vorschriften zum Umgang mit Wirkstoffen, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) gewonnen werden.

GVM und Biologika, die aus oder durch GVO hergestellt sind, fallen nicht unter das Moratorium. An aus GVM gewonnenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird intensiv geforscht, das Interesse von Unternehmen steigt. Nicht nur Startups und KMUs entwickeln entsprechende Produkte, auch grosse Konzerne (bspw. BASF, Corteva, Novozymes) sind dabei. Sie beteiligen sich an Produktentwicklungen und beschaffen sich durch Kollaborationen Knowhow von Synbio-Firmen. Bisher gibt es in der Schweiz keine aus GVM gewonnene Produkte, die für Anwendungen in der Umwelt zugelassen sind. Ein Pflanzenschutzmittel namens Calantha (https://gentechfrei.ch/de/themen/neue-gv-verfahren/5362-usa-erstmals-rna-pestizid-zugelassen), das der Bekämpfung des Kartoffelkäfers dienen soll, wurde vor kurzem in den USA zugelassen. In diesem Fall wird das Pestizid zwar nicht in einem lebenden Organismus – d.h. «zellfrei» - produziert, Bestandteile des Herstellungsprozesses stammen jedoch aus GVM. So etwa technische Hilfsstoffe wie Plasmid-DNA und Enzyme, die zur Transkription der Plasmid-DNA benötigt werden. Rückstände aus GVO sind im Endprodukt somit nicht auszuschliessen, dies müsste fallweise beurteilt werden – derzeit fehlen Anforderungen in der PSMV dazu.

Eine neue Entwicklung, die im Bereich des Microbiome Engineering stattfindet, ist besonders besorgniserregend. Diese beruht darauf, die Mikroorganismen des Mikrobioms in situ – in der Umwelt – gentechnisch zu verändern. Biologika aus GVM fallen nicht unter das GVO-Moratorium und sind deshalb in der konventionellen Landwirtschaft grundsätzlich erlaubt. Rechtlich unterstehen die Produkte der DüV oder der PSMV. Keine der beiden Verordnungen enthält spezifische Bestimmungen für aus GVM gewonnene Produkte. Damit gibt es keine Anforderungen betreffend möglicher GVM- und DNA-Rückstände. Dass solche Rückstände bei Produkten, die durch GVO hergestellt werden, keine Seltenheit sind, zeigen Vorfälle in der Vergangenheit, etwa bei Vitaminen oder Enzymen (https://gentechfrei.ch/de/themen/schadensfaelle/5381-marktueberwachung-in-der-eu-erneut-antibiotikaresistenzgene-aus-gvo-in-lebensmittelenzymen-entdeckt)

Da aus GVM gewonnene Produkte in der Schweiz nicht kennzeichnungspflichtig sind (vorausgesetzt sie sind von den GVM abgetrennt, gereinigt und chemisch definierbar), dürften auch aus GVM gewonnene Dünge- und Pflanzenschutzmittel keiner Kennzeichnungspflicht unterstellt werden.

Die Markttransparenz ist bei aus GVM gewonnenen Produkten derzeit je nach Bereich unterschiedlich: Bei Lebens- und Humanarzneimitteln führt der Bund öffentliche Listen über die Produkte, die in der Schweiz zugelassenen oder verkehrsfähig sind. In anderen Bereichen – so etwa bei Wasch- und Reinigungsmitteln oder Tierarzneimittel – fehlen solche Listen. Wie die Handhabung bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sein wird, ist unklar.

Aus Sicht von Umwelt- und Naturschutz fordert die SAG eine fallweise Bewertung der Produkte und eine fallbezogene Beurteilung der Risiken für Umwelt und Mensch, lassen sich mit GVM doch sehr unterschiedliche Biologika herstellen – von umweltfreundlicheren Feromonen bis zu höchst umstrittenen dsRNA-Pestiziden.

Es müssen gesetzliche Massnahmen, sowie Grenzwerte festgelegt werden, um zu verhindern, dass GVM und auch deren DNA als Rückstände auftauchen und somit zusammen mit den Biologika auf die Felder gelangen können. Auch die Kontrolle und das Monitoring von möglichen Rückständen muss geregelt werden. Zugelassene Mittel/Produkte aus GVM sollen in einem öffentlichen Register aufgeführt werden.

2.Fehlende Vorschriften für das Mitliefern von Nachweisverfahren für GVO

Ebenfalls fehlen Nachweisverfahren für die GVO-Organismen, die für die Herstellung der verschiedenen Mittel und Pestizide zum Einsatz kommen. Diese vorzuschreiben, ist für die Marktüberwachung und die Nachweisbarkeit unerlässlich.

Die SAG fordert gesetzliche Vorschriften für das Mitliefern von Nachweisverfahren für GVO, welche Pflanzenschutzmittel herstellen.

3. Fehlende Kennzeichnungspflicht bei Pflanzenschutzmitteln aus GV-Pflanzen in der PSMV

Eine Kennzeichnungspflicht fehlt in der PSMV auch bei Pestiziden, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen gewonnen werden. Betroffen sind GV-Pflanzen:

- a) Die weltweit für andere Zwecke etwa für die Herstellung von Baumwolle, Futter- oder Lebensmitteln im Anbau sind und zusätzlich für die Gewinnung von Extrakten, die als Biostimulanzien verkauft werden, verwendet werden. So ist bspw. nicht zu überprüfen, ob ein Biostimulans von Syngenta namens Quantis, das Extrakte der Zuckerrohrverarbeitung verwendet, von Pflanzen aus GV-Anbau stammt.
- b) Im Bereich Molecular Farming arbeiten Forschende daran, GV-Pflanzen, welche anschliessend im Freiland angebaut werden, zu Biofabriken zu machen, aus denen Biologika gewonnen werden können. Beispiele sind in Leindotter und Tabak hergestellte Pheromone und in Tabak produzierte antimikrobielle Peptide.
 - Ob solche Produkte Rückstände von Pflanzen-DNA enthalten und damit u.U. auch Antibiotikaresistenzgene auf die Felder gelangen, muss überprüft werden können.

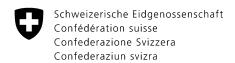
Die SAG fordert die Festlegung einer Kennzeichnungspflicht in der PSMV für Pflanzenschutzmitteln aus GV-Pflanzen, sowie Anforderungen betreffend mögliche DNA-Rückstände bei Pflanzenschutzmitteln aus GV-Pflanzen. Zudem muss der Bund ein öffentliches Register führen, worin die Herkunft (aus GVO oder nicht) solcher Produkte ersichtlich ist.

4. Regulierung von RNA-basierten Pflanzenschutzmitteln unklar

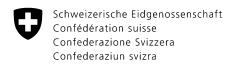
Unklar ist, wie RNA-basierte Pestizide, die in der EU zugelassen werden, behandelt werden sollen. Denn es ist nicht klar, wie dsRNA reguliert wird. Sollte er als Stoff und nicht als Mikroorganismus behandelt werden, wäre eine automatische Zulassung gegeben. Ein erstes Pestizid auf dsRNA-Basis wurde in den USA bereits zugelassen (Ledprona ist ein dsRNA-basiertes Insektizid gegen den Kartoffelkäfer, das von GreenLight Biosciences hergestellt wird -

https://www.epa.gov/pesticides/epa-registers-novel-pesticide-technology-potato-crops), bis es in Europa ankommt, wird nicht allzu lang dauern. Neben GreenLight Biosciences arbeitet eine Reihe anderer Start-up-Unternehmen an dsRNA-Pestiziden, auch grosse Agrarkonzerne sind interessiert – so etwa Syngenta, die ebenfalls ein dsRNA-Mittel gegen den Kartoffelkäfer in der Pipeline hat. Produkte auf dsRNA-Basis sind aber in wissenschaftlichen Kreisen sehr umstritten. U.a. dürften sie ungewollt nicht nur den Zielorganismus, sondern auch andere Insekten dezimieren, darunter auch gefährdete Arten. Nebenwirkungen auf Nützlinge und Bestäuber sind ebenfalls zu befürchten. Vor dem Hintergrund des Artenschwunds sind solche Auswirkungen besorgniserregend und diese wurden bisher nur mangelhaft getestet. Zudem könnte die genetische Ausstattung der Schädlinge sie schnell resistent gegen solche Mittel machen https://www.regulations.gov/comment/EPA-HQ-OPP-2021-0271-0190.

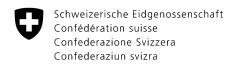
Angesichts dieser möglicherweise schwerwiegenden Auswirkungen für die Biodiversität fordert die SAG: dass künftig in der EU zugelassene Pflanzenschutzmittel auf RNS-Basis, in der Schweiz nicht automatisch zugelassen werden und ein Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Zudem muss geklärt werden, wie dsRNA reguliert werden soll – als Stoff oder als Mikroorganismus.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung								
Artikel Kommentare / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag								



3	Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Sandro Rindlisbacher Mühlegasse 3 3033 Wohlen bei Bern

079 381 18 65

rindlisbacher.sandro@gmail.com

21. November 2024

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenell
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

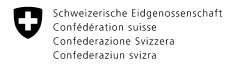
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Convenience Food Association

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SCFA

Adresse, Ort : Effingerstrasse 6A, 3011 Bern

Kontaktperson : Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Telefon : 031 529 50 60

E-Mail : urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch

Datum : 05.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

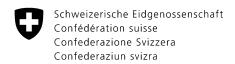
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Die SCFA begrüsst explizit, dass das Parlament den Handlungsbedarf im Bereich der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln erkannt hat und die Situation verbessern möchte, indem der Zulassungsprozess der Schweiz mit jenem der EU weiter harmonisiert wird. Die vergangenen Jahre und insbesondere auch 2024 zeigen auf eindrückliche Weise, wie stark die Branche auf wirksame Pflanzenschutzmittel, insbesondere Fungizide, angewiesen ist. Das heisst nicht, dass man sich keine Gedanken macht, wie deren Einsatz weiter reduziert werden könnte; erste Grenzen wurden unseres Erachtens in diesem nassen Sommer aber aufgezeigt.

Wir unterstützen daher den unterbreiteten Entwurf vollumfänglich, immer der Mehrheitsmeinung folgend. Die Anträge der Minderheit lehnen wir allesamt ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



2 B	2 Pomerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes									
2 6	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes									
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)								



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV

Adresse, Ort : Laurstrasse 10

Kontaktperson : D. Brugger

Telefon :

E-Mail :

Datum : 12. Dezember 2024 (Fristerstreckung vom BLV genehmigt)

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der SBV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

Der Schutz unserer Kulturen ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

In der Zwischenzeit haben rund 1/3 aller Wirkstoffe ihre Bewilligung verloren. Gleichzeitig stauen sich über 700 Gesuche bei der Zulassungsstelle. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Selbst der Bundesrat bestätigt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht wird, sich sogar verschlechtert.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge deutlich reduzieren. Die Volatilität der Ernten nimmt stark zu. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht des SBV ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die Bauernfamilien und überhaupt für die ganze Wertschöpfungskette. Zahlreiche und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten und die Lager bleiben teilweise sogar leer oder sind nur zur Hälfte gefüllt. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der SBV die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Ergänzend fordern wir die Aufnahme der nachfolgenden zwei Punkte:

- Die unverzügliche Einführung eines generellen Moratoriums für den Entzug der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen, wenn nicht zeitgleich eine ebenbürtige und wirksame Alternativen zugelassen wird oder zur Verfügung steht.
- Eine automatische Übernahme von EU-Notfallzulassungen in der Schweiz, insbesondre darum, weil auch bei den Rückzügen automatisch EU-Recht nachvollzogen wird. Wir unterstützen das entsprechende Schreiben der Kantonalen Konferenz der Obst- und Beerenfachstellen und der Gemüsebau-Konferenz vom 7. November 2024 an den Bundesrat.

Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der	Safener und Synergisten, die
	Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	
	Um gravierende Lücken beim Schutz der Kulturen zu verhindern, müssen	Notfallzulassungen der EU-Mitgliedstaaten, auf deren
Art. 160a	nicht nur die Rückzüge, sondern auch die Notfallzulassungen automatisch	Zulassung sich die Schweiz beruft, werden automatisch
Neu	nachvollzogen werden.	für die Schweiz nachvollzogen
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4		
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 1000	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ -Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
Art. 187 Abs. 3 Neu	Um den Schutz der Kulturen und die Ziele des NAP nicht noch weiter auszuhöhlen und zu gefährden, ist ein Moratorium für Rückzüge einzuführen, bis wirksame Alternativen bewilligt und in der Praxis eingeführt sind.	³ Der Entzug bzw. der Rückzug der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Wirkstoffe und Produkte), für die es keine gleichwertigen wirksamen Alternativen gibt, wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, solange keine neuen, gleichwertigen Lösungen zugelassen und in Verkehr gebracht werden können.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Obstverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SOV

Adresse, Ort : Baarerstrasse 88, 6300 Zug

Kontaktperson : Edi Holliger

Telefon : 041 728 68 40

E-Mail : edi.holliger@swissfruit.ch

Datum : 14.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

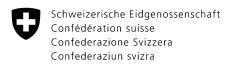
Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jürg Hess, Präsident

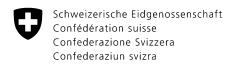
Jimmy Mariéthoz, Direktor



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	---



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Zucker AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZU

Adresse, Ort : Radelfingenstrasse 30, 3270 Aarberg

Kontaktperson : Raphael Wild

Telefon : 032 391 62 37

E-Mail : r.wild@zucker.ch

Datum : 15. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

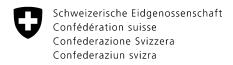
Der Schweizer Zucker AG (SZU) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

Als einziger Produzent von Zucker aus Zuckerrüben ist die Schweizer Zucker AG auf den Rohstoff Zuckerrüben angewiesen. Unsere Stellungnahme stützt sich somit auf jene des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer und unterstreicht dessen grosse Sorgen um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen. Für den wirtschaftlichen Betrieb der beiden Zuckerfabriken in Aarberg und Frauenfeld ist eine genügend hohe Rübenmenge zentral. Biologische Anbauweisen werden auch von uns unterstützt, der Hektarertrag bildet aber ein genauso wichtiges Kriterium beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Anbaufläche an Zuckerrüben konnte dank diversen Massnahmen bei ungefähr 16'000 Hektaren stabilisiert werden, sollten aber noch weiter steigen. Umso wichtiger ist die Ausbeute pro Hektare. Zusammen mit dem SVZ haben wir sehr hohe Erwartungen in die Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, das PSM-Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Diese Chance gilt es zu nutzen.

Der Schutz unserer Kulturen ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge stark reduzieren. Die Volatilität der Ernten nimmt stark zu. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht der SZU ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die ganze Wertschöpfungskette. Wir als einziges Zuckerunternehmen in der Schweiz und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die SZU die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der	Safener und Synergisten, die
	Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4		
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
7111. 1000	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

		T T
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Fischerei-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFV

Adresse, Ort : Wankdorffeldstrasse 102

Kontaktperson : David Bittner

Telefon : +41 79 461 91 78

E-Mail : david.bittner@sfv-fsp.ch

Datum : 6.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV) über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Mit einer Übernahme aus den sechs Referenzländern würden in der Schweiz Produkte mit mehr als 100 mitunter hochproblematischen Wirkstoffen zugelassen werden. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Wir schlagen vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

-

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt der SFV zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte gesondert behandelt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die menschliche Gesundheit

Pestizide und ihre Abbauprodukte sind fast überall in der Umwelt nachweisbar und können vom Menschen aufgenommen werden, über das Essen, das Wasser und die Luft. Verschiedene gesundheitliche Risiken sind inzwischen mit der Exposition durch Pestizide nachgewiesen. So wirken sich Pestizide schädlich auf das Hormon- und Nervensystem aus, sodass inzwischen verschiedene Krebsarten mit der Pestizidexposition in Verbindung gebracht werden und Parkinson als Berufskrankheit für Bauern in Frankreich anerkannt ist. Neben den Anwendern von Pestiziden sind Föten, Kleinkinder und chronisch kranke Menschen anfälliger für Pestizide und deren kumulativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Anstatt mehr Pestizide zuzulassen bedarf es eines besseren Schutzes der menschlichen Gesundheit vor den langfristigen Auswirkungen von Pestiziden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Fische in den Schweizer Gewässern

In den letzten 20 Jahren sind die Fangzahlen aus Schweizer Flüssen und Bächen massiv zurückgegangen. Dass Pestizide den Schweizer Fischbestand gleich doppelt belasten, ist seit langer Zeit bekannt: Durch Pestizide in Gewässern wird die Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit von Fischen direkt geschädigt, und durch die Auswirkungen auf andere Wasserorganismen büssen sie ihre Nahrungsgrundlage ein. Wenn, wie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen, weitere Pestizide in der Schweiz zugelassen werden, viele davon mit toxischer Wirkung auf Wasserorganismen, setzen wir die Gesundheit unserer Bäche und der darin lebenden Fische weiter aufs Spiel. Wenn Lebensraum von Fischen beeinträchtigt wird, ist das ein Indikator, dass die menschliche Lebensgrundlage bedroht ist. Forderungen die Zulassung von Pestiziden sicherer für den Fischbestand zu machen, wie den Einbezug von Mischtoxizität sowie von Summengrenzwerten für Pestizidrückständen in Gewässern ist bis heute nicht nachgegangen worden. Bei einer Angleichung der Zulassung an ausgewählte EU Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass in den Anwendungsvorschriften besonders der Gewässerabstand den Schweizer Gegebenheiten angepasst wird und konsequent kontrolliert wird.

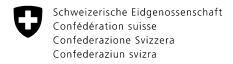
Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Bereits jetzt sind die Bestäuberinsekten die Honigund Wildbienen durch die ausgebrachten Pestizide stark gefährdet. Neben akuten Vergiftungen führen subletale Effekte wie Orientierungslosigkeit oder Brutpflegeprobleme zu weiteren Risiken. Besonders kritisch sind Cocktaileffekte, bei denen die Wechselwirkung verschiedener Substanzen die Gefahr für Insekten erheblich verstärkt. Durch die Zulassung vieler unterschiedlicher Pestizide ohne weitere Tests, steigt das Risiko stark an. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus,eines konsequenten Monitorings und die Berücksichtigung kumulativer Risiken der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.

Fehlende Transparenz bei den zugelassenen Wirkstoffen und Produkten in der EU und der Schweiz

- 1) **Wirkstoffe**: Aktuell ist es nicht möglich die Wirkstoffe in den verschiedenen EU-Ländern mit den Wirkstoffen in der Schweiz auf der Basis öffentlich zugänglicher Datenbanken zu vergleichen. Hier bedarf es Transparenz. So muss die Schweizer Datenbank des BLV mindestens um CAS-Nummern ergänzt werden, um einen Vergleich mit der EU zuzulassen.
- 2) **Produkte**: Es braucht eine Übersicht über die zugelassenen Produkte in dem Referenzland/den Referenzländern, die für die vereinfachte Zulassung gelten sollen. Momentan ist es nicht transparent welches Produkt in welchen Ländern der EU zugelassen ist und unter welchen Bedingungen. (u.a. durch verschiedene Handelsnamen bei gleicher Zusammensetzung, Intransparenz bei der Rezeptur, fehlende Datenbanken).
- Zulassungsunterlagen: In Rahmen der vorgeschlagenen vereinfachten Zulassung werden Gesuchsteller die Unterlagen aus einem ausgewählten EU-Land bei der Schweizer Zulassungsstelle einreichen, die dann darauf basierend die Zulassung für die Schweiz erteilt. Die Zulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten unterscheiden sich zum Teil deutlich, sodass es möglich ist, dass für eine Zulassung in der Schweiz einzig die Unterlagen aus dem EU-Mitgliedsstaat mit den schwächsten Zulassungsauflagen eingereicht werden. Die Schweizer Behörden müssen Zugriff auf die vollständigen Zulassungsunterlagen für ein Produkt haben.

Diese Faktoren tragen zu einer Intransparenz der Zulassungssystems bei, erschweren den zuständigen Behörden die Arbeit und gefährden die Sicherheit für Mensch und Umwelt, weil das Ausmass der Umweltwirkung nicht ersichtlich ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b		
anwendbar		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.

disruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können hicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensochen euen wissenschaftlichen Erkentnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuCH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkentnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erfeit. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriffen der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriffen gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Artikel. Minderheit und Erweiterung			
Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache G-308/22 ² . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a)	
muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
wissenschaftlichen Erkennthisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ , Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkennthisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen	
berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½ Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriffen der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriffen gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der	
EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22\frac{7}{2}. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS	
Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das	
wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/227.	
Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten	
Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von	
(während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine	
Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		(während laufender Genehmigung) erteilt.	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in	
Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und	
an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	160a Abs 2 Minderheit		
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,		
genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	•		
abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	,		
160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	, and the second		
	, and the second		
	160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den	Minderheit und Erweiterung

https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

^{8 &}lt;a href="https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² .	
	Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den	
	Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
	deni wassemanii son addi noci in 100 Janien dischadiidi sein.	
	Wie in den Bemerkungen zu Art.160a Abs 1 erläutert verzögern	
	sich die abschliessenden Bewertungen der WSS in der EU zum	
	Teil erheblich, auch wenn bereits ausreichende wissenschaftliche	
	Erkenntnisse vorliegen, bestimmte WSS zu nicht mehr zu	
	genehmigen. Es ist wichtig, dass die Schweiz hier Schritte zum Schutz der Menschen und Umwelt abweichend von der EU	
	ergreifen kann, wenn solche Erkenntnisse vorliegen.	
160a Abs 3 Minderheit	Cigronom Kamin, World Golding Entermanage Verlaggeri.	
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
	_	Streichen.
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.		Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen
legi de voladssetzungen dalui lest.		orsprangs oder innen identischen

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat behandeln

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dem sollte in der Ausgestaltung des Art 160a Abs. 4 Rechnung getragen werden. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
Pheromone (Semiochemicals),
Pflanzenextrakte (Botanicals),
Naturstoffe oder wirbellose
Makroorganismen in einem separaten
Verfahren in der Schweiz geprüft und
zugelassen werden. Er legt die
Voraussetzungen dafür fest.

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

	Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
160a Abs 4 Minderheit		
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
Tandan ELL Mitgliedstaaten in den Nieder	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
zenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder- landen oder in Belgien zugelassenen	Referenzländer	Eventualantrag:
Pflanzenschutzmitteln	In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen- schutzmittel, <mark>für das eine Zulassung in</mark>
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen- schutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen	 aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen: deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch 	Österreich gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das

ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht:

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch. Tier und Umwelt erfüllt werden.

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare klimatische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).

Prüfung auf nationaler Ebene

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EU-Zulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren 17. Es werden MS mit einem schnelleren und weniger strengem Zulassungsprozess bevorzugt.

¹⁷ https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat¹⁸. Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.

Mehr problematische Pestizide anstatt moderner Pflanzenschutz

Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Im Gegenteil: mit einer Übernahme von Produktzulassungen aus den ausgewählten sechs MS würden Produkte mit mehr als 100 WSS in die Schweiz gelangen, die bisher nicht hier verwendet werden. Unter diesen mehr als 100 WSS sind auch hochproblematische WSS. Eine Auswahl ist mit den 15 Substitutionskandidaten in Tabelle 2 aufgeführt. Substitutionskandidaten wurden von der EU definiert, als WSS die aufgrund ihrer besorgniserregenden Eigenschaften in der Anwendung ersetzt werden sollten 19.

¹⁸ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

https://food.ec.europa.eu/document/download/b78b19d6-8baf-45c8-87a0-5141967415cb en?filename=pesticides ppp app-proc cfs qas.pdf

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	
zenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen	
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen- schutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.	
160b Abs 2 Mehrheit Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Antrag: Minderheit und Ergänzung	
2 Die Verwendungsvorschriften der Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur	
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Anwendung gelangen, nicht übernommen werden. 2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats	ŗ
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung. werden, soweit dies erforderlich und	d
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der	or
möglich ist, an die in der Schweiz Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein angewendeten Verwendungsvorschriften vergleichbares Schutzniveau Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der	

angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3)²⁰.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung

Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung,

Schweiz angewendeten
Verwendungsvorschriften angepasst.
Wenn es von der EU abweichende
rechtliche Bestimmungen der Schweiz
erfordern, erfolgt eine Beurteilung der
Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt
basierend auf den neusten
wissenschaftlichen Erkenntnissen.
Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

²⁰ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

	ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden	
	umzusetzen.	
	umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der		
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,		
soweit dies erforderlich und ohne		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		
möglich ist, an die in der Schweiz		
angewendeten Verwendungsvorschriften		
angepasst. Wenn es von der EU		
abweichende rechtliche Bestimmungen		
der Schweiz erfordern, erfolgt eine		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt.		
Dabei können weitere Ver-		
wendungsvorschriften definiert werden.		
160b 3 und 4 Mehrheit		
	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die	3 Der Widerruf und der Rückzug einer
3 Der Widerruf und der Rückzug einer	automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer	Zulassung eines an die Schweiz
Zulassung eines an die Schweiz	Zulassung.	angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den
angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den	Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu	Niederlanden oder in Belgien müssen
Niederlanden oder in Belgien müssen der	stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen	der Zulassungsstelle von der
Zulassungsstelle von der	wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf	Zulassungsinhaberin innerhalb von 30
Zulassungsinhaberin innerhalb von 30	im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen	Tagen gemeldet werden. Mit dem
Tagen gemeldet werden. Wird eine	Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem	Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin.
Zulassung eines EU-Mitgliedstaats	festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur	Streichen: Wird eine Zulassung eines
geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung	Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung	EU-Mitgliedstaats geändert, so ist
ein Gesuch um Anderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist	übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der	innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um
kein Gesuch eingereicht, so wird die	Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.	Änderung der Zulassung einzureichen.
Zulassung entzogen.	Softweiz ein ebenso nones Schutzhiveau wie in der EO gilt.	Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch
4 Der Bundesrat legt die Anforderungen	Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung	eingereicht, so wird die Zulassung
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche	entzogen.
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	moglich ware, so wäre in diesem Hall das ordentliche	entzogen.

	Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer	
	einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip	
	entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen	
	aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im	
	Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer	
	eingerechnet.	
160d Mehrheit		
(Fassung gemäss Änderung vom 16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch nicht in Kraft:		
Art. 160b Parteistellung in Verfahren		
betreffend Pflanzenschutzmittel		
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.		
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.		

4 Day Bundanyat lagt day Varfahran faat)		
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)		
Art 160e Einfuhr von		
Pflanzenschutzmitteln		
→ Keine Änderung, lediglich anstatt		
160a jetzt 160e		
•		
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen		
Geltungsbereich des Abkommens vom 21.		
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen		
Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Gemeinschaft über den Handel mit		
landwirtschaftlichen Erzeugnissen		
rechtmässig in Verkehr gebracht worden		
sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr		
gebracht werden. Bei Gefährdung		
öffentlicher Interessen kann der Bundesrat		
Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken		
oder untersagen.		
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Mindaharan dia ilikanyan naka akinanyan nan Konalla kikaniana	
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in	einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM	
der EU genehmigten Wirkstoffen,	genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner	
Safenern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die	Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz	
bei Inkrafttreten der Änderung vom	sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse	
hängig sind, werden nicht weitergeführt.	einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
gelten ab Inkrafttreten auch in der	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden	
Schweiz als genehmigt.	können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die	
Mehrheit	Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete	
2 Verfahren zur Zulassung von in an die	Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft	
Schweiz angrenzenden EU-	entsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt	
Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder		

Belgien zugelassenen	der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich	
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten	beurteilt wurden.	
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

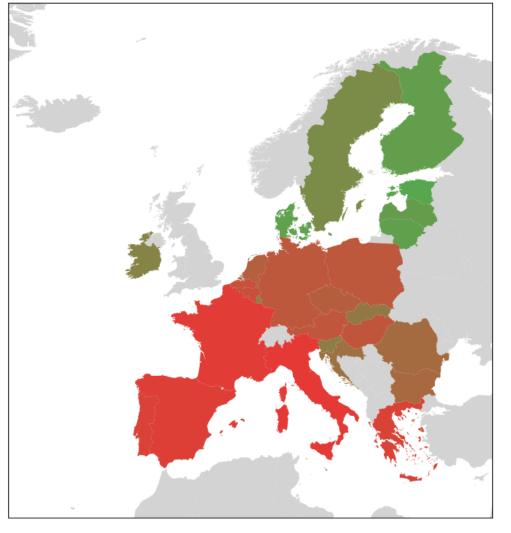


Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²¹

<u>Tabelle 1</u> Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²²

Land	Pestizidverbrauch in kg/ha Ackerfläche
Österreich	3.9
Belgien	6.8
Frankreich	3.6
Deutschland	3.9
Italien	5.6
Niederlande	10.5
Schweiz	4.8
EU Durchschnitt	5.6

²¹ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

<u>Tabelle 2</u> 15 Substitutionskandidaten die gegenwärtig in den vorgeschlagenen Referenzländern der EU erlaubt sind und in der Schweiz verboten. Insgesamt würden mehr als 100 WSS durch Produktzulassungen aus den vorgeschlagenen sechs Referenz MS in die Schweiz gelangen. Substitutionskandidaten sind eine Auswahl hoch problematischer Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften und Anwendungsfrequenz ersetzt werden sollen²³. PBT Kriterien = Persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe. ADI / ARfD / AOEL = Aufnahmedosen ohne gesundheitliches Risiko.

Eigene Darstellung basierend auf Schweizer PSM Datenbank²⁴, EU-Datenbank²⁵ sowie PubChem Datenbank²⁶.

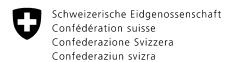
Wirkstoff	Substitutionskandidat	Österreich	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Schweiz
Bromuconazole	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Diclofop	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Emamectin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Esfenvalerate	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Etoxazole	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Gamma-cyhalothrin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten
	reproduktionstoxisch 1A /							
Halosulfuron - methyl	1B	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Metalaxyl	nicht aktive Isomere	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
Metam (inclpotassium and -								
sodium)	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
MethoxyfeVerbotenzide	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Oxyfluorfen	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Prosulfuron	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Sulcotrione	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Tri-allate	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
8-Hydroxyquinoline incl.	reproduktionstoxisch 1A /							
oxyquinoleine	1B	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten

²³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/04 pflanzenschutzmittel/2015/2015 01 27 PI Substitutionsliste.html

²⁴ https://www.psm.admin.ch/de/wirkstoffe

²⁵ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441)

(du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération suisse des producteurs de céréales

Sigle entreprise / organisation / service : FSPC - SGPV

Adresse, lieu: Belpstrasse 26, 3007 Berne

Interlocuteur: Pierre-Yves Perrin

Téléphone : 031 381 72 05 Courriel : py.perrin@fspc.ch

Date: 06.12.2024

SGPV-FSPC

Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

La FSPC soutient fondamentalement la révision proposée. Il est urgent de disposer rapidement de nouvelles matières actives permettant de protéger les cultures en Suisse.

A l'exemple du colza, pour lequel le marché est porteur et demandeur, de nombreux producteurs ont annoncé abandonner cette culture par manque d'insecticides efficaces à disposition. D'autres cultures sont également concernées, ce qui montre l'importance d'adapter la législation suisse à ce qui se pratique dans les pays proches.

Il est important que les producteurs suisses aient les mêmes matières actives à disposition que les producteurs européens, avec les mêmes exigences et contraintes d'utilisation. Les paysans suisses doivent bénéficier des mêmes normes de production au niveau des produits phytosanitaires. Il y a sinon clairement une distorsion de la concurrence.

L'agriculture suisse est basée sur des méthodes de lutte naturelle et préventives (rotation des cultures, variétés résistantes, etc.). Nous constatons que ces mesures préventives sont efficaces, mais ne permettent malheureusement pas de faire face à tous les problèmes. Il est dès lors important d'avoir des produits phytosanitaires efficaces (naturels ou de synthèse) dans les cas ou les mesures préventives ne suffisent pas.

Les restrictions dans le choix des matières actives augmentent fortement les risques de résistance. Il est donc impératif d'élargir la gamme à disposition, afin de limiter les quantités épandues en cas de résistance et de poursuivre une lutte basée sur une approche agronomique.

L'harmonisation avec l'UE, au niveau des produits phytosanitaires, doit aller dans les deux sens : à la fois pour les retraits et pour les homologations. La procédure actuelle crée un déséquilibre au détriment des producteurs suisses, qui n'ont qu'un accès limité (et fortement décalé dans le temps) aux produits homologués eu Europe. Si la procédure d'homologation est déjà faite dans l'UE (ou dans certains pays de l'UE), la Suisse doit reprendre les décisions simplement et rapidement.

La zone géographique « pays limitrophes, Belgique et Pays-Bas » nous semble adéquate et permet une comparaison géographique, climatique et tenant compte des ravageurs et adventices présents.

Les agriculteurs suisses ont montré, au cours des dernières années, leur motivation à réduire les risques lors de l'utilisation de produits phytosanitaires. Des pulvérisateurs en constante évolution technique, les places de remplissage et de nettoyage sécurisées, un équipement pour protéger les utilisateurs, les distances de sécurité : tous ces éléments n'ont pas encore déployé leurs effets sur les indicateurs, mais les résultats obtenus sont déjà très bons. Si un produit est homologué dans l'UE, il sera néanmoins utilisé aux « normes suisses », c'est-à-dire dans le cadre réglementé des PER. Nous estimons que la procédure d'homologation dans les états de l'UE est assez sûre pour que les décisions puissent être reprises en Suisse.



2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
160a, al. 2	La FSPC soutient la proposition de la majorité.	
	La procédure d'homologation dans les états de l'UE doit être considérée	
	comme sûre et valable. Ceci doit être la base pour des procédures	
	d'homologations simplifiées, sinon les modifications proposées vont perdre	
	tout leur sens.	
	L'alinéa 3 suffit en outre comme garde-fou.	
160a, al. 3	La FSPC soutient la proposition de la majorité.	
	Une limitation au niveau des produits est plus souple qu'au niveau des	
	substances actives. En interdisant une substance active, on risque de limiter	
	l'ensemble des produits, alors que certains ont peut-être des formulations ou	
	dosages qui ne posent pas de problème.	
160a, al. 4	La FSPC soutient la proposition de la majorité.	
160a, al. 5	Supprimer. Un lien avec la loi sur la protection des eaux est inutile.	
160b, al. 1	La FSPC soutient la proposition de la majorité.	
	La zone géographique comprenant la Belgique et les Pays-Bas semble	
	appropriée au vu des ravageurs communs.	
160b, al. 2	La FSPC soutient la proposition de la majorité.	

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

160b, al. 3	La FSPC soutient la proposition de la majorité. Le délai doit être prolongé de 30 à 90 jours, pour rendre l'application praticable.	
160c	Si la procédure peut être raccourcie, il faudra assurer une communication rapide aux utilisateurs (agriculteurs), afin de ne pas perdre une saison de culture.	
187 e	La FSPC soutient la proposition de la majorité.	
_		



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Gewerbeverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : sgv

Adresse, Ort : Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern

Kontaktperson : Patrick Dümmler

Telefon : 031 380 14 38

E-Mail : p.duemmler@sgv-usam.ch

Datum : 09.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Publikation vom 9. September 2024 lädt die WAK-NR ein, zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sow bedankt sich für diese Möglichkeit.

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Generelle Bemerkung zur Zulassung

Der sgv unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes, die Risiken von Pflanzenschutzmittel auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu begrenzen respektive zu minimieren. In der Umsetzung der Massnahmen zur Pa.lv. 19.475 und damit verbunden dem Rückzug respektive dem Verbot diverser Pflanzenschutzmittel beklagen die Produzierenden aber zunehmend Schwierigkeiten, in genügender Menge und Qualität rentabel produzieren zu können. Der Schutz der Kulturen und ein wirksames Resistenzmanagement sind nicht mehr gewährleistet, da in den vergangenen Jahren über 200 Pflanzenschutzwirkstoffe vom Markt genommen wurden. Der Bund stopft die Lücken mit jährlich verfügten Notfallzulassungen. Die Landwirtinnen und Landwirte sind bestrebt, die Wirkstofflücken mit alternativen Massnahmen oder dem verstärkten Einsatz der verbliebenen Wirkstoffe zu überbrücken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass die Mittel ihre Wirkung verlieren. Die Folgen sind Abstriche beim Resistenzmanagement, zunehmende Schwierigkeiten, die Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wachsende Totalausfallrisiken, eine sinkende Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen und folglich steigende Lebensmittelimporte. Dies läuft dem Ziel entgegen, die Selbstversorgung der Schweiz zu stärken.

In Zukunft muss der integrierte Pflanzenschutz noch besser funktionieren – und zwar mit vorbeugenden Anbaumassnahmen, Früherkennung mittels modernster Technologien, neuen resistenten Sorten und einem breiten Spektrum an Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Diese müssen zusammen mit modernsten Biologicals rasch den Zugang zum Markt finden.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der WAK-N suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf werden dem jedoch nicht gerecht. Mit der Übernahme von Zulassungsentscheide der EU-Länder, die zu den strengsten der Welt zählen, erhält die Schweiz Zugang zu umweltverträglichem und modernem Pflanzenschutz. Wir erwarten deshalb, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Gemäss erläuterndem Bericht soll aber am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug

von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

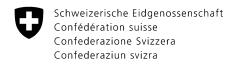
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. Dies lässt zu viele Hintertüren für eine nicht-Bewilligung offen.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Weiter schätzen wir ein, dass die Schweizer Referenzgrenzwerte rund 2.5 Jahre der EU-Gesetzgebung hinten nachhinken. Für die Exporte sind jedoch die aktuellen EU-Grenzwerte wichtig.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer Patrick Dümmler Direktor Ressortleiter



Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 2	Ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
Art. 160a Abs. 3	Ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160a Abs. 4	Ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.

Art. 160b Abs. 1	Absatz ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein. Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsverschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.
Art. 160b Abs. 2	Absatz ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche zusätzliche Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

	Mehrheit folgen.	an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen.	an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



schweizerischer verband der umweltfachleute association suisse des professionnels de l'environnement associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente swiss association of environmental professionals sia fachverein société spécialisée sia società specializzata sia sia group of specialists

An:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern
Betr. Vernehmlassungsantwort zum LWG

Per Mail an: psm@blv.admin.ch

Kemptthal und Fribourg, 9. Dezember 2024

Vernehmlassung zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LWG, SR 910.1) [Ausgelöst durch die Parlamentarische Initiative Bregy (22.441)]

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU|ASEP) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie und Landwirtschaft sowie Stadtökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung. Grundsätzlich unterstützen wir, dass das Zulassungswesen für den Pestizidhandel und -Einsatz in der Schweiz modernisiert wird. Aber wir müssen feststellen, dass die drei Zonen*) in welche die EU aktuell aufgeteilt ist, für die Anwendungen in der Schweiz eher nicht als repräsentativ betrachtet werden können.

Zudem würden wir uns eine wesentlich stärkere Koordinierung dieser Revision des Landwirtschaftsgesetzes mit dem Gewässerschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen wünschen: Insbesondere, weil ständig neue persistente Schadstoffe, die durch Pestizide oder Biozide verursacht werden in Grund- und Trinkwasser auftauchen. Chlorothalonil zum Beispiel vor einigen Jahren und TFA (Trifluoressigsäure) vor kurzem.

Es stellt sich daher zu aller erst die grundsätzliche Frage: Ist es unter diesen Umständen wirklich sinnvoll, ein derart breites Spektrum von neuen Stoffen mit einer einzigen Gesetzes- oder Verordnungsanpassung zuzulassen? Es leuchtet auch nicht ein, weshalb chemische Substanzen, welche als Pestizide in der Landwirtschaft teils seit Längerem verboten sind, doch als Biozide weiterhin zugelassen bleiben und dass diese, falls sie in einem der sechs explizite genannten Länder (Deutschland, Frankeich, Italien Österreich, Belgien und die Niederlande) zugelassen würden auch in der Schweiz (wieder) zugelassen werden müssten.

So erfreulich es wäre, wenn insbesondere bei neuen, wesentlich risikoärmeren Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden: PSM) die Zulassungspendenzen rasch abgebaut werden könnten; so heikel ist das angepeilte Vorgehen weil wegen der schieren Grösse der beiden betroffenen EU-Zonen die sehr grosse Anzahl von neuen Zulassungen und Bestimmungen für die Schweiz zu einer praktisch unüberschaubaren Anzahl von zulassungsfähigen neuen chemischen Wirkstoffen führen könnte.

*) EU-Zonen «Nord» mit 6, «Mitte» mit 12, und «Süd» mit weiteren 9 Ländern als Beteiligte.

Es würde sich dabei für die Schweiz um zwei «EU-Zonen» mit total 21 EU-Ländern, von Irland bis Zypern*) handeln.

- *) Irland mit rund 150 Regentagen pro Jahr und nur im Juli einer Maximaltemperatur von knapp 20°
 - Zypern mit weniger als 40 Regentage /a und während 4 Monaten einer Maximaltemp. von >30°

Dieses neue «Breit-Bandrisiko» welches von bisher nicht angewendeten Substanzen ausgehen könnte ist uns aktuell klar zu gross; wenn schon, dann bräuchte es Konzept «stufenweiser» Neuzulassungen - jeweils gezielt nur für jene neuen Produkte, welche ältere unterdessen verbotene Stoffe und Produkte, wesentlich umweltschonender ersetzen sollen. Vor diesem Hintergrund – und weil die Schweiz als «Wasserschloss Europas» eine besondere Verantwortung für die Wasserqualität auf dem Kontinent insgesamt und explizite auch für optimal gesundes und absolut sauberes Trinkwasser hat – plädieren wir dafür, die angestrebten Gesetzesneuerungen lediglich auf jenes EU-Land auszurichten, welches geologisch, klimatisch und ökologisch die beste Vergleichbarkeit mit den Verhältnissen in der Schweiz aufweist:

Das ist unbestrittenerweise unser östliches Nachbarland Österreich!

Was die aktuellen (erst vor wenigen Jahren präzisierten) Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes angeht, so sehen wir ebenfalls drohende Widersprüche und allenfalls neues Potential für Revisionen der eben erst «pauschal» von der EU übernommenen Zulassungen: Wir befürchten, dass bei einer derart starken Ausdehnung der Zulassung von PSM die Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes nicht mehr - oder nur noch mit grossem zusätzlichen Kontrollaufwand - gewährleistet werden könnte. Mit anderen Worten: Das akute Problem des Pendenzenbergs bei grundsätzlichen «EUzonalen» PSM-Zulassungen wäre nicht wirklich gelöst, sondern lediglich (zeitlich) verschoben.

Im Zentrum unserer Befürchtungen über eine (noch) ungenügende Abstimmung zwischen den beiden Gesetzestexten steht für uns Art. 9 GSchG:

Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) enthält klare Bestimmungen für die Zulassung von PSM in der Schweiz: siehe im Folgenden die Absätze 2(c) bis 6:

² Er [der Bundesrat] erlässt Vorschriften über:

- a. die Einleitung von Abwasser in Gewässer;
- b. die Versickerung von Abwasser;
- c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen [...]
- ³ Eine Zulassung für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) muss überprüft werden, wenn:
- a. in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von $0,1~\mu g/l$ für Pestizide oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder
- b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide wiederholt und verbreitet überschritten werden.

⁴ Der <u>neue Zulassungsentscheid</u> muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Die vorgeschlagene LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr PSM mit mehr und evtl. noch problematischeren Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land, bewilligt würden; dies wegen der Zonenzugehörigkeit zu zwei, statt lediglich einer Zone. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde (auch bei uns) noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Aufwandes für Beurteilung- und Monitoring im Bund und den Kantonen.

Bereits bei der damaligen Revision der Biozidverordnung (VBP; SR 813.12; vgl. unsere Stellungnahme vom 20. März 2023) hatten wir angemerkt, dass die vorgeschlagenen, zu untersuchenden Gewässereinzugsgebiete eher zu klein ausgewiesen worden sind. Nun müssen (und wollen) wir annehmen, dass bei einer strikten Einhaltung der Gewässerschutz- und Biozid-Verordnungen für etliche der neu - wegen der Übernahme von EU-Recht - zuzulassenden Stoffen wenige Jahre später genau diese Zulassung wieder rückgängig gemacht würden. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Sanierung von Grundwasserfassungen, weitergehende Aufbereitung von Trinkwasser, etc.) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision könnte dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.

Schliesslich befürchten wir, dass künftig die Zulassungsprüfungen von PSM oberflächlicher erfolgen, als aktuell. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die «Ewigkeitschemikalie» Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass gewisse Prüfungen bislang zu wenig rigoros erfolgten. Wir beobachten auch mit Sorge, dass - noch bevor konkrete Auswirkungen der Parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (PI 19.475) im Sinne von Verbesserungen bei der Trinkwasserqualität festgestellt werden konnten - nun wieder eine Vielzahl neuer Substanzen - in den unterschiedlichsten neuen Pestizid-Produkten - zur Zulassungsprüfung angemeldet worden sind, ohne dass in jedem Einzelfalle geklärt wäre, wie das Langfristverhalten dieser Chemikalien und deren Metaboliten zu beurteilen ist.

In diesem Zusammenhage (PI 19.475) wurde vom Bundesrat festgehalten, dass «geeignete Risikoindikatoren für die Überprüfung der Zielerreichung (= Reduktion von Pestizid-Risiken) elementar sind. Die Entwicklung solcher Indikatoren sei komplex, weil verschiedene Risikobereiche wie beispielsweise die Qualität des Trinkwassers oder die Artenvielfalt in aquatischen Lebensräumen abgedeckt werden müssen und weil sich die verschiedenen Wirkstoffe in Bezug auf Toxizität, Verhalten in der Umwelt sowie Anwendung unterscheiden. In der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Stellen ein Einbezug der Wissenschaft und der interessierten Kreise in die Entwicklung der Indikatoren gefordert.» Der Bund stellte in Aussicht diesen Anliegen nachzukommen und in diesem Sinne fordern wir einen künftig verstärkten Einbezug in entsprechende Arbeitsgruppen, sei es beim BAfU oder beim BLV.

⁵ Ist es nicht möglich, durch Anwendungsauflagen zu erreichen, dass die Grenzwerte eingehalten werden, so muss den entsprechenden Pestiziden die Zulassung oder im Fall von Pflanzenschutzmitteln dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden.

⁶ Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.

Wir beantragen Ihnen daher Folgendes:

- 1. Auf die Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist in der vorliegenden, umfassenden (zwei verschiedene EU-Zonen betreffenden) Form zu verzichten.
- 2. Als einziges Referenzland für PSM-Zulassungen in der Schweiz ist Österreich zu bestimmen.
- Sollten insbesondere für Treibhauskulturen die Messungen und Erfahrungswerte aus Österreich nicht genügen, dann schlagen wir vor, zusätzlich <u>Dänemark</u> als weiteres Referenzland zu prüfen

Eventualiter 4. *)

Zulassungen von PSM sind nur dann von der EU zu übernehmen, wenn diese in der EU erst NACH Inkrafttreten einer allfälligen LWG-Revision genehmigt oder erneuert worden sind.

*) Diesen Eventualantrag möchten wir primär mit den Verzögerungen in der EU begründen:

Bis in der EU ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl die entsprechende Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.

Es ist genau dieser Mechanismus, welcher verursacht, dass mit der vorgesehenen «ungefilterten» Übernahme von EU-Zulassungen für PSM eben gerade KEIN «moderner Pflanzenschutz» - wie es die Parlamentarische Initiative «Bregy» eigentlich anstreben würde - gewährleistet werden könnte.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die umsichtige Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svulasep:

Matthias Gfeller, Delegierter

n. Gelles

für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH

Für den Vorstand des svu|asep:

Nathalie Currat Chanez,

N. Lt

Présidente svu | asep

Master of Science in Geography, UNIFR



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVZ

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson : Nicolas Wermeille

Telefon : 056 462 50 26

E-Mail : info@svz-fsb.ch

Datum : 2. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der SVZ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

Der Schutz unserer Kulturen ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

In der Zwischenzeit haben rund 1/3 aller Wirkstoffe ihre Bewilligung verloren. Gleichzeitig stauen sich über 700 Gesuche bei der Zulassungsstelle. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Selbst der Bundesrat bestätigt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht wird, sich sogar verschlechtert.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge stark reduzieren. Die Volatilität der Ernten nimmt stark zu. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht des SVZ ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die Bauernfamilien und überhaupt für die ganze Wertschöpfungskette. Zahlreiche und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten und die Lager bleiben teilweise sogar leer oder sind nur zur Hälfte gefüllt. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der SVZ die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	Safener und Synergisten, die
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4		
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

	I	
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 1000	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ -Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines
Art. 1000 Abs. 3	90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb
		von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung
		der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b
	Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVKI

Adresse, Ort : Monbijoustrasse 8, 3001 Bern

Kontaktperson : Clemens Baschung, Geschäftsführer

Telefon : 031 356 32 40

E-Mail : clemens.baschung@kommunale-infrastruktur.ch

Datum : 9. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur pa.lv. 22.441.

Auf Basis unserer Stellungnahme vom 26.03.2024 zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung BLV lehnen wir die pa.lv. 22.441 im Sinne des für den Umweltschutz fundamentalen wichtigen Vorsorgeprinzip ab und empfehlen Nichteintreten.

Nicht nur die kantonalen Umweltämter sind stark betroffen. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) hat einen grossen Einfluss auf Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser. Bereits mit den heutigen Prüf- und Zulassungsverfahren kommt es zu zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser mit entsprechenden Folgeschäden, welche schlussendlich auf Kosten der Gemeinden und Städte zu beheben sind.

Die Schweiz muss die Prüfung der Gefährdung von Wirkstoffen und PSM im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weiterführen. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist und mit der automatischen Übernahme von Zulassungsentscheiden der EU Wirkstoffe in der Schweiz neu zugelassen werden könnten, die vor mehreren Jahrzehnten in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen und deren Zulassungen seit mehreren Jahren aufgrund von Verzögerungen in der EU nicht mehr überprüft wurden. Dies widerspricht dem Ziel eines modernen Pflanzenschutzes und gefährdet die erzielten Erfolge bei der Risikoreduktion bei PSM.

Das Ziel von schnelleren Zulassungen verfolgt auch die momentan hängige Totalrevision der PSMV. Der SVKI befürwortet eine Lösung auf Verordnungsstufe, jedoch mit Ablehnung von Artikel 45 der neuen PSMV.

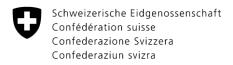


Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Grundsätzlich		Minderheit Bertschy, Amoos, Badran Jacqueline ()
		unterstützen und auf die Vorlage nicht eintreten.
Art. 160 Abs. 6		
Art. 160a Abs.	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe,	
1 Mehrheit	Safener und Synergisten (WSS) wird abgelehnt.	
Art. 160a Abs.		
2 Mehrheit		
Art. 160a Abs.	Wir unterstützen den Minderheitsantrag.	Minderheit und Ergänzung
2 Minderheit		Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach
		Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die
		Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung
		der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten
		wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von
		Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der
		Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU
		abweichende Vorschriften gelten
Art. 160a Abs		
3 Mehrheit		
Art. 160a Abs	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.	Minderheit und Erweiterung
3 Minderheit		

Art. 160a Abs. 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können. Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG Streichen. Eventualantrag: 3 Er kann vorsehen, dass Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren in der Schweiz geprüft und zugelassen werden. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
Art. 160a Abs. 4 Minderheit		
Art. 160a Abs. 5 Mehrheit	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Solche Genehmigungen sollten nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
Art. 160b Abs. 1 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen»	Streichen Eventualantrag:

Art. 160b Abs. 1 Minderheit		1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Zulassung in Österreich gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.
Art. 160b Abs.	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Verwendungsvorschriften, die	
2 Mehrheit	in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.	
Art. 160b Abs. 2 Minderheit	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	Antrag: Minderheit und Ergänzung: Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
160b Abs. 3 und 4 Mehrheit	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung.	3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb

		von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen. Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
Art. 160b 3		orgentiiche Zulassungsverrahren massgebeng.
Minderheit		
Art. 160c Mehrheit	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab.	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 187e Abs. 1 und 2	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen Gesuche um Zulassung für Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) ab. Mit einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM genutzt werden. Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können. Die Einschätzung mancher dieser WSS der EU stützt sich auf veraltete Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich beurteilt wurden.	



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : scienceindustries

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : scin

Adresse, Ort : Nordstrasse 15

Kontaktperson : Jörg Beck

Telefon : 044 368 17 62

E-Mail : joerg.beck@scienceindustries.ch

Datum : 20. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

scienceindustries mit der Industriegruppe Agrar danken für die Möglichkeit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Die Industriegruppe Agrar vereint die Pflanzenschutzspezialisten der Unternehmen BASF Schweiz, Bayer Schweiz, Leu+Gygax, Omya Agro Schweiz, Stähler Schweiz und Syngenta Schweiz. Sie alle setzen sich für innovative und umweltfreundliche Lösungen im Bereich des Pflanzenschutzes ein.

Sträfliche Vernachlässigung der Schutz der Kulturen

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2024 den Zwischenbericht zur Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutz und zur Wirkung des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Eintrag von Pestiziden im Zeitraum 2017-2022 publiziert. Der Bericht zeigt: Die definierten Ziele für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die naturnahen Lebensräume wurden erreicht. Im Bereich der wirksamen Pflanzenschutzstrategie, die ebenfalls Bestandteil des Aktionsplans ist, besteht jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf. Der Schutz der Kulturen und ein wirksames Resistenzmanagement sind nicht mehr gewährleistet, da in den vergangenen Jahren über 200 Pflanzenschutzwirkstoffe vom Markt genommen wurden und es an modernen Ersatzmitteln mangelt.

Der Bund stopft die Lücken mit jährlich <u>verfügten Notfallzulassungen</u>. Die Landwirtinnen und Landwirte sind bestrebt, die Wirkstofflücken mit alternativen Massnahmen oder dem verstärkten Einsatz der verbliebenen Wirkstoffe zu überbrücken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass die Mittel ihre Wirkung verlieren. Die Folgen sind Abstriche beim Resistenzmanagement, zunehmende Schwierigkeiten, die Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wachsende Totalausfallrisiken, eine sinkende Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen und folglich steigende Lebensmittelimporte.

Entwicklung einer gesamtheitlichen Strategie

Die Landwirte sehen sich mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Die Zunahme invasiver Arten, Wetterextreme und Konsumansprüche an qualitativ hochwertige und erschwingliche Nahrungsmittel machen das deutlich. In Zukunft muss der integrierte Pflanzenschutz noch besser funktionieren – und zwar mit vorbeugenden Anbaumassnahmen, Früherkennung mittels modernster Technologien, neuen resistenten Sorten und einem breiten Spektrum an Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Diese müssen zusammen mit modernsten Biologicals rasch den Zugang zum Markt finden. Der Forschungsstandort Schweiz ist für die Entwicklung neuer Technologien im Bereich Pflanzenschutz prädestiniert. Wir brauchen innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, damit neue Produkte planbaren Zugang zum Markt finden.

Vereinfachung der Zulassung ohne Abstriche

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Beurteilung von Zulassungsgesuchen für Pflanzenschutzmittel-Produkte für den Schweizer Markt an den Rechtsrahmen von bereits gültigen Abkommen mit der EU anzupassen. Im Bereich der Biozidprodukte beispielsweise besteht bereits heute eine gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel gibt es diese gegenseitige Anerkennung nicht. Die Konsequenz ist, dass die Dossiers, die bereits in der EU geprüft und zugelassen sind, in der Schweiz erneut geprüft und mit spezifischen Auflagen verfügt werden.

Die Prüfberichte der EU werden künftig zur Beurteilung der Zulassungsdossiers herangezogen. Die schweizspezifischen Auflagen wie die Grenzwerteinhaltung in den Gewässern und das Verbandsbeschwerderecht bleiben davon selbstverständlich unberührt. Es besteht keinerlei Grund zur Sorge, dass Pflanzenschutzmittel aus dem EU-Raum unkontrolliert in die Schweiz eingeführt werden. Schließlich darf kein PSM ohne

Zulassungsbewilligung des BLV in die Schweiz eingeführt werden. Damit die Zulassungen von PSM für einen wirkungsvollen integrierten Pflanzenschutz noch besser funktionieren, braucht weitere Massnahmen, z.B.:

Verbandsbeschwerderecht verzögerungsfrei in den Zulassungsprozess integrieren.

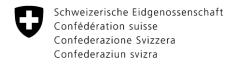
Mit dem seit 2018 eingeführten Verbandsbeschwerderecht hat sich der Zulassungsprozess von neuen Pflanzenschutzmitteln stark verlangsamt. Das aufwändige Verfahren führt zu personellen Engpässen bei der Behörde und Zusatzkosten bei den gesuchstellenden Firmen. Das Parteistellungsverfahren muss so ausgestaltet sein, dass die Bearbeitungsfristen eingehalten werden können.

Risikobasierte Grenzwertfestlegung im Wasser anstreben

Die Nicht-Unterscheidung von Grenzwerten für relevante und nicht-relevante Abbaustoffe (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln führt aufgrund des niedrigen Werts von 0,1 µg/l zur Überschreitung von Grenzwerten für alle Stoffe unabhängig von der Toxizität oder effektiven Gefährdung. Die Konsequenz davon ist der Verlust der Zulassung von Wirkstoffen und deren Produkte ohne Folge- und Nutzenabschätzung. Um das zu verhindern, braucht es ein ausgewogenes System, wie es in Deutschland zur Anwendung kommt. Da gilt der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW). Der GOW berücksichtig die Sicherheit der Bevölkerung und verhindert die Einhaltung unrealistischer Grenzwerte, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand erreicht werden können.

Chancen neuer Technologien nutzen

Neue Züchtungsverfahren und Biologicals müssen risikobasiert beurteilt werden. Der in der EU in Entwicklung befindliche Zulassungsprozess soll für die Schweiz als Richtschnur dienen. Sololäufe bei der Zulassung oder Deklaration von Züchtungs- oder Pflanzenschutzverfahren sind für den Schweizer Markt schwer umsetzbar und führt zu höheren Kosten.



Vorbemerkung zur Gesetzesvorlage

Die eingeschlagene Stossrichtung der Gesetzesrevision entspricht der geforderten Beschleunigung des Zulassungsprozesses für Pflanzenschutzprodukte. Diese Richtung muss konsequent weiterverfolgt werden. Die Beschleunigung des Zulassungsverfahrens erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit sowohl für die gesuchstellenden Unternehmen sowie für die Produzentinnen in der Landwirtschaft.

Mit der Übernahme von Zulassungsentscheide der EU-Länder, die zu den strengsten der Welt zählen, erhält die Schweiz Zugang zu umweltverträglichem und modernem Pflanzenschutz.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
		oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 3	Mehrheit folgen	³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
		Safener und Synergisten, die
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen	⁴ Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
		Synergisten, die
		⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG.	Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf
	Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom
		24. Januar 19915 entzogen wurde.

	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160b	Der Einherun der Niederlande und Belgien ist besendere zur	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in
	Sonderkulturen sehr wichtig.	einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat
	Soliderkulturen seni wichtig.	zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk-
		stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
		² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den	Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne
7.1.1. 7000 7.1001 2	Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und	Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt
	nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz
		angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst.
		Wenn es von der EU <u>den EU-Mitgliedsstaaten, auf</u>
		dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende
		rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt
		eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder
		Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der
		Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht
		übernommen.
	Mehrheit folgen	
		Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier
	Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark	oder Umwelt. Dabei können weitere
	einschränken oder sogar verunmöglichen.	Verwendungsverschriften definiert werden.
		³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von	an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den
	90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht	Niederlanden oder in Belgien müssen der
	umsetzbar.	Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb
		von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine
		Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist
		innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung
		der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist
		kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung
		entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:

		3 an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
		Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das	
	Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert
	Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich	höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen
	begrüsst.	Gesuchs.
		Minderheit:
Art. 187e	Mehrheit folgen	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten
		zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : scienceindustries

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : scin

Adresse, Ort : Nordstrasse 15

Kontaktperson : Jörg Beck

Telefon : 044 368 17 62

E-Mail : joerg.beck@scienceindustries.ch

: 20. November 2024 Datum

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

scienceindustries mit der Industriegruppe Agrar danken für die Möglichkeit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Die Industriegruppe Agrar vereint die Pflanzenschutzspezialisten der Unternehmen BASF Schweiz, Bayer Schweiz, Leu+Gygax, Omya Agro Schweiz, Stähler Schweiz und Syngenta Schweiz. Sie alle setzen sich für innovative und umweltfreundliche Lösungen im Bereich des Pflanzenschutzes ein.

Sträfliche Vernachlässigung der Schutz der Kulturen

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2024 den Zwischenbericht zur Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutz und zur Wirkung des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Eintrag von Pestiziden im Zeitraum 2017-2022 publiziert. Der Bericht zeigt: Die definierten Ziele für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die naturnahen Lebensräume wurden oder werden voraussichtlich erreicht. Im Bereich der wirksamen Pflanzenschutzstrategie, die ebenfalls Bestandteil des Aktionsplans ist, besteht jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf. Der Schutz der Kulturen und ein wirksames Resistenzmanagement sind nicht mehr gewährleistet, da in den vergangenen Jahren über 200 Pflanzenschutzwirkstoffe vom Markt genommen wurden und es an modernen Ersatzmitteln mangelt.

Der Bund stopft die Lücken mit jährlich verfügten Notfallzulassungen. Die Landwirtinnen und Landwirte sind bestrebt, die Wirkstofflücken mit alternativen Massnahmen oder dem verstärkten Einsatz der verbliebenen Wirkstoffe zu überbrücken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass die Mittel ihre Wirkung verlieren. Die Folgen sind Abstriche beim Resistenzmanagement, zunehmende Schwierigkeiten, die Qualitätsanforderungen von Detailhandel und verarbeitender Industrie zu erfüllen, wachsender food loss auf dem Feld und food waste in der ganzen Lebensmittelkette durch mangelnde Lagerfähigkeit, eine sinkende Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen und folglich steigende Lebensmittelimporte.

Entwicklung einer gesamtheitlichen Strategie

Die Landwirte sehen sich mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Die Zunahme invasiver Arten, Wetterextreme und Konsumansprüche an qualitativ hochwertige und erschwingliche Nahrungsmittel machen das deutlich. In Zukunft muss der integrierte Pflanzenschutz noch besser funktionieren – und zwar mit vorbeugenden Anbaumassnahmen, Früherkennung mittels modernster Technologien, neuen resistenten Sorten und einem breiten Spektrum an Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Diese müssen zusammen mit modernsten Biologicals rasch den Zugang zum Markt finden. Der Forschungsstandort Schweiz ist für die Entwicklung neuer Technologien im Bereich Pflanzenschutz prädestiniert. Wir brauchen innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, damit neue Produkte planbaren Zugang zum Markt finden.

Vereinfachung der Zulassung ohne Abstriche

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Beurteilung von Zulassungsgesuchen für Pflanzenschutzmittel-Produkte für den Schweizer Markt an den Rechtsrahmen von bereits gültigen Abkommen mit der EU anzupassen. Im Bereich der Biozidprodukte beispielsweise besteht bereits heute eine gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel gibt es diese gegenseitige Anerkennung nicht. Die Konsequenz ist, dass die Dossiers, die bereits in der EU geprüft und zugelassen sind, in der Schweiz erneut geprüft und mit spezifischen Auflagen verfügt werden.

Die Prüfberichte der EU werden künftig zur Beurteilung der Zulassungsdossiers herangezogen. Die Schweiz-spezifischen Auflagen wie die Grenzwerteinhaltung in den Gewässern und das Verbandsbeschwerderecht bleiben davon selbstverständlich unberührt. Es besteht keinerlei Grund zur Sorge, dass Pflanzenschutzmittel aus dem EU-Raum unkontrolliert in die Schweiz eingeführt werden. Schließlich darf kein PSM ohne

Zulassungsbewilligung des BLV in die Schweiz eingeführt werden. Damit die Zulassungen von PSM für einen wirkungsvollen integrierten Pflanzenschutz noch besser funktionieren, braucht es weitere Massnahmen, z.B.:

Verbandsbeschwerderecht verzögerungsfrei in den Zulassungsprozess integrieren.

Mit dem seit 2018 eingeführten Verbandsbeschwerderecht hat sich der Zulassungsprozess von neuen Pflanzenschutzmitteln stark verlangsamt. Das aufwändige Verfahren führt zu personellen Engpässen bei der Behörde und Zusatzaufwand und -kosten bei den gesuchstellenden Firmen. Das Parteistellungsverfahren muss so ausgestaltet sein, dass die Bearbeitungsfristen eingehalten werden können.

Risikobasierte Grenzwertfestlegung im Wasser anstreben

Die Nicht-Unterscheidung von Grenzwerten für relevante und nicht-relevante Abbaustoffe (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln führt aufgrund des niedrigen Werts von 0,1 µg/l zur Überschreitung von Grenzwerten für alle Stoffe unabhängig von der Toxizität oder effektiven Gefährdung. Die Konsequenz davon ist der Verlust der Zulassung von Wirkstoffen und deren Produkte ohne Folge- und Nutzenabschätzung. Um das zu verhindern, braucht es ein ausgewogenes System, wie es in Deutschland zur Anwendung kommt. Da gilt der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW). Der GOW berücksichtigt die Sicherheit der Bevölkerung und verhindert die Einhaltung unrealistischer Grenzwerte, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand erreicht werden können.

Chancen neuer Technologien nutzen

Neue Züchtungsverfahren und Biologicals müssen risikobasiert beurteilt werden. Der in der EU in Entwicklung befindliche Zulassungsprozess soll für die Schweiz als Richtschnur dienen. Sololäufe bei der Zulassung oder Deklaration von Züchtungs- oder Pflanzenschutzverfahren sind für den Schweizer Markt schwer umsetzbar und führen zu höheren Kosten.



Vorbemerkung zur Gesetzesvorlage

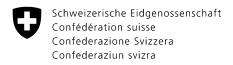
Die eingeschlagene Stossrichtung der Gesetzesrevision entspricht der geforderten Beschleunigung des Zulassungsprozesses für Pflanzenschutzprodukte. Diese Richtung muss konsequent weiterverfolgt werden. Die Beschleunigung des Zulassungsverfahrens erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit sowohl für die gesuchstellenden Unternehmen sowie für die Produzentinnen in der Landwirtschaft.

Mit der Übernahme von Zulassungsentscheide der EU-Länder, die zu den strengsten der Welt zählen, erhält die Schweiz Zugang zu umweltverträglichem und modernem Pflanzenschutz.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
		oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 3	Mehrheit folgen	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
		Safener und Synergisten, die
		Minderheit:
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
		Synergisten, die
		⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG.	Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf
	Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom
		24. Januar 19915 entzogen wurde.

A.4. 400h	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160b	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat
	Contained con moning.	zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	Minderheit: ² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:

		3 an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
		Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das	
	Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert
	Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich	höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen
	begrüsst.	Gesuchs.
		Minderheit:
Art. 187e	Mehrheit folgen	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten
		zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bosson Sebastian

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Leiter Nachhaltigkeit, Hunziker Betatech AG

Adresse, Ort : In der Au 49

Kontaktperson :

Telefon : 079 212 41 09

E-Mail : sebastian.bosson@gmail.com

Datum : 26.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

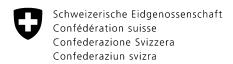
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des
		LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

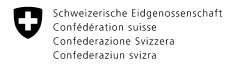
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : JULA

Adresse, Ort : Laurstrasse 10

Kontaktperson :

Telefon : +41 56 462 50 14

E-Mail : info@junglandwirte.ch

Datum : 9.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die JULA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

Der Schutz unserer Kulturen ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

In der Zwischenzeit haben rund 1/3 aller Wirkstoffe ihre Bewilligung verloren. Gleichzeitig stauen sich über 700 Gesuche bei der Zulassungsstelle. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Selbst der Bundesrat bestätigt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht wird, sich sogar verschlechtert.

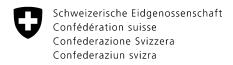
Diese Motion ist für uns Junglandwirte enrom wichtig und unterstützenswert. Es gibt bereits jetzt Probleme im Pflanzenbau, die auf die immer weniger vorhandenen Pflanzenschutzmittel, fehlenden Alternativen und daraus resultierenden Resistenzen zurück zuführen sind. Es gibt Kulturen die aufgrund der fehlenden Mittel, kaum oder wenig geschützt werden können, was die Anbaubereitschaft sinken lässt. Dies kann zu dazu führen dass wir bald keine so grosse Kulturvielfalt in der Schweiz mehr haben, da nur noch die "einfachen" Kulturen angebaut werden.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge stark reduzieren. Die Volatilität der Ernten nimmt stark zu. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht der JULA ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die Bauernfamilien und überhaupt für die ganze Wertschöpfungskette. Zahlreiche und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten und die Lager bleiben teilweise sogar leer oder sind nur zur Hälfte gefüllt. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die JULA die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.

Wir erachten dies als sinnvolle Lösung um diesem Problem entgegenzuwirken. Wir als Junglandwirte sind darauf angewiesen, dass wir unsere Kulturen weiterhin schützen können und uns die nötigen Mittel dafür zur Verfügung stehen.



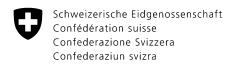
2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der	Safener und Synergisten, die
	Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4		
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
741. 7505	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

	I	
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St.Galler Obstverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGOV

Adresse, Ort : Usserstadel 256, 9313 Muolen

Kontaktperson : Markus Müller

Telefon : 071 410 25 91

E-Mail : mc.mueller80@gmx.ch

Datum : 9.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der St. Galler Obstverband ist die kantonale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 450 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

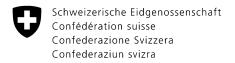
- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Markus Müller, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regionale Wasserversorgung St. Gallen AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RWSG

Adresse, Ort : Postfach 1731, 9001 St. Gallen

Kontaktperson : Susanne Geywitz

Telefon : +41 71 224 50 31

E-Mail : susanne.geywitz@sgsw.ch

Datum : 20.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33

info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonaler Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 4 und 5 Mehrheit	sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umgekehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1).	streichen.
		ou distriction
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. 160a Abs. 4 Minderheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.	eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makroorganismen zu beschränken. Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext.	Eventualantrag: 4 Er kann vorsehen, dass Makroorganismen, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. Für Makroorganismen, die in der EU explizit abgelehnt wurden, kann in der Schweiz keine Genehmigung erteilt werden.
160a Abs. 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäs- serschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde oder die in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

·		
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		-
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	Streighen
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur	norgician with abgolernic	
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

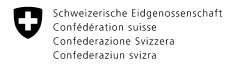
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St.Gallische Beerenpflanzervereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Rheinhofstrasse 31, 9444b Diepoldsau

Kontaktperson : Rico Kuster

Telefon : 079 407 22 19

E-Mail : rico.kuster@bluewin.ch

Datum : 05.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Die St.Gallischen Beerenpflanzer vertritt die ganze Branche im Kanton St.Gallen.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende P	rüfung unserer Stellungnah	nme danken wir Ihnen. Fü	ür Fragen, Bemerkungen ode	r Auskünfte stehen wir
Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.				

Kuster Rico, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	---



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wasserversorgung Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : WVZ ß

Adresse, Ort : Hardhof 9, 8021 Zürich

Kontaktperson : Martin Roth

Telefon : +41 44 415 21 11

E-Mail : martin.roth@zuerich.ch

Datum : 6. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) beliefert in der Stadt Zürich und umliegenden Gemeinden insgesamt über 1 Million Menschen mit Trinkwasser. Dies Aufgabe wird aus verschiedenen Gründen, wie zunehmenden Nutzungskonflikten, Auswirkungen des Klimawandels und vor allem der weiter zunehmenden Verschmutzung der natürlichen Wasserressourcen zu einer immer grösseren Herausforderung. **Zum Schutz des Trinkwassers lehnt die WVZ den vorliegenden LwG-Revisionsvorschlag daher aus nachfolgend aufgeführten Gründen klar ab.**

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (im Folgenden «PalV») will die Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel (PSM) aus den vier Nachbarländern F, D, AT und I sowie aus Belgien und den Niederlanden in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» für die Schweiz übernehmen. Dadurch würden die Risiken für die menschliche Gesundheit, die Gewässer und die Biodiversität drastisch erhöht.

Die Erfahrungen und Belastungen im Trinkwasserbereich (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass bereits das aktuelle Schutzniveau nicht ausreicht, um die Trinkwasserressourcen und die geforderte Trinkwasserqualität zu schützen. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden durch Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Eine Senkung des Schutzniveaus gemäss LwG-Revisionsvorschlag würde diese Ungerechtigkeit und Problematik zusätzlich verschärfen.

Hinzu kommt, dass Gewässerschutzmassnahmen meist erst nach mehreren Jahren greifen und erst umgesetzt werden können, wenn der Schaden bereits angerichtet (d.h. das Grund-/Trinkwasser belastet) ist: Für den Wirkstoff muss bspw. zuerst ein Anforderungswert im Anhang 2 der GSchV definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreitet. Mit den gemäss LwG-Revision zu erwartenden neuen PSM-Zulassungen sind enorme Folgekosten und Folgeschäden zu erwarten.

Das Ziel eines modernen Pflanzenschutzes lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und interessierten Kreisen (Umwelt, Trinkwasserversorgungen, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die **folgenden Verbesserungsvorschläge** sind im **Sinne von Eventualanträgen** zu verstehen für den Fall, dass die Revision entgegen unserer klaren Empfehlung dennoch weiterverfolgt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. 	streichen.
	 Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die 	

Defensive und die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit	Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von	Minderheitsantrag berücksichtigen
2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,	begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen	
die nach Absatz 1 als in der Schweiz	Staaten muss möglich sein.	
genehmigt gelten, sind die Vorschriften		
der betreffenden Durch-		
führungsverordnung der EU anwendbar.		
160a Abs. 2 Minderheit		
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,		
die nach Absatz 1 als in der Schweiz		
genehmigt gelten, sind die Vorschriften		
der betreffenden Durch-		
führungsverordnung der EU anwendbar.		
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder		
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat		
vorsehen, dass für sie von der EU		
abweichende Vorschriften gelten		
160a Abs. 3 Mehrheit	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu	Minderheitsantrag berücksichtigen und
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass	verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das	ergänzen mit:
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst	
der EU genehmigt sind, in der Schweiz	auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.	3bis Dazu gehören insbesondere alle
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz		Wirkstoffe, Safener und Synergisten
von Mensch, Tier oder Umwelt dies	Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro	oder deren Abbauprodukte, wenn
erfordert.	Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist	diese
400a Alba O Miradanbait	zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).	a. im Grundwasser den Grenzwert
160a Abs. 3 Minderheit	Descrit des Conservatives O.A. vallitariae Conservatives on	von 0,1 μg/l pro Einzelstoff oder
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass	Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu	b. in Oberflächengewässern die
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz	erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die	ökotoxikologisch begründeten
nicht genehmigt sind, in der Schweiz	Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so	Grenzwerte für Pestizide
von Mensch, Tier oder Umwelt dies	kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und	überschreiten können."
erfordert.	Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein	abordon Romon.
onordort.	unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.	
	Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine	
	Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie	
	Tifference of the (TEA) and the contract of th	

Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert

160a Abs. 4 und 5 Mehrheit	sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1).	streichen.
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. 160a Abs. 4 Minderheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.	eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makroorganismen zu beschränken. Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext.	Eventualantrag: 4 Er kann vorsehen, dass Makroorganismen, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest. Für Makroorganismen, die in der EU explizit abgelehnt wurden, kann in der Schweiz keine Genehmigung erteilt werden.
160a Abs. 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde oder die in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der

streichen

Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern.

Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen. Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

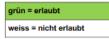
	T	T
abweichende rechtliche Bestimmungen		
der Schweiz erfordern, erfolgt eine		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt.		
Dabei können weitere Ver-		
wendungsvorschriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin
3 Der Widerruf und der Rückzug einer		gestrichen wird, Minderheitsantrag
Zulassung eines an die Schweiz		berücksichtigen
angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den		
Niederlanden oder in Belgien müssen der		
Zulassungsstelle von der		
Zulassungsinhaberin innerhalb von 30		
Tagen gemeldet werden. Wird eine		
Zulassung eines EU-Mitgliedstaats		
geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen		
ein Gesuch um Änderung der Zulassung		
einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist		
kein Gesuch eingereicht, so wird die		
Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer		
Zulassung eines an die Schweiz		
angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen		
der Zulassungsstelle von der		
Zulassungsinhaberin innerhalb von 30		
Tagen gemeldet werden. Wird eine		
Zulassung eines EU-Mitgliedstaats		
geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen		
ein Gesuch um Änderung der Zulassung		
einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist		
kein Gesuch eingereicht, so wird die		
Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):

	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdrohung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Art. 173a Vergehen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der

		Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Anhang

Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern AT, I, F und D zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:



145-1-4-55-	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
Wirkstoffe	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

2https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR.EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid/ Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Boden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH
Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C₃H₁₅CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stefanie Steingruber

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Seebühlstrasse 14b, 8472 Seuzach

Kontaktperson :

Telefon : 077 474 0994

E-Mail : steffi.steingruber@gmx.ch

Datum : 06.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

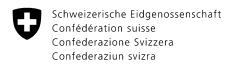
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Ab- satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	<u></u>	
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	2 C (soi doi! Chaiscominiangon).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	rate from vorgonom
	Commis, der mit dem ontendesen soloner weiddingen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe- nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti- kel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Wirkstoffe (aus Liste links) mit Wirkstoffe (aus Liste links) mit Gammacyhalothrin C₂₃H₁₉CIF₃NO₃ Insektizi Halosulfuronmethyl Malathion C₁₀H₁₉O₄PS₂ Insektizi

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ ClF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR.EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid/ Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Future 3

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : F3

Adresse, Ort : Route des Falaises 7, 2000 Neuchâtel

Kontaktperson : Dominik Waser

Telefon : +41 79 313 98 02

E-Mail : dominik@future3.ch

Datum : 4.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht von der Stiftung Future 3 über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Mit einer Übernahme aus den sechs Referenzländern würden in der Schweiz Produkte mit mehr als 100 mitunter hochproblematischen Wirkstoffen zugelassen werden. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Wir schlagen vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

-

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt die Stiftung Future 3 zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte gesondert behandelt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die menschliche Gesundheit

Pestizide und ihre Abbauprodukte sind fast überall in der Umwelt nachweisbar und können vom Menschen aufgenommen werden, über das Essen, das Wasser und die Luft. Verschiedene gesundheitliche Risiken sind inzwischen mit der Exposition durch Pestizide nachgewiesen. So wirken sich Pestizide schädlich auf das Hormon- und Nervensystem aus, sodass inzwischen verschiedene Krebsarten mit der Pestizidexposition in Verbindung gebracht werden und Parkinson als Berufskrankheit für Bauern in Frankreich anerkannt ist. Neben den Anwendern von Pestiziden sind Föten, Kleinkinder und chronisch kranke Menschen anfälliger für Pestizide und deren kumulativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Anstatt mehr Pestizide zuzulassen bedarf es eines besseren Schutzes der menschlichen Gesundheit vor den langfristigen Auswirkungen von Pestiziden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Fische in den Schweizer Gewässern

In den letzten 20 Jahren sind die Fangzahlen aus Schweizer Flüssen und Bächen massiv zurückgegangen. Dass Pestizide den Schweizer Fischbestand gleich doppelt belasten, ist seit langer Zeit bekannt: Durch Pestizide in Gewässern wird die Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit von Fischen direkt geschädigt, und durch die Auswirkungen auf andere Wasserorganismen büssen sie ihre Nahrungsgrundlage ein. Wenn, wie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen, weitere Pestizide in der Schweiz zugelassen werden, viele davon mit toxischer Wirkung auf Wasserorganismen, setzen wir die Gesundheit unserer Bäche und der darin lebenden Fische weiter aufs Spiel. Wenn Lebensraum von Fischen beeinträchtigt wird, ist das ein Indikator, dass die menschliche Lebensgrundlage bedroht ist. Forderungen die Zulassung von Pestiziden sicherer für den Fischbestand zu machen, wie den Einbezug von Mischtoxizität sowie von Summengrenzwerten für Pestizidrückständen in Gewässern ist bis heute nicht nachgegangen worden. Bei einer Angleichung der Zulassung an ausgewählte EU Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass in den Anwendungsvorschriften besonders der Gewässerabstand den Schweizer Gegebenheiten angepasst wird und konsequent kontrolliert wird.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Bereits jetzt sind die Bestäuberinsekten die Honigund Wildbienen durch die ausgebrachten Pestizide stark gefährdet. Neben akuten Vergiftungen führen subletale Effekte wie Orientierungslosigkeit oder Brutpflegeprobleme zu weiteren Risiken. Besonders kritisch sind Cocktaileffekte, bei denen die Wechselwirkung verschiedener Substanzen die Gefahr für Insekten erheblich verstärkt. Durch die Zulassung vieler unterschiedlicher Pestizide ohne weitere Tests, steigt das Risiko stark an. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus,eines konsequenten Monitorings und die Berücksichtigung kumulativer Risiken der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.

Fehlende Transparenz bei den zugelassenen Wirkstoffen und Produkten in der EU und der Schweiz

- 1) **Wirkstoffe**: Aktuell ist es nicht möglich die Wirkstoffe in den verschiedenen EU-Ländern mit den Wirkstoffen in der Schweiz auf der Basis öffentlich zugänglicher Datenbanken zu vergleichen. Hier bedarf es Transparenz. So muss die Schweizer Datenbank des BLV mindestens um CAS-Nummern ergänzt werden, um einen Vergleich mit der EU zuzulassen.
- 2) **Produkte**: Es braucht eine Übersicht über die zugelassenen Produkte in dem Referenzland/den Referenzländern, die für die vereinfachte Zulassung gelten sollen. Momentan ist es nicht transparent welches Produkt in welchen Ländern der EU zugelassen ist und unter welchen Bedingungen. (u.a. durch verschiedene Handelsnamen bei gleicher Zusammensetzung, Intransparenz bei der Rezeptur, fehlende Datenbanken).
- Zulassungsunterlagen: In Rahmen der vorgeschlagenen vereinfachten Zulassung werden Gesuchsteller die Unterlagen aus einem ausgewählten EU-Land bei der Schweizer Zulassungsstelle einreichen, die dann darauf basierend die Zulassung für die Schweiz erteilt. Die Zulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten unterscheiden sich zum Teil deutlich, sodass es möglich ist, dass für eine Zulassung in der Schweiz einzig die Unterlagen aus dem EU-Mitgliedsstaat mit den schwächsten Zulassungsauflagen eingereicht werden. Die Schweizer Behörden müssen Zugriff auf die vollständigen Zulassungsunterlagen für ein Produkt haben.

Diese Faktoren tragen zu einer Intransparenz der Zulassungssystems bei, erschweren den zuständigen Behörden die Arbeit und gefährden die Sicherheit für Mensch und Umwelt, weil das Ausmass der Umweltwirkung nicht ersichtlich ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar		
anwendbai		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.

disruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können hicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensochen euen wissenschaftlichen Erkentnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuCH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkentnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erfeit. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriffen der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriffen gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Artikel. Minderheit und Erweiterung			
Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache G-308/22 ² . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a)	
muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
wissenschaftlichen Erkennthisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ , Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkennthisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen	
berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½ Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriffen der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriffen gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der	
EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22\frac{7}{2}. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS	
Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das	
wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/227.	
Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten	
Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von	
(während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine	
Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		(während laufender Genehmigung) erteilt.	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in	
Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und	
an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	160a Abs 2 Minderheit		
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,		
genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	•		
abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	,		
160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	, and the second		
	, and the second		
	160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den	Minderheit und Erweiterung

https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

^{8 &}lt;a href="https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² . Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und	
	Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
	Wie in den Bemerkungen zu Art.160a Abs 1 erläutert verzögern	
	sich die abschliessenden Bewertungen der WSS in der EU zum	
	Teil erheblich, auch wenn bereits ausreichende wissenschaftliche	
	Erkenntnisse vorliegen, bestimmte WSS zu nicht mehr zu genehmigen. Es ist wichtig, dass die Schweiz hier Schritte zum	
	Schutz der Menschen und Umwelt abweichend von der EU	
	ergreifen kann, wenn solche Erkenntnisse vorliegen.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	Streichen.
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er		Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.		Ursprungs oder ihnen identischen

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat behandeln

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dem sollte in der Ausgestaltung des Art 160a Abs. 4 Rechnung getragen werden. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
Pheromone (Semiochemicals),
Pflanzenextrakte (Botanicals),
Naturstoffe oder wirbellose
Makroorganismen in einem separaten
Verfahren in der Schweiz geprüft und
zugelassen werden. Er legt die
Voraussetzungen dafür fest.

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

	T	Г
160a Abs 4 Minderheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die	Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
Tandan ELL Mitgliedstaaten in den Nieder	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
zenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder- landen oder in Belgien zugelassenen	Referenzländer	Eventualantrag:
Pflanzenschutzmitteln	In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische	1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen-
T Harizonsonatzmittom	und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	schutzmittel, für das eine Zulassung in
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen-	aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:	Österreich gemäss Anhang I der
schutzmittel, das in einem an die Schweiz	deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des
angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den	Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch	Europäischen Parlaments und des
Niederlanden oder in Belgien zugelassen		Rates vom 21. Oktober 2009 über das

ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht:

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare klimatische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).

Prüfung auf nationaler Ebene

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EU-Zulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren 17. Es werden MS mit einem schnelleren und weniger strengem Zulassungsprozess bevorzugt.

¹⁷ https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat¹⁸. Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.

Mehr problematische Pestizide anstatt moderner Pflanzenschutz

Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Im Gegenteil: mit einer Übernahme von Produktzulassungen aus den ausgewählten sechs MS würden Produkte mit mehr als 100 WSS in die Schweiz gelangen, die bisher nicht hier verwendet werden. Unter diesen mehr als 100 WSS sind auch hochproblematische WSS. Eine Auswahl ist mit den 15 Substitutionskandidaten in Tabelle 2 aufgeführt. Substitutionskandidaten wurden von der EU definiert, als WSS die aufgrund ihrer besorgniserregenden Eigenschaften in der Anwendung ersetzt werden sollten 19.

¹⁸ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

https://food.ec.europa.eu/document/download/b78b19d6-8baf-45c8-87a0-5141967415cb en?filename=pesticides ppp app-proc cfs qas.pdf

	Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.		
160b Abs 2 Mehrheit	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass	Antrag: Minderheit und Ergänzung
2 Die Verwendungsvorschriften der	Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur	Annay. Mindernet and Erganzung
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne	Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit	Annaceungen en den Schweizer Kenteut für ein	ohne Beurteilung der Risiken für
möglich ist, an die in der Schweiz	Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein	Mensch, Tier oder Umwelt sowie der
angewendeten Verwendungsvorschriften	vergleichbares Schutzniveau	Wirksamkeit möglich ist, an die in der

angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3)²⁰.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung

Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung,

Schweiz angewendeten
Verwendungsvorschriften angepasst.
Wenn es von der EU abweichende
rechtliche Bestimmungen der Schweiz
erfordern, erfolgt eine Beurteilung der
Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt
basierend auf den neusten
wissenschaftlichen Erkenntnissen.
Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

²⁰ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

	ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden	
	umzusetzen.	
	umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der		
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,		
soweit dies erforderlich und ohne		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		
möglich ist, an die in der Schweiz		
angewendeten Verwendungsvorschriften		
angepasst. Wenn es von der EU		
abweichende rechtliche Bestimmungen		
der Schweiz erfordern, erfolgt eine		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt.		
Dabei können weitere Ver-		
wendungsvorschriften definiert werden.		
160b 3 und 4 Mehrheit		
	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die	3 Der Widerruf und der Rückzug einer
3 Der Widerruf und der Rückzug einer	automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer	Zulassung eines an die Schweiz
Zulassung eines an die Schweiz	Zulassung.	angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den
angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den	Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu	Niederlanden oder in Belgien müssen
Niederlanden oder in Belgien müssen der	stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen	der Zulassungsstelle von der
Zulassungsstelle von der	wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf	Zulassungsinhaberin innerhalb von 30
Zulassungsinhaberin innerhalb von 30	im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen	Tagen gemeldet werden. Mit dem
Tagen gemeldet werden. Wird eine	Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem	Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin.
Zulassung eines EU-Mitgliedstaats	festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur	Streichen: Wird eine Zulassung eines
geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung	Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung	EU-Mitgliedstaats geändert, so ist
ein Gesuch um Anderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist	übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der	innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um
kein Gesuch eingereicht, so wird die	Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.	Änderung der Zulassung einzureichen.
Zulassung entzogen.	Softweiz ein ebenso nones Schutzhiveau wie in der EO gilt.	Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch
4 Der Bundesrat legt die Anforderungen	Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung	eingereicht, so wird die Zulassung
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche	entzogen.
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	moglich ware, so wäre in diesem Hall das ordentliche	entzogen.

	Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer	
	einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip	
	entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen	
	aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im	
	Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer	
	eingerechnet.	
160d Mehrheit		
(Fassung gemäss Änderung vom 16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch nicht in Kraft:		
Art. 160b Parteistellung in Verfahren		
betreffend Pflanzenschutzmittel		
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.		
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.		

4 Der Bundeerst lest des Verfehren fest		
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)		
Art 160e Einfuhr von		
Pflanzenschutzmitteln		
→ Keine Änderung, lediglich anstatt		
160a jetzt 160e		
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen		
Geltungsbereich des Abkommens vom 21.		
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen		
Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Gemeinschaft über den Handel mit		
landwirtschaftlichen Erzeugnissen		
rechtmässig in Verkehr gebracht worden		
sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr		
gebracht werden. Bei Gefährdung		
öffentlicher Interessen kann der Bundesrat		
Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken		
oder untersagen.		
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.		
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
<i>Art.</i> 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses]	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit	
1 Verfahren zur Genehmigung von nach	einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in	Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM	
der EU genehmigten Wirkstoffen,	genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner	
Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die	Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz	
bei Inkrafttreten der Änderung vom	sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse	
hängig sind, werden nicht weitergeführt.	einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die	
Mehrheit	Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete	
2 Verfahren zur Zulassung von in an die	Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft	
Schweiz angrenzenden EU-	entsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt	
Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder	The property of the same of the groups and an arrange of the same	

Belgien zugelassenen	der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich	
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten	beurteilt wurden.	
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

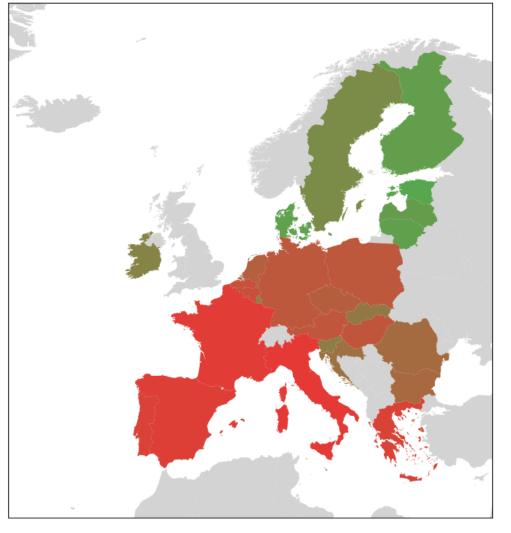


Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²¹

<u>Tabelle 1</u> Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²²

Land	Pestizidverbrauch in kg/ha Ackerfläche
Österreich	3.9
Belgien	6.8
Frankreich	3.6
Deutschland	3.9
Italien	5.6
Niederlande	10.5
Schweiz	4.8
EU Durchschnitt	5.6

²¹ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

<u>Tabelle 2</u> 15 Substitutionskandidaten die gegenwärtig in den vorgeschlagenen Referenzländern der EU erlaubt sind und in der Schweiz verboten. Insgesamt würden mehr als 100 WSS durch Produktzulassungen aus den vorgeschlagenen sechs Referenz MS in die Schweiz gelangen. Substitutionskandidaten sind eine Auswahl hoch problematischer Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften und Anwendungsfrequenz ersetzt werden sollen²³. PBT Kriterien = Persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe. ADI / ARfD / AOEL = Aufnahmedosen ohne gesundheitliches Risiko.

Eigene Darstellung basierend auf Schweizer PSM Datenbank²⁴, EU-Datenbank²⁵ sowie PubChem Datenbank²⁶.

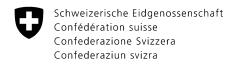
Wirkstoff	Substitutionskandidat	Österreich	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Schweiz
Bromuconazole	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Diclofop	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Emamectin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Esfenvalerate	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Etoxazole	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Gamma-cyhalothrin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten
	reproduktionstoxisch 1A /							
Halosulfuron - methyl	1B	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Metalaxyl	nicht aktive Isomere	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
Metam (inclpotassium and -								
sodium)	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
MethoxyfeVerbotenzide	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Oxyfluorfen	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Prosulfuron	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Sulcotrione	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Tri-allate	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
8-Hydroxyquinoline incl.	reproduktionstoxisch 1A /							
oxyquinoleine	1B	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten

²³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/04 pflanzenschutzmittel/2015/2015 01 27 PI Substitutionsliste.html

²⁴ https://www.psm.admin.ch/de/wirkstoffe

²⁵ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs

Adresse, Ort : Allmend 10, 6204 Sempach

Kontaktperson : Adrian Schütz

Telefon : 041 462 65 90

E-Mail : info@suisseporcs.ch

Datum : 28. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Suisseporcs bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

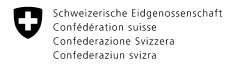
Der Schutz unserer Kulturen und der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermittel ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

In der Zwischenzeit haben rund 1/3 aller Wirkstoffe ihre Bewilligung verloren. Gleichzeitig stauen sich über 700 Gesuche bei der Zulassungsstelle. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Selbst der Bundesrat bestätigt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht wird, sich sogar verschlechtert.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge stark reduzieren. Es wird Ertragsausfälle und Qualitätsschwierigkeiten geben. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht Suisseporcs ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die Bauernfamilien und überhaupt für die ganze Wertschöpfungskette. Zahlreiche und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten und die Lager bleiben teilweise sogar leer oder sind nur zur Hälfte gefüllt. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Suisseporcs die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	Safener und Synergisten, die
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4		
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 1000	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ -Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln





Eidg. Departemet des Innern Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Zulassungsstelle Pflanzenschutz Postfach 3003 Bern Kontakt Rolf Meier

r.meier@svgw.ch Telefon +41 44 288 33 67 Abteilung Bereich Wasser

Zürich, 18. November 2024

Stellungnahme des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz ermöglichen» und zur geplanten Änderung des Landwirtschaftsgesetzes.

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes in Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz ermöglichen» eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen immer mehr ein. Im dicht besiedelten Mittelland sind vielerorts Trinkwasserressourcen und Fassungen durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden. Der ungenügende Schutz der Grundwasserressourcen, durch den Verschmutzungen überhaupt möglich werden, wurde auch durch die GPK-N mit Bericht vom 30. Juni 2022 scharf kritisiert.

Diese Abhängigkeit von immer weniger Fassungen und Trinkwasserressourcen wird durch die klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden und gehäuft auftretenden Hitzewellen weiter verstärkt und gefährdet zunehmend die Versorgungssicherheit. Die heutige und vor allem die künftige Wasserversorgung sind daher auf saubere und auch in der Zukunft zur Verfügung stehende Grundwasservorkommen absolut angewiesen. Der vom Parlament mit der PalV 19.475 bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung des vorsorglichen Ressourcenschutzes muss daher unbedingt weiterverfolgt werden. Dabei spielen die Zuströmbereiche eine wichtige Rolle, zumal mit ihnen ein Instrument vorliegen würde, womit Trinkwasserfassungen auch vor Verschmutzungen durch Pflanzenschutzmittel und Mikroverunreinigungen geschützt werden könnten. Die entsprechende



Motion Zanetti (20.3625) ist aber auch drei Jahre nach Annahme durch die Räte noch immer nicht umgesetzt!

Dass der vorsorgliche Schutz der Grundwasserressourcen tatsächlich noch immer ungenügend ist und die Risiken durch Pflanzenschutzmittel für die Trinkwasserversorgung nicht ernst genommen werden, zeigt die NAQUA-Untersuchung vom 18. November 2024 zur Belastungssituation durch Trifluoracetat, das mehrheitlich über Pflanzenschutzmittel in den Boden gelangt. Gerade auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zeigen sich dabei signifikant höhere Verschmutzungen, die die Höchstwerte von 0.1 Mikrogramm pro Liter deutlich überschreiten.

Die parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz ermöglichen» mit den vorgeschlagenen Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz folgt der Vernehmlassung zur Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung, welche am 29. März 2024 endete. Die PalV würde zusätzliche Vereinfachungen bei der Übernahme von EU-Zulassungsentscheiden von Pflanzenschutzmitteln vorsehen. Bei dieser vereinfachten Übernahme von Zulassungsentscheiden von Pflanzenschutzmitteln würden nur noch Risiken in besonders geschützten Bereichen - wie dem Trinkwasser – überprüft. Auswirkungen beispielsweise auf die an der Reinigungsleistung des Untergrunds beteiligte Mikrobiologie und Stygofauna würden dabei nicht genügend berücksichtigt, was wiederum sehr negative Konsequenzen auf die Grundwasserqualität haben könnte.

Eine vereinfachte Zulassung birgt das Risiko, dass Pflanzenschutzmittel in Gebieten der Schweiz eingesetzt werden, ohne dass vorgängig die gebietsspezifischen Risiken und Konsequenzen für die betroffenen Gebiete adäquat abgeklärt wurden.

Das von der Vorlage vorgeschlagene Vorgehen bei der Übernahme von EU-Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln erscheint insbesondere für das Mittelland der Schweiz, wo – so wie im grossen Rest der Schweiz - noch keine Zuströmbereiche bezeichnet sind und damit der vorsorgliche Ressourcenschutz bei Trinkwasserfassungen noch ungenügend ist, mit erheblichen Risiken verbunden zu sein. Dieses Gebiet wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht besiedelt und der Untergrund wird zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Es ist zu erwarten, dass das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasserverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln sehr hoch ist. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.

Der SVGW begrüsst die direkte Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen aus der EU, verlangt aber, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch künftig ausnahmslos durch nationale Behörden seriös geprüft wird und damit den Risiken und den spezifischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Rechnung getragen werden kann. Die Vorlage muss somit insgesamt abgelehnt werden. Eine Lockerung dieser Praxis darf erst nach Bezeichnung der Zuströmbereiche und der Umsetzung der Motion Zanetti 20.3625 ins Auge gefasst werden.



Freundliche Grüsse

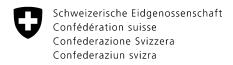
SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Martin Sager Direktor

Rolf Meier

Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

-Anhang zu Stellungnahme SVGW



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVGW

Adresse, Ort : Grütlistrasse 44

Kontaktperson : Rolf Meier

Telefon : +41 44 288 3367

E-Mail : r.meier@svgw.ch

Datum : 18. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen immer mehr ein. Im dicht besiedelten Mittelland sind vielerorts Trinkwasserressourcen und Fassungen durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden. Der ungenügende Schutz der Grundwasserressourcen, durch den Verschmutzungen überhaupt möglich werden, wurde auch durch die GPK-N mit Bericht vom 30. Juni 2022 scharf kritisiert.

Diese Abhängigkeit von immer weniger Fassungen und Trinkwasserressourcen wird durch die klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden und gehäuft auftretenden Hitzewellen weiter verstärkt und gefährdet zunehmend die Versorgungssicherheit. Die heutige und vor allem die künftige Wasserversorgung sind daher auf saubere und auch in der Zukunft zur Verfügung stehende Grundwasservorkommen absolut angewiesen. Der vom Parlament mit der PalV 19.475 bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung des vorsorglichen Ressourcenschutzes muss daher unbedingt weiterverfolgt werden. Dabei spielen die Zuströmbereiche eine wichtige Rolle, zumal mit ihnen ein Instrument vorliegen würde, womit Trinkwasserfassungen auch vor Verschmutzungen durch Pflanzenschutzmittel und Mikroverunreinigungen geschützt werden könnten. Die entsprechende Motion Zanetti (20.3625) ist aber auch drei Jahre nach Annahme durch die Räte noch immer nicht umgesetzt! Dass der vorsorgliche Schutz der Grundwasserressourcen tatsächlich noch immer ungenügend ist und die Risiken durch Pflanzenschutzmittel für die Trinkwasserversorgung nicht ernst genommen werden, zeigt die NAQUA-Untersuchung vom 18. November 2024 zur Belastungssituation durch Trifluoracetat, das mehrheitlich über Pflanzenschutzmittel in den Boden gelangt. Gerade auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zeigen sich dabei signifikant höhere Verschmutzungen, die die Höchstwerte von 0.1 Mikrogramm pro Liter deutlich überschreiten.

Die parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz ermöglichen» mit den vorgeschlagenen Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz folgt der Vernehmlassung zur Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung, welche am 29. März 2024 endete. Die PalV würde zusätzliche Vereinfachungen bei der Übernahme von EU-Zulassungsentscheiden von Pflanzenschutzmitteln vorsehen. Bei dieser vereinfachten Übernahme von Zulassungsentscheiden von Pflanzenschutzmitteln würden nur noch Risiken in besonders geschützten Bereichen - wie dem Trinkwasser – überprüft. Auswirkungen beispielsweise auf die an der Reinigungsleistung des Untergrunds beteiligte Mikrobiologie und Stygofauna würden dabei nicht genügend berücksichtigt, was wiederum sehr negative Konsequenzen auf die Grundwasserqualität haben könnte.

Eine vereinfachte Zulassung birgt das Risiko, dass Pflanzenschutzmittel in Gebieten der Schweiz eingesetzt werden, ohne dass vorgängig die gebietsspezifischen Risiken und Konsequenzen für die betroffenen Gebiete adäquat abgeklärt wurden.

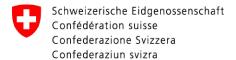
Das von der Vorlage vorgeschlagene Vorgehen bei der Übernahme von EU-Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln erscheint insbesondere für das Mittelland der Schweiz, wo – so wie im grossen Rest der Schweiz - noch keine Zuströmbereiche bezeichnet sind und damit der vorsorgliche Ressourcenschutz bei Trinkwasserfassungen noch ungenügend ist, mit erheblichen Risiken verbunden zu sein. Dieses Gebiet wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt, es ist dicht besiedelt und der Untergrund wird zudem praktisch flächendeckend für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser genutzt. Es ist zu erwarten, dass das Risiko - berechnet als Produkt aus Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmass - einer künftigen Grundwasserverschmutzung mit Pflanzenschutzmitteln sehr hoch ist. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel wird daher der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht.

Der SVGW begrüsst die direkte Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen aus der EU, verlangt aber, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch künftig ausnahmslos durch nationale Behörden seriös geprüft wird und damit den Risiken und den spezifischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Rechnung getragen werden kann. Die Vorlage muss somit insgesamt abgelehnt werden. Eine Lockerung dieser Praxis darf erst nach Bezeichnung der Zuströmbereiche und der Umsetzung der Motion Zanetti 20.3625 ins Auge gefasst werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160	Vorlage ist abzulehnen. Die vereinfachte oder praktisch ungeprüfte Übernahme von Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel wird der spezifischen Risikosituation in der Schweiz in keiner Weise gerecht. Der SVGW begrüsst die direkte Übernahme von Genehmigungen von Wirkstoffen aus der EU, verlangt aber, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch künftig ausnahmslos durch nationale Behörden seriös geprüft wird und damit den Risiken und den spezifischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Rechnung getragen werden kann. Die Vorlage muss somit insgesamt abgelehnt werden. Eine Lockerung dieser Praxis darf erst nach Bezeichnung der Zuströmbereiche und der Umsetzung der Motion Zanetti 20.3625 ins Auge gefasst werden.	



TFA im Grundwasser

Trifluoressigsäure (TFA) tritt flächendeckend im Grundwasser auf. Je nach Standort unterscheiden sich die Konzentrationen allerdings deutlich: Unter Ackerland sind die Konzentrationen signifikant erhöht. TFA gelangt dort grossflächig durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser. In geringeren Konzentrationen wird TFA zusätzlich mit dem Niederschlag ins Grundwasser eingetragen. TFA im Niederschlag stammt primär aus gasförmigen Kältemitteln und Treibgasen. Punktuell kann die Einleitung gereinigter industrieller Abwässer in die Fliessgewässer zu einer erheblichen Belastung des Grundwassers mit TFA führen.

Trifluoressigsäure (TFA) ist eine hochmobile und gleichzeitig persistente Substanz. Sie ist vollständig fluoriert und zählt daher zu den PFAS, den per- und polyfluorierten Alkylverbindungen. TFA entsteht als Abbauprodukt von PFAS, die mindestens eine Trifluormethyl-Gruppe (CF₃) enthalten. Diese werden in grösseren Mengen v.a. als Pflanzenschutzmittel sowie als gasförmige Kälte- und Treibmittel eingesetzt. Auch aus Bioziden, Arzneimitteln sowie zahlreichen Industriechemikalien kann TFA freigesetzt werden.

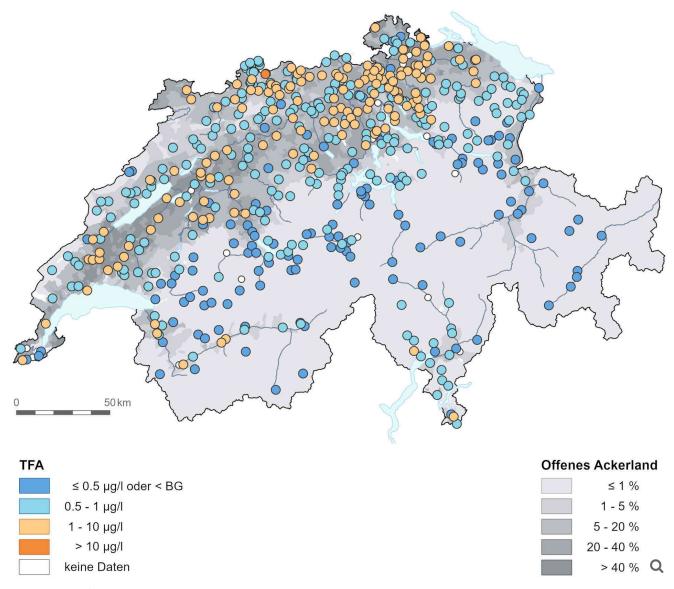
Im Rahmen einer Pilotstudie der Nationalen Grundwasserbeobachtung NAQUA wurde TFA in den Jahren 2022 und 2023 im Grundwasser analysiert. Untersucht wurden alle knapp 550 NAQUA-Messstellen. Die Bestimmungsgrenze lag bei maximal 0.2 Mikrogramm TFA pro Liter (μ g/I).

TFA flächendeckend im Grundwasser

TFA tritt flächendeckend im Grundwasser auf. Die Konzentrationen liegen etwa 100 bis 1'000fach höher als die Konzentrationen der übrigen PFAS, die bisher im Grundwasser nachgewiesen wurden. Als künstlicher langlebiger Stoff belastet TFA das Grundwasser landesweit und ist nach aktuellem Kenntnisstand die mit Abstand am weitesten verbreitete künstliche Chemikalie im Grundwasser.

Die Konzentrationen von TFA im Grundwasser unterscheiden sich je nach Standort deutlich: Auf über 1'000 m in den Alpen, Voralpen und auf der Alpensüdseite sind die Werte am tiefsten und bleiben durchwegs unter 0.6 μ g/l. In Regionen mit viel Ackerland sind sie dagegen überdurchschnittlich hoch: An gut 60% der NAQUA-Messstellen, deren Einzugsgebiet massgeblich durch Ackerbau geprägt ist, liegen die Werte zwischen 1 und 5

 μ g/l. Einzelne aussergewöhnlich hohe Spitzenwerte von über 10 μ g/l wurden an zwei nahe beieinander liegenden Messstellen registriert, die in der Nähe eines Fliessgewässers liegen, das auch gereinigtes industrielles Abwasser enthält.



TFA im Grundwasser. Daten: NAQUA 2022/ 2023

Nationale Grundwasserbeobachtung NAQUA: PFAS inkl. TFA im Grundwasser (XLSX, 55 kB, 15.11.2024) (/dam/bafu/de/dokumente/wasser/fachinfo-daten/NAQUA_PFAS_TFA_Grundwasser_2021_2023.xlsx.download.xlsx/NAQUA_PFAS_TFA_Grundwasser_2021_202

Unterschiedliche Quellen

3.xlsx)

TFA gelangt über unterschiedliche Wege ins Grundwasser: Die Hauptquellen von TFA im Grundwasser sind Pflanzenschutzmittel sowie gasförmige Kälte- und Treibmittel. Während TFA aus Pflanzenschutzmitteln direkt vom Boden ins Grundwasser ausgewaschen wird, gelangen TFA-bildende Gase aus Kälte- und Treibmitteln zuerst in die Atmosphäre und TFA von dort mit dem Niederschlag in den Boden und ins Grundwasser. Punktuell können auch industrielle Abwässer eine wesentliche Rolle spielen.

- ▼ TFA als Metabolit von Pflanzenschutzmitteln
- → TFA aus Kälte- und Treibmitteln
- → TFA aus industriellem Abwasser

TFA als Metabolit von Pflanzenschutzmitteln

Für die grossflächig deutlich erhöhten Konzentrationen in Regionen mit viel Ackerland ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich. Die Konzentrationen liegen an diesen Grundwasser-Messstellen im Durchschnitt etwa doppelt so hoch wie im Niederschlag der letzten Jahre, d.h. bei rund $1.2 \, \mu g/l$, und können sogar Werte bis zu $5 \, \mu g/l$ erreichen.

Aktuell sind insgesamt 28 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zugelassen, die in ihrer Molekülstruktur mindestens eine CF₃-Gruppe enthalten und sich damit potentiell zu TFA abbauen. Es handelt sich vor allem um Herbizide und Fungizide sowie um einzelne Insektizide. Sie kommen im Feld- und Gemüsebau, im Obst- und Weinbau, sowie bei Zierpflanzen und vereinzelt in forstlichen Pflanzgärten zum Einsatz. Im Jahr 2022 wurden insgesamt mehr als 40 Tonnen dieser Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe eingesetzt. Mit jeweils bis zu 10 Tonnen pro Jahr wurden Flufenacet und Fluazinam schweizweit in den grössten Mengen eingesetzt. Flufenacet ist als Herbizid u.a. beim Anbau von Mais, Getreide und Kartoffeln zugelassen. Fluazinam kommt beim Anbau von Kartoffeln zum Einsatz und ist zudem im Rebbau sowie für verschiedene Zierpflanzen zugelassen.

Dokumentation im Zulassungsverfahren

In den Laborversuchen der Hersteller, die als Grundlage für die Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel dienen, wurde TFA bislang nur in den wenigsten Fällen als Metabolit identifiziert bzw. dokumentiert. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass TFA ein sehr kleines Molekül ist, das sich mit der üblichen, standardisierten radioaktiven Markierung der Wirkstoffe in den Laborversuchen nicht bzw. nur eingeschränkt verfolgen lässt. Hinzu kommt, dass die vorgegebene Versuchsdauer im Labor zu kurz sein könnte.

Im Rahmen der aktuell laufenden Neubeurteilung des Wirkstoffs Flufenacet in der EU wurde TFA erstmals offiziell als Metabolit dieses Wirkstoffs dokumentiert. Für spezifische Anwendungen und Kulturen wurden mit Modellberechnungen TFA-Konzentrationen von über 10 μ g/l im Sickerwasser 1 m unterhalb behandelter Flächen simuliert.

TFA-Pflanzenschutzmittel (XLSX, 20 kB, 15.11.2024)

(/dam/bafu/de/dokumente/wasser/fachinfo-daten/TFA_PSM_2024.xlsx.download.xlsx/TFA_PSM_2024.xlsx)

TFA aus Kälte- und Treibmitteln

Der Einsatz TFA-bildender Kälte- und Treibgase hat in den letzten Jahren markant zugenommen. Daher sind die TFA-Konzentrationen im Niederschlag in den letzten 10 Jahren gestiegen und lagen in den letzten Jahren in Mitteleuropa durchschnittlich bei rund 0.6 µg/l. Dies entspricht in etwa den Werten im Grundwasser der NAQUA-Messstellen auf über 1'000 m, in deren Einzugsgebiet kein Ackerbau betrieben wird. An diesen Standorten dürfte TFA à priori mit den Regen ins Grundwasser gelangen. Demensprechend sind die Konzentrationen dort durchwegs relativ tief.

Die TFA-Konzentrationen im Grundwasser spiegeln jeweils die TFA-Konzentrationen im Regen wider, der einige Jahre zuvor gefallen ist. Bis das Niederschlagswasser und mit ihm die steigenden TFA-Konzentrationen durch den Boden und den Untergrund gesickert sind, dauert es mehrere Jahre bis Jahrzehnte.

TFA aus industriellem Abwasser

An einzelnen NAQUA-Standorten stammt das TFA im Grundwasser aus industriellen Quellen, die das Grundwasser punktuell erheblich belasten können. Für die Spitzenwerte von 14 bzw. 23 μ g/l an zwei Messstellen in der Nordwestschweiz ist die Infiltration von belastetem Flusswasser verantwortlich. Beide Messstellen liegen in unmittelbarer Nähe der Ergolz.

Kanton Basel-Landschaft: Zustandsbericht Grundwasserqualität 2024 🗷

Auswertung Grundwasserdaten 2010 bis 2022 des Kantons Basel-Landschaft

Grundwasser-Qualität vor Ort

Alle Daten, die im Rahmen der Nationalen Grundwasserbeobachtung NAQUA erhoben werden, liegen den kantonalen Fachstellen vor. Die betroffenen Wasserversorger sind ebenfalls über die Ergebnisse informiert. Für detaillierte Informationen zur Grundwasser-Qualität vor Ort bzw. in einzelnen Gemeinden sind die kantonalen Fachstellen zuständig. Informationen zur Trinkwasser-Qualität erhalten die Konsumenten und Konsumentinnen direkt bei den Wasserversorgern.

Weiterführende Informationen

Dokumente

Umweltbundesamt (D): Chemikalieneintrag in Gewässer vermindern - Trifluoracetat (TFA) als persistente und mobile Substanz mit vielen Quellen 🗗

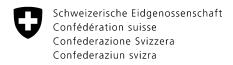
Quellen, Eintragspfade, Umweltkonzentrationen von TFA und regulatorische Ansätze. Hintergrund - November 2021

★ Kontakt (mailto:hydrogeologie@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 18.11.2024



https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/wasser/fachinformationen/zustand-dergewaesser/zustand-des-grundwassers/grundwasser-qualitaet/tfa-im-grundwasser.html



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss granum

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Stephan Scheuner

Telefon : 031 385 72 72

E-Mail : info@swissgranum.ch

Datum : 20.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Herr Aeschi, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Der Pflanzenschutz in der Schweiz beruht auf dem Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes (u.a. Fruchtfolge, resistente Sorten, Schadschwellen, Verwendung von Prognosesystemen, usw.). Die präventiven oder nichtchemischen Massnahmen sind zwar wirksam, aber leider nicht immer ausreichend. Daher ist es in solchen Fällen wichtig, zum Schutz der Kulturen wirksame Pflanzenschutzmittel (natürliche oder synthetische) zu haben. Swiss granum erachtet es als wichtig, dass für die einheimischen Produzenten die gleichen Wirkstoffe mit den gleichen Anforderungen und Einschränkungen bei der Anwendung zur Verfügung stehen wie den europäischen Berufskollegen.

Einschränkungen bei der Wahl der Wirkstoffe erhöhen das Risiko von Resistenzen stark. Es fehlen heute teilweise wirksame Alternativen für Pflanzenschutzmitteln, denen die Zulassung entzogen wurde. Die zur Verfügung stehende Palette ist darum zu erweitern, um die ausgebrachten Mengen im Falle von Resistenzen zu begrenzen und eine auf einem agronomischen Ansatz basierende Bekämpfung fortzusetzen. Es besteht Bedarf an neuen Wirkstoffen, um die Kulturen in der Schweiz zu schützen.

Swiss granum unterstützt aus den vorgenannten Gründen die vorgeschlagene Revision. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die Pflanzenschutzmittel-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stephan Scheuner Direktor



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs.	Swiss granum unterstützt den Vorschlag der Mehrheit	
Art. 160a, Abs. 3	Swiss granum unterstützt den Vorschlag der Mehrheit	
Art. 160a, Abs.	Swiss granum unterstützt den Vorschlag der Mehrheit	
Art. 160a, Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG.	
Art. 160b Abs.	Swiss granum unterstützt den Vorschlag der Mehrheit	
Art. 160b Abs. 2	Swiss granum unterstützt den Vorschlag der Mehrheit	

Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat müssen innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden.	3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der
	Swiss granum unterstützt den Vorschlag der Mehrheit	Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30-90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren wird ausdrücklich begrüsst	
Art. 187e	Swiss granum unterstützt den Vorschlag der Mehrheit	



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SwissOlio Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SwissOlio

Adresse, Ort : Effingerstrasse 6A, 3011 Bern

Kontaktperson : Dr. Urs Reinhard, Präsident

Telefon : 031 529 50 70

E-Mail : urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch

Datum : 05.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

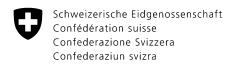
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

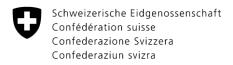
SwissOlio begrüsst explizit, dass das Parlament den Handlungsbedarf im Bereich der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln erkannt hat und die Situation verbessern möchte, indem der Zulassungsprozess der Schweiz mit jenem der EU weiter harmonisiert wird. Die vergangenen Jahre und insbesondere auch 2024 zeigen auf eindrückliche Weise, wie stark die Branche auf wirksame Pflanzenschutzmittel, insbesondere beim Raps, angewiesen ist. Das heisst nicht, dass man sich keine Gedanken macht, wie deren Einsatz weiter reduziert werden könnte; erste Grenzen wurden unseres Erachtens in diesem nassen Sommer aber aufgezeigt.

Wir unterstützen daher den unterbreiteten Entwurf vollumfänglich, immer der Mehrheitsmeinung folgend. Die Anträge der Minderheit lehnen wir allesamt ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes			
2 Benierkungen zu den einzemen bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes			
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SWISSCOFEL- Verband des schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SWISSCOFEL

Adresse, Ort : Belpstrasse 26

Kontaktperson : Christian Sohm, Direktor

Telefon : 031 380 75 77

E-Mail : christian.sohm@swisscofel.ch

Datum : 31.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

SWISSCOFEL bedankt sich herzlich dafür, die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Motion 22.441 zu erhalten.

Als Verband des schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels mit rund 140 Mitgliedern aus den Handelsstufen Gross- und Detailhandel sowie Frisch-Convenience-Verarbeitern sind von der vorliegenden Motion bzw. der angestrebten Gesetzesänderung in erster Linie unsere vorgelagerten Produzenten direkt und unmittelbar betroffen.

In Anerkennung der grossen Herausforderungen, mit denen unsere Produzierenden und somit unsere gesamte Wertschöpfungskette an Frischprodukten betroffen ist, äussern wir uns in genereller Art und Weise zu dieser Vorlage und unterstützen somit die Anliegen unserer Partnerorganisationen aus der Landwirtschaft und Produktion

Generelle Bemerkung zur Zulassung

SWISSCOFEL unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes die Risiken von Pflanzenschutzmittel auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu begrenzen respektive zu minimieren. In der Umsetzung der Massnahmen zur Pa.lv. 19.475 und damit verbunden dem Rückzug respektive dem Verbot diverser Pflanzenschutzmittel beklagen die Produzierenden aber zunehmend Schwierigkeiten damit, in den vorherrschenden klimatischen Bedingungen noch in genügender Menge und Qualität rentabel produzieren zu können.

Dies hängt aus unserer Sicht primär damit zusammen, dass sehr viele Mittel in sehr kurzer Zeit verboten wurden, die vorhandenen Alternativen aufgrund des Zulassungsstaus jedoch noch nicht verfügbar sind. Ebenso verhält es sich mit der Entwicklung von robusten und resistenten Sorten, die in vielen Fällen erst in den Kinderschuhen steckt und deren Vermarktung einige Herausforderungen birgt.

Diese grosse Herausforderung wird dadurch verstärkt, dass gleichzeitig ein hoher Preisdruck auf dem Lebensmittelmarkt Schweiz liegt und eine günstigere Produktion nur gelingen kann, wenn Effizienz, Qualität und damit verbunden die Erträge gesteigert werden können, wozu geeignete Hilfsmittel unabdingbar sind.

In diesem Sinne, stützen wir die Aussagen unserer Partnerverbände:

Wir begrüssen, dass das Parlament die schwierige Situation erkannt hat und verbessern möchte. Die Harmonisierung des PSM-Zulassungsprozesses in der Schweiz mit dem der EU ist weiter voranzutreiben.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht.

Die automatische und zeitgleiche Übernahme de Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten sowie die Absicht der Vereinfachung der Zulassung begrüssen wir sehr. Ebenso ist der Schritt, eine Frist für die Bearbeitung von Anträgen einzuführen absolut richtig, vor allem im Sinne der Berechenbarkeit. Diese ist dringend nötig, weil sich die Zulassung der neuen Mittel seit Jahren stauen.

Gerade für Gemüse ist der Einbezug der Länder Belgien und die Niederlande essenziell für einen ausreichenden Schutz der Kulturen, da diese beiden Länder im Gemüsebau in Zentraleuropa als absolut führend angesehen werden können.

Wir betrachten es als essenziel, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Wir befürchten, dass diese Ausnahme dazu führt, dass die gewünschten Vereinfachungen und Annäherung an die Zulassungsverfahren der EU dadurch wieder zunichte gemacht werden. Sowohl eine Erhöhung der Geschwindigkeit als auch eine administrative Vereinfachung dürften dadurch verhindert werden

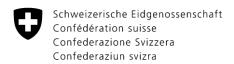
Zusammenfassend begrüssen wir:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

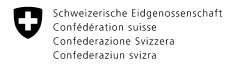
Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Direktor unter den angegebenen Koordinaten jederzeit gerne zur Verfügung.			
Mit besten Grüssen			
SWISSCOFEL			
Martin Farner	Christian Sohm		
Präsident	Direktor		



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Die Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten der EU wird begrüsst.	
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen Allfällige Anwendungsvorschriften müssten für das jeweilige Produkt gemacht werden und nicht auf Stufe Wirkstoffe, Safener und Synergisten	Minderheit: ² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen Um der spezifischen Pflanzenschutzsituation in der Schweiz gerecht zu werden, ist es essenziell, dass neben Wirkstoffen auch Produkte zugelassen werden können, die in der EU noch nicht zugelassen sind. Einerseits umfasst die Definition von Wirkstoffen in der EU, anders als in der Schweiz, keine Makroorganismen, welche für die biologische Bekämpfung von Schädlingen unabdingbar sind. Andrerseits würde die	Minderheit: 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die

	Flexibilität fehlen, um mit spezifischen Situationen umzugehen oder um Innovationen voranzutreiben.	
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.
Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160 c	SWISSCOFEL begrüsst die vorgeschlagene Frist von 12 Monaten für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen. Die Frist allein wird den Zulassungsstau allerdings nicht lösen, es sind weitere Fristen und Vereinfachungen des Prozesses auf Stufe Verordnung nötig. Insbesondere soll es auch für die Bearbeitung von Parteistellungsverfahren spezifische Fristen geben.	



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : swisspatat

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swisspatat

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson : Christian Bucher

Telefon : 031 385 36 50

E-Mail : bucher@swisspatat.ch

Datum : 06.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis zum Konsumenten. Die Mitglieder von swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

Der Schutz der Kulturen ist entscheidend, um eine stabile und qualitativ hochwertige Versorgung mit Kartoffeln sicherzustellen. Angesichts der wachsenden Herausforderungen wird es jedoch zunehmend schwieriger, diese Sicherheit langfristig aufrechtzuerhalten. So kam der Bundesrat am 8. Mai 2024 zum Schluss, dass der Pflanzenschutz «aufgrund des Rückzugs verschiedener Wirkstoffe zu einer immer grösseren Herausforderung wird». Diese Aussage deckt sich mit den Erfahrungen von swisspatat. Der Kartoffelbau steht in der Schweiz vor grossen Herausforderungen. Ohne wirksame Pflanzenschutzmittel ist eine inländische Versorgung mit Kartoffeln nicht möglich, wie das aktuelle Jahr mit dem ausserordentlich starken Befallsdruck der Krautund Knollenfäule gezeigt hat. Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen, wie unserer Initiative zur Förderung von robusten Kartoffelsorten – auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit die Kulturpflanzen wirksam von Schaderregern geschützt werden können.

Aus diesen Gründen begrüsst swisspatat, dass das Parlament den Handlungsbedarf erkannt und die Situation verbessern möchte und den Zulassungsprozess der Schweiz mit jenem der EU weiter harmonisieren will. swisspatat begrüsst explizit:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.
- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Die angestrebte Harmonisierung kann indes nicht erreicht werden, wenn bei Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln weiterhin an einem eigenen Zulassungsverfahren festgehalten wird. Wir lehnen daher ab:

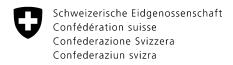
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind,

soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen können.

Da wir von einer direkten Übernahme von Zulassungsentscheiden ausgehen, sieht swisspatat keine Notwendigkeit für die Parteistellung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, welche in der EU bereits zugelassen sind. Wird die Parteistellung beibehalten, muss klar definiert werden, wie der Aufwand durch die beschwerdeberechtigte Organisation zu tragen ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

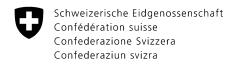


2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Die Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten der EU wird begrüsst.	
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	Minderheit: ² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
Art. 160a Abs. 3	Der Absatz ist zu streichen. Bei Wirkstoffen, bei denen ein in der Schweiz erhöhtes Risiko vorliegt, können Anwendungsauflagen verfügt werden.	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen Um der spezifischen Pflanzenschutzsituation in der Schweiz gerecht zu werden, ist es essenziell, dass neben Wirkstoffen auch Produkte zugelassen werden können, die in der EU noch nicht zugelassen sind. Einerseits umfasst die Definition von Wirkstoffen in der EU kein Makroorganismen, welche für die biologische Bekämpfung von Schädlingen unabdingbar sind. Andrerseits würde die Flexibilität fehlen, um mit spezifischen Situationen umzugehen oder um Innovationen voranzutreiben.	Minderheit: 4-Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die

Art. 160a Abs. 5	Der Absatz ist zu streichen. Das Gewässerschutzgesetz gilt unabhängig des Landwirtschaftsgesetzes.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Syner- gisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b, Abs. 1	Die Möglichkeit, Zulassungsentscheide von EU-Mitgliedstaaten über ein vereinfachtes Verfahren in der Schweiz zu übernehmen, wird begrüsst. Damit eine Vereinfachung ermöglicht und der Schutz der Kulturen verbessert werden kann, ist allerdings sicherzustellen, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich, analog zu Wirkstoffen anerkannt werden und keine neuen Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Die Auswahl der Länder wird explizit begrüsst. Mehrheit folgen	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.
		Minderheit: ¹ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b, Abs. 2	Mehrheit folgen Die Übernahme der Zulassung von EU-Mitgliedstaaten darf nicht durch Ausnahmeregelungen unterminiert werden.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Um- welt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtli- che Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder UmweltVerwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b, Abs. 3	Mehrheit folgen	Minderheit: 3 an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle

Art. 160 c	swisspatat begrüsst die vorgeschlagene Frist von 12 Monaten für die Bearbeitung der Zulassungsanträgen. Die Frist allein wird den Zulassungsstau allerdings nicht lösen, es sind weitere Fristen und Vereinfachungen des Prozesses auf Stufe Verordnung nötig. Insbesondere soll es auch für die Bearbeitung von Parteistellungsverfahren spezifische Fristen geben.	
------------	--	--



Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Thomas Lüthi

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Hägelerstrasse 5, 4632 Trimbach

Kontaktperson :

Telefon : 041 368 99 26

E-Mail : thomas.luethi@holinger.com

Datum : 19.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

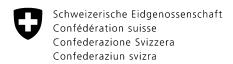
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	streichen. Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk- stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Thurgauer Obstverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TOV

Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

Kontaktperson : Ralph Gilg

Telefon : 071 620 28 59

E-Mail : ralph.gilg@hotmail.com

Datum : 25.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) danken wir Ihnen. Der Thurgauer Obstverband vertritt als kantonale Produzentenorganisation rund 400 Obstbäuerinnen und Obstbauern. Der Kanton Thurgau ist bei vielen Obst- und Beerenkulturen der wichtigste Anbaukanton der Schweiz und trägt damit eine Hauptverantwortung in der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit inländischen Früchten.

In den vergangenen Jahren wurden wichtigen Wirkstoffen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen die Zulassung in der Schweiz entzogen. Dies führte bereits kurzfristig zu massiven Ertrags- und Qualitätseinbussen. Mittelfristig muss in diversen Obst- und Beerenkulturen mit Ausfällen infolge Lückenindikationen, aber auch infolge zunehmender Resistenzen gegenüber den wenigen verbleibenden Wirkstoffen gerechnet werden. Die Erfüllung des Verfassungsauftrages «Erhaltung der Ernährungssicherheit» ist somit innert weniger Jahre akut gefährdet.

Die Übersicht (Lead) im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates suggeriert eine deutliche Vereinfachung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Die einzelnen Artikel im Vorentwurf der Kommission des Nationalrates werden dem jedoch nicht gerecht. Wir erwarten, dass im Ausland bewilligte Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Vereinfachung direkt der Schweizer Produktion zur Verfügung stehen. Wir müssen jedoch feststellen, dass Pflanzenschutzmitteln, welche an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien bereits zugelassen sind, weiterhin nicht automatisch in der Schweiz zugelassen sein sollen. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln ist für die Schweizer Produktion somit nicht sichergestellt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll am Bisherigen festgehalten werden: «Wenn ein Pflanzenschutzmittel ein unannehmbares Risiko in einem in der Schweiz besonders geregelten Bereich wie zum Beispiel dem Gewässerschutz darstellt, kann die Schweizer Zulassungsbehörde die Zulassung jedoch einschränken oder verweigern». Der Mechanismus bleibt dadurch einseitig; dies stellt sogar der erläuternde Bericht fest: «obwohl die Schweiz nicht Teil der EU ist, verzichtet sie beim Rückzug von Pflanzenschutzmitteln also auf eine eigenständige Beurteilung, bei der Zulassung von Neuen jedoch nicht». Es bleibt beim kostenintensiven Swiss Finish mit den bekannten Auswirkungen, die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird weiterhin nicht behoben.

Wir müssen feststellen, dass im vorliegenden Vorentwurf der Zulassungsprozess in der Schweiz weiterhin ausschliesslich auf den Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt fokussiert und damit der nachhaltige Schutz der Kulturen verunmöglicht wird.

Wir begrüssen:

- dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien zugelassen sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen.
- dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, auch in der Schweiz als genehmigt gelten.

- dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar sind.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können.

Wir lehnen ab:

- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, von der EU abweichende Vorschriften gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass der Bundesrat vorsehen kann, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
- dass die hiesigen Behörden eine erneute Beurteilung vornehmen und Einschränkungen verfügen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ralph Gilg, Präsident



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Ziff.3	Ziffer ist ersatzlos zu streichen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt werden.	Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160b Ziff. 1	Ziffer ist anzupassen, ansonsten gibt es immer einen Grund, dass ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in der Schweiz nicht genehmigt wird. Es soll keine vollständige (Neu)Beurteilung sein.	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160b Ziff. 2	Ziffer ist anzupassen, es soll ein vereinfachtes Verfahren sein und keine vollständige Beurteilung, welche nochmals enorme Kosten und Verzögerungen verursacht.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ehne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
-------------------	---	--



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Toxic Free Suisse

Sigle entreprise / organisation / service : ToxicFree

Adresse, lieu: Route de Chevrier 18, 1244 Choulex

Interlocuteur : Sara Gnoni

Téléphone: 079 440 53 49

Courriel: sara@toxicfree.ch

Date: 06.12.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

On behalf of ToxicFree Switzerland, we strongly oppose the proposed amendment to the Federal Act on Agriculture regarding the simplified approval of pesticides for the following reasons:

First and foremost, Switzerland is in general more strict to EU with regards to pesticides authorization: to align on their practices may weaken existing Swiss regulations on pesticide residues in food, land and water.

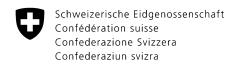
For example, regarding emergency registration: pesticides receiving emergency registrations in Switzerland do not fall into the high-risk category. The same cannot be said of those from the European Union (EU). In January 2023, the Pesticide Action

Network [1]. revealed that between 2019 and 2022, 14 of the 24 pesticides banned in the EU received a total of 236 emergency approvals. Such permissive attitudes are unacceptable in the run-up to the implementation of the Swiss climate legislation in January 2025.

Here is a summary of the counter-arguments to the amendment:

- 1. Weakening of safety standards: The proposed simplified approval process for pesticides already approved in EU countries risks lowering Switzerland's safety standards. Our current rigorous approval process helps protect public health and the environment.
- 2. Insufficient consideration of local conditions: Swiss environmental and agricultural conditions differ from neighboring countries. A pesticide deemed safe elsewhere may pose risks in Switzerland's unique alpine ecosystem[2].
- 3. Conflict with precautionary principle: The proposal contradicts the precautionary approach that has guided Swiss chemical regulation. Approving substances without thorough evaluation goes against this principle.
- 4. Potential increase in hazardous pesticide use: Simplifying approvals could lead to increased use of pesticides banned or restricted in Switzerland due to health or environmental concerns.
- 5. Lack of transparency: The simplified process may reduce public access to information about pesticide approvals and use, hampering informed decision-making. On top of it, EU-wide registrations are only valid for active substances: products, on the other hand, are examined in the individual countries and only approved by zone.
- 6. Conflict with sustainability goals: This proposal contradicts Switzerland's commitments to reduce pesticide use and promote sustainable agriculture. In order to comply with the climate law, we have to encourage biological and local agriculture.
- 8. Inadequate safeguards: While the proposal allows for rejecting EU-approved substances, the criteria and process for such rejections are not clearly defined.
- 9. Potential for regulatory capture: Simplifying approvals may increase industry influence over the regulatory process, compromising its independence.
- 10. Disregard for cumulative and synergistic effects: The proposal does not adequately address the combined impacts of multiple pesticides on health and the environment.
- 11. Pesticides metabolites, in some cases, are more soluble in water and have a longer shelf life than the pesticides themselves. Given the already problematic level of water pollution in Switzerland, we have to be particularly careful about metabolites that could lead to issue for public health and/or environment.

- 12. Swiss long-term trials (DOK) prove that cultivation without synthetic pesticides leads to soil revitalization, increased soil CO2 fixation, fertility and yields." For all the above reasons, we urge you to reject this proposal and instead strengthen Switzerland's commitment to protecting public health and the environment from harmful pesticides. In this optic, we recommend:
- Maintaining rigorous, independent evaluations of all pesticides before approval.
- Increasing investment in research and promotion of non-chemical alternatives.
- Enhancing transparency in the pesticide approval process.
- Implementing stricter measures to reduce overall pesticide use in line with sustainability goals.
- [1] https://www.swissinfo.ch/fre/economie/autorisations-d-urgence-de-pesticides-un-danger-pour-votre-sant%C3%A9/48866326
- [2] https://www.publiceye.ch/en/topics/pesticides/banned-pesticides-on-our-dinner-plates
- [3] https://www.swissinfo.ch/eng/society/switzerland-and-pesticides-toxic-relationship-or-necessary-evil/46606208
- [4] https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2017/599428/EPRS_IDA(2017)599428_EN.pdf
- [5] https://www.blv.admin.ch/dam/blv/en/dokumente/import-export/rechts-und-vollzugsgrundlagen/cassis-de-dijon-importierte-lebensmittel-gesundheitsgefaehrdend.pdf.download.pdf/cassis-de-dijon-importierte-lebensmittel-gesundheitsgefaehrdend.pdf
- [6] https://www.bazg.admin.ch/bazg/en/home/informationen-firmen/verbote-beschraenkungen-und-auflagen/umwelt/gefaehrliche-chemikalien-und-pestizide.html
- [7] https://www.publiceye.ch/en/topics/pesticides/banned-in-europe
- [8] https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/eu-pesticides-database_en
- [9] https://research-and-innovation.ec.europa.eu/document/download/5106eb71-7246-4f77-a27e-a36c1d953cde_en?filename=ec_rtd_he-partnerships-chemical-risk-assessment.pdf



2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture						
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)				

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

Services vétérinaires OFAG

Consultation sur l'initiative parlementaire "Pour une protection phytosanitaire moderne en Suisse" (22.441) (du 09.09.2024 au 09.12.2024)

Avis de

: Union fruitière lémanique Nom / Entreprise / Organisation / Office

Abréviation de l'entreprise / organisation / office : Ufl

: Av. de Marcelin 29 _ 1110 Morges Adresse, lieu

Personne de contact : Audrey Nguyên

Téléphone : 021 802 28 42

E-Mail : a.nguyen@ufl.ch

Date : 25.11.2024

Remarques importantes :

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire!
- 2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du décret.
- 3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de document Word jusqu'au 09 décembre 2024 à l'adresse e-mail suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique Services vétérinaires OFAG Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne 41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Cher Conseil fédéral Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position dans le cadre de la consultation sur l'initiative parlementaire "Protection phytosanitaire moderne en Suisse" (22.441). L'Union fruitière lémanique est la société coopérative qui réalise la vulgarisation, la représentation et la promotion de la filière fruit sur les cantons de Vaud et de Genève. Elle compte 150 membres, producteurs de fruits.

La vue d'ensemble (lead) du rapport explicatif de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national suggère une nette simplification de l'autorisation des produits phytosanitaires. Les différents articles de l'avant-projet de la Commission du Conseil national n'y répondent toutefois pas. Nous nous attendons à ce que les substances actives et les produits phytosanitaires autorisés à l'étranger soient directement disponibles pour la production suisse grâce à la simplification des équivalences. Nous devons toutefois constater que les produits phytosanitaires déjà autorisés dans les États membres de l'UE limitrophes de la Suisse, aux Pays-Bas ou en Belgique ne seront toujours pas automatiquement autorisés en Suisse. L'accès aux produits phytosanitaires modernes n'est donc pas garanti pour la production suisse.

Selon le rapport explicatif, il faut s'en tenir à ce qui a été fait jusqu'à présent : "Si un produit phytosanitaire présente un risque inacceptable dans un domaine particulièrement réglementé en Suisse, comme par exemple la protection des eaux, l'autorité suisse d'homologation peut toutefois restreindre ou refuser l'autorisation". Le mécanisme reste ainsi unilatéral ; même le rapport explicatif le constate : "bien que la Suisse ne fasse pas partie de l'UE, elle renonce donc à une évaluation indépendante lors du retrait de produits phytosanitaires, mais pas lors de l'autorisation de nouveaux produits". L'asymétrie entre les autorisations accordées et les retraits n'est toujours pas corrigée.

Nous devons constater que dans cet avant-projet, le processus d'autorisation en Suisse continue à se focaliser exclusivement sur la protection de l'homme, de l'animal ou de l'environnement, rendant ainsi impossible la protection durable des cultures.

Nous approuvons:

- que les produits phytosanitaires autorisés dans un pays voisin de l'UE, aux Pays-Bas ou en Belgique, peuvent également être utilisés en Suisse sans que les autorités locales ne procèdent à une nouvelle évaluation.
- que les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes dont l'utilisation dans les produits phytosanitaires est approuvée dans l'UE en vertu de l'article 13, paragraphe 4, et de l'article 78, paragraphe 3, du règlement (CE) n° 1107/20094 sont également considérés comme approuvés en Suisse.
- que, pour les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes qui sont considérés comme approuvés en Suisse en vertu du paragraphe 1, les dispositions du règlement d'application de l'UE concerné sont applicables.
- que le Conseil fédéral puisse prévoir que les substances actives, les produits, les phytoprotecteurs et les synergistes qui ne sont pas autorisés dans l'UE puissent l'être en Suisse.

Nous refusons:

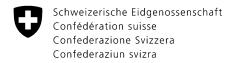
- que le Conseil fédéral peut prévoir que les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes qui sont considérés comme approuvés en Suisse en vertu de l'al. 1 sont soumis à des dispositions dérogeant à celles de l'UE si la protection de l'homme, des animaux ou de l'environnement l'exige.
- que le Conseil fédéral peut prévoir que des produits, des phytoprotecteurs et des synergistes autorisés dans l'UE ne le sont pas en Suisse, dans la mesure où la protection de l'homme, des animaux ou de l'environnement l'exige.
- que les autorités locales procèdent à une nouvelle évaluation et imposent des restrictions.

Nous vous remercions de prendre connaissance de notre prise de position et de l'examiner avec bienveillance. Nous restons à votre entière disposition pour tou	ute
question, remarque ou information.	

Jean-Charles Miaz, président

Audrey Nguyên, directrice

Services vétérinaires OFAG



Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture 2

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 160a, ch. 3	Le 1er chiffre doit être supprimé sans être remplacé, sinon il y aura toujours une raison pour que des produits, des phytoprotecteurs et des synergistes autorisés dans l'UE ne le soient pas en Suisse.	Le Conseil fédéral peut prévoir que les produits, phytoprotecteurs et synergistes autorisés dans l'UE soient Suisse ne sont pas autorisés, dans la mesure où la protection de l'homme, des animaux ou de l'environnement l'exige.
Art. 160b, ch. 1	Le chiffre doit être adapté, sinon il y a toujours une raison pour qu'un produit phytosanitaire autorisé dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas ou en Belgique et contenant des substances actives, des phytoprotecteurs ou des synergistes approuvés en Suisse ne soit pas autorisé en Suisse. Il ne s'agit pas d'une (ré)évaluation complète.	Sur demande, un produit phytosanitaire, qui est situé dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas ou en est autorisé en Belgique et contient des substances actives, des phytoprotecteurs ou des synergistes approuvés en Suisse, en une procédure simplifiée pour les mêmes utilisations, si, dans le respect des prescriptions d'utilisation requises, d'éventuels les dispositions juridiques suisses divergentes de celles de l'UE en matière de protection de l'homme, de l'animal et de l'environnement être remplies autorisé.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique Services vétérinaires OFAG Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne 41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160b, ch. 2	Il faut adapter le 1er chiffre, il doit s'agir d'une procédure simplifiée et non d'une évaluation complète qui engendrerait encore une fois des coûts et des retards énormes.	Les conditions d'utilisation de l'autorisation de mise sur le marché de l'État membre de l'UE sont respectées, le cas échéant et si nécessaire-sans évaluation des risques pour l'homme, l'animal ou l'environnement, ainsi que de l'efficacité, et possible de adaptée aux réglementations d'utilisation appliquées en Suisse. Si des dispositions légales suisses différentes de celles de l'UE l'exigent, une évaluation des risques pour l'homme, l'animal ou l'environnement est effectuée. l'environnement. Les prescriptions d'utilisation de l'UE qui ne sont pas appliquées en Suisse ne sont pas pris en charge.
------------------	---	--



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS

: c/o Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich Adresse, Ort

Kontaktperson : Dr. Martin Brunner, Kantonschemiker Zürich

Telefon : +41 43 244 71 00

E-Mail : martin.brunner@kl.zh.ch

: 07.11.2024 Datum

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die Bestrebungen, der Landwirtschaft, die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüsst. Die Situation, wonach rund 600 bis 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen pendent sind, ist unbefriedigend.

Gegen den vorgeschlagenen Lösungsweg hat der VKCS allerdings grosse Vorbehalte: Einerseits fehlt eine Analyse der Situation. Es gibt keine Angaben zu den pendenten Zulassungsgesuchen und keine Angabe von Gründen, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Darüber hinaus wird im Vorschlag nicht dargelegt, welche «modernen» Pflanzenschutzmittel denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die offensichtlich bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird nicht begründet, weshalb gerade die Zulassungen der Nachbarländer und darüber hinaus der Niederlande und Belgien zu einer vereinfachten Zulassung führen sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, in Norddeutschland oder in den Niederlanden und Belgien sehr unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar.

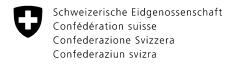
Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur noch sehr oberflächlich erfolgen kann. Zudem ist eine Überprüfung der Verwendungsvorschriften ohne Einsicht in die Zulassungsdossiers der Wirkstoffe, auf welchen die Zulassungen in der EU basieren, nicht möglich. Es wird aber nicht dargelegt, wie eine solche Einsicht ermöglicht werden soll. Aktuell haben Schweizer Behörden keine Einsicht in diese Dossiers.

Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und über 20 fluorhaltigen Verbindungen) zeigen aber, dass die Prüfung bereits bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Aufbereitung von Trinkwasser) wird bereits heute weitgehend von den Gebühren- und Steuerzahlern getragen. Die Schweiz kann die Verantwortung nicht einfach an ausländische Zulassungsstellen abtreten, sondern haftet für vereinfachte und unsorgfältig geprüfte Zulassungen. Der Vorschlag geht also grundsätzlich in die falsche Richtung.

Mit diesem Vorschlag wird das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt also weiter reduziert. Die Umsetzung des Vorschlages würde dazu führen, dass die Schweiz von den genannten Ländern stets das tiefste Schutzniveau aufweisen würde. Es gibt zahlreiche Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die nur in einzelnen, der genannten Länder eingesetzt werden dürfen. In der Schweiz wären all diese aber dennoch zugelassen. Es fehlt eine transparente Darlegung der Auswirkungen in der Schweiz in Bezug auf die Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel. Im Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) sehr vage und salopp umschrieben.

Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

Mit «modernem» Pflanzenschutz hat der Vorschlag nichts zu tun. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die besonders schädlichen Pflanzenschutzmittel aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Zusammenfassend ist die vorgeschlagene Revision des Landwirtschaftsgesetzes klar abzulehnen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: Die Schweiz hat keine Mitwirkungsmöglichkeit, muss also Entscheide von anderen Ländern grundsätzlich übernehmen, obwohl sie letztlich die Verantwortung von schädlichen Auswirkungen tragen muss. Möchte die Schweiz einen Wirkstoff nicht genehmigen (siehe Abs. 3), muss sie dies begründen. Gemäss heutigem System muss aber ein Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt (unerwünschte Beweislastumkehr, Widerspruch zum Verursacherprinzip nach Umweltschutzrecht). Eine rückwirkende Übernahme von Zulassungen senkt das Schutzniveau: Immer mehr schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wurden in den letzten Jahren entdeckt und so hat die EU die Zulassungsbestimmungen sukzessive verschärft. Aus diesen Gründen sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen. 	Streichen. Eventualantrag: 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln <i>ab Inkrafttreten dieser Bestimmung</i> genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 2	Höheres Schutzniveau aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160a Abs. 3	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung auf Produktebene zu verweigern, ist verfahrenstechnisch nicht sinnvoll.	Minderheitsantrag berücksichtigen
	Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 μg/l) ist eine Präzisierung nötig (Neu: Abs. 3bis).	3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern ökotoxikologisch begründete Grenzwerte überschreiten könnten.
Art. 160b Abs. 1	Wir verweisen auf unsere Kritik bei den «Allgemeinen Bemerkungen». Die klimatischen, topographischen und agronomischen Bedingungen sind in den sechs EU-Staaten nicht mit der Schweiz vergleichbar (siehe u.a. Niederschlagsverteilung, Drainagen, Art der Böden, etc.). Es überrascht, dass die Berücksichtigung von Belgien und den Niederlanden aus fachlicher Sicht nicht begründet wird. Es muss vermutet werden, dass damit möglichst viele Pestizide auf den Schweizer Markt gebracht werden sollen. Dies ist mit einem hohen Risiko verbunden.	streichen
Art. 160b Abs. 2	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen.	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird: Absatz neu formulieren: Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der

	Auch hier verweisen wir auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen.	Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b Abs. 3	Dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird: Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160b Abs. 4	Keine Bemerkungen	
Art. 160c	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings führen Fristen zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und für die Umwelt gefährlichen Entscheiden. Unabhängig davon sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend.	Artikel 160c streichen.
Art. 160d	Keine Bemerkungen	
Art. 160e	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr, respektive beim In Verkehr bringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	Ergänzen mit:, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen
Art. 187e Abs. 1/2	Wir lehnen die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten ab.	streichen



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Lohnunternehmer Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Rütti 15, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : K. Müller

Telefon : 056 450 99 90

E-Mail : office@agro-lohnunternehmer.ch

Datum : 06. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

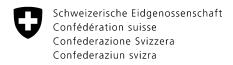
Der Schutz unserer Kulturen ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

In der Zwischenzeit haben rund 1/3 aller Wirkstoffe ihre Bewilligung verloren. Gleichzeitig stauen sich über 700 Gesuche bei der Zulassungsstelle. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Selbst der Bundesrat bestätigt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht wird, sich sogar verschlechtert.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge stark reduzieren. Die Volatilität der Ernten nimmt stark zu. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht des Verband Lohnunternehmer Schweiz ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die Bauernfamilien und überhaupt für die ganze Wertschöpfungskette. Zahlreiche und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten und die Lager bleiben teilweise sogar leer oder sind nur zur Hälfte gefüllt. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der Verband Lohnunternehmer Schweiz die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



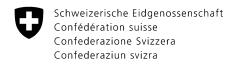
2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der	Safener und Synergisten, die
	Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4		
	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 1000	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ -Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

	T	
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSA

Adresse, Ort : Europastrasse 3, Glattbrugg

Kontaktperson : Stefan Hasler

Telefon : 043 343 70 72

E-Mail : stefan.hasler@vsa.ch

Datum : 26.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 PSM-Gesuche hängig sind.

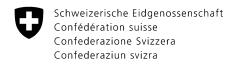
Das aktuelle Zulassungsverfahren konnte nicht verhindern, dass in der Schweiz viele Grundwasservorkommen mit Pestiziden und deren Abbauprodukten verunreinigt wurden und immer noch werden. Aufgrund der Resultate der Messkampagnen von Bund, Kantonen und Wasserversorgungen ging man im Jahr 2020 davon aus, dass gut eine Million Konsument/-innen mit Trinkwasser versorgt werden, das die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Chlorothalonil-Metaboliten nicht erfüllt. Seither sind weitere problematische Stoffe hinzugekommen (beispielsweise Metolachlor und über 20 fluorhaltigen Verbindungen), die verbreitet gefunden wurden. In intensiv ackerbaulich genutzten Gebieten liegen die Konzentrationen der Pestizide und deren Abbauprodukte sogar an 70% der Messstellen über dem Wert von 0.1 Mikrogramm pro Liter. Diese Entwicklung ist seit Jahren besorgniserregend.

Statt dieses Problem anzugehen, würde die vorliegende Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) aus Sicht des VSA weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, der Gewässer und der Biodiversität schaffen. Zudem würde sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserfassungen führen. Weil die Pestizidhändler PSM-Bewilligungen in der Schweiz wahlweise von einem der sechs oben genannten EU-Ländern aus anmelden könnten, besteht das Risiko, dass sich in der Schweiz der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern (und zwei Klimazonen) durchsetzen. Dies könnte in der Schweiz im Sinne eines «Race to the Bottom» zu einer fortwährenden Erosion des Schutzstandards führen.

Anträge:

- 1. Der VSA ist der Meinung, dass die LwG-Revision in die grundsätzlich falsche Richtung geht, welche die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität noch mehr gefährden und lehnt sie deshalb klar ab.
- 2. Auch dem VSA ist ein moderner Pflanzenschutz wichtig. Wir schlagen deshalb vor, die Vorlage unter folgender Prämisse neu zu starten:
 - > Das BLV soll zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO, Umwelt- und Landwirtschaftsvertreter/-innen aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählen.
 - ➤ Dabei ist insbesondere auch auf die Wirkung dieser Pestizide auf Amphibien zu achten (rund 80% der Amphibien in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht).

Ein solches Prozedere ist dem bisher geplanten vereinfachten Zulassungsverfahren vorzuziehen, bei dem die Gefahr besteht, dass in der Schweiz weitere höchst problematische Pestizide zugelassen werden. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSGP

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3001 Bern

Kontaktperson : Simone Meyer

Telefon : 031 385 36 26

E-Mail : simone.meyer@gemuese.ch

Datum : 27. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Herr Aeschi Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bewilligungssituation für die rund 100 Gemüsekulturen, welche in der Schweiz angebaut werden, ist derzeit sehr unbefriedigend. Zahlreiche Mittel wurden im Laufe der letzten Jahre zurückgezogen. Neuzulassungen gab es kaum, weshalb der Gemüsebau mit vielen Indikationslücken zu kämpfen hat. Der VSGP ist froh um die Möglichkeit zur Beantragung von Notfallzulassungen, musste in den letzten Jahren jedoch viel zu oft auf dieses Instrument zurückgreifen. Es ist schwer nachzuvollziehen, wenn Pflanzenschutzmittel-Anwendungen viele Jahre in Folge über eine Notfallzulassung beantragt werden müssen (Bsp.: Isonet T gegen Tomatenminiermotte seit 2019, Einfuhr von gebeiztem Chicorée-Saatgut seit 2017). Dies verursacht bei allen Involvierten administrativen Aufwand und verhindert die Planungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der VSGP, dass das Parlament die schwierige Situation erkannt hat und verbessern möchte (s. Ausgangslage im Bericht). Wie im erläuternden Bericht festgestellt, war der Vorentwurf der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung, welcher im Frühjahr 2024 in Vernehmlassung war, ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht ausreichend, um die Zulassungssituation massgeblich zu verbessern. Der VSGP begrüsst deshalb, dass das Parlament die Harmonisierung des PSM-Zulassungsprozesses in der Schweiz mit dem der EU weiter vorantreiben will.

Die automatische und zeitgleiche Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten; die Absicht der Vereinfachung der Zulassungsverfahren und die Einführung einer Frist für die Bearbeitung der Anträge werden sehr begrüsst. Eine Frist macht die Zulassungsverfahren berechenbarer was angesichts des seit Jahren anhaltenden Zulassungsstaus dringend nötig ist. Weiter begrüsst der VSGP ausdrücklich den Einbezug der Niederlande und Belgien als zusätzliche Referenzländer neben den EU-Nachbarländern. Die Niederlande und Belgien sind für einen ausreichenden Schutz bei den Gemüsekulturen essenziell. Die beiden Länder sind insbesondere im Bereich des Gewächshaus-Anbaus führend.

Hingegen bedauert der VSGP, dass bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin an einem eigenen Zulassungsverfahren festgehalten wird. Die direkte Übernahme der Zulassungsentschiede der entsprechenden EU-Mitgliedstaaten würde die prekäre Zulassungssituation in der Schweiz verbessern. Stattdessen muss befürchtet werden, dass die gewünschten Vereinfachungen und die Annäherung an das EU-Zulassungsverfahren durch die vorgesehenen Ausnahmen und den unzureichenden Abbau der Hürden zunichte gemacht werden.

Von einer direkten Übernahme ausgehend, sieht der VSGP zudem keine Notwendigkeit für die Parteistellung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, welche in der EU bereits zugelassen sind. Wird die Parteistellung bei diesen Verfahren beibehalten, muss klar definiert werden, wie der Aufwand durch die beschwerdeberechtigte Organisation zu tragen ist.

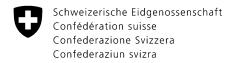
Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz zu verbessern. Um den Schutz der Kulturen in der Schweiz nachhaltig sicherzustellen, braucht es allerdings weitere Massnahmen. So fehlt weiterhin eine gesamtheitliche Strategie um mit den wachsenden Herausforderungen im Bereich Pflanzenschutz, wie die Zunahme invasiver Arten, steigende Resistenzen bei Schädlingen, Wetterextreme und gleichzeitig hohe Ansprüche auf Konsumseite umzugehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Werner Salzmann, Präsident

Matija Nuic, Direktor



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Die Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten der EU wird begrüsst.	
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen Allfällige Anwendungsvorschriften müssten für das jeweilige Produkt gemacht werden und nicht auf Stufe Wirkstoffe, Safener und Synergisten.	Minderheit: ² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier eder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
Art. 160a Abs. 3	Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit Anwendungsvorschriften für die jeweiligen Produkte zu definieren.	³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen Um der spezifischen Pflanzenschutzsituation in der Schweiz gerecht zu werden, ist es essenziell, dass neben Wirkstoffen auch Produkte zugelassen werden können, die in der EU noch nicht zugelassen sind. Einerseits umfasst die Definition von Wirkstoffen in der EU, anders als in der Schweiz, keine Makroorganismen, welche für die biologische Bekämpfung von Schädlingen unabdingbar sind. Andrerseits würde die Flexibilität fehlen, um mit spezifischen Situationen umzugehen oder um Innovationen voranzutreiben.	Minderheit: ⁴ Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 5	Der Absatz ist zu streichen. Das Gewässerschutzgesetz gilt unabhängig des Landwirtschaftsgesetzes.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Syner- gisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b, Abs. 1	Die Möglichkeit Zulassungsentscheide von EU-Mitgliedstaaten über ein vereinfachtes Verfahren in der Schweiz zu übernehmen, wird begrüsst. Allerdings entspricht der Vorschlag noch immer nicht den Änderungen, die nötig sind, um den Schutz der Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Die Zulassungen in den entsprechenden EU-Mitgliedstaaten sollen anerkannt werden, analog zur Anerkennung der Zulassungen von Wirkstoffen. Ansonsten kann keine wirkliche Vereinfachung erwartet werden. Der VSGP begrüsst die von der Mehrheit vorgeschlagenen Referenzländer ausdrücklich. Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist für den Schweizer Gemüsebau, sowie andere Nischenkulturen essenziell. Die Gemüsekulturen, welche in diesen beiden Ländern vorwiegend angebaut werden, sind sehr ähnlich wie in der Schweiz. Zudem sind sie im Bereich der Gewächshäuser führend, weshalb Pflanzenschutzfirmen vor allem in diesen Ländern Innovationen vorantreiben und die Zulassung von modernen Pflanzenschutzmitteln zuerst dort beantragen. Weiter wird aus diesen Ländern viel Gemüse in die Schweiz importiert. Damit die Schweizer Gemüseproduktion die Wettbewerbsfähigkeit nicht verliert, ist es wichtig, dass unter vergleichbaren Voraussetzungen produziert werden kann. Die Auswahl der Länder wird damit begründet, dass sichergestellt werden muss, dass die entsprechenden Pflanzenschutzmittel für ähnliche landwirtschaftliche Bedingungen wie in der Schweiz beurteilt wurden. Die landwirtschaftlichen Bedingungen können sich allerdings sowohl in der Schweiz wie auch in den EU-Mitgliedstaaten ändern. Um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Auswahl der Referenzländer angemessen bleibt, sollte diese auf Verordnungsstufe geregelt werden. Mehrheit folgen	Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden. Minderheit: †Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b, Abs. 2	Mehrheit folgen Die Abweichung der rechtlichen Bestimmungen ist zu unklar formuliert, das unterminiert die Absicht keine eigene Beurteilung durchführen zu müssen.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU- Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Um- welt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften

		angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b, Abs. 3	Mehrheit folgen	Minderheit: 3 an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160 c	Der VSGP begrüsst die vorgeschlagene Frist von 12 Monaten für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen. Die Frist allein wird den Zulassungsstau allerdings nicht lösen, es sind weitere Fristen und Vereinfachungen des Prozesses auf Stufe Verordnung nötig. Insbesondere soll es auch für die Bearbeitung von Parteistellungsverfahren spezifische Fristen geben.	
Art. 187 e, Abs. 2	Mehrheit folgen	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein ohneGift

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ohneGift

Adresse, Ort : 8000 Zürioch

Kontaktperson : Georg Odermatt

Telefon : 076 418 19 34

E-Mail : info@ohnegift.ch

Datum : 18.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang** nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	_	<u></u>
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	Lite (bei den et albestimmungen).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Ait. 173a vergenell
	Cewinins, dei mit dem Ontenassen solcher Meldungen Verbunden	

Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert. Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Men-	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft. streichen.
Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160 <i>b</i> dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	schen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Sy-	streichen
Kapitels	nergisten wird abgelehnt.	
Art. 187e Übergangsbestimmungen zur		
Änderung vom [Datum des Erlasses]		
1 Verfahren zur Genehmigung von nach		
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in		
der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-		
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab		
Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge-		
nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge-		
lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel		
160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

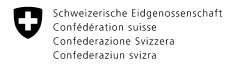
³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKP

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson : Niklaus Ramseyer

Telefon

E-Mail : niklaus.ramseyer@sbv-usp.ch

Datum : 13. November 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die VSKP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage haben wir nachfolgende, einleitende Bemerkungen:

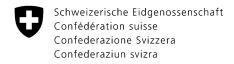
Der Schutz unserer Kulturen ist in Gefahr! Weil immer mehr Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Zulassung entzogen wird, ohne dass eine wirksame Alternative zur Verfügung gestellt wird, bestehen mittlerweile über 100 Lückenindikationen. Zahlreiche Kulturpflanzen können gegen einen oder mehrere spezifische Schaderreger nicht mehr geschützt werden. Dieser Trend geht ungebremst weiter und weil mangels Alternativen die gleichen Mittel in immer mehr Kulturen eingesetzt werden müssen, nehmen Resistenzen deutlich zu. Diese Entwicklung ist gefährlich und sie wird von den zuständigen Behörden völlig unterschätzt.

In der Zwischenzeit haben rund 1/3 aller Wirkstoffe ihre Bewilligung verloren. Gleichzeitig stauen sich über 700 Gesuche bei der Zulassungsstelle. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Selbst der Bundesrat bestätigt in seinem Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) vom 8. Mai 2024, dass das Ziel «Schutz der Kulturen» nicht erreicht wird, sich sogar verschlechtert.

Während die Betriebe alles Erdenkliche tun, um gute und sichere Erträge einfahren zu können, kann ein einzelner Schaderreger innert weniger Tage die Qualität und/oder die Erntemenge stark reduzieren. Die Volatilität der Ernten nimmt stark zu. Auf ein gutes Jahr folgt ein schlechtes oder ein Totalausfall. Aus Sicht der VSKP ist das erstens ein gewaltiger Ressourcenverschleiss und zweitens verantwortungslos. Die aktuelle Situation ist nicht weiter tragbar für die Bauernfamilien und überhaupt für die ganze Wertschöpfungskette. Zahlreiche und namhafte Verarbeitungsbetriebe können Ihre Anlagen nicht mehr auslasten und die Lager bleiben teilweise sogar leer oder sind nur zur Hälfte gefüllt. Das ist nicht nur teuer, es stellt auch die Versorgungssicherheit unserer Gesellschaft ernsthaft in Frage. Gleichzeitig nehmen die Importe pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel aus dem Ausland immer stärker zu. Die Schweiz deckt sich mit ausländischen pflanzlichen Rohstoffen und Lebensmitteln ein, die pikanterweise mit PSM und Methoden erzeugt wurde, die bei uns nicht bewilligt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die VSKP die Vorlage ausdrücklich. Sie ist eine wirksame Massnahme, dass künftig nicht nur die PSM-Rückzüge, sondern auch die Neuzulassungen zeitgleich für die Schweizer Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die bereits heute mit der EU weitestgehend harmonisierte PSM-Zulassung wird weiter vertieft. Mit der 12-monatigen Frist wird das Verfahren für alle Beteiligten berechenbarer. Unverständlich bleibt, warum die Schweiz bei den PSM formell immer noch an einer eigenen Zulassung festhält, während sie bei den Bioziden seit Jahren vollständig die EU-Zulassung übernimmt. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht begründbar und muss behoben werden.

Moderne Pflanzenschutzmittel sind und bleiben – nebst zahlreichen anderen Massnahmen und einer guten Agrarpraxis - auch in Zukunft ein wichtiger Baustein, damit unsere Kulturpflanzen wirksam vor Schaderregern geschützt werden können.



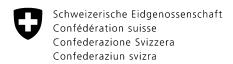
2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 2		
	Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre fachlich nicht begründbar, da	² anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier
	hier nahezu die gleichen Anwendungsbedingungen herrschen.	oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat
		vorsehen, dass für sie von der EU abweichende
		Vorschriften gelten.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 3		
	Mit Blick auf das Antiresistenzmanagement ist sehr wichtig, dass nicht	³ -Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe,
	ganze Wirkstoffgruppen ersatzlos wegfallen. Es ist ausreichend, wenn der Bundesrat auf Stufe Produkte eingreifen kann.	Safener und Synergisten, die
Art 1600 Abo 1	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 160a Abs. 4	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert	⁴ -Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und
	wird.	Synergisten, die

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Minderheit:
Art. 1000	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU- Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ¹ -Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz an-grenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirk- stoffe, Safener oder Synergisten enthält,
Art. 160b Abs. 2	Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.	² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.	² erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

	T	T T
Art. 160b Abs. 3	Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.	³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 90 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 90 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.
	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.	³ an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Minderheit:
	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig	² an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln



Procédure de consultation au sujet de l'initiative parlementaire « Une protection des plantes moderne, c'est possible » (22.441) (du 09 septembre 2024 au 09 décembre 2024)

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : VITISWISS

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu: Belpstrasse 26, 3007 Berne

Interlocuteur : Hélène Noirjean

Téléphone: 031 398 52 60

Courriel: helene.noirjean@fsv.ch

Date: 3 décembre 2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
- 2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
- 3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 09 décembre 2024 à l'adresse suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Mesdames, Messieurs,

VITISWISS est la fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable. Elle est l'organisation de la branche viticole, reconnue par l'OFAG, pour élaborer les directives pour l'obtention des Prestations Ecologiques Requises (PER) en viticulture. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

VITISWISS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation

La protection de nos cultures est en danger! Comme de plus en plus de produits phytosanitaires (PPh) se voient retirer leur autorisation de mise sur le marché sans qu'une alternative efficace ne soit mise à disposition, il existe aujourd'hui plus de 100 indications lacunaires. De nombreuses cultures ne peuvent plus être protégées contre un ou plusieurs organismes nuisibles spécifiques. Cette tendance se poursuit sans relâche et comme, faute d'alternative, les mêmes produits doivent être utilisés dans un nombre croissant de cultures, les résistances augmentent considérablement. Cette évolution est dangereuse et elle est totalement sous-estimée par les autorités compétentes. Entre-temps, environ 1/3 de toutes les substances actives ont perdu leur autorisation. Dans le même temps, plus de 700 demandes s'accumulent au service des autorisations. Une

Entre-temps, environ 1/3 de toutes les substances actives ont perdu leur autorisation. Dans le même temps, plus de 700 demandes s'accumulent au service des autorisations. Une amélioration de la situation n'est pas en vue. Même le Conseil fédéral confirme dans son rapport intermédiaire sur le Plan d'action national pour les produits phytosanitaires du 8 mai 2024 que l'objectif de « protection des cultures » n'est pas atteint et qu'il se détériore même.

Alors que les exploitations font tout ce qui est en leur pouvoir pour obtenir de bons rendements sûrs, un seul agent pathogène peut, en l'espace de quelques jours, réduire fortement la qualité et/ou la quantité de la récolte. La volatilité des récoltes augmente fortement. Une bonne année est suivie d'une mauvaise ou d'un échec total.

Du point de vue de VITISWISS, il s'agit premièrement d'un énorme gaspillage de ressources et deuxièmement d'une attitude irresponsable. La situation actuelle n'est plus supportable pour les familles paysannes et pour l'ensemble de la chaîne de création de valeur. De nombreuses entreprises de transformation de renom ne peuvent plus utiliser leurs installations à pleine capacité et les entrepôts restent parfois vides ou ne sont remplis qu'à moitié. Cette situation n'est pas seulement coûteuse, elle remet aussi sérieusement en question la sécurité d'approvisionnement de notre société.

Parallèlement, les importations de matières premières végétales et de denrées alimentaires en provenance de l'étranger ne cessent d'augmenter. La Suisse s'approvisionne en matières premières végétales et en denrées alimentaires étrangères qui, fait piquant, ont été produites avec des PPh et des méthodes qui ne sont pas autorisés chez nous.

Dans ce contexte, VITISWISS salue expressément le projet. Il constitue une mesure efficace pour qu'à l'avenir, non seulement les retraits de PPh, mais aussi les nouvelles autorisations soient mises à la disposition de l'agriculture suisse en même temps. L'autorisation des PPh, déjà largement harmonisée avec l'UE, sera encore approfondie.

Le délai de 12 mois rend la procédure plus prévisible pour toutes les parties concernées. Il reste incompréhensible que la Suisse s'en tienne encore formellement à sa propre autorisation pour les PPh, alors qu'elle reprend entièrement l'autorisation de l'UE depuis des années pour les biocides. Cette inégalité de traitement n'est pas justifiable sur le plan technique et doit être corrigée.

Les produits phytosanitaires modernes sont et resteront à l'avenir - en plus de nombreuses autres mesures et d'une bonne pratique agricole - un élément important pour que nos plantes cultivées puissent être protégées efficacement contre les organismes nuisibles.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

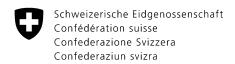
VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable

Boris Keller

Président

Nora Viret Gestionnaire Hélène Noirjean

Directrice



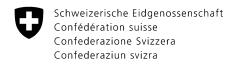
2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Approbation des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes approuvés dans l'UE en vue de leur utilisation dans les produits phytosanitaires Art. 160a Al. 2	Suivre la majorité Une réglementation spéciale pour la Suisse ne serait pas techniquement justifiable, car les conditions d'application y sont quasiment les mêmes	Minorité 2règlement d'exécution concerné de l'UE. Lorsque la protection de l'être humain, des animaux ou de l'environnement l'exige, le Conseil fédéral peut prévoir qu'ils sont soumis à des prescriptions différentes de celles de l'UE.
Art. 160a Al. 3	Suivre la majorité Dans l'optique de la gestion des antirésistances, il est très important de ne pas supprimer des groupes entiers de substances actives sans les remplacer. Il suffit que le Conseil fédéral puisse intervenir au niveau des produits.	Minorité 3 Le Conseil fédéral peut prévoir que des substances actives, des phytoprotecteurs et des synergistes

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne Tél. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

	Suivre la majorité	Minorité
Art. 160a AI. 4		
	Il est important que la marge de manœuvre ne soit pas réduite	⁴ -Il peut prévoir que des substances actives, des
	artificiellement dès le départ.	phytoprotecteurs et des synergistes
	Supprimer tout l'alinéa 5 sans le remplacer.	
Art. 160a Al. 5	Renvoi inutile à la Loi sur la protection des eaux. Double mention	⁵ L'al. 1 ne s'applique pas aux substances actives, aux phyto-protecteurs et aux synergistes dont l'approbation
	inutile. La Loi sur la protection des eaux est de toute façon supérieure.	a été retirée en vertu de l'art. 9, al. 5, de la loi du 24
	superieure.	janvier 1991 sur la protection des eaux5.
		Janvier 1991 sur la protection des éauxo:
Art. 160b	Suivre la majorité	Minorité
		Homologation des produits phytosanitaires homologués
	L'intégration des Pays-Bas et de la Belgique est très importante,	dans les États membres de l'UE limitrophes de la
	notamment pour assurer une couverture suffisante des légumes et	Suisse
	des cultures de niche et spéciales.	
		⁴ -Un produit phytosanitaire qui est homologué dans un
		État membre de l'UE limitrophe de la Suisse et qui
		contient des substances actives,
Art. 160b Al. 2	Modifier la majorité	² Les conditions d'emploi prévues dans l'homologation
	Les notifications de modifications de l'autorisation de mise sur le	de l'État membre de l'UE sont adaptées aux conditions
	marché ne peuvent concerner que l'État membre dont l'autorisation	d'emploi appliquées en Suisse, dans la mesure où cela est nécessaire et possible sans réaliser d'évaluation
	est invoquée par la Suisse et non tous les États membres.	des risques pour l'être humain, les animaux ou
	est invoquee par la ouisse et non tous les Etats membres.	l'environnement et d'évaluation de l'efficacité.
		Torry or mornion of a dyaladaen as Torrisacite.
		Si des dispositions légales suisses divergeant de celles
		de l'UE l'exigent, divergentes de celles des États
		membres de l'UE dont l'autorisation est invoquée par la
		Suisse l'exigent, il est procédé à une évaluation des
		risques pour l'être humain, l'animal ou l'environnement.
		Les conditions d'emploi de l'UE qui ne sont pas
		appliquées en Suisse ne sont pas reprises.
		Minorité
		² une évaluation des risques pour l'être humain,
		l'animal ou l'environnement. À cet égard, d'autres
		conditions
		σοπαιτίσπο

Art. 160b Al. 3	Les changements d'autorisation dans un État membre de l'UE doivent être notifiés dans un délai de 90 jours au lieu de 30 jours. Dans les 30 jours, ce n'est pas réalisable	³ La révocation et le retrait d'une homologation dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse, dans les Pays-Bas ou en Belgique doivent être notifiés dans un délai de 30-90 jours par le titulaire de l'homologation en Suisse. En cas de modification d'une homologation d'un État membre de l'UE, une demande de modification de l'homologation doit être déposée dans un délai de 30-90 jours, faute de quoi l'homologation sera retirée.
	Suivre la majorité	Minorité 3dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse doivent être notifiés
	L'intégration des Pays-Bas et de la Belgique est très importante, notamment pour assurer une couverture suffisante des légumes et des cultures de niche et spéciales.	
Art. 160c	L'introduction d'un délai maximal de 12 mois pour la procédure d'admission est absolument urgente afin de rétablir la fiabilité de la procédure et la confiance, et est expressément saluée.	Durée de la procédure d'homologation prévue à l'art. 160 <i>b</i>
		La durée maximale de la procédure d'homologation au sens de l'art. 160 <i>b</i> est de douze mois à compter du dépôt de la demande complète.
Art. 187e	Suivre la majorité	Minderheit:
	L'intégration des Pays-Bas et de la Belgique est particulièrement importante pour assurer une couverture suffisante des légumes, des cultures de niche et des cultures spéciales.	² autorisés dans un pays membre de l'UE limitrophe de la Suisse qui sont en cours



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vivian Hauss

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Zukunftstr. 5

Kontaktperson : Vivian Hauss

Telefon : +41 79 464 56 13

E-Mail : vivian.hauss@outlook.com

Datum : 3.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (PalV) zielt darauf ab, Pflanzenschutzmittel (PSM) aus den Nachbarländern, Belgien und den Niederlanden im Rahmen eines vereinfachten Zulassungsverfahrens zu übernehmen. Ziel ist eine schnellere Bewilligung von PSM, um einen «modernen Pflanzenschutz» zu fördern. Der Hauptgrund für die Revision ist die hohe Anzahl hängiger Gesuche (600–700). Die geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG-Revision) bringt jedoch gravierende Risiken für Gesundheit, Umwelt, Biodiversität und Trinkwasserqualität mit sich und führt zu erheblichen Kosten.

Hauptprobleme der LwG-Revision:

- 1. **Übernahme problematischer Stoffe**: PSM mit niedrigen Umwelt- und Gesundheitsstandards aus 20 EU-Ländern könnten ohne ausreichende Prüfung zugelassen werden.
- 2. Erosion der Standards: Ein «Race to the Bottom» wäre die Folge, da der niedrigste Standard der beteiligten Länder gelten würde.
- 3. **Unzureichender Schutz**: Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern. Schweiz-spezifische Vorgaben greifen erst nach Jahren, während Verunreinigungen irreversibel fortschreiten können.
- 4. Alte Wirkstoffe: Auch veraltete, in der EU seit über zehn Jahren, nicht mehr überprüfte PSM könnten in der Schweiz zugelassen werden.
- 5. **Oberflächliche Prüfungen**: Eine verkürzte Prüfungsdauer (12 Monate statt 3–6 Jahre) erhöht das Risiko von Fehleinschätzungen, was zu hohen Sanierungskosten führt.
- 6. **Fehlende Analysen**: Es fehlt eine genaue Analyse der hängigen Gesuche und der tatsächlichen Bedürfnisse der Landwirtschaft.

Verfassungsrechtliche Bedenken:

Die Revision verstößt gegen mehrere Artikel der Bundesverfassung (Art. 5, 76, 78, 79, 104, 118) und gefährdet den bisherigen Fortschritt im Pflanzenschutz.

Vorschlag:

Ein gezieltes Zulassungsverfahren für Low-Risk-Pflanzenschutzmittel durch BLV, BAFU, BLW, SECO und relevante Kreise bietet eine risikoärmere Alternative. Die Landwirtschaft sollte auf resiliente und weniger chemieabhängige Methoden umgestellt werden, statt pauschal neue PSM zuzulassen. Die LwG-Revision ist abzulehnen, da sie eine rückwärtsgewandte Landwirtschaft fördert, die Umwelt und Gesundheit gefährdet und hohe Folgekosten verursacht.

I. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (<u>Link</u>):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen

haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- II. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- III. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die besonders schädlichen PSM aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt.

 Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- IV. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung schon bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- V. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute. Dies wird noch gefördert durch die Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate (heute 3 6 Jahre). Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt, dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten, die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und

einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter «Science Industries» angestossen haben.

- VI. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- VII. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- VIII. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- IX. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine Analyse der aktuellen Situation stattfand. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «modernen» PSM denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw. äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

- X. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XI. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

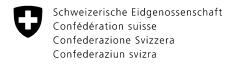
Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: • Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

<u></u>		
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe-	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
nern oder Synergisten (Art. 160 <i>a</i>), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirk-		
stoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als ge- nehmigt.		
Mehrheit		
2 Verfahren zur Zulassung von in an die		
Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaa-		
ten, den Niederlanden oder Belgien zuge- lassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei		
Inkrafttreten der Änderung vom hängig		
sind, richten sich nach dem bisherigen		
Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Mona-		
ten nach Inkrafttreten der Änderung das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti-		
kel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe (aus Liste links) mit besonderer Gefahr: Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) Wirkstoff Gefahr der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Summenformel Funktion $C_{23}H_{19}CIF_3NO_3$ Gamma-Insektizid Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe cyhalothrin aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. C₁₃H15CIN₆ Halosulfuron-Herbizid Sehr giftig für Wasserorganismen mit O₇S methyl langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel. Malathion C₁₀H₁₉O₆PS₂ Insektizid Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen. Flumetralin C₁₆H₁₂CIF₄N₃O₄ Herbizid Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.

Pyriproxyfen

Sintofen

C20H19NO3

 $C_{16}H_{18}N_2O_4S$

Insektizid

/ Akarizid

Herbizid/

Fungizid

Reproduktive Toxizität in Mäusen,

Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im

Boden.

endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und erlaubt

FR, AT, EU

FR, IT, EU

FR, EU, (nur

FR. EU

FR. IT. AT. EU

DE, FR, EU

Gewächshaus)

verboten

DE, IT,

DE, AT,

IT, CH

DE, AT,

IT, CH

CH, DE,

IT, AT,

DE, CH

IT, AT, CH

CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wild Armaturen AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Buechstrasse 31

Kontaktperson : M. Wild

Telefon : 055 224 04 15

E-Mail : massimo.wild@wildarmaturen.ch

Datum :4.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

- IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen.
- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM** aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. **Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.**
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die **Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzen-schutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute**. Dies wird noch gefördert durch die **Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate** (heute 3 6 Jahre). **Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten**

wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt,
dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten,
die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und
einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter
«Science Industries» angestossen haben.

- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.
- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine **Analyse der aktuellen Situation stattfand**. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «**modernen» PSM** denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. **Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw.**

Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.

³ https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	- a a road voigonon
	Cewillia, dei fillt delli Officiasseri solollei Melduligeli verbulideli	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind:

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im Roden.	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*	
wirkstome	Status	Status	Status	Status	Status	Status	
2,4-DB							
Bensulfuron							
Bensulfuron-methyl							
Bifenox							
Bromuconazol							
Chromafenozid							
Cyflumetofen							
Cyhalofop-butyl							
Diclofop / Diclofop-methyl							
Etoxazol							
Fenazaquin							
Fenpicoxamid							
Flubendiamide							
Flumetralin							
Fluometuron							
Flupyradifurone							
Flutianil							
Forchlorfenuron							
Formetanate							
Fosthiazate							
Gamma-cyhalothrin							
Halosulfuron methyl							
Heptamaloxyloglucan							
Indolylbuttersäure							
Isofetamid							
Isoxaben							
Malathion							
Mandestrobin							
Mefentrifluconazole							

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvi.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?__blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wir stossen an!

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : wsa

Adresse, Ort : Bellevueweg 13, 6300 Zug

Kontaktperson : Rainer Kistler

Telefon : +41 79 230 0905

E-Mail : rainer.kistler@wirstossenan.ch

Datum : 8.12.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die derzeit unbefriedigende Situation beim Bewilligungsverfahren von Pflanzenschutzmittel (PSM) zu verbessern. Dass eine Verbesserung grundsätzlich nötig ist, ist einleuchtend, wenn derzeit 600 – 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Vetrinärwesen hängig sind. **Der vorgeschlagene Weg ist jedoch aus mehreren Gründen untauglich, und zwar aus formaler als auch aus sachlicher Sicht.**

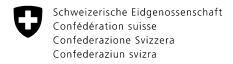
Aus formaler Sicht fehlt eine Analyse, wieso eine derart grosse Anzahl von Zulassungsgesuchen pendent ist und welche "modernen" PSM der Landwirtschaft daher fehlen. Zudem wird nicht aufgezeigt, wie und ob der vorliegende Entwurf diese unbefriedigende Situation verbessert und ob er überhaupt mit dem nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, sowie dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vereinbar ist. Es wird ebenfalls nicht dargelegt, wieso die Vorschriften der Niederlande und Belgien zur Anwendung gelangen sollen.

Aus sachlicher Sicht würde die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass alle in den an die Schweiz angrenzenden Ländern, Belgien und den Niederlanden, sowie die in den EU-Zonen "B-Mitte" und "C-Süden" zugelassenen PSM auch in der Schweiz zugelassen werden könnten. Insgesamt könnten somit PSM aus 20 EU-Ländern in der Schweiz zugelassen werden, ungeachtet der klimatischen, hydrologischen und topologischen Unterschiede. Dadurch würde das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt immer weiter abgesenkt und schlussendlich würde die Schweiz im europäischen Umfeld stets das tiefstmögliche Schutzniveau aufweisen. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer hätten zur Folge, dass die Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur noch sehr oberflächlich erfolgen kann. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grundund Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und über 20 fluorhaltigen Verbindungen) zeigen aber, dass die Prüfung bereits heute ungenügend erfolgte. Es gibt zahlreiche Wirkstoffer für Pflanzenschutzmittel, die nur in einzelnen, der genannten Länder eingesetzt werden dürfen. In der Schweiz wären all diese aber dennoch zugelassen. Es existieren zahlreiche Beispiele von Wirkstoffen, die vor mehreren Jahrzehnten in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden und deren Zulassungen seit mehreren Jahren aufgrund von Verzögerungen in der EU nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau deutlich gesenkt. Auch die EU-Mitgliedstaaten müssen Mittel, die in anderen Mitgliedstaaten in derselben Zone bewilligt wurden, ebenfalls zulassen, wenn keine landesspezifischen Gründe dagegensprechen. Das Umweltbundesamt in Deutschland hat sich kürzlich sehr kritisch über das Verfahren geäussert. Das zonale Zulassungsverfahren berge die Gefahr

Obschon die Schweiz grundsätzlich die Möglichkeit hätte, in den EU-Staaten zugelassene PSM zu verbieten, würde es mehrere Jahre bis Jahrzehnte dauern, die Vorgaben von Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes greifen würden. Es müsste zuerst ein Anforderungswert in Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung definiert werden, anschliessend müsste der Wirkstoff über mehrere Jahre wiederholt und verbreitet den definierten Wert in einem Gewässer überschreiten, bevor dann die Zulassung angepasst werden könnte. Gleiches gilt für Überschreitungen des Anforderungswertes von Metaboliten im Grundwasser.

Mit «modernem» Pflanzenschutz hat der Vorschlag daher nichts zu tun. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Änderung des Landwirtschaftsgesetzes entschieden abzulehnen.

Sollte die Revision jedoch entgegen dem Antrag weiterverfolgt werden, so verweisen wir auf die beiliegenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: Die Schweiz hat keine Mitwirkungsmöglichkeit, muss also Entscheide von anderen Ländern grundsätzlich übernehmen, obwohl sie letztlich die Verantwortung von schädlichen Auswirkungen tragen muss. Möchte die Schweiz einen Wirkstoff nicht genehmigen (siehe Abs. 3), muss sie dies begründen. Gemäss heutigem System muss aber ein Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt (unerwünschte Beweislastumkehr, Widerspruch zum Verursacherprinzip nach Umweltschutzrecht). Eine rückwirkende Übernahme von Zulassungen senkt das Schutzniveau: Immer mehr schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wurden in den letzten Jahren entdeckt und so hat die EU die Zulassungsbestimmungen sukzessive verschärft. Mit modernem Pflanzenschutz hat die rückwirkende Übernahme nichts zu tun. Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen. 	Streichen. Eventualantrag: 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln <i>ab Inkrafttreten dieser Bestimmung</i> genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160a Abs. 2	Höheres Schutzniveau aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160a Abs. 3	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung auf Produktebene zu verweigern, ist verfahrenstechnisch nicht sinnvoll.	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160b Abs. 1	Wir verweisen auf unsere Kritik bei den «Allgemeinen Bemerkungen». Die klimatischen, topographischen und agronomischen Bedingungen sind in den sechs EU-Staaten nicht mit der Schweiz vergleichbar (siehe u.a. Niederschlagsverteilung, Drainagen, Art der Böden, etc.). Es überrascht, dass die Berücksichtigung von Belgien und den Niederlanden aus fachlicher Sicht nicht begründet wird. Es muss vermutet werden, dass damit möglichst viele Pestizide auf den Schweizer Markt gebracht werden sollen. Dies ist mit einem hohen Risiko verbunden.	streichen
Art. 160b Abs. 2	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier verweisen wir auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen.	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird: Absatz neu formulieren: Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

		Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernom- men.
Art. 160b Abs. 3	Dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird: Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160b Abs. 4	Keine Bemerkungen	
Art. 160c	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings führen Fristen zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und für die Umwelt gefährlichen Entscheiden. Unabhängig davon sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend.	Artikel 160c streichen.
Art. 160d	Keine Bemerkungen	
Art. 160e	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr, respektive beim In Verkehr bringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	Ergänzen mit:, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden An- wendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu set- zen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen
Art. 187e Abs. 1/2	Wir lehnen die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten ab.	streichen



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : WWF Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Hohlstrasse 110, 8004 Zürich

Kontaktperson : Manuel Graf

Telefon : +41 44 297 21 24

E-Mail : manuel.graf@wwf.ch

Datum : 27.11.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht vom WWF Schweiz über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b): In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Mit einer Übernahme aus den sechs Referenzländern würden in der Schweiz Produkte mit mehr als 100 mitunter hochproblematischen Wirkstoffen zugelassen werden. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). Wir schlagen vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4): Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können: In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.

-

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:

- Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst: Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Arterhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

Fazit

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise anbelangt. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfads Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). Deshalb kommt der WWF Schweiz zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte gesondert behandelt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die menschliche Gesundheit

Pestizide und ihre Abbauprodukte sind fast überall in der Umwelt nachweisbar und können vom Menschen aufgenommen werden, über das Essen, das Wasser und die Luft. Verschiedene gesundheitliche Risiken sind inzwischen mit der Exposition durch Pestizide nachgewiesen. So wirken sich Pestizide schädlich auf das Hormon- und Nervensystem aus, sodass inzwischen verschiedene Krebsarten mit der Pestizidexposition in Verbindung gebracht werden und Parkinson als Berufskrankheit für Bauern in Frankreich anerkannt ist. Neben den Anwendern von Pestiziden sind Föten, Kleinkinder und chronisch kranke Menschen anfälliger für Pestizide und deren kumulativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Anstatt mehr Pestizide zuzulassen bedarf es eines besseren Schutzes der menschlichen Gesundheit vor den langfristigen Auswirkungen von Pestiziden.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Fische in den Schweizer Gewässern

In den letzten 20 Jahren sind die Fangzahlen aus Schweizer Flüssen und Bächen massiv zurückgegangen. Dass Pestizide den Schweizer Fischbestand gleich doppelt belasten, ist seit langer Zeit bekannt: Durch Pestizide in Gewässern wird die Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit von Fischen direkt geschädigt, und durch die Auswirkungen auf andere Wasserorganismen büssen sie ihre Nahrungsgrundlage ein. Wenn, wie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen, weitere Pestizide in der Schweiz zugelassen werden, viele davon mit toxischer Wirkung auf Wasserorganismen, setzen wir die Gesundheit unserer Bäche und der darin lebenden Fische weiter aufs Spiel. Wenn Lebensraum von Fischen beeinträchtigt wird, ist das ein Indikator, dass die menschliche Lebensgrundlage bedroht ist. Forderungen die Zulassung von Pestiziden sicherer für den Fischbestand zu machen, wie den Einbezug von Mischtoxizität sowie von Summengrenzwerten für Pestizidrückständen in Gewässern ist bis heute nicht nachgegangen worden. Bei einer Angleichung der Zulassung an ausgewählte EU Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass in den Anwendungsvorschriften besonders der Gewässerabstand den Schweizer Gegebenheiten angepasst wird und konsequent kontrolliert wird.

Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Bereits jetzt sind die Bestäuberinsekten die Honigund Wildbienen durch die ausgebrachten Pestizide stark gefährdet. Neben akuten Vergiftungen führen subletale Effekte wie Orientierungslosigkeit oder Brutpflegeprobleme zu weiteren Risiken. Besonders kritisch sind Cocktaileffekte, bei denen die Wechselwirkung verschiedener Substanzen die Gefahr für Insekten erheblich verstärkt. Durch die Zulassung vieler unterschiedlicher Pestizide ohne weitere Tests, steigt das Risiko stark an. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus,eines konsequenten Monitorings und die Berücksichtigung kumulativer Risiken der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.

Fehlende Transparenz bei den zugelassenen Wirkstoffen und Produkten in der EU und der Schweiz

- 1) **Wirkstoffe**: Aktuell ist es nicht möglich die Wirkstoffe in den verschiedenen EU-Ländern mit den Wirkstoffen in der Schweiz auf der Basis öffentlich zugänglicher Datenbanken zu vergleichen. Hier bedarf es Transparenz. So muss die Schweizer Datenbank des BLV mindestens um CAS-Nummern ergänzt werden, um einen Vergleich mit der EU zuzulassen.
- 2) **Produkte**: Es braucht eine Übersicht über die zugelassenen Produkte in dem Referenzland/den Referenzländern, die für die vereinfachte Zulassung gelten sollen. Momentan ist es nicht transparent welches Produkt in welchen Ländern der EU zugelassen ist und unter welchen Bedingungen. (u.a. durch verschiedene Handelsnamen bei gleicher Zusammensetzung, Intransparenz bei der Rezeptur, fehlende Datenbanken).
- Zulassungsunterlagen: In Rahmen der vorgeschlagenen vereinfachten Zulassung werden Gesuchsteller die Unterlagen aus einem ausgewählten EU-Land bei der Schweizer Zulassungsstelle einreichen, die dann darauf basierend die Zulassung für die Schweiz erteilt. Die Zulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten unterscheiden sich zum Teil deutlich, sodass es möglich ist, dass für eine Zulassung in der Schweiz einzig die Unterlagen aus dem EU-Mitgliedsstaat mit den schwächsten Zulassungsauflagen eingereicht werden. Die Schweizer Behörden müssen Zugriff auf die vollständigen Zulassungsunterlagen für ein Produkt haben.

Diese Faktoren tragen zu einer Intransparenz der Zulassungssystems bei, erschweren den zuständigen Behörden die Arbeit und gefährden die Sicherheit für Mensch und Umwelt, weil das Ausmass der Umweltwirkung nicht ersichtlich ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit		
Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar		
		Eventualantrag:
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein¹. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»²) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.

Noch immer viele veraltete Richtlinien

Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind³.

Verzögerungen im EU-System

Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethorid birgt es bekanntermassen erhebliche

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.

disruptoren.pdf

² https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311

³ https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf

Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet⁴⁵. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.⁶

Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.

160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz

der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

genehmigt gelten, sind die Vorschriften

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.

Ergänzung – Verwendung neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfliessen. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine Minderheit und Ergänzung

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

⁴ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602

⁵ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können nicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntrisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntrisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erfeit. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU aniehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, den ach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Artikel. Minderheit und Erweiterung Artikel.			_
Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkennthisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ² . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkennthisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (wahrend laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a)	
muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 Z. Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz starkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ , Der EuGH verlangt die Berücksichtigtung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25 April 2024 in der Rechtssache C-308/22 ⁷ . Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt getten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen	
berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22½ Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land ein Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz dei Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der	
EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22². Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS	
Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		berücksichtigt werden. Wegweisend zu dieser Frage ist das	
wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/227.	
Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soil sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten	
Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von	
(während laufender Genehmigung) erteilt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine	
Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		(während laufender Genehmigung) erteilt.	
der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in	
Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und	
an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch-führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch	
den Vollzug zu harmonisieren. 160a Abs 2 Minderheit Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung		1	
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	160a Abs 2 Minderheit		
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten,		
genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
der betreffenden Durch- führungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung			
abweichende Vorschriften gelten 160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	,		
160a Abs 3 Mehrheit Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den Minderheit und Erweiterung	,		
	, and the second		
	160a Abs 3 Mehrheit	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. Wir begrüssen den	Minderheit und Erweiterung

https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.

Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen⁸. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern⁹. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.

^{8 &}lt;a href="https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.

⁹ https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

	CLP/GHS ¹⁰) ¹¹ , u.a. aufgrund von Studien, die schwere Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen ¹² . Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und	
	Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die	
	automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl.	
	oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt,	
	sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung	
	einhalten ¹³ . Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab	
	dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	
	Wie in den Bemerkungen zu Art.160a Abs 1 erläutert verzögern	
	sich die abschliessenden Bewertungen der WSS in der EU zum	
	Teil erheblich, auch wenn bereits ausreichende wissenschaftliche	
	Erkenntnisse vorliegen, bestimmte WSS zu nicht mehr zu genehmigen. Es ist wichtig, dass die Schweiz hier Schritte zum	
	Schutz der Menschen und Umwelt abweichend von der EU	
	ergreifen kann, wenn solche Erkenntnisse vorliegen.	
160a Abs 3 Minderheit		
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass		
Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die		
in der EU genehmigt sind, in der Schweiz		
nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies		
erfordert.		
160a Abs 4 Mehrheit	Wir lehnen diese Bestimmung ab.	
4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe,	Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren	Streichen.
Produkte, Safener und Synergisten, die in	Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.	Eventualantrag:
der EU nicht genehmigt sind, in der		3 Er kann vorsehen, dass
Schweiz genehmigt werden können. Er		Pflanzenschutzmittel natürlichen
legt die Voraussetzungen dafür fest.		Ursprungs oder ihnen identischen

https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html
 https://www.fr.de/wirtschaft/gefahr-fuer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html

https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8 https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser Report Final DE.pdf

Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat behandeln

In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. Dem sollte in der Ausgestaltung des Art 160a Abs. 4 Rechnung getragen werden. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.

Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.

Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor¹⁴ und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR¹⁵ zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.

Stoffe, wie etwa Mikroorganismen,
Pheromone (Semiochemicals),
Pflanzenextrakte (Botanicals),
Naturstoffe oder wirbellose
Makroorganismen in einem separaten
Verfahren in der Schweiz geprüft und
zugelassen werden. Er legt die
Voraussetzungen dafür fest.

¹⁴ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267 Art. 1

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305 Art. 3 (1)

	T	Г
160a Abs 4 Minderheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die	Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
Tandan ELL Mitgliedstaaten in den Nieder	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:	Streichen.
zenden EU-Mitgliedstaaten, in den Nieder- landen oder in Belgien zugelassenen	Referenzländer	Eventualantrag:
Pflanzenschutzmitteln	In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische	1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen-
T Harizonsonatzmittom	und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern,	schutzmittel, für das eine Zulassung in
1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzen-	aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:	Österreich gemäss Anhang I der
schutzmittel, das in einem an die Schweiz	deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des
angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den	Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch	Europäischen Parlaments und des
Niederlanden oder in Belgien zugelassen		Rates vom 21. Oktober 2009 über das

ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

- häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht:

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.

Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021¹⁶, s. Tabelle 1 Anhang).

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates besteht, und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synerg isten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

¹⁶ https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare klimatische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.

Zonale Zulassung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).

Prüfung auf nationaler Ebene

Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EU-Zulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren 17. Es werden MS mit einem schnelleren und weniger strengem Zulassungsprozess bevorzugt.

¹⁷ https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus

Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: "Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen." Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat¹⁸. Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.

Mehr problematische Pestizide anstatt moderner Pflanzenschutz

Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Im Gegenteil: mit einer Übernahme von Produktzulassungen aus den ausgewählten sechs MS würden Produkte mit mehr als 100 WSS in die Schweiz gelangen, die bisher nicht hier verwendet werden. Unter diesen mehr als 100 WSS sind auch hochproblematische WSS. Eine Auswahl ist mit den 15 Substitutionskandidaten in Tabelle 2 aufgeführt. Substitutionskandidaten wurden von der EU definiert, als WSS die aufgrund ihrer besorgniserregenden Eigenschaften in der Anwendung ersetzt werden sollten 19.

¹⁸ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassungeinsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt

https://food.ec.europa.eu/document/download/b78b19d6-8baf-45c8-87a0-5141967415cb en?filename=pesticides ppp app-proc cfs qas.pdf

	Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.	
160b Abs 1 Minderheit		
Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.		
160b Abs 2 Mehrheit	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass	Antrag: Minderheit und Ergänzung
2 Die Verwendungsvorschriften der	Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur	Annay. Mindernet and Erganzung
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne	Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier	Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	werden, soweit dies erforderlich und
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit	Annaceungen en den Schweizer Kenteut für ein	ohne Beurteilung der Risiken für
möglich ist, an die in der Schweiz	Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein	Mensch, Tier oder Umwelt sowie der
angewendeten Verwendungsvorschriften	vergleichbares Schutzniveau	Wirksamkeit möglich ist, an die in der

angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.

Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsauflagen im Sinne der Umwelt für den Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3)²⁰.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung

Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsauflagen zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsauflagen Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung,

Schweiz angewendeten
Verwendungsvorschriften angepasst.
Wenn es von der EU abweichende
rechtliche Bestimmungen der Schweiz
erfordern, erfolgt eine Beurteilung der
Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt
basierend auf den neusten
wissenschaftlichen Erkenntnissen.
Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

²⁰ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

	ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden	
	umzusetzen.	
	umzusetzen.	
160b Abs 2 Minderheit		
2 Die Verwendungsvorschriften der		
Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden,		
soweit dies erforderlich und ohne		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt sowie der Wirksamkeit		
möglich ist, an die in der Schweiz		
angewendeten Verwendungsvorschriften		
angepasst. Wenn es von der EU		
abweichende rechtliche Bestimmungen		
der Schweiz erfordern, erfolgt eine		
Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier		
oder Umwelt.		
Dabei können weitere Ver-		
wendungsvorschriften definiert werden.		
160b 3 und 4 Mehrheit		
	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die	3 Der Widerruf und der Rückzug einer
3 Der Widerruf und der Rückzug einer	automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer	Zulassung eines an die Schweiz
Zulassung eines an die Schweiz	Zulassung.	angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den
angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den	Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu	Niederlanden oder in Belgien müssen
Niederlanden oder in Belgien müssen der	stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen	der Zulassungsstelle von der
Zulassungsstelle von der	wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf	Zulassungsinhaberin innerhalb von 30
Zulassungsinhaberin innerhalb von 30	im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen	Tagen gemeldet werden. Mit dem
Tagen gemeldet werden. Wird eine	Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem	Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin.
Zulassung eines EU-Mitgliedstaats	festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur	Streichen: Wird eine Zulassung eines
geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung	Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung	EU-Mitgliedstaats geändert, so ist
ein Gesuch um Anderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist	übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der	innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um
kein Gesuch eingereicht, so wird die	Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.	Änderung der Zulassung einzureichen.
Zulassung entzogen.	Softweiz ein ebenso nones Schutzhiveau wie in der EO gilt.	Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch
4 Der Bundesrat legt die Anforderungen	Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung	eingereicht, so wird die Zulassung
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche	entzogen.
an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	moglich ware, so wäre in diesem Hall das ordentliche	entzogen.

	Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.		
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend. Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer	
	einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip	
	entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen	
	aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im	
	Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer	
	eingerechnet.	
160d Mehrheit		
(Fassung gemäss Änderung vom 16.06.2023, siehe BBI 2023 1527; noch nicht in Kraft:		
Art. 160b Parteistellung in Verfahren		
betreffend Pflanzenschutzmittel		
1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.		
2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.		

4 Der Bundeerst lest des Verfehren fest		
4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)		
Art 160e Einfuhr von		
Pflanzenschutzmitteln		
→ Keine Änderung, lediglich anstatt		
160a jetzt 160e		
Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen		
Geltungsbereich des Abkommens vom 21.		
Juni 1999 zwischen der Schweizerischen		
Eidgenossenschaft und der Europäischen		
Gemeinschaft über den Handel mit		
landwirtschaftlichen Erzeugnissen		
rechtmässig in Verkehr gebracht worden		
sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr		
gebracht werden. Bei Gefährdung		
öffentlicher Interessen kann der Bundesrat		
Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken		
oder untersagen.		
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3.		
Kapitels	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen	
<i>Art.</i> 187e Übergangsbestimmungen zur	Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU	
Änderung vom [Datum des Erlasses]	werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit	
1 Verfahren zur Genehmigung von nach	einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten	
der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in	Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM	
der EU genehmigten Wirkstoffen,	genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner	
Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die	Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz	
bei Inkrafttreten der Änderung vom	sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse	
hängig sind, werden nicht weitergeführt.	einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die	
Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten	Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich	
gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.	neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die	
Mehrheit	Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete	
2 Verfahren zur Zulassung von in an die	Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft	
Schweiz angrenzenden EU-	entsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt	
Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder	The property of the same of the groups and an arrange of the same	

Belgien zugelassenen	der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich	
Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten	beurteilt wurden.	
der Änderung vom hängig sind, richten		
sich nach dem bisherigen Recht, sofern		
nicht innerhalb von 3 Monaten nach		
Inkrafttreten der Änderung das Verfahren		
nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das		
Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so		
gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.		

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

- 300

- 280

- 260

- 240

- 220

- 200

- 180

- 160

- 140

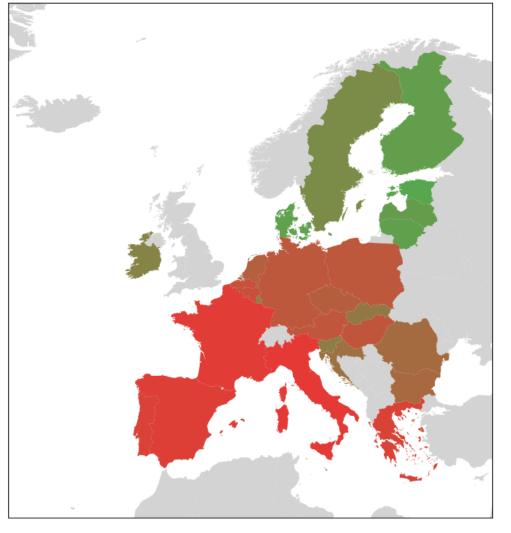


Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank²¹

<u>Tabelle 1</u> Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten ²²

Land	Pestizidverbrauch in kg/ha Ackerfläche				
Österreich	3.9				
Belgien	6.8				
Frankreich	3.6				
Deutschland	3.9				
Italien	5.6				
Niederlande	10.5				
Schweiz	4.8				
EU Durchschnitt	5.6				

²¹ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP

<u>Tabelle 2</u> 15 Substitutionskandidaten die gegenwärtig in den vorgeschlagenen Referenzländern der EU erlaubt sind und in der Schweiz verboten. Insgesamt würden mehr als 100 WSS durch Produktzulassungen aus den vorgeschlagenen sechs Referenz MS in die Schweiz gelangen. Substitutionskandidaten sind eine Auswahl hoch problematischer Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften und Anwendungsfrequenz ersetzt werden sollen²³. PBT Kriterien = Persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe. ADI / ARfD / AOEL = Aufnahmedosen ohne gesundheitliches Risiko.

Eigene Darstellung basierend auf Schweizer PSM Datenbank²⁴, EU-Datenbank²⁵ sowie PubChem Datenbank²⁶.

Wirkstoff	Substitutionskandidat	Österreich	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Schweiz
Bromuconazole	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Diclofop	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Emamectin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Esfenvalerate	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Etoxazole	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Gamma-cyhalothrin	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten
	reproduktionstoxisch 1A /							
Halosulfuron - methyl	1B	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Metalaxyl	nicht aktive Isomere	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
Metam (inclpotassium and -								
sodium)	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Zugelassen	Verboten
MethoxyfeVerbotenzide	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Oxyfluorfen	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten	Verboten	Verboten
Prosulfuron	zwei PBT Kriterien	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Sulcotrione	niedriger ADI / ARfD / AOEL	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
Tri-allate	zwei PBT Kriterien	Verboten	Verboten	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten
8-Hydroxyquinoline incl.	reproduktionstoxisch 1A /							
oxyquinoleine	1B	Zugelassen	Zugelassen	Zugelassen	Verboten	Verboten	Zugelassen	Verboten

²³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/04 pflanzenschutzmittel/2015/2015 01 27 PI Substitutionsliste.html

²⁴ https://www.psm.admin.ch/de/wirkstoffe

²⁵ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT

Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263

Kontaktperson : Nadja Brodmann

Telefon : 044 261 43 36

E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch

Datum : 22.11.24

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Pestizidbewilligungen mit der Giesskanne - klare Ablehnung der Revision des LwG

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PalV») hat hauptsächlich zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (F, D, AT, I), Belgien und Niederlande in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» übernommen werden. Damit sollen in der Schweiz Pflanzenschutzmittel (PSM) rascher bewilligt und ein «moderner Pflanzenschutz» ermöglicht werden. Hauptanlass für die Revision ist, dass aktuell 600 bis 700 Pflanzenschutzmittelgesuche hängig sind. Die zur Umsetzung geplante Revision des LwG (im Folgenden «LwG-Revision») würde jedoch den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Sie schüfe zusätzliche gravierende Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer, die Biodiversität und Haftungsrisiken für den Staat. Zudem führte sie zu einer Erhöhung von Ersatz- und Sanierungskosten für kontaminierte Trinkwasserversorgungen.

Der **Zürcher Tierschutz (ZT)** ist in höchstem Masse besorgt, weil viele dieser Pflanzenschutzmittel nicht nur die Gesundheit des Menschen gefährden, sondern auch jene von unzähligen Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Kleinlebewesen. Wir haben schon heute eine dramatische Abnahme an Insekten und anderen Gliedertieren – womit die Nahrungsgrundlage vieler Tierarten laufend sinkt. Zusammen mit der Zulassung weiterer gefährlicher PSM wird das Artensterben weiter befeuert. Dies ist nicht nur aus Tier- und Artenschutzsicht höchst beunruhigend, sondern auch aus Landwirtschaftssicht völlig unverständlich, da angesichts des Bienensterbens und der nachlassenden Bestäubungstätigkeit die Ernten vieler wichtige Gemüseund Obstsorten auf dem Spiel stehen.

Es geht um den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der Biodiversität. Anstatt immer mehr Gift in der Landwirtschaft einzusetzen, brauchen wir dringend neue, nachhaltige Methoden, um die Natur, die Tier- und Pflanzenwelt und damit unsere eigene Lebensgrundlage zu bewahren.

Insbesondere die Tierwelt wäre von der Zulassung weiterer gefährlicher Pestizide massiv betroffen. Daher beteiligt sich der Zürcher Tierschutz an dieser Vernehmlassung und unterstützt die Stellungnahmen von Natur- und Umweltorganisationen sowie von 4aqua.

I. In der EU gibt es zwei Arten von Pflanzenschutzmittelbewilligungen: Die zonale Zulassung für ganze Gruppen von EU-Ländern und die Einzelzulassung in einem EU-Land. Bei der zonalen Zulassung werden die EU-Länder in eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Gruppe eingeteilt.



Als Folge der LwG-Revision müssten in der Schweiz zum einen die **Einzelzulassungen** der Nachbarländer (I, F, D, AT), von Belgien und den Niederlanden übernommen werden und zum anderen die dort geltenden **zonalen Bewilligungen**. Da diese Länder der mittleren und südlichen Zone angehören, würden in der Schweiz auch die zonalen Bewilligungen dieser zwei Zonen übernommen. Insgesamt fänden damit **PSM-Bewilligungen aus 20 EU-Ländern** (siehe Abbildung, rot eingerahmt) in der Schweiz Eingang. Damit müssten in der Schweiz weitaus mehr Pflanzenschutzmittel (PSM) bewilligt werden als in jedem anderen EU-Land.

Schon in den Nachbarländern der Schweiz sind rund 50 problematische Wirkstoffe zugelassen, darunter 10 sehr problematische (siehe Anhang). PSM mit diesen Wirkstoffen könnten fortan ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung in der Schweiz bewilligt werden. Im Ergebnis würden von den Nachbarländern, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Zulassungen aus zwei Zonen) auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr Pflanzenschutzmittel mit mehr und mehr problematischen Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land bewilligt würden. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde noch mehr verschärft, einschliesslich eines höheren Beurteilungs- und Monitoringaufwands für Bund und Kantone. Es kommt aber noch schlimmer (nachfolgend).

- II. Da PSM-Bewilligungen von den Pestizidhändlern wahlweise aus einem der sechs EU-Länder in der Schweiz angemeldet werden können, würde sich hierzulande der jeweils tiefste Gesundheits- und Umweltstandard aus diesen sechs Ländern und zwei Zonen durchsetzen. Es fände in der Schweiz eine laufende Erosion des Schutzstandards (sog. «Race to the Bottom») statt.
- III. Das deutsche Umweltbundesamt kritisiert das zonale Zulassungsverfahren harsch (Link):

«Das zonale Zulassungsverfahren birgt die Gefahr, dass **Schutzstandards immer weiter abgesenkt** werden. Bei der Aufteilung der EU-Staaten in Zonen wird unterstellt, dass Länder derselben Zone sehr ähnliche klimatische, ökologische und landwirtschaftliche Bedingungen haben. Dies trifft nur bedingt zu, insbesondere für die zentrale Zone, zu der auch Deutschland gehört. Diese ist durch die EU-Osterweiterung stark gewachsen, nicht nur räumlich, sondern auch bezüglich ihrer geographischen Eigenschaften.»

Dieses Problem würde mit der **LwG-Revision in der Schweiz noch potenziert**, weil Bewilligungen aus zwei Zonen (Mitte und Süd) übernommen würden. Dazu kommen die zahlreichen Einzelbewilligungen aus klimatisch, ökologisch und landwirtschaftlich unterschiedlichen Ländern.

IV. Hinzu kommt, dass Schweiz-spezifische Vorgaben wie Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes erst nach mehreren Jahren greifen. Für den Wirkstoff muss dazu zuerst ein Anforderungswert in Anhang 2 Gewässerschutzverordnung definiert werden, danach muss der Wirkstoff über mehrere Jahre

wiederholt und verbreitet den Anforderungswert im Gewässer überschreiten, bevor die Zulassung angepasst werden kann. Auch im Falle der Metaboliten im Grundwasser dauert der Prozess Jahre, während denen eine Verunreinigung irreversibel fortschreiten kann. **Mit der LwG-Revision werden damit Probleme geschaffen, die in der Zukunft hohen Aufwand und hohe Kosten auslösen**.

- V. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die **besonders schädlichen PSM aus den EU-Ländern in der Schweiz vertrieben** werden. Es gibt zahlreiche Beispiele von alten Wirkstoffen, die in der EU aufgrund von Verzögerungen während vielen (über 10) Jahren nicht mehr überprüft wurden. Die Zulassungskriterien, insbesondere für die Schutzziele Mensch, Tier und Umwelt haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschärft. Würden diese Mittel in der Schweiz ohne weitere Prüfung zugelassen, würde das Schutzniveau auch aus diesem Grund deutlich gesenkt. **Mit «modernem» Pflanzenschutz hat die verlangte LwG-Revision nichts zu tun. Vielmehr müssten massenhaft alte Pestizide aus der EU in der Schweiz zugelassen werden.**
- VI. Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die **Zulassungsprüfungen von PSM nur noch oberflächlich erfolgen**. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die Ewigkeitschemikalie Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass die Prüfung **schon bislang nicht sorgfältig genug** erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Ersatz von Grundwasserfassungen, falls überhaupt noch sauberes Wasser vorhanden ist; Aufbereitung von Trinkwasser) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision würde dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.
- VII. Das mit der LwG-Revision angestrebte vereinfachte Zulassungsverfahren bewirkte, dass die Gesundheits- und Umweltprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oberflächlicher erfolgt als heute. Dies wird noch gefördert durch die Beschränkung der Verfahrensdauer auf 12 Monate (heute 3 6 Jahre). Gerade das jüngste Beispiel eines Umweltskandals, der die Schweiz Jahrzehnte belasten und Milliarden Franken kosten wird, nämlich die Verschmutzung von Böden, Wasser, Fleisch und Milch mit PFAS, zeigt, wie wichtig und auch anspruchsvoll es ist, Risiken frühzeitig zu erkennen. Demgegenüber würde mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren nach dem Prinzip «Hoffnung» darauf abgestellt, dass die Behörden in Ländern, aus denen PSM-Bewilligungen übernommen werden, die Probleme erkennen. Die Schweiz delegiert damit in unwürdiger Weise die Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Natur im Inland an Behörden im Ausland. Die Staatshaftung und die Kosten, die sich aus einer unsorgfältigen Prüfung ergeben, lassen sich allerdings nicht delegieren. Profitieren würden davon die Agrochemie und einige hundert Pestizidhändler¹. Diese waren es denn auch, welche diese fragwürdige Revision über ihren ökonomischen Interessenvertreter «Science Industries» angestossen haben.
- VIII. Obwohl die politischen Kreise, welche die LwG-Revision lancierten, sich dezidiert gegen «fremde Richter» in der Schweiz aussprechen, würde genau dies passieren: Die Schweiz müsste PSM zulassen, deren Bewilligung die Hersteller in einem EU-Land der mittleren oder südlichen Zone in Gerichtsverfahren erstritten haben. Dabei ist zu beachten, dass darunter Länder sind, die EU-weit den höchsten Rang im Korruptionsindex einnehmen (siehe Transparency International, Berlin)², so etwa Slowakei 47, Rumänien 63, Bulgarien 67 und Ungarn 76 (Schweiz: 6). Es ist notorisch, dass Behörden- und Gerichtsentscheide in solchen Ländern gekauft werden können. Solche manipulierten Entscheide müssten dann von

¹ Siehe dazu: https://www.psm.admin.ch/de/firmen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Korruptionswahrnehmungsindex

der Schweiz via zonale PSM-Zulassung übernommen werden. Die LwG-Revision verletzt damit das Prinzip des Rechtsstaates nach Art. 5 Bundesverfassung (BV). Wir sind überzeugt, dass auch die Politiker, welche die LwG-Revision lancierten, dies nicht wollen und dass sie dieses Problem schlicht übersehen haben.

- IX. Darüber hinaus sollen mit der LwG-Revision (neuer Art. 160a Abs. 4 LwG) in der Schweiz sogar in der EU verbotene Pestizide bewilligt werden können. Diese Bestimmung öffnet die Büchse der Pandora noch mehr.
- X. Dabei geht es bei der LwG-Revision entgegen den Erläuterungen höchstens zufällig um low-risk-Pestizide oder modernen Pflanzenschutz, bei dem bestehende PSM durch gleich wirksame, aber weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte ersetzt werden. Vielmehr könnten über das vereinfachte Zulassungsverfahren breitflächig alle, auch die besonders schädlichen PSM aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Damit sinkt das Schutzniveau für Mensch und Natur in der Schweiz stark unter dasjenige aller EU-Länder. Auch die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide, würden damit hintertrieben. Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden, wie er in der Palv 19.475 festgelegt ist. Davon kann hier keine Rede sein.
- XI. Schliesslich ist zu bemängeln, dass für die LwG-Revision keine Analyse der aktuellen Situation stattfand. Es fehlen in den Unterlagen zur LwG-Revision jegliche Angaben inhaltlicher Natur zu den (600 bis 700) pendenten Zulassungsgesuchen und die Gründe, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Ebenso wenig wird gezeigt, welche «modernen» PSM denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die scheinbar bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird auch nicht begründet, warum gerade die Bewilligungen der Nachbarländer, Belgien und Niederlande (einschliesslich zonale Bewilligungen) der vereinfachten Zulassung in der Schweiz zugeführt werden sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, Norddeutschland, den Niederlanden, Belgien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern usw. äusserst unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar. Im erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) nur sehr vage und salopp umschrieben. Eine einschlägige Prüfung fehlt. Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes PSM vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.
- XII. Wegen der beschriebenen Mängel ist die geplante **Revision mehrfach verfassungswidrig** (Verstoss gegen Art. 5 [Rechtsstaat], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).
- XIII. Last but not least gilt es zu beachten, dass sich die Schweiz eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft leistet (Ø EU: 20%; CH 50%)³. Dementsprechend darf von der CH-Landwirtschaft und der CH-Agrochemie (inkl. Händler), die dank den Staatsbeiträgen an die Landwirtschaft höhere Preise verlangen können, ein besonders guter Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt vor Giftstoffen erwartet werden. Die strittige Revision des LwG zielt jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

^{3 &}lt;a href="https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/">https://www.avenir-suisse.ch/die-landwirtschaftpolitik-verfehlt-ihre-ziele/

Zusammengefasst fördert die LwG-Revision eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft, gefährdet die Gesundheit der Menschen, die Qualität der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Sie ist mit hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden. Die LwG-Revision ist deshalb klar abzulehnen.

Vorschlag:

Das Ziel, einen modernen Pflanzenschutz zu erreichen lässt sich einfacher und mit weniger Risiken erreichen, wenn das BLV zusammen mit dem BAFU, BLW, SECO und den interessierten Kreisen (Umwelt, Landwirtschaft) aus der Palette der bislang nicht in der Schweiz zugelassenen EU-PSM gezielt die Low-Risk-Pflanzenschutzmittel auswählt. Ein solches Prozedere ist einem vereinfachten Zulassungsverfahren, wo mit der Giesskanne neue Pestizide in der Schweiz bewilligt werden, vorzuziehen. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft verstärkt in eine Richtung entwickelt werden, die resilienter und weniger von chemischen Produkten abhängig ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge haben lediglich die Bedeutung von Eventualanträgen, falls die Revision weiterverfolgt wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	(Eventual-)Antrag für Änderungsvor- schlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	 Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung: In der EU erteilt die EU-Kommission die Zulassung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess zu begleiten und Anträge zu stellen. Die Schweiz kann jedoch nicht mitwirken. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf. Dazu kommt: Die automatische Übernahme von WSS bedeutet, dass die Schweiz einen besonderen Nachweis erbringen müsste, um eine Nichtgenehmigung zu belegen (Abs. 3). Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller diesen Nachweis erbringen. Es findet mit anderen Worten eine gefährliche Beweislastumkehr zulasten der Zulassungsbehörde statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und 	streichen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) wird hintertrieben.

Eventualantrag:

- Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf aus zwei Gründen nicht rückwirkend sein. Erstens basieren sehr viele Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen, die vor vielen, oft vor über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren aber global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. Zweitens wurden in den letzten Jahren die Regularien in der EU verstärkt, so etwa mit Bezug auf den Ausschluss von Endokrinen Disruptoren oder die Prüfung der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen).
- Als Beispiel kann die Schadwirkung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflusulfuronmethyl. Mit Art. 160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.

Deshalb sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.

Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

160a Abs. 2 Mehrheit

2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Ein höheres Schutzniveau in der Schweiz aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.

Minderheitsantrag berücksichtigen

160a Abs. 2 Minderheit

Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten

Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung erst auf Produktebene zu verweigern, ist teuer und ineffizient.

zwert pro

Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist zudem eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).

Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnissen passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. TFA reichert Minderheitsantrag berücksichtigen und ergänzen mit:

3bis Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese

a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."

160a Abs. 3 Mehrheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

160a Abs. 3 Minderheit

3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

sich zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern an. Industriestudien zeigen, dass TFA in die Kategorie 1B der reproduktionstoxischen Stoffe eingeteilt werden muss, weil schwere Missbildungen bei Kaninchenbabys auftreten, wenn den Müttern TFA verabreicht wurde. Ein entsprechender Antrag von Deutschland ist bei der ECHA seit Juni 2024 hängig. Der Entscheid ist gegen Ende 2025 zu erwarten. Die vorgeschlagene Präzisierung ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt würde (vgl. oben zu Abs. 1). Wir lehnen diese Bestimmung ab. Sie ist völlig unspezifisch und 160a Abs. 4 und 5 Mehrheit streichen. 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Proeine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gedukte, Safener und Synergisten, die in der sundheit von Mensch und Umwelt. Die Definition der Vorausset-**Eventualantrag:** EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz 4 Er kann vorsehen, dass Makroorgazungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um abnismen, die in der EU nicht genehmigt genehmigt werden können. Er legt die Vosolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festleraussetzungen dafür fest. gungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, sind, in der Schweiz genehmigt werden die in der Schweiz künftig herrschen. In den Erläuterungen wird können. Er legt die Voraussetzungen 160a Abs. 4 Minderheit Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz dafür fest. Für Makroorganismen, die Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Sain der EU explizit abgelehnt wurden, fener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind. Dementsprechend ist die Ausnahme auf Makrokann in der Schweiz keine Genehmigenehmigt sind, in der Schweiz genehmigt organismen zu beschränken. gung erteilt werden. werden können. Er legt die Voraussetzun-Sodann steht in den Erläuterungen, dass solche Genehmigungen gen dafür fest. nicht möglich sein sollen für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Auch dies fehlt im Gesetzestext. 160a Abs. 5 Mehrheit Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Es ist auch die 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safe-Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über Wirkstoffe einzubezie-5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener ner und Synergisten, denen die Genehund Synergisten, denen die Genehmigung hen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gemigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewäsdes Gewässerschutzgesetzes vom 24. suchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen serschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 Januar 19915 entzogen wurde oder die veranlasst werden. entzogen wurde. in einem Gerichtsentscheid als rechtsverletzend beurteilt wurden.

160b Abs. 1 Mehrheit

Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich gilt die folgende spezielle Kritik an der Regelung:

In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU Ländern und den zwei EU-Zonen, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen:

- deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% mehr) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufige Starkregen, welche Pflanzenschutzmittel-Rückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;
- deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt;
- verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;
- weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm f\u00f6rdert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);
- kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;
- enorm hohe Staatsbeiträge an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass Investitionen in Pflanzenschutzmittel wenig ins Gewicht fallen und umso mehr eingesetzt werden.

Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder und zwei EU-Zonen mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch nicht möglich (vorstehend). Namentlich mit Bezug auf Belgien und die Niederlande scheint, dass diese nur darum in die Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und Niederlande im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch

streichen

von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021). In einem Rechtsstaat beruhen Gesetzesnormen auf rationalen Überlegungen. Solche sind hier nicht ersichtlich. Es fehlt deshalb eine grundlegende Voraussetzung, für eine Übernahme von PSM-Bewilligungen aus diesen Ländern. Die Aussage im Bericht, damit könne die Verfügbarkeit von Low-Risk-PSM erhöht werden, ist schönfärberisch. Eine darauf fokussierte Gesetzesänderung (fast track-Zulassung Low-Risk-PSM) wäre zu begrüssen. Warum wurde sie nicht vorgeschlagen?

160b Abs. 2 Mehrheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

160b Abs. 2 Minderheit

2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier wird auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Wenn Art. 160b nicht ohnehin gänzlich gestrichen wird, Absatz neu formulieren:

Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

	<u></u>	
Bestimmungen der Schweiz erfordern, er-		
folgt eine Beurteilung der Risiken für		
Mensch, Tier oder Umwelt.		
Dabei können weitere Verwendungsvor-		
schriften definiert werden.		
160b Abs. 3 Mehrheit	dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestri-
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		chen wird, Minderheitsantrag berück-
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		sichtigen
den EU-Mitgliedstaats, in den Niederlan-		
den oder in Belgien müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
160b Abs. 3 Minderheit		
3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zu-		
lassung eines an die Schweiz angrenzen-		
den EU-Mitgliedstaats müssen der Zulas-		
sungsstelle von der Zulassungsinhaberin		
innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.		
Wird eine Zulassung eines EU-Mitglied-		
staats geändert, so ist innerhalb von 30		
Tagen ein Gesuch um Änderung der Zu-		
lassung einzureichen. Wird innerhalb die-		
ser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird		
die Zulassung entzogen.		
Art. 160b Abs. 4	keine Bemerkungen	
Ergänzung nötig	Es fehlt eine Strafbestimmung zu Art. 160b Abs. 3	Strafdrohung, einzufügen am Ende des LwG (bei den Strafbestimmungen):
	Damit die Meldungen fristgerecht erfolgen, muss eine Strafdro-	2.10 (boi doi) oralbostillillarigoti).
	hung eingeführt werden. Aufgrund des hohen ungerechtfertigten	Art. 173a Vergehen
	Gewinns, der mit dem Unterlassen solcher Meldungen verbunden	Art. 1700 Vergenen
	1 Commission this dem officinassen soloner meladingen verbunden	

	ist, muss die Bussdrohung ausreichend hoch sein, damit das System funktioniert.	Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 160b Abs. 3 mit Busse bis zu 3'000'000 Franken oder Gefängnis bestraft.
Art. 160c Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens ab, weil sie zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und Umwelt gefährlichen Entscheiden führt. Zwölf Monate sind zudem viel zu kurz, insbesondere auch, weil den Zulassungsbehörden vom Parlament notorisch zu wenig Personal zugestanden wurde. Zudem können die Zulassungsbehörden oft gar nichts dafür, dass die Verfahren lange dauern, weil die Gesuchsteller Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreichen. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, stellen wir deshalb einen Eventualantrag.	Eventualantrag: Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 36 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, nament- lich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160d	keine Bemerkungen	
Art. 160a wird zu Art. 160e Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit land- wirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehr- bringen beschränken oder untersagen.	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschiften für PSM gelten können, ist bei der Einfuhr resp. beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	ergänzen: Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safe- nern oder Synergisten (Art. 160a), die bei	Die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird abgelehnt.	streichen
Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.		
Mehrheit 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt		
wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160 <i>b</i> beantragt, so gilt die Frist nach Arti- kel 160 <i>c</i> nicht.		

Anhang Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die in den Nachbarländern (AT, I, F, D) der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind: Wirkstoffe (aus Liste links) mit be Wirkstoffe (aus Liste links) mit be

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma- cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ CIF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. Neurotoxisch für Menschen. Schadet der Spermienqualität des Mannes. Bioakkumulation.	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron- methyl	C ₁₃ H15CIN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr schädlich für Vögel.	FR, IT, EU	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen, endokriner Disruptor, reproduktionstoxisch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität. Sehr schädlich für Bienen.	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ CIF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit, hohe Immuntoxikologie für Menschen.	FR. EU	CH, DE, IT, AT,
Pyriproxyfen	C ₂₀ H ₁₉ NO ₃	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen, endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen. Aquatische Toxizitiät und Bioakkumulation.	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	C ₁₆ H ₁₈ N ₂ O ₄ S	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen, aquatische Toxizität, sehr hohe Persistenz im	DE, FR, EU	IT, AT, CH

grün = erlaubt
weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU6*
wirkstone	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						
Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Tetraconazole	C ₁₄ H ₁₈ Cl ₂ N ₄ O ₂	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen und Säugetiere. Erhebliche chronische Toxizität für Vögel.	DE, FR, IT, AT, EU	СН
Tri-allate	C ₉ H ₁₆ CINOS	Herbizid	Potenziell karzinogen, neurotoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität.	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P- tefuryl	C ₁₉ H ₂₄ F ₃ NO ₄	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	C ₈ H ₆ Cl ₂ O ₃	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere und wohl auch für den Menschen, Infertilität beim Mann, potenziell karzinogen. Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor.	FR, EU	IT, DE, AT, CH

produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html

²https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtslist e.pdf?_blob=publicationFile&v=36

¹ https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6

⁵ https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main

⁶ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances

Metaflumizone			
Metam			
Oxathiapiprolin			
Penflufen			
Phosphan (Phosphorwasserstoff)			
Pyridaben			
Pyridalyl			
Pyriproxyfen			
Quizalofop-P-tefuryl			
Sedaxane			
Silthiofam			
Sintofen			
Spiromesifen			
Sulcotrion			
Tetraconazole			
Toclofos-methyl			
Tri-allate			

Services vétérinaires OFAG

Consultation sur l'initiative parlementaire "Pour une protection phytosanitaire moderne en Suisse" (22.441) (du 09.09.2024 au 09.12.2024)

Avis de

Nom / Entreprise / Organisation / Office : Interprofession des fruits et légumes du Valais

Abréviation de l'entreprise / organisation / office : IFELV

Adresse, lieu : Avenue de la Gare 2, 1964 Conthey

Personne de contact : Olivier Borgeat

Téléphone : 027 345 40 40

E-Mail : <u>o.borgeat@ifelv.ch</u>

Date : 19.11.2024

Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire!
- 2. Veuillez utiliser une ligne distincte par article du décret.
- 3. Veuillez envoyer votre réponse électronique sous forme de **document Word** jusqu'au 09 décembre 2024 à l'adresse e-mail suivante : psm@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique Services vétérinaires OFAG

Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne

41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

1 Remarques générales sur l'initiative parlementaire

Cher Conseil fédéral Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position dans le cadre de la consultation sur l'initiative parlementaire "Protection phytosanitaire moderne en Suisse" (22.441). L'Interprofession des fruits et légumes du Valais est la faîtière cantonale de l'arboriculture et de la culture maraîchère elle représente environ 230 producteurs, commerces et transformateurs de fruits et légumes.

La vue d'ensemble (lead) du rapport explicatif de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national suggère une nette simplification de l'autorisation des produits phytosanitaires. Les différents articles de l'avant-projet de la Commission du Conseil national n'y répondent toutefois pas. Nous nous attendons à ce que les substances actives et les produits phytosanitaires autorisés à l'étranger soient directement disponibles pour la production suisse grâce à la simplification des équivalences. Nous devons toutefois constater que les produits phytosanitaires déjà autorisés dans les États membres de l'UE limitrophes de la Suisse, aux Pays-Bas ou en Belgique ne seront toujours pas automatiquement autorisés en Suisse. L'accès aux produits phytosanitaires modernes n'est donc pas garanti pour la production suisse.

Selon le rapport explicatif, il faut s'en tenir à ce qui a été fait jusqu'à présent : "Si un produit phytosanitaire présente un risque inacceptable dans un domaine particulièrement réglementé en Suisse, comme par exemple la protection des eaux, l'autorité suisse d'homologation peut toutefois restreindre ou refuser l'autorisation". Le mécanisme reste ainsi unilatéral ; même le rapport explicatif le constate : "bien que la Suisse ne fasse pas partie de l'UE, elle renonce donc à une évaluation indépendante lors du retrait de produits phytosanitaires, mais pas lors de l'autorisation de nouveaux produits". L'asymétrie entre les autorisations accordées et les retraits n'est toujours pas corrigée.

Nous devons constater que dans cet avant-projet, le processus d'autorisation en Suisse continue à se focaliser exclusivement sur la protection de l'homme, de l'animal ou de l'environnement, rendant ainsi impossible la protection durable des cultures.

Nous approuvons:

- que les produits phytosanitaires autorisés dans un pays voisin de l'UE, aux Pays-Bas ou en Belgique, peuvent également être utilisés en Suisse sans que les autorités locales ne procèdent à une nouvelle évaluation.
- que les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes dont l'utilisation dans les produits phytosanitaires est approuvée dans l'UE en vertu de l'article 13, paragraphe 4, et de l'article 78, paragraphe 3, du règlement (CE) n° 1107/20094 sont également considérés comme approuvés en Suisse.
- que, pour les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes qui sont considérés comme approuvés en Suisse en vertu du paragraphe 1, les dispositions du règlement d'application de l'UE concerné sont applicables.
- que le Conseil fédéral puisse prévoir que les substances actives, les produits, les phytoprotecteurs et les synergistes qui ne sont pas autorisés dans l'UE puissent l'être en Suisse.

Nous refusons:

- que le Conseil fédéral peut prévoir que les substances actives, les phytoprotecteurs et les synergistes qui sont considérés comme approuvés en Suisse en vertu de l'al. 1 sont soumis à des dispositions dérogeant à celles de l'UE si la protection de l'homme, des animaux ou de l'environnement l'exige.
- que le Conseil fédéral peut prévoir que des produits, des phytoprotecteurs et des synergistes autorisés dans l'UE ne le sont pas en Suisse, dans la mesure où la protection de l'homme, des animaux ou de l'environnement l'exige.
- que les autorités locales procèdent à une nouvelle évaluation et imposent des restrictions.

Nous vous remercions de prendre connaissance de notre prise de position et de l'examiner avec bienveillance. Nous restons à votre entière disposition pour toute question, remarque ou information.

Yannick Buttet, président

Olivier Borgeat, secrétaire général

Services vétérinaires OFAG

2 Remarques sur les différentes dispositions de la loi sur l'agriculture

Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 160a, ch. 3	Le 1er chiffre doit être supprimé sans être remplacé, sinon il y aura toujours une raison pour que des produits, des phytoprotecteurs et des synergistes autorisés dans l'UE ne le soient pas en Suisse.	Le Conseil fédéral peut prévoir que les produits, phytoprotecteurs et synergistes autorisés dans l'UE soient Suisse ne sont pas autorisés, dans la mesure où la protection de l'homme, des animaux ou de l'environnement l'exige.
Art. 160b, ch. 1	Le chiffre doit être adapté, sinon il y a toujours une raison pour qu'un produit phytosanitaire autorisé dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas ou en Belgique et contenant des substances actives, des phytoprotecteurs ou des synergistes approuvés en Suisse ne soit pas autorisé en Suisse. Il ne s'agit pas d'une (ré)évaluation complète.	Sur demande, un produit phytosanitaire, qui est situé dans un État membre de l'UE limitrophe de la Suisse, aux Pays-Bas ou en est autorisé en Belgique et contient des substances actives, des phytoprotecteurs ou des synergistes approuvés en Suisse, en une procédure simplifiée pour les mêmes utilisations, si, dans le respect des prescriptions d'utilisation requises, d'éventuels les dispositions juridiques suisses divergentes de celles de l'UE en matière de protection de l'homme, de l'animal et de l'environnement être remplies autorisé.

Office fédéral de la sécurité alimentaire et de la santé publique Services vétérinaires OFAG Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne 41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 160b, ch. 2	Il faut adapter le 1er chiffre, il doit s'agir d'une procédure simplifiée et non d'une évaluation complète qui engendrerait encore une fois des coûts et des retards énormes.	Les conditions d'utilisation de l'autorisation de mise sur le marché de l'État membre de l'UE sont respectées, le cas échéant et si nécessaire-sans évaluation des risques pour l'homme, l'animal ou l'environnement, ainsi que de l'efficacité, et possible de adaptée aux réglementations d'utilisation appliquées en Suisse. Si des dispositions légales suisses différentes de celles de l'UE l'exigent, une évaluation des risques pour l'homme, l'animal ou l'environnement est effectuée. l'environnement. Les prescriptions d'utilisation de l'UE qui ne sont pas appliquées en Suisse ne sont pas pris en charge.
------------------	---	--